

MARBLE HOUSE SL CAPITAL MID MARKET
PLUS FUND GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Verkaufsprospekt

MARBLE HOUSE CAPITAL[®]

SL Capital Partners

MARBLE HOUSE SL CAPITAL MID MARKET
PLUS FUND GmbH & Co. geschlossene Investment KG

MARBLE HOUSE CAPITAL®

Inhalt

EDITORIAL	6
------------------	---

FACTSHEET	8
------------------	---

ANLAGEKLASSE PRIVATE EQUITY	10
------------------------------------	----

BETEILIGTE PARTNER

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft	14
Investment Advisor	20
Verwahrstelle	24

ANLAGEPROGRAMM

Beteiligungsangebot	26
Investmentgelegenheiten	28
Geplante Diversifizierung	32
Transaktionsprozess	34
1. Prüfprozess	
2. Investitionsausschuss	

ANLAGEBEDINGUNGEN 36

RECHT UND STEUERN

Rechtliche Grundlagen	48
Steuerliche Grundlagen	76
Risikohinweise	102

ANHANG

I. Gesellschaftsvertrag	121
II. Treuhand- und Verwaltungsvertrag	146
III. Verbraucherinformation	152
IV. Glossar	158

ANLAGEN

Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung und Empfangsbestätigung	
Identifizierungsbogen	

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nachfrage deutscher Privatanleger nach Alternativen Investments steigt stetig und so freuen wir uns, Ihnen mit vorliegendem Verkaufsprospekt einen deutschen Publikums-AIF in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anbieten zu können, der Ihnen den Aufbau eines breit diversifizierten Private Equity-Portfolios im Small und Mid Market (sog. Mittelstand) ermöglicht.

Um einerseits den internationalen Zugang zu geeigneten Primaries und Co-Investments zu ermöglichen und andererseits alle nationalen regulatorischen Anforderungen für die Verwaltung eines voll regulierten deutschen Publikums-AIF zu gewährleisten, sind SL Capital mit Sitz in Edinburgh und Marble House Capital mit Sitz in Hamburg eine strategische Partnerschaft für den deutschen Markt eingegangen. Beide beteiligten Gesellschaften, Marble House Capital als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und SL Capital als Investment Advisor, haben eine langjährige Historie im Private Equity-Geschäft und kombinieren alle erforderlichen internationalen und nationalen Kompetenzen für die erfolgreiche Verwaltung eines Private Equity Publikums-AIF.

Mit freundlichen Grüßen
MHC Marble House Capital AG

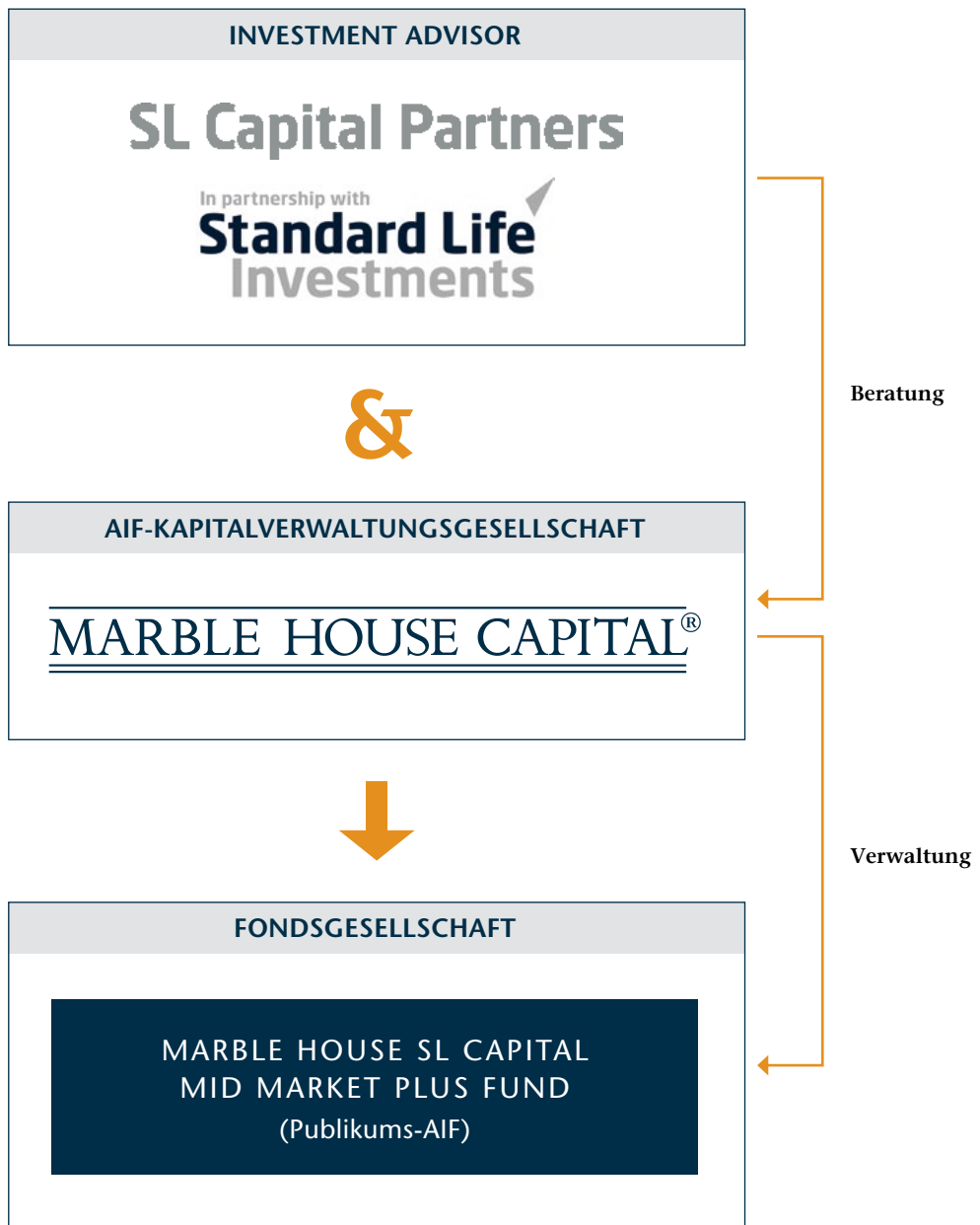


Roderich Widenmann
Vorstandsvorsitzender



Claus Kühn
Vorstand

Wir freuen uns daher, Ihnen im Folgenden den Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund vorstellen zu dürfen.



Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund (Publikums-AIF)

Aufbau eines Portfolios von mittelständischen Unternehmen über
Primaries und Co-Investments in Europa und Nordamerika

EXECUTIVE SUMMARY

- Dachfonds mit Fokus auf Small/Mid Market Private Equity-Zielfonds (Buy-out und Growth) und Co-Investments
- Fokussierung auf kleinere und mittlere Mittelstands-Portfoliounternehmen
- Mind. 70 % der Allokation in Europa plus bis zu 30 % in Nordamerika
- Mind. 50 % Primaries (insg. max. 65 % Zielfondsinvestments) und min. 50 % Co-Investments (insg. max 65 % Direktinvestments)
- Voll regulierter (KAGB-konformer) Publikums-AIF für Privatanleger

ECKDATEN

Zielvolumen	20 Mio. Euro
Investitionsperiode	Bis 3 Jahre nach dem letzten Zeichnungsschluss
Laufzeit	Bis zum 31.12.2029 mit 2 x 2 Jahren Verlängerungsoption
Auflagedatum (voraussichtlich)	August 2018

GEBÜHRENMODELL

Management-Gebühren (Ø NAV)	1,75 % p. a. (inkl. Haftungsvergütung Komplementär von 0,05 %) inkl. ggf. anfallender USt.
Gewinnbeteiligung der KVG	15 % Erfolgsbeteiligung nach einer durchschnittlichen Verzinsung von 4 % p. a. auf die Kommanditeinlage
Mindestbeteiligung	Euro 20.000 zzgl. 5 % Ausgabeaufschlag

AIF-KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

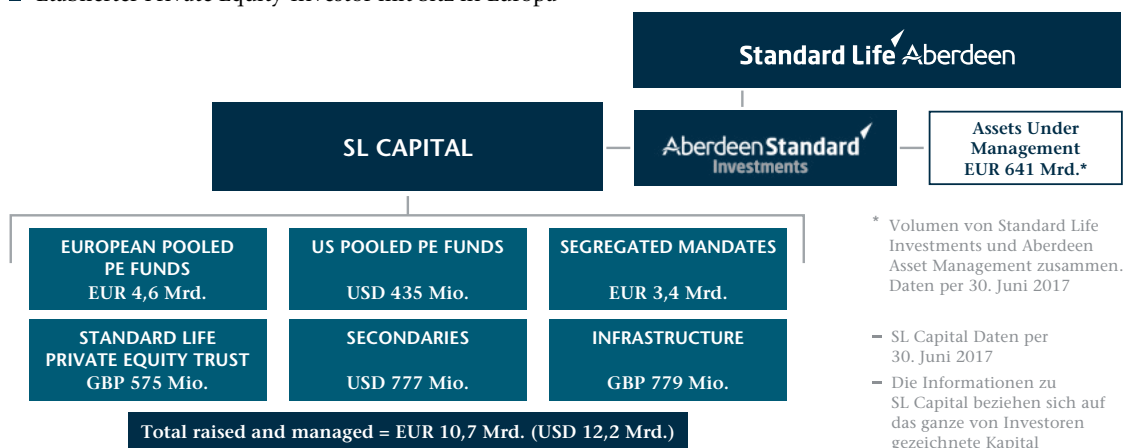
MARBLE HOUSE CAPITAL®

- Gegründet 2005 mit Sitz in Hamburg
- 100%ige Tochtergesellschaft des Hamburg Family Office
- Seit Gründung fokussiert auf Mid Market Private Equity
- Über 278 Mio. Euro Kapital in der Verwaltung bzw. Betreuung
- 12 eigene Private Equity-Dachfonds in der Verwaltung / 3 fremde Fonds in der Betreuung
- Globale Allokation mit Investitionen in Primaries, Secondaries und Co-Investments
- International als professioneller Investor anerkannt
- Erlaubnis der BaFin für die Tätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach §§ 17, 20 KAGB

INVESTMENT ADVISOR

SL Capital Partners

- Gegründet 1998 mit Sitz in Edinburgh sowie Büros in London, Boston und München
- Tochtergesellschaft von Standard Life Investments und Standard Life Aberdeen plc, einem FTSE 100-Unternehmen, das im Jahre 1825 in Schottland gegründet wurde. Seit 2007 unter der Marke SL Capital handelnd.
- Zum 30. Juni 2017 hatte Aberdeen Standard Investments¹ Anlagen im Wert von ca. 641 Mrd. Euro in der Verwaltung. Seit 1998 wurden über 10 Mrd. Euro für Private Equity eingeworben.
- Fokus auf Mid Market Private Equity
- SL Capital hat einen langjährigen Track Record in europäischen Mittelstands-Investitionen (mehr als 250 Fondsanlagen einschließlich 150 Beiratsitzen, über 30 Sekundärtransaktionen und mehr als 60 Co-Investments)
- Etablierter Private Equity-Investor mit Sitz in Europa



¹ Aberdeen Standard Investments repräsentiert das Investmentgeschäft von Standard Life Investments und Aberdeen Asset Management nach der Fusion im August 2017.

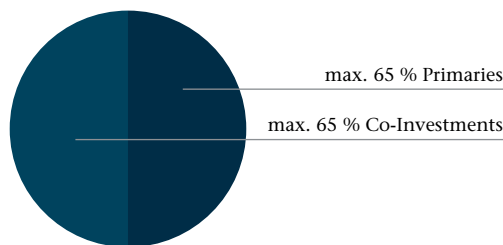
Quelle: SL Capital

CHANCEN

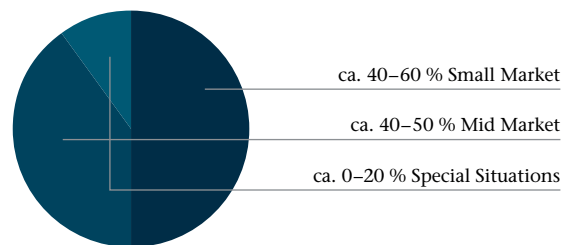
- Partizipation am Potential des europäischen und nordamerikanischen Mittelstands (Small/Mid Market)
- Attraktives Rendite-Risiko-Profil mit geplanter breiter Diversifizierung über 100 europäische und nordamerikanische Mittelstandsunternehmen mittels 5–10 Zielfonds (Primaries) und 5–10 Co-Investments
- Rein wert- und wachstumsgetriebenes Anlagekonzept; Verzicht auf Leverage und Financial Engineering auf Dachfondsebene
- Primaries ermöglichen Zugang zu Wertschöpfungsstrategien und glätten marktbedingte Volatilitäten durch Diversifikation
- Co-Investments verringern die indirekte Managementvergütung, erhöhen die Transparenz und stärken das Wertentwicklungspotential
- Erfahrener Investment Advisor unter Aufsicht der FCA (britische Finanzaufsicht) schlägt Marble House Capital Investitionen vor
- Marble House Capital als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) entscheidet über Investitionen
- BNY Mellon als Verwahrstelle prüft u. a. den Eigentumsübergang und kontrolliert die Ergebnisse der Vermögenswerte

GEPLANTE DIVERSIFIZIERUNG

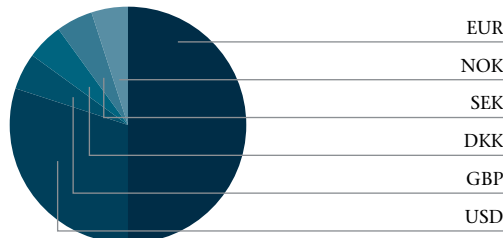
Aufteilung nach Investmentart



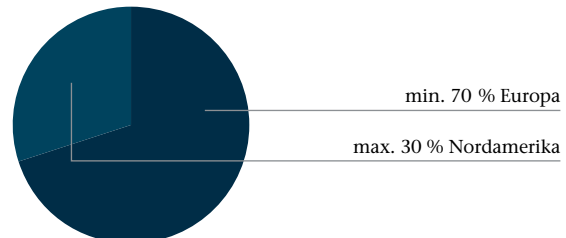
Aufteilung nach Investmentstrategie



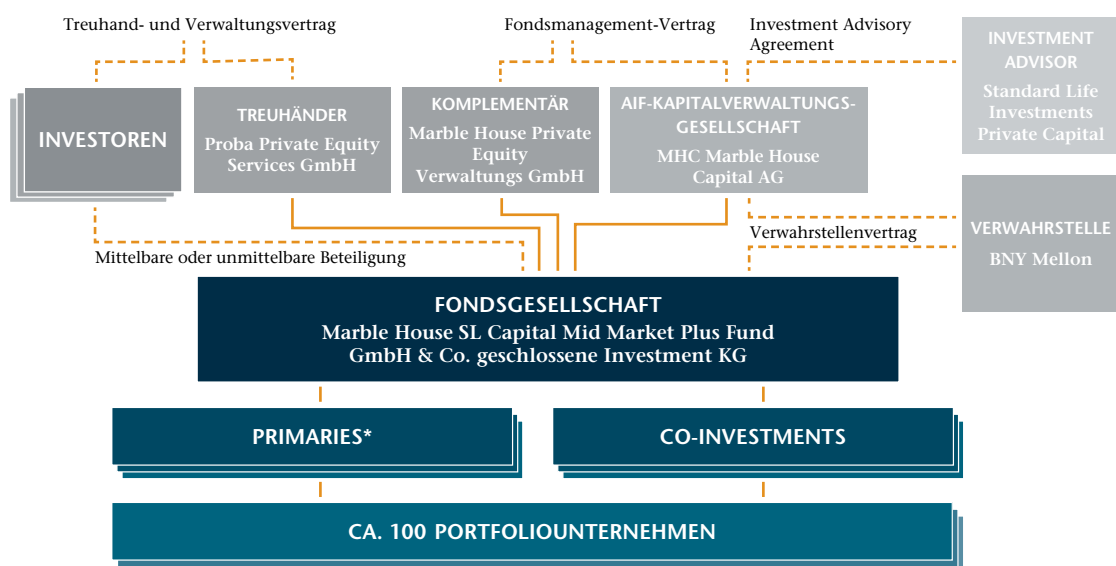
Aufteilung nach Währungen (Beispiel)



Aufteilung nach Regionen



BETEILIGUNGSSTRUKTUR (VEREINFACHT)



* Anteile an Zielfonds dürfen auch mittelbar über Marble House SL Capital Mid Market Private Equity Fund erworben werden.

Quelle: Eigene Darstellung

Private Equity

I. PRIVATE EQUITY – EINE WACHSENDE ANLAGEKLASSE

Private Equity hat sich bei Investoren in den letzten Jahren als nachhaltige und wachsende Anlageklasse an den internationalen Finanzmärkten etabliert. Als Private Equity bezeichnet man die Beteiligung mit Eigenkapital an nicht börsennotierten Unternehmen.

Private Equity-Gesellschaften identifizieren Erfolg versprechende Beteiligungsmöglichkeiten an in der Regel nicht börsennotierten Portfoliounternehmen, wählen diese aus, strukturieren die Transaktion und beteiligen sich über von ihnen aufgelegte Fonds an Portfoliounternehmen. Das Beteiligungskapital der Fonds werben Private Equity-Gesellschaften in der Regel von institutionellen Investoren ein, wie z. B. Versicherungen und Pensionsfonds. Private Equity-Fonds finanzieren mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Kapital mehrere (typischerweise 10–15) Unternehmensbeteiligungen. Wird das Wachstum eines Unternehmens finanziert, spricht man von sog. Wachstumsfinanzierungen (»Growth Capital«). Bei mehrheitlichen Übernahmen von Unternehmen spricht man hingegen von sog. Buy-out-Transaktionen.

Bei der Beteiligung am Eigenkapital eines Portfoliounternehmens erwirbt ein Private Equity-Fonds Unternehmensanteile des Portfoliounternehmens, etwa in Form von Geschäftsanteilen (Aktien, GmbH-Anteile etc.). Der Private Equity-Fonds wird somit Mitgesellschafter mit allen Rechten und Pflichten und hat als solcher auch Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Er greift jedoch typischerweise nicht in das Tagesgeschäft des Portfoliounternehmens ein, sondern steht mit seiner Erfahrung, seinem Know-how und seinem Netzwerk beratend zur Verfügung. Ein Kriterium für die Auswahl eines Unternehmens für eine Private Equity-Beteiligung ist u. a. ein vorhandenes Wachstums- und Wertsteigerungspotenzial.

Private Equity stellt eine längerfristige Beteiligung an Unternehmen dar. Ziel ist die Steigerung des Unternehmenswertes und schließlich die Veräußerung des Unternehmens. Die Erträge werden im Wesentlichen durch die Unternehmenswertsteigerung beim Verkauf des Unternehmens realisiert. Dieser erfolgt entweder über einen Börsengang, den Verkauf des Unternehmens an einen strategischen Investor, Wettbewerber oder an einen anderen Private Equity-Fonds.

Langjährige Private Equity-Investoren schätzen die Anlageklasse aufgrund der geringeren Bewertungsschwankungen als bei vergleichbaren Aktienindizes und des hohen Wertschöpfungspotenzials. In der Abgrenzung zu börsennotierten Beteiligungen ist Private Equity eine längerfristige Anlage und in der Regel nicht kurzfristig handelbar.

II. BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN IN PRIVATE EQUITY

Anleger haben verschiedene Möglichkeiten, in Private Equity zu investieren:

- A.** Direktbeteiligung an einem Unternehmen (z. B. durch ein Co-Investment);
- B.** Beteiligung an einem einzelnen Private Equity-Fonds (als Primary Investment);
- C.** Beteiligung an einem Dachfonds (Fund of Funds).

A. DIREKTBETEILIGUNG AN UNTERNEHMEN

Anleger können an dem Erfolg eines Unternehmens direkt partizipieren, indem sie sich an diesem unmittelbar beteiligen.

Voraussetzungen für das Eingehen einer direkten Beteiligung an einem Unternehmen sind u. a.:

- Genügend Kapital, um eine breite Risiko-Diversifizierung über mehrere Unternehmen zu erreichen;
- Erfahrung bei der Auswahl und Prüfung von Unternehmen;
- Erfahrung in der Geschäftsführung und Kontrolle von Unternehmen;
- Zugang zu Unternehmen oder Verkäufern, die entsprechende Beteiligungen anbieten.

CO-INVESTMENTS

Unter einem Co-Investment wird üblicherweise die Beteiligung an einem Unternehmen gemeinsam mit einem Private Equity-Fonds verstanden. In der Regel bieten Private Equity-Fonds Investoren Co-Investment-Möglichkeiten zur Finanzierung von Transaktionen an, um unter anderem das Know-how und die verschiedenen Netzwerke der Co-Investoren zu nutzen und gemeinsam die Entwicklung der Unternehmensbeteiligungen voranzutreiben.

Erst nachdem sich ein Private Equity-Fonds für die Investition in ein Unternehmen entschieden hat, werden potenzielle Co-Investoren vom Fondsmanager angesprochen. Diese haben dann die Möglichkeit, eine eigenständige Prüfung der möglichen Unternehmensbeteiligung durchzuführen und sich für ein Co-Investment zu entscheiden. Private Equity-Fonds stellen ihre prüfungsrelevanten Unterlagen hierfür in der Regel zur Verfügung.

Als potenzielle Co-Investoren kommen grundsätzlich diejenigen institutionellen Investoren in Betracht, die bereits in den Private Equity-Fonds investiert haben, der Co-Investoren für den Erwerb einer Unternehmensbeteiligung sucht. Co-Investoren nehmen so an der Wertentwicklung einer bestimmten Unternehmensbeteiligung mit einem weiteren Kapitalanteil teil, der nicht über den Private Equity-Fonds läuft.

Co-Investments gibt es schon so lange wie das Private Equity-Geschäft selbst. In der Vergangenheit war der Co-Investment-Markt jedoch geringer entwickelt. Mit einer wachsenden Anzahl von Investoren, die die Vorteile von Co-Investments durch Beimischung in ihr Private Equity-Portfolio nutzen wollen, hat sich der Markt zunehmend etabliert. Vor allem große institutionelle Investoren haben die Möglichkeit gesucht, im Rahmen von Co-Investments zu investieren. Private Equity-Gesellschaften, die hauptsächlich Dach- sowie auch Secondary-Fonds anbieten, haben diese Nachfrage häufig durch individuelle Beteiligungslösungen für die jeweiligen institutionellen Investoren bedient. Entscheidend ist der Zugang zu diesem Markt.

B. BETEILIGUNG AN EINEM EINZELNEN PRIVATE EQUITY-FONDS

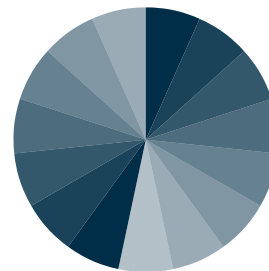
Private Equity-Fonds investieren das Kapital ihrer Investoren in Beteiligungen an mehreren verschiedenen Portfoliounternehmen, beispielsweise 10–15. Der Investitionsfokus hinsichtlich Unternehmensgröße und -phase, Branchen und Regionen wird meist bei der Auflage des Fonds festgelegt. Die Auswahl der Portfoliounternehmen erfolgt durch die Manager der Private Equity-Fonds, die als Ziel die Steigerung des Unternehmenswertes vor Augen haben. Die Laufzeit eines typischen Private Equity-Fonds im Primärmarkt beträgt in der Regel zehn Jahre zuzüglich Verlängerungsoptionen von in der Regel zwei bis vier Jahren.

Voraussetzung für die Beteiligung an einem Private Equity-Fonds sind u. a.:

- Genügend Kapital, da die Mindestzeichnungssummen häufig ab fünf Mio. Euro bzw. US-Dollar beginnen;
- Erfahrung bei der Auswahl und Prüfung von Private Equity-Fonds;
- Bereitschaft zur Investition zu einem Zeitpunkt, an dem noch sehr wenig Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios bekannt sind;
- Prüfung der rechtlichen und steuerlichen Auswirkung der Beteiligung.

VEREINFACHTE DARSTELLUNG EINER RISIKOSTREUUNG AUF EBENE EINES PRIVATE EQUITY-FONDS

Beteiligung an ca. 10 bis 15 verschiedenen Portfoliounternehmen.



Quelle: Eigene Darstellung

C. BETEILIGUNG AN EINEM DACHFONDS

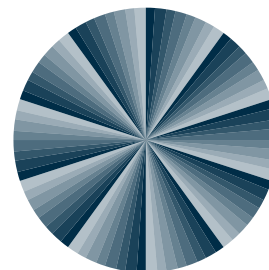
Die in Deutschland für Anleger am besten zugängliche Form einer Beteiligung in der Anlageklasse Private Equity ist der Dachfonds. Hierbei handelt es sich meist um einen Dachfonds, der Beteiligungen durch Zeichnung (Ersterwerb oder Primary Investment) bei einem Private Equity-Fonds während dessen Platzierungsphase erwirbt.

Die Beteiligung an einem Dachfonds bietet im Wesentlichen drei Vorteile:

- Bündelung von ausreichend Kapital zur Überwindung der hohen Mindestzeichnungsbeträge der Private Equity-Zielfonds und Co-Investitionen;
- Zugang zu etablierten und erfolgreichen Zielfonds und Co-Investitionen;
- Streuung des Kapitals auf mehrere Zielfonds und Co-Investments mit dem Ziel einer breiten Diversifikation und somit Verringerung des Risikos.

VEREINFACHTE DARSTELLUNG EINER RISIKOSTREUUNG AUF EBENE EINES PRIVATE EQUITY-DACHFONDS

Beteiligung an ca. 100 verschiedenen Portfoliounternehmen.



Quelle: Eigene Darstellung

Marble House Capital

Spezialisierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für
Private Equity-Dachfonds



Hamburg, Neuer Jungfernstieg, Sitz der Marble House Capital

JEDER ERFOLG ERZÄHLT EINE GESCHICHTE

Die besten davon werden für lange Zeit fortgeschrieben und dienen als Vorbilder für Innovationen unter den Vorzeichen der neuen Zeit. Marble House Capital schöpft die Werte ihrer Philosophie aus der Inspiration einer legendären Erfolgsgeschichte. Das »Grand Marble House« steht sinnbildlich für den Erfolg der berühmten Eisenbahnerdynastie der Vanderbilts. Der Unternehmer William Vanderbilt ließ dieses Herrschaftshaus im Zeitalter des »Gilded Age« von 1888–1892 als »Summer Cottage« in Newport, Rhode Island (USA) bauen.

Die prachtvolle Architektur ruht gewissermaßen auf dem Fundament von Vanderbilts unternehmerischem Erfolg – ein Synonym für die industrielle Entwicklung und die wachsende Bedeutung weltweiter Verbindungen, gleichermaßen aber auch für Marktgespür und strategische Weitsicht.



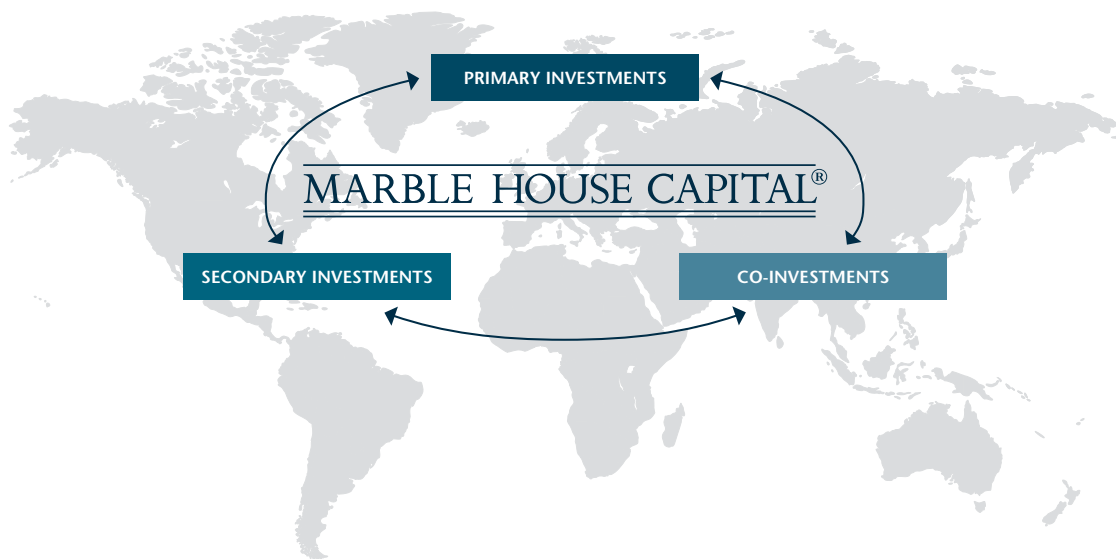
MARBLE HOUSE CAPITAL®

ERFOLG IST DIE VERBINDUNG VON KOMPETENZEN

Die MHC Marble House Capital AG (»Marble House Capital«) mit Sitz in Hamburg ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Spezialisierung auf die Auflegung, Verwaltung und den Vertrieb geschlossener Private Equity-Dachfonds. Marble House Capital wurde 2005 in Hamburg gegründet und gehört als 100%-ige Tochtergesellschaft zur Unternehmensgruppe der HFO Hamburg Family Office GmbH (»Hamburg Family Office«).



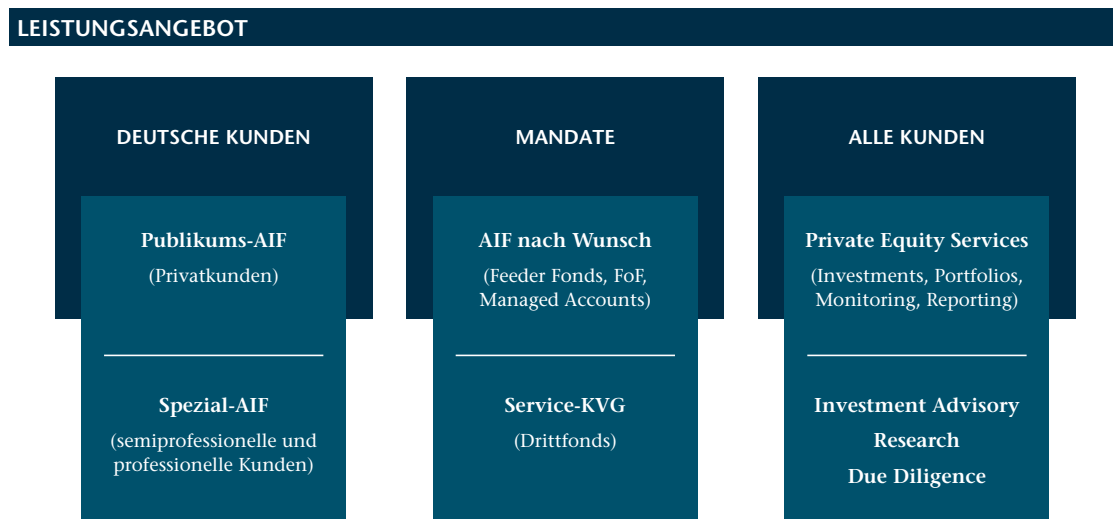
MARKTZUGANG



Quelle: Eigene Darstellung

Marble House Capital bietet Zugang zum globalen Private Equity-Markt und erfüllt alle deutschen regulatorischen Anforderungen als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, beherrscht internationale Transaktionsprozesse inkl. KYC und AML (deutsch, englisch, französisch) und gewährleistet eine AIF-Verwaltung (inkl. der Verwahrstelle) auf professionellem Niveau.

Im Juni 2014 hat Marble House Capital die Erlaubnis für die Tätigkeit als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (»KVG«) von der BaFin erhalten. Marble House Capital ist damit eine der wenigen in Deutschland vollregulierten und auf Private Equity spezialisierten Alternative Investment Fund Manager (»AIFM«). Der Fokus von Marble House Capital liegt auf exklusiven Private Equity-Investitionsprogrammen für vermögende Privatinvestoren, semiprofessionelle und professionelle Investoren. Ergänzend bietet Marble House Capital maßgeschneiderte Produktlösungen in der Anlageklasse Private Equity an.

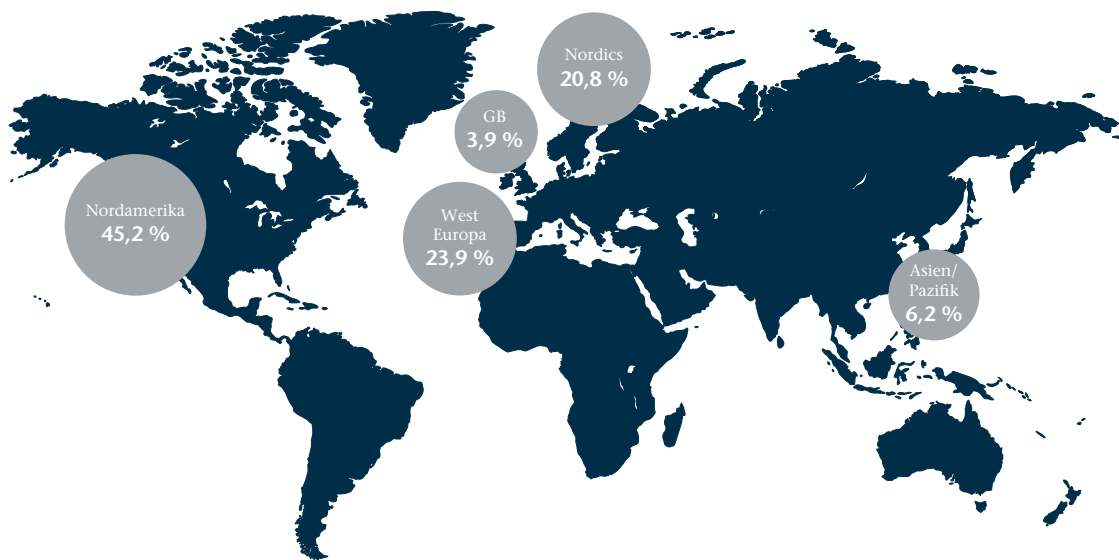


Quelle: Eigene Darstellung

Seit Gründung im Jahr 2005 hat Marble House Capital stabile Kundenbeziehungen zu einer Vielzahl von Kunden in verschiedenen Segmenten aufgebaut. Kunden von Marble House Capital sind im Wesentlichen Banken, Sparkassen, Family Offices und vermögende Privatinvestoren.

Derzeit verwaltet und betreut Marble House Capital ein Anlagevolumen in Höhe von rd. 278,7 Mio. Euro in der Anlageklasse Private Equity. Seit Gründung vor mehr als 13 Jahren hat Marble House Capital 12 eigene Private Equity-Dachfonds emittiert und hat drei fremde Fonds in der Betreuung. Die Investitionen der von Marble House Capital aufgelegten Fonds verteilen sich im Primary- und Secondary-Geschäft auf Zielfonds und Co-Investments mit einem breit diversifizierten Beteiligungsportfolio von über 850 kleinen und großen mittelständischen Unternehmen weltweit. Aus Veräußerungen von Beteiligungen (sog. Exits) fließt laufend Kapital zurück. So konnten die von Marble House Capital verwalteten Anlageprogramme seit 2010 insgesamt rd. 107,4 Mio. Euro an ihre Investoren ausschütten.

INTERNATIONALE ALLOKATION



Quelle: Eigene Darstellung

Insgesamt hat Marble House Capital Investitionen in 57 Zielfonds (Primaries und Secondaries) sowie zusammen 21 mittelbare und unmittelbare Co-Investments getätigt.

Der Marble House-Auswahlprozess

DER AUSWAHLPROZESS ZUR IDENTIFIZIERUNG DES GEEIGNETEN INVESTMENT ADVISORS FÜR EUROPÄISCHE SMALL/MID MARKET-INVESTMENTS

Von der Entstehung einer Produktidee bis zum offiziellen Start einer geschlossenen Investment KG und der Möglichkeit für Investoren, in Private Equity-Anlageprogramme von Marble House Capital zu investieren, liegt ein langer Weg.

Die für Investoren nicht sichtbare Konzeptions- und Prospektierungsphase eines Private Equity-Dachfonds erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Monaten. Gerade in der Produktentwicklungsphase werden die Weichen für den späteren Anlageerfolg eines Anlageprogramms gestellt.

Die Geschäftsleitung von Marble House Capital vereinigt auf sich zusammen insgesamt rund 30 Jahre Erfahrung in der erfolgreichen Realisierung von Private Equity-Anlageprogrammen insbesondere für deutsche Anleger.

Neben dem breiten Erfahrungsspektrum der Geschäftsleitung aus früheren Tätigkeiten nutzt Marble House Capital die Erfahrungen aus der Konzeption und Realisierung der eigenen Private Equity-Anlageprogramme. Diese von Marble House Capital verwalteten Anlageprogramme sind erfolgreich in den Jahren 2007 bis 2017 mit einem Gesamtvolumen von rd. 210,7 Mio. Euro aufgelegt worden.

Die notwendigen Parameter und Erfolgskriterien von Marble House Capital, die unbedingt erfüllt sein müssen, um aus einer Produktidee einen qualitativ hochwertigen Private Equity-Fonds zu entwickeln, sind in einem speziellen Marble House-Auswahlprozess zusammengefasst.

Im Rahmen der strengen Auswahlkriterien stellt Marble House Capital höchste Ansprüche an die Qualität der Investment Advisor (Anlageberater) sowie der Produktpartner. Als unabhängige AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Marble House Capital frei bei der Auswahl dieser Partner und kann deshalb die für seine Beteiligungskonzepte erfolgsversprechendsten Partner aus dem Gesamtmarkt auswählen.

Die folgenden Auswahlkriterien werden im Rahmen eines professionellen Prozesses während der gesamten Konzeptions- und Prospektierungsphase systematisch und schrittweise geprüft. Dieser systematische Auswahlprozess bildet die Basis aller von Marble House Capital initiierten Anlageprogramme.

- 1.** Dokumentation eines langjährigen Erfolgsnachweises des Investment Advisors.
- 2.** Dokumentation eines etablierten und bestehenden Beziehungsnetzwerkes zu den Management-Teams der Private Equity-Zielfonds.
- 3.** Vorhalten einer professionellen Infrastruktur zur kontinuierlichen Auswahl, Prüfung und Anbindung von Transaktionen sowie Gewährleistung des laufenden Monitorings und Reportings für Primary und Co-Investments.
- 4.** Dokumentation von ausreichend Assets under Management (Kapitaleinlagen unter Verwaltung) zur dauerhaften Investitionstätigkeit in Private Equity-Zielfonds und Co-Investments, um als bestehender Investor fortlaufend für Folgeinvestitionen eingeladen zu werden.

Als unabhängige und auf den europäischen sowie amerikanischen Small and Mid Market fokussierte Private Equity-Gesellschaft erfüllt SL Capital als Investment Advisor alle von Marble House Capital definierten Schlüsselqualifikationen.

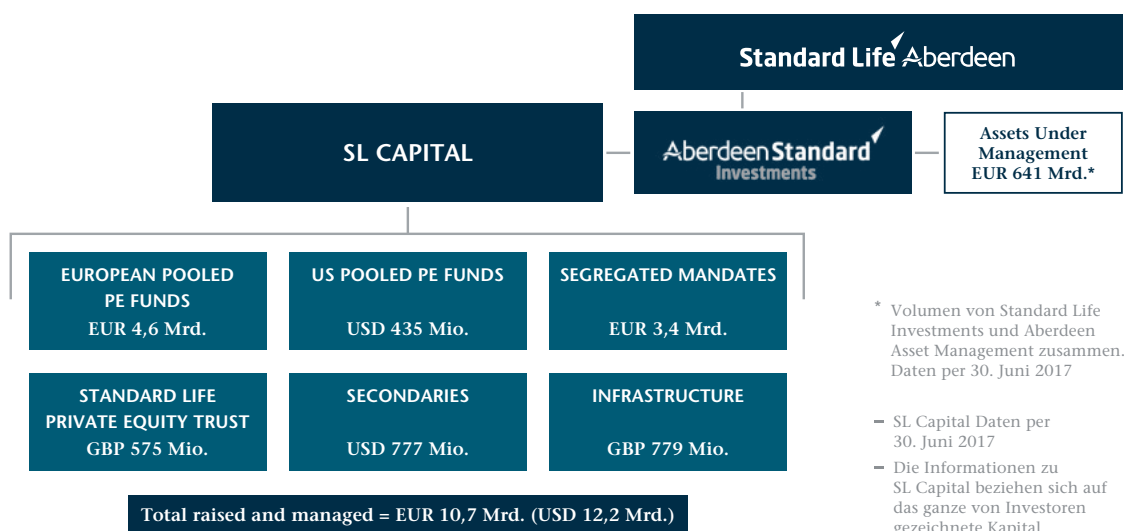
Investment Advisor

Berater der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

Standard Life Investments (Private Capital) Limited, der »Investment Advisor«, berät die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Der Investment Advisor handelt geschäftlich unter dem Namen »SL Capital« mit Sitz in Edinburgh, Schottland, und unterhält zudem Büros in London, Boston und München. Der Investment Advisor erbringt bestimmte Anlageberatungsleistungen für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, darunter: Identifikation von Investitionsmöglichkeiten für die Fondsgesellschaft; Bewertung von Investitionsmöglichkeiten; Bereitstellung von Anlageberatung für die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Hinblick auf mögliche Investitionen; Koordination der Beschaffung von rechtlicher und steuerlicher Beratung in Bezug auf die Investitionen; sowie laufende Überwachungsdienstleistungen. Der Investment Advisor erbringt gegenüber der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nur diese Dienstleistung, alle Investitionsentscheidungen und mögliche Verkaufsentscheidungen für die Fondsgesellschaft werden durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen.

SL Capital Partners

Der Investment Advisor ist eine 100%-ige Tochter der Standard Life Aberdeen plc. (»Standard Life Aberdeen«). Standard Life Aberdeen plc. ist ein FTSE-100-Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von 12,7 Milliarden Britische Pfund per 15. August 2017. Die Standard Life Aberdeen Gruppe ist seit 1825 ein führender Anbieter von Finanzprodukten und bedient aktuell Kunden in 50 Ländern weltweit. Die Standard Life Aberdeen Gruppe betreibt das Investment Management Geschäft unter der Marke Aberdeen Standard Investments. Zum 30. Juni 2017 hatten Standard Life Investments und Aberdeen Asset Management zusammen 641 Mrd. Euro in der Verwaltung.



Quelle: SL Capital

Die Standard Life Aberdeen Gruppe investiert und berät bei Private Equity-Investments seit mehr als 40 Jahren, ab 2007 unter dem Namen »SL Capital«. Der Markenname »SL Capital« bezeichnet in diesem Verkaufsprospekt das Private Equity-Geschäft der Standard Life Aberdeen Gruppe. Das laufende Private Equity-Geschäft der Standard Life Aberdeen Gruppe wird auf einer gemeinsamen Basis durchgeführt, die die gleichen Personen und Ressourcen nutzt.

Die Standard Life Investments verpflichtet sich zu verantwortungsbewusstem Investieren und hat dazu u. a. die UN Principles for Responsible Investments (UN PRI) unterzeichnet. SL Capital hat diese Prinzipien in den eigenen Richtlinien für Private Equity-Investments implementiert.

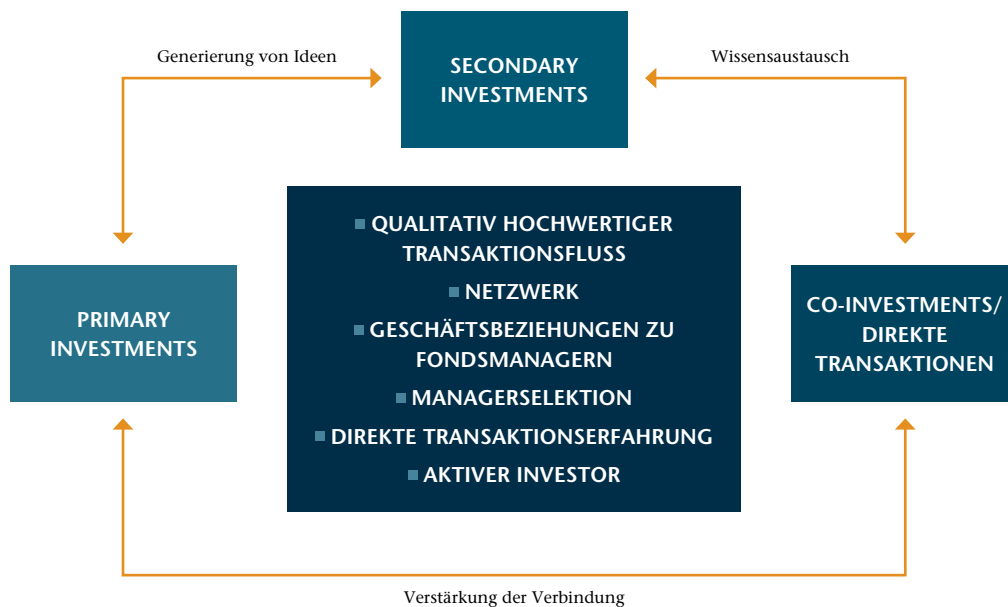
SL Capital ist ein etablierter Private Equity-Investor in Europa und Nordamerika mit über 10 Mrd. Euro in der Verwaltung, die seit 1998 in dieser Anlageklasse eingeworben wurden. Der Investment Advisor hat umfangreiche Erfahrung mit Private Equity-Fonds und Co-Investments, die auf den kleineren und mittleren Mittelstand (den sog. »Small/Mid Market«) ausgerichtet sind.

SL Capitals Erfahrung in der Anlageklasse beinhaltet Investitionen in Primaries, Secondaries und Co-Investments, die sowohl Europa als auch Nordamerika umfassen. Seit 1998 hat SL Capital in mehr als 250 Private Equity-Fonds investiert, über 30 Secondary-Transaktionen realisiert und mehr als 60 Co-Investments abgeschlossen.

Der Investment Advisor verfügt über einen systematischen Investmentprozess, eine breite Marktabdeckung und ein bestehendes Netzwerk, um den qualifizierten Zugang zu attraktiven Investitionen in den Small/Mid Market zu erreichen.

SL Capitals Private Equity-Anlageprogramm wird von einem umfangreichen und erfahrenen Investment-Team verwaltet, das ein umfassendes Markt-Mapping durchführt und Beziehungen zu den führenden Private Equity-Managern hält bzw. aufbaut. SL Capital nutzt diese bestehenden Netzwerke und den Investmentprozess, um einen geeigneten Deal Flow für Primary- und Co-Investments für die Fondsgesellschaft zu generieren.

SL CAPITALS INVESTMENTPLATTFORM UND TEAM-ANSATZ



Quelle: SL Capital

TEAM

Die Erfahrung der Investmentexperten des Investment Advisors mit Private Equity-Investments umfasst auch Teammitglieder, die Private Equity-Fonds selbst verwaltet oder in Managementpositionen in Portfoliogesellschaften mit Private Equity-Beteiligung gearbeitet haben. Dieses Branchenkenntnis wird durch die langjährige Investmenttätigkeit in der Anlageklasse Private Equity bei SL Capital ergänzt. Während dieser Zeit haben viele Mitglieder des Investmentteams gesamte Produktlebenszyklen und mehrere Konjunkturzyklen zusammengearbeitet. Die große Bandbreite an Transaktionserfahrung des Investment Advisors verleiht der Firma robuste analytische Fähigkeiten im Bereich der Due-Diligence-Prüfungen, Bewertungen und Verhandlungen sowie die Möglichkeit, den Abschluss vieler Arten von Private Equity-Investments durchzuführen.

DUE DILIGENCE-VORTEILE AUS PRIMÄRBEZIEHUNGEN

SL Capital arbeitet mit einem »One-Team«-Ansatz für Primaries, Secondaries und Co-Investments. Diese Kombination ermöglicht dem Investment Advisor Vorteile beim Transaktionszufluss und der Informationsgenerierung, z. B. beim Zugang zu und der Bewertung von Opportunitäten im Primärmarkt.

Zudem wurde SL Capital in der Vergangenheit mehrfach durch Manager von Private Equity-Fonds auf attraktive Opportunitäten für Co-Investments aufmerksam gemacht. Diese Verkäufer sind eher für Fonds, die von SL Capital verwaltet und beraten werden, empfänglich gewesen, als für solche von anderen Fondsmanagern, da eine bestehende Beziehung und/oder die Aussicht auf ein zukünftiges Primärinvestment gegeben waren.

SL Capital versucht, einen Informationsvorsprung vor anderen Private Equity-Investoren zu erzielen indem es seine Managerbeziehungen und sein Markt-Mapping über die Private Equity-Märkte in Europa und Nordamerika nutzt.

Verwahrstelle

DIE VERWAHRSTELLE	
Firma	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Handelsregister	AG Frankfurt am Main HRB 87912
Gründung	20.10.2011
Stammkapital	1.509 Mio. Euro
Vertretung	Mitglieder des Verwaltungsrats: Laura Ahto, Annik Bosschaerts, Hédi Ben Mahmoud, Eric Pulinx, Hani Kablawi, Olivier Lefebvre, Peter Johnston, Marie-Hélène Crétu, Leonique van Houwelingen, Carol Sergeant
Geschäftsanschrift / -sitz	Messeturm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60327 Frankfurt Main Zweigniederlassung der The Bank of New York Mellon SA/NV mit Sitz in Brüssel (Zentrales belgisches Unternehmensregister BCE, Nr. 0806.743.159)
Telefon	+49 (0) 69 / 12014 – 1000
Telefax	+49 (0) 69 / 12014 – 1687
E-Mail	info-as@bnymellon.com
Funktion	Verwahrstelle gem. §§ 80 ff. KAGB
Mehr Info unter	www.bnymellon.com

Quelle: BNY Mellon



Die The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main (BNY Mellon) wird die Funktion der Verwahrstelle nach §§ 80 ff KAGB für die Fondsgesellschaft übernehmen.

Im Rahmen der EU-Richtlinie über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) und der Einführung des KAGB hat der Gesetzgeber u. a. die Einbindung einer Verwahrstelle für bestimmte AIF verpflichtend vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird BNY Mellon auf Grundlage eines mit Marble House Capital geschlossenen Verwahrstellenvertrages tätig. Ausweislich dieser Vereinbarung erfüllt BNY Mellon eine Vielzahl von Aufgaben, zu deren wichtigsten verschiedene Überwachungs- und Überprüfungsfunktionen gehören, die nachfolgend in Auszügen beschrieben werden.

Neben der Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände gehört zu den Kernaufgaben der Verwahrstelle die Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen. Die Verwahrstelle prüft mithin, ob die Fondsgesellschaft wirksam Eigentum an den Anlageobjekten erlangt hat. Dabei wird die Verwahrstelle auf Informationen und Unterlagen zurückgreifen, die ihr von Marble House Capital zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere im Rahmen der Tax und Legal Due Diligence erstellte Dokumente sowie die Kaufverträge über die jeweiligen Anlageobjekte. Die Verwahrstelle prüft des Weiteren die Vermögensaufstellung der Fondsgesellschaft zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt und führt eigene Aufzeichnungen zu den Anlageobjekten, so dass die Verwahrstelle ein eigenes Verzeichnis der Vermögenswerte der Fondsgesellschaft mit Angabe der jeweiligen verbuchten Werte der Anlageobjekte vorlegen kann.

Die Verwahrstelle stellt darüber hinaus sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Fondsgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Fondsgesellschaft den Vorschriften des KAGB sowie den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft entsprechen. Sie überprüft auch, ob seitens Marble House Capital geeignete Prozesse zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft eingerichtet wurden und angewendet werden.

Die Verwahrstelle prüft weiterhin, ob Investments der Fondsgesellschaft den für sie geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen entsprechen. Bei Verfügungen über die Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft wird die Verwahrstelle informiert. Sie prüft sodann, ob sich die jeweilige Verfügung im Einklang mit den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft befindet und überwacht den Zahlungsverkehr der Fondsgesellschaft. Dazu zählt u. a. die Sicherstellung der korrekten Verbuchung der Geldmittel der Fondsgesellschaft, die Implementierung angemessener Abgleichverfahren aller Zahlungsströme sowie die regelmäßige Überprüfung solcher Abgleichverfahren. Die Verwahrstelle überwacht weiterhin, dass die erwirtschafteten Erträge der Fondsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches sowie des Gesellschaftsvertrages und den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft verwendet werden. Die Verwahrstelle überprüft zudem die Vollständigkeit und Korrektheit von Ausschüttungen bzw. sonstigen Auszahlungen an die Anleger. Zu diesen Zwecken wird der Verwahrstelle Zugang zu allen Informationen betreffend die Geldkonten der Fondsgesellschaft gewährt.

Die Verwahrstelle prüft darüber hinaus ob die Fondsgesellschaft und die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen einhalten. Stellt die Verwahrstelle aus ihrer Sicht einen Verstoß fest, ist sie verpflichtet, die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft darüber zu informieren. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft wird diesem Hinweis nachgehen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, soweit ihr dies im Interesse der Fondsgesellschaft möglich und zumutbar erscheint. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle werden zu diesem Zweck das zwischen ihnen abgestimmte und implementierte Eskalationsverfahren anwenden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt die Fondsgesellschaft der Verwahrstelle innerhalb einer angemessenen Zeitspanne alle Informationen zur Verfügung, die die Verwahrstelle für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Funktion als Verwahrstelle benötigt. Überdies wird die Verwahrstelle der BaFin auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung stellen, die die Verwahrstelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben erhält und die die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde benötigt. Im Rahmen ihres Beitritts zur Fondsgesellschaft erklären sich die Anleger mit einer Weitergabe ihrer Daten durch bzw. an die Verwahrstelle zu diesen Zwecken einverstanden. Die Haftung der Verwahrstelle bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften und im Übrigen nach den Regelungen des § 6 des Verwahrstellenvertrages.

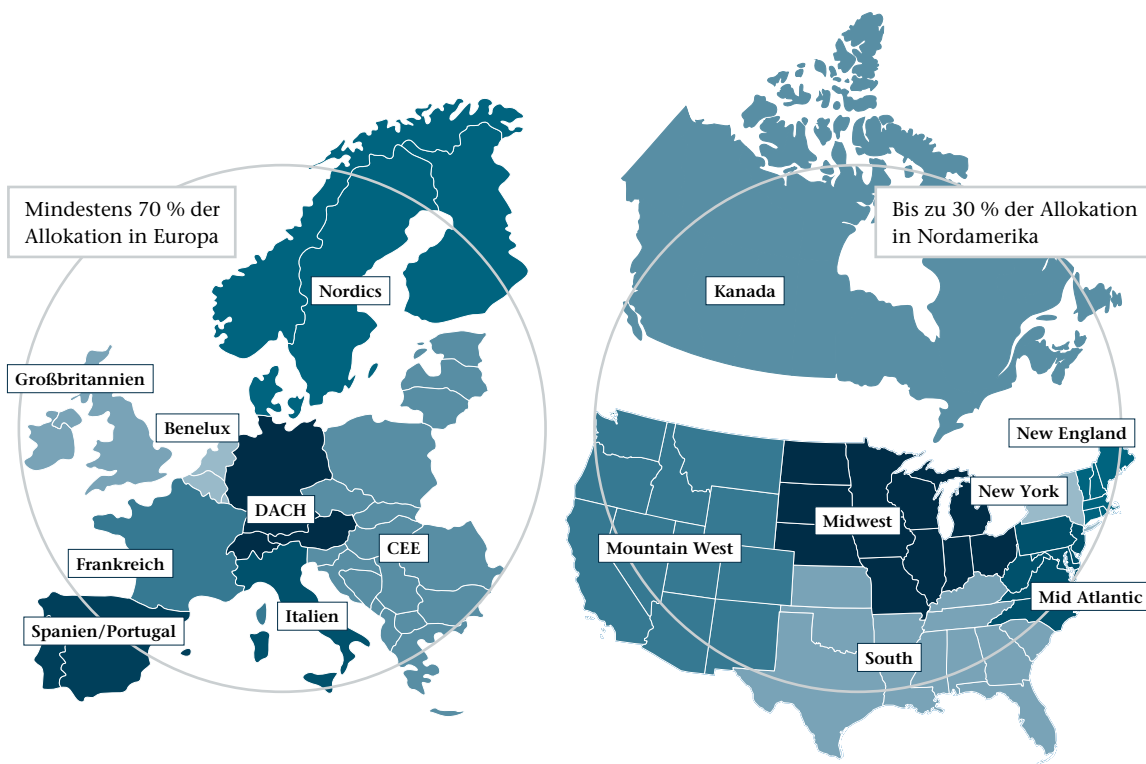
Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot für einen deutschen KAGB-konformen Publikums-AIF wird deutschen Privatanlegern die Möglichkeit offeriert, am Aufbau und der langfristigen Wertschöpfung eines breit diversifizierten Private Equity-Portfolios im Small und Mid Market (sog. Mittelstand) zu partizipieren.

Um einerseits den internationalen Zugang zu geeigneten Primaries und Co-Investments zu ermöglichen und andererseits alle nationalen regulatorischen Anforderungen für die Verwaltung eines voll regulierten deutschen Publikums-AIF zu gewährleisten, sind SL Capital mit Sitz in Edinburgh und Marble House Capital mit Sitz in Hamburg eine strategische Partnerschaft für den deutschen Markt eingegangen. Beide beteiligten Gesellschaften, Marble House Capital als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und SL Capital als Investment Advisor, haben eine langjährige Historie im Private Equity-Geschäft und kombinieren alle erforderlichen internationalen und nationalen Kompetenzen für die erfolgreiche Verwaltung eines Private Equity-Dachfonds.

Über das Anlageprogramm »Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund« sollen während der Investitionsperiode mittelbare Beteiligungen an ca. 100 Portfoliounternehmen über Zielfonds und über Co-Investments zu mind. 70 % in Europa und bis zu 30 % in Nordamerika eingegangen werden.

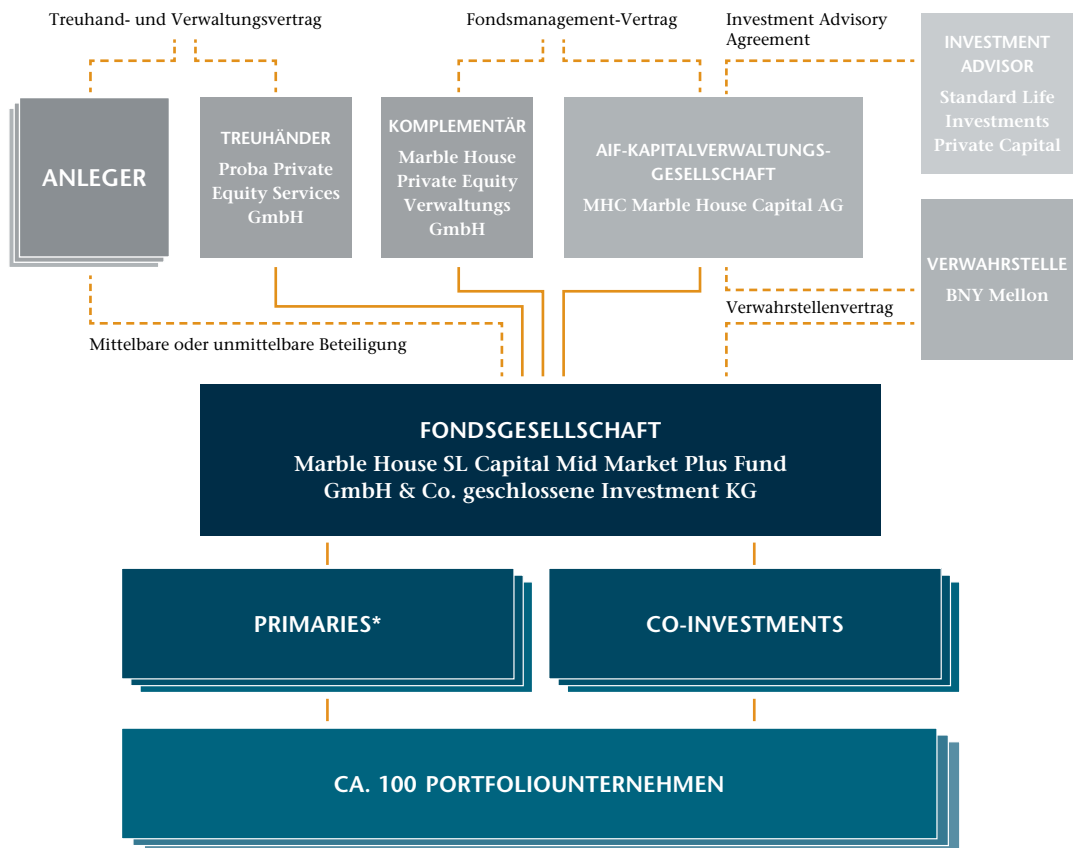
GEPLANTE REGIONALE ALLOKATION



Quelle: SL Capital / eigene Darstellung

Zur weiteren Allokation siehe Prospektabschnitt »Geplante Diversifizierung«.

DIE BETEILIGUNGSSTRUKTUR (VEREINFACHT)



* Anteile an Zielfonds dürfen auch mittelbar über Marble House SL Capital Mid Market Private Equity Fund erworben werden.

Quelle: Eigene Darstellung

Investmentgelegenheiten

EUROPÄISCHE UND NORDAMERIKANISCHE INVESTMENTCHANCEN

SL Capital hat umfassende Erfahrung mit Investitionen in Zielfonds, die auf den Small and Mid Market in Europa und Nordamerika fokussiert sind, und entsprechende direkte Beteiligungen. Die prinzipiellen Vorteile des Small and Mid Markets sind, dass Investments in diesem Bereich des europäischen Marktes niedrigere Einstiegspreise bieten und potentiell größere Chancen auf Wertsteigerungen durch operative und strategische Verbesserungen aufweisen. Zudem haben sie die Tendenz zu geringerer Abhängigkeit von Fremdfinanzierung und ein breiteres Spektrum von Exit-Möglichkeiten als größere Unternehmensbeteiligungen. Die Strategie der Fondsgesellschaft zielt darauf ab, Anlegern der Fondsgesellschaft diversifizierten Zugang zu attraktiven europäischen und nordamerikanischen Private Equity-Investments im Small and Mid Market zu verschaffen.

WARUM SOLLTE MAN IN KLEINERE UNTERNEHMEN INVESTIEREN?

ATTRAKTIVE EIGENSCHAFTEN DES MITTELSTANDS

Unternehmen im unteren Mittelstand können in der Regel zu niedrigeren EBITDA-Multiples erworben werden als in den größeren Marktsegmenten. Dies liegt an der weniger wettbewerbsfähigen Deal-Generierung, den allgemeinen Geschäftsinneffizienzen und der geringeren Skalierbarkeit der betroffenen Unternehmen. Diese besonderen Umstände können Private Equity-Häusern attraktive Möglichkeiten zur Wertschöpfung bieten. Operative Verbesserungen und strategische Repositionierungen können darüber hinaus eine deutliche Verbesserung der Ergebnisse und des Wertes eines Unternehmens bedeuten.

Des Weiteren können Wachstumschancen bezüglich des Preises / EBITDA entstehen, wenn sich ein Portfolio-Unternehmen in den oberen Mid Market hineinentwickelt. Kleinere Transaktionen tendieren historisch dazu, mit niedrigen Fremdkapitalquoten finanziert worden zu sein und sollten somit weniger abhängig von der Verfügbarkeit von Krediten sein.

INVESTMENTPROZESS DES INVESTMENT ADVISORS

Der Investment Advisor verfolgt eine »top-down« und »bottom-up« Investmentphilosophie. Das Investment-Team führt ein detailliertes Markt-Mapping durch und verfolgt einen Ansatz zur Generierung von potentiellen Investitionen, indem für jedes Land oder jede Region ein Senior-Verantwortlicher und ein Co-Verantwortlicher festgelegt sind (»bottom-up«-Ansatz).

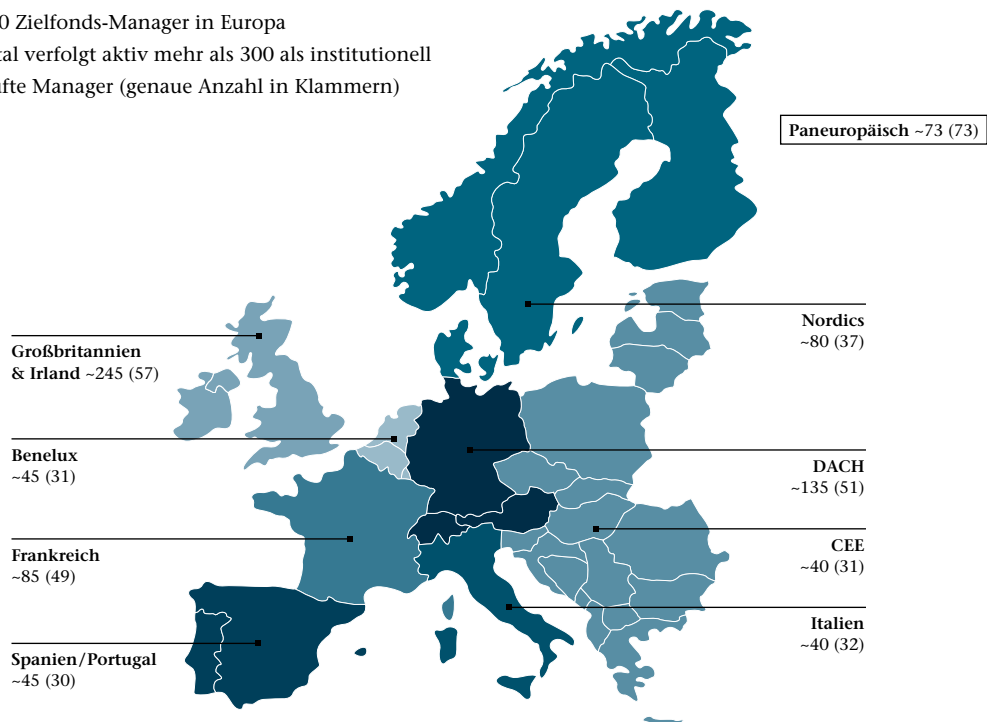
Der »Bottom-up«-Ansatz ermöglicht SL Capital:

- eine starke Beziehung zu Fondsmanagern aufzubauen, um noch vor dem nächsten Fundraising-Prozess Zugang zu den neu aufgelegten Fonds zu gewinnen, die sonst zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise überzeichnet sind;
- detaillierte Vergleiche innerhalb der Peer-Gruppe für jede potenzielle Fondsanlage über alle relevanten Manager hinweg durchzuführen;
- eine zukünftige »Kaufliste« von Fonds zu erstellen aus der ein Modell-Portfolio abgeleitet wird, das anschließend die von SL Capital verwalteten oder beratenen Anlageprogramme bestückt.

Die Manager-Abdeckung für Europa ist in der folgenden Karte dargestellt:

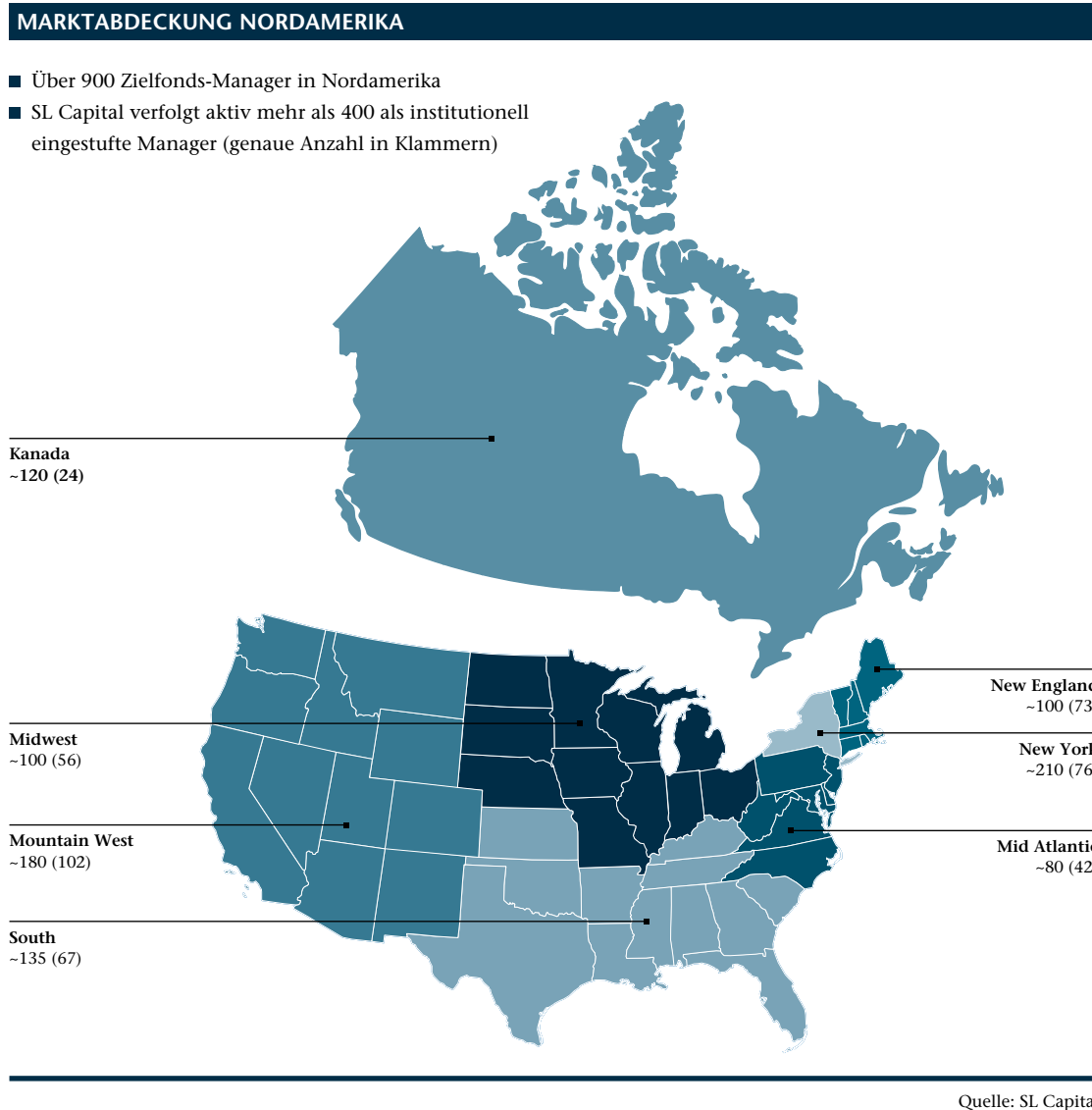
EUROPÄISCHE MARKTABDECKUNG

- Über 700 Zielfonds-Manager in Europa
- SL Capital verfolgt aktiv mehr als 300 als institutionell eingestufte Manager (genaue Anzahl in Klammern)



Quelle: SL Capital

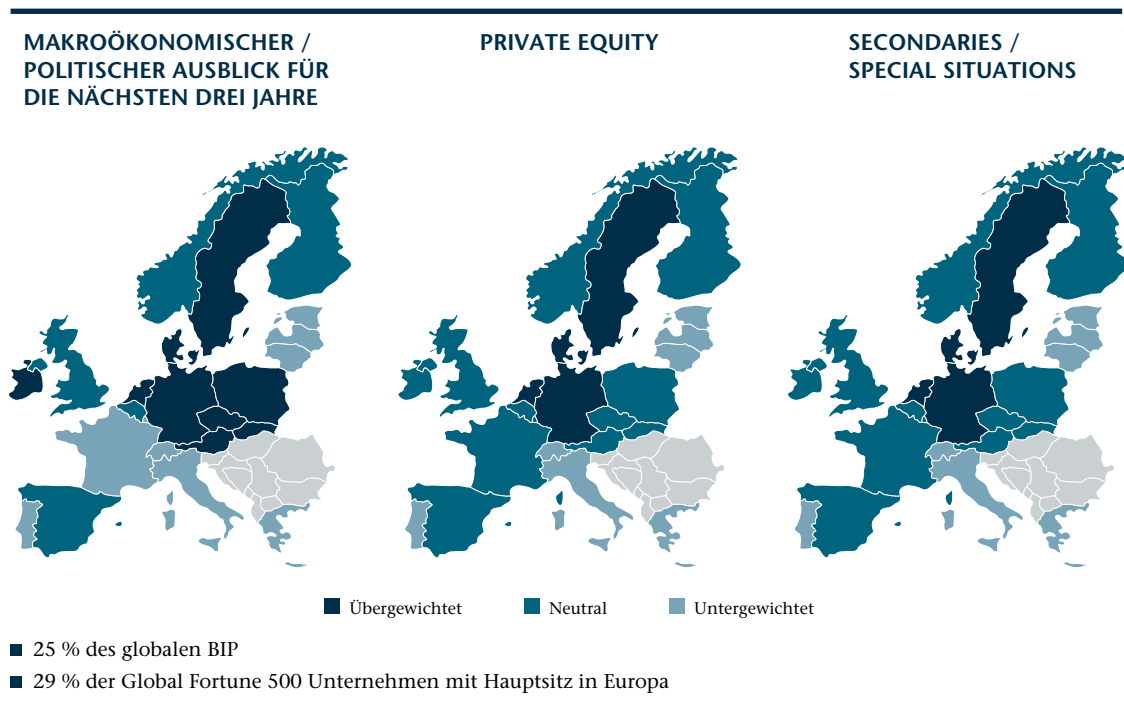
Die Manager-Abdeckung für Nordamerika ist in der folgenden Karte dargestellt:



SL Capital führt auch eine »Top-down«-Analyse durch, die nicht als Ersatz für die »Bottom-up«-Analyse, sondern als zusätzliches Element im Investmentprozess dient. Das Ziel dieser Arbeit ist es, zusätzlich zu Entwicklungen im breiteren europäischen Private Equity-Markt die wichtigsten makroökonomischen und finanzwirtschaftlichen Markttrends zu betrachten. Die Arbeit mündet jeweils in einer detaillierten vierteljährlichen Analyse.

Die »Top-down«-Bewertung ist durch das Portfolio-Konstruktions-Komitee von SL Capital formalisiert, in dem die Einschätzungen der »Top-down«-Analyse verwendet werden, um das Modell-Portfolio für jedes von SL Capital verwaltete oder beratene Anlageprogramm zu definieren.

In der Grafik ist die aktuelle Einschätzung von SL Capital aus dem »Top-down«-Prozess bezüglich der einzelnen Europäischen Regionen wiedergegeben und damit die geplanten Gewichtungen im Modell-Portfolio der Fondsgesellschaft.



Quelle: SL Capital

Der Zweck des Markt-Mappings und der Prüfung des Entstehungsprozesses potentieller Investitionen ist ein zweifacher: Erstens werden die relevanten makroökonomischen, politischen und steuerlichen Faktoren sowie das gesamte Private Equity-Umfeld in jedem Land oder jeder Region beleuchtet. Zweitens sollen so aussichtsreiche Zielfonds-Manager identifiziert werden, die das Potenzial bieten, ihren Investoren attraktive Erträge zu liefern.

MARKTABDECKUNG UND MONITORING

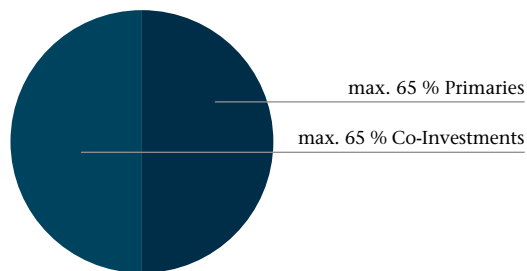
Eine umfassende Überwachung, Überprüfung und Analyse der Performance von Private Equity-Zielfonds erfolgt durch den regelmäßigen Austausch mit den relevanten Managern, Vor-Ort-Besuche und aktive Interessenvertretung in einer großen Zahl von Beiräten, in denen SL Capital vertreten ist. Periodische Begutachtungen werden zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagestrategie und der Konditionen des jeweiligen Zielfonds durchgeführt. Zur Kontrolle werden regelmäßig Treffen abgehalten, in denen der Anlageerfolg jeder Investmentfondsanlage im Detail geprüft wird.

Geplante Diversifizierung

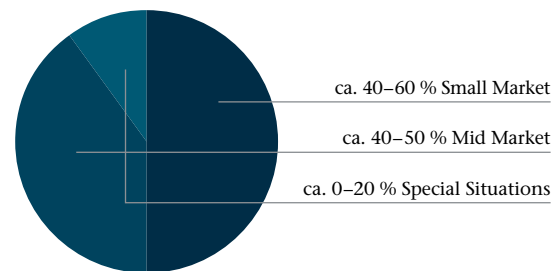
Das Anlageprogramm »Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund« soll eine möglichst breite Diversifizierung erhalten. Während der Investitionsperiode sollen hierzu Beteiligungen an ca. 100 mittelständischen Portfoliounternehmen zu mind. 70 % in Europa und bis zu 30 % in Nordamerika eingegangen werden. Die Beteiligungen sollen mittelbar zu mind. 50 % als Primaries erfolgen (insg. max. 65 % Zielfonds-beteiligungen) sowie mit mind. 50 % als Co-Investments (insgesamt max 65 % der Direktinvestments). Zur weiteren Diversifizierung ist vorgesehen, in verschiedene Private Equity-Investmentstrategien zu investieren. Hierbei sollen im Rahmen der Allokation mit ca. 40–60 % sog. Small Market Investments, mit ca. 40–50 % sog. Mid Market Investments und mit bis zu 20 % sog. Special Situations berücksichtigt werden. Die Währung der Fondsgesellschaft ist Euro (EUR). Über die geplanten internationalen Investitionen werden darüber hinaus Beteiligungen in Fremdwährungen (wie z. B. NOK, SEK, DKK, GBP und USD) das Portfolio weiter diversifizieren.

GEPLANTE DIVERSIFIZIERUNG

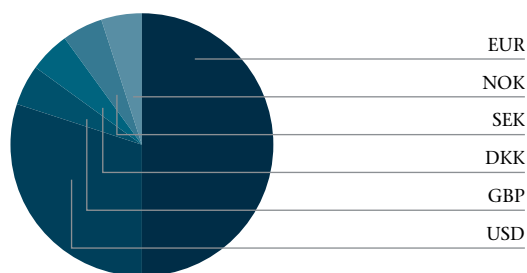
Aufteilung nach Investmentart



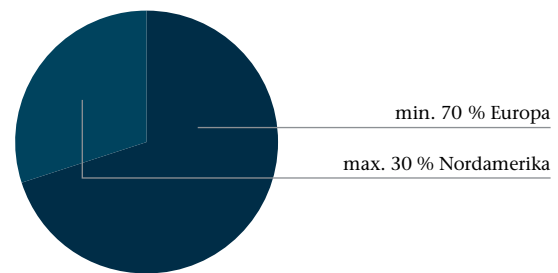
Aufteilung nach Investmentstrategie



Aufteilung nach Währungen (Beispiel)



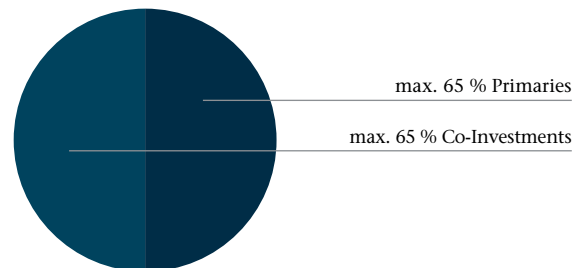
Aufteilung nach Regionen



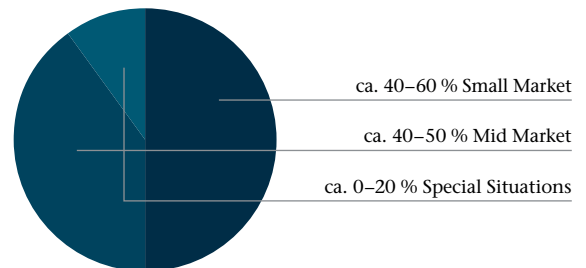
Quelle: Eigene Darstellung

DIVERSIFIZIERUNG NACH INVESTMENTARTEN:

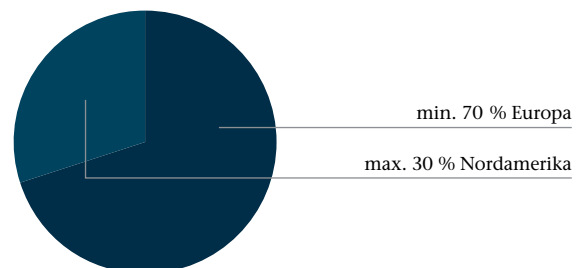
Typischerweise bieten Primaries bei voller Laufzeit die höchste Wertschöpfung und glätten marktbedingte Volatilitäten. Co-Investments bieten in der Regel mehr Transparenz und ein verbessertes Renditeprofil durch direkte Investitionen in Unternehmen außerhalb einer Zielfondsstruktur.

**DIVERSIFIZIERUNG NACH INVESTMENT-STRATEGIE:**

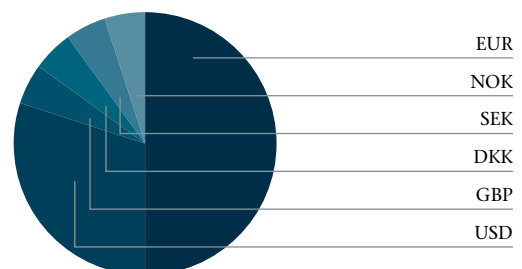
Bandbreiten bieten aufgrund der derzeitigen und ggf. anhaltenden geopolitischen Unsicherheiten die notwendige Flexibilität, auf politische und marktbedingte Veränderungen zu reagieren. Strategien: Über verschiedene Segmente und Situationen sowie unterschiedliche Manager sollen ca. 100 profitable mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Umsatzgrößen, Branchenzugehörigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten das Gesamtportfolio befruchten.

**DIVERSIFIZIERUNG NACH REGIONEN:**

Europa bietet in der DACH-Region, Benelux und den Nordics, UK aber auch ergänzend in Frankreich, Nordspanien sowie Norditalien eine Vielzahl von marktführenden mittelständischen Unternehmen. In Ergänzung bietet Nordamerika Zugang zum weltweit größten Private Equity-Markt mit der größten Anzahl professioneller Marktteilnehmer.

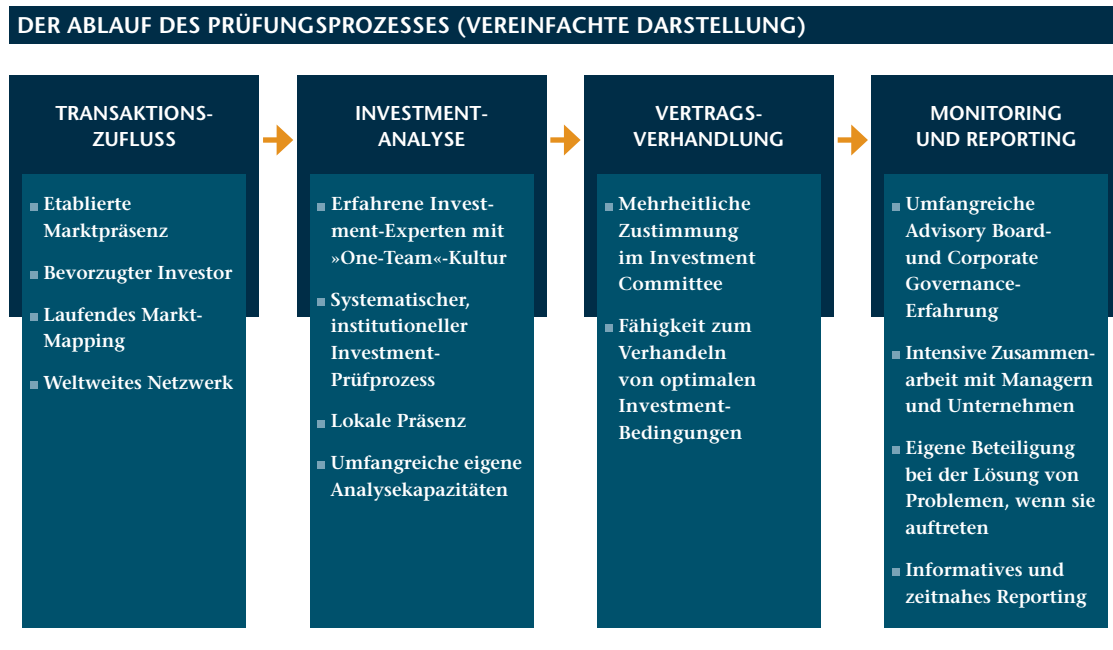
**DIVERSIFIZIERUNG NACH WÄHRUNGEN:**

Die Fondsgesellschaft nimmt ihr Kommanditkapital in Euro auf. Investiert wird in Europa im Wesentlichen in Euro aber auch in andere europäische Währungen. In Nordamerika wird voraussichtlich im Wesentlichen in US-Dollar investiert. Über diese Währungsdiversifizierung können marktbedingte Schwankungen über Zeit ausgeglichen werden.



Transaktionsprozess

1. SL CAPITAL-PRÜFUNGSPROZESS



Quelle: SL Capital

Der Investment Advisor hat einen fest etablierten Investmentprozess, der die umfassende Erfahrung des Investment-Teams nutzt. Durch diesen Prozess nimmt der Investment Advisor seine Verantwortung wahr, passende Primaries und Co-Investments zu identifizieren, ggf. die notwendige Due Diligence durchzuführen und der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft eine finale Investmentempfehlung (Final Investment Recommendation) zur Entscheidung vorzulegen. Falls der Investitionsausschuss der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft das Investment bewilligt, wird die Fondsgesellschaft die notwendige Ausführung vornehmen, während der Investment Advisor damit fortfährt, die Investments für die Laufzeit der Fondsgesellschaft zu betreuen.

2. MARBLE HOUSE CAPITAL-INVESTITIONSAUSSCHUSS

Der Investitionsausschuss setzt sich aus dem Gesamtvorstand von Marble House Capital als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zusammen. Die Mitglieder des Investitionsausschusses sind ständig in Kommunikation mit dem Investment Advisor SL Capital und tagen regelmäßig.

PROFESSIONELLER INVESTMENTPROZESS (VEREINFACHTE DARSTELLUNG)



Quelle: Eigene Darstellung

Der Investitionsausschuss prüft die vom Investment Advisor SL Capital erstellte Final Investment Recommendation und votiert im Rahmen einer Investitionsentscheidung. Die finale Anlageentscheidung erfolgt schließlich durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Nach ebenfalls positivem Votum der Verwahrstelle wird SL Capital mit der Durchführung der Transaktion beauftragt.

In der praktischen Umsetzung bringt SL Capital mit seinem Primary- und Co-Investment-Team sein Know-how und die langjährige Erfahrung als Mid Market Private Equity-Experte ein. Mitglieder des SL Capital Private Equity-Teams sind in über 150 Beiräten (Advisory Boards) von Private Equity-Fonds vertreten und verfolgen aktiv im Rahmen von regelmäßigen Aktualisierungsgesprächen und Meetings eine Vielzahl von Private Equity-Fonds in Europa und Nordamerika. SL Capital hat insoweit seit 1998 im Mid Market Private Equity-Segment in über 70 Zielfonds von über 50 Managern 1,6 Mrd. Euro investiert und verwaltet aktiv eigene Primär-, Sekundär- und Co-Investmentprogramme bzw. -mandate.

Marble House Capital steuert dazu seine langjährige Erfahrung im Fondsmanagement von eigenen Private Equity-Dachfonds bei und bringt sein Netzwerk zu über 50 Zielfonds und Co-Investments ein. Die Fondsgesellschaft kann deshalb auch von der lokalen Präsenz von Marble House Capital in Deutschland profitieren. SL Capital und Marble House Capital verbindet darüber hinaus ein hoher Qualitätsanspruch bei der Auswahl und Vorbereitung der Investitionsentscheidungen.

Anlagebedingungen

Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund
GmbH & Co. geschlossene Investment KG

ANLAGEBEDINGUNGEN DER

Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG
(»Fondsgesellschaft«)

§ 1 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE; BUCHUNGSKREISE; ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

1. ZULÄSSIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Fondsgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind nach Maßgabe des § 261 Absatz 1 Nummer 4 Kapitalanlagegesetzbuch (»KAGB«), sowie Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, die aus von der Fondsgesellschaft bereits gehaltenen Vermögensgegenständen nach § 261 Absatz 1 Nummer 4 KAGB hervorgehen;
- b. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB und der §§ 337, 338 KAGB, sowie an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Absatz 1 lit. a., b., c. und d. investieren;
- c. Geldmarkinstrumente gemäß § 194 KAGB und
- d. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

2. ANLAGERICHTLINIEN UND -GRENZEN

- a. Die Fondsgesellschaft investiert bis zum Ablauf der Investitionsphase in die unter § 1 Absatz 1 Buchstabe a. und b. genannten Vermögensgegenstände mindestens 90 % und in jedem Fall höchstens 100 % ihres Zeichnungskapitals.
- b. Die Fondsgesellschaft hält den nicht investierten Teil ihres Zeichnungskapitals als Liquiditätsreserve in Geldmarktinstrumenten sowie in Bankguthaben nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c. und d. Nach Ablauf der Investitionsphase der Fondsgesellschaft darf die Liquiditätsreserve nicht mehr als 20 % des Zeichnungskapitals betragen.
- c. Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft besteht im Erwerb, Halten und Verwalten (einschließlich einer eventuellen Veräußerung) von Beteiligungen an Private Equity Fonds (»Zielfonds«), die Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an grundsätzlich nicht börsennotierten Unternehmen (»Portfolio-unternehmen«) eingehen, sowie von Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen. Die Zielfonds, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligt, sollen keine längere Grundlaufzeit haben als die der Fondsgesellschaft gemäß § 6 Absatz 2.
- d. Die Fondsgesellschaft darf zur Sicherstellung einer ausreichenden Diversifizierung ihrer Investitionen Anteile an Zielfonds auch mittelbar durch Beteiligung an anderen Spezial-AIF erwerben, die ihrerseits in

Zielfonds investieren, sofern solche Spezial-AIF auf ihrer Ebene, in Bezug auf die Beteiligung der Fondsgesellschaft, keine laufende Vergütung für Organe und Geschäftsführer (Management Fee) und keine Erfolgsbeteiligung (Carried Interest) erheben (»**Dachfonds**«). Entsprechenden Dachfonds können auch durch die Marble House Capital AG (»**AIF-KVG**«) verwaltet und durch die Standard Life Investments (Private Capital) Limited (»**Investment Advisor**«) beraten werden.

e. Bei den von der Fondsgesellschaft (einschließlich über zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften) erworbenen Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen muss es sich um zulässige Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a. handeln. Bei den von der Fondsgesellschaft erworbenen Beteiligungen an Zielfonds und Dachfonds muss es sich jeweils um zulässige Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b. handeln. Die Erwerbsgesellschaften haben ihren jeweiligen Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie oder in einem Drittstaat.

f. Bei der Festlegung der Anlagebedingungen stehen die Dachfonds, Zielfonds und Portfoliounternehmen noch nicht namentlich fest. Es gelten jedoch folgende Anlagerichtlinien:

(I) Zielfonds, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligt, müssen eine Private Equity Strategie verfolgen, die auf (1) Beteiligungen an Mittelstandsunternehmen mit einem jährlichen Umsatz zwischen 5 Mio. Euro und 2 Mrd. Euro (weltweiter Small and Mid Market) und (2) die Investition von mindestens 80 % des investierbaren Kapitals in Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen gerichtet ist. Soweit die Fondsgesellschaft Beteiligungen an Zielfonds mittelbar über einen Dachfonds erwirbt, muss der betreffende Dachfonds eine vergleichbare Anlagepolitik wie die Fondsgesellschaft verfolgen.

(II) Die Portfoliounternehmen müssen Mittelstandsunternehmen mit einem jährlichen Umsatz zwischen 5 Mio. Euro und 2 Mrd. Euro sein. Die Beteiligungen der Fondsgesellschaft an einzelnen Portfoliounternehmen werden Minderheitsbeteiligungen sein.

(III) Mindestens 70 % des von der Fondsgesellschaft insgesamt investierten Kapitals muss auf unmittelbar (einschließlich über zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften) sowie mittelbar über Dachfonds und Zielfonds gehaltene Portfoliounternehmen entfallen, die ihren Geschäftssitz oder den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa haben. Maximal 30 % des von der Fondsgesellschaft investierten Kapitals darf auf unmittelbar (einschließlich über zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften) sowie mittelbar über Dachfonds und Zielfonds gehaltene Portfoliounternehmen entfallen, die ihren Geschäftssitz oder den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Nordamerika haben.

(IV) Die Fondsgesellschaft erwirbt Beteiligungen an Dachfonds und Zielfonds durch eine Zeichnung während derer Zeichnungsperiode (Primärinvestment).

(V) Die Fondsgesellschaft erwirbt Beteiligungen an Portfoliounternehmen durch Co-Investitionen mit Private Equity Fonds, die Hauptinvestor in Bezug auf die betreffenden Portfoliounternehmen sind (»**Co-Investments**«). Die Fondsgesellschaft kann Beteiligungen an Portfoliounternehmen auch durch Erwerb eines Portfolios von Unternehmensbeteiligungen auf dem Sekundärmarkt (sog. Secondary Direct-

Transaktionen) sowie vergleichbare Arten von Transaktionen erwerben. Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen können auch über eine oder mehrere zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften erworben und gehalten werden.

(VI) Die Fondsgesellschaft wird ihr Zeichnungskapital zu 50 % in unmittelbar oder mittelbar über Dachfonds gehaltene Beteiligungen an Zielfonds im Wege von Primärinvestments investieren, maximal aber 65 %, und 50 % in Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen, maximal aber 65 %.

(VII) Die Fondsgesellschaft muss weniger als 65 % ihres Zeichnungskapitals in unmittelbare Beteiligungen an Dachfonds investieren. Die Fondsgesellschaft darf in einen einzelnen Zielfonds unmittelbar oder mittelbar über Dachfonds maximal einen Betrag von 20 % und in ein einzelnes Portfoliounternehmen maximal einen Betrag von 10 % ihres Zeichnungskapitals investieren.

(VIII) Die Fondsgesellschaft darf in Beteiligungen an Dachfonds, Zielfonds und Portfoliounternehmen insgesamt einen Betrag von bis zu 100 % ihres Zeichnungskapitals investieren. Maßgeblich ist hierbei die Summe der für den Erwerb der Beteiligungen an Dachfonds, Zielfonds oder Portfoliounternehmen gezahlten Kaufpreise zuzüglich der übernommenen offenen Kapitaleinzahlungsverpflichtungen bei Dachfonds und Zielfonds.

(IX) Die Fondsgesellschaft darf Anteile an Dachfonds, Zielfonds und Portfoliounternehmen nur innerhalb der Investitionsphase erwerben. Die Investitionsphase beginnt mit dem von der AIF-KVG festgelegten Zeichnungsbeginn (»**Zeichnungsbeginn**«) und endet drei Jahre nach dem Zeichnungsschluss der Fondsgesellschaft. Nach Ablauf der Investitionsphase dürfen keine weiteren Beteiligungen an Dachfonds, Zielfonds oder neuen Portfoliounternehmen erworben werden, zu deren Erwerb sich die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Ablaufs der Investitionsphase nicht bereits rechtlich bindend verpflichtet hatte. Die Fondsgesellschaft darf nach Ablauf der Investitionsphase jedoch bis zu 10 % ihres Zeichnungskapitals in Portfoliounternehmen investieren, an denen sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Investitionsphase bereits eine Beteiligung hielt oder die Eingehung einer solchen rechtlich bindend zugesagt hatte.

(X) Im Rahmen der Anlagegrenzen und -richtlinien kann die Fondsgesellschaft Anteile an Dachfonds und Zielfonds nach Ermessen der AIF-KVG veräußern, insbesondere wenn dies nach dem Ende der Grundlaufzeit (wie in § 6 Absatz 2 definiert) der Fondsgesellschaft notwendig ist. Die Fondsgesellschaft kann Anteile an Portfoliounternehmen nach Ermessen der AIF-KVG jederzeit veräußern.

g. Diese Anlagerichtlinien und -grenzen müssen spätestens zum Ende der Investitionsphase und somit bis drei Jahre nach dem Zeichnungsschluss der Fondsgesellschaft erfüllt sein. Zeichnungsschluss ist gemäß § 5 Absatz 3 lit. e. des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft der 30. Juni 2019. Die AIF-KVG ist berechtigt, den Zeichnungsschluss in ihrem Ermessen um bis zu sechs Monate bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern.

3. WÄHRUNGSRISENEN

Die Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Fondsgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

4. AUSWAHL UND PRÜFUNG DER BETEILIGUNGEN

a. Potenzielle Investitionen werden grundsätzlich zunächst durch den Investment Advisor als Berater der AIF-KVG geprüft und einer Due Diligence unterzogen. Diese umfasst insbesondere folgende Bereiche:

(I) Analyse der von Zielfonds gehaltenen Portfoliounternehmen (soweit solche beim Beteiligungserwerb bereits vorhanden sind) und Analyse der Wertetreiber von Zielfonds;

(II) Analyse der Leistungsbilanzen (Track Record) von Zielfonds und/oder ihres jeweiligen Fondsmanagers;

(III) Analyse der operativen Geschäftstätigkeit und der Leistungsfähigkeit von Portfoliounternehmen, an denen sich die Fondsgesellschaft im Wege eines Co-Investments beteiligen könnte;

(IV) Unternehmensbesuche und Interviews mit dem Zielfondsmanagement (Zielfonds) bzw. der Geschäftsleitung von Portfoliounternehmen (Co-Investments);

(V) Einholung von Referenzen zum Zielfondsmanagement (Zielfonds) bzw. zur Geschäftsleitung von Portfoliounternehmen (Co-Investments).

b. Die Zusammenfassung aller Prüfungsergebnisse wird im Rahmen einer Investmentempfehlung dem Investitionsausschuss (»**Investment Committee**«) des Investment Advisors zur Votierung vorgelegt. Das Investment Committee des Investment Advisors trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber, ob die Investmentempfehlung der AIF-KVG vorgelegt werden soll und stellt bei positivem Votum eine finale Investmentempfehlung (»**Final Investment Recommendation**«) dem Investitionsausschuss der AIF-KVG zur Verfügung.

c. Die AIF-KVG unterzieht jedes potenzielle Investment auf Basis der Final Investment Recommendation des Investment Advisors einer eingehenden Prüfung. Diese umfasst insbesondere folgende Bereiche:

(I) Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Investments mit den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft;

(II) Betriebswirtschaftliche Prüfung und Schlüssigkeitsprüfung der Final Investment Recommendation.

d. Die AIF-KVG prüft die rechtlichen und steuerlichen Aspekte der Investitionsmöglichkeit unter Hinzuziehung externer rechtlicher und steuerlicher Berater (Legal und Tax Due Diligence). Diese umfasst insbesondere folgende Bereiche:

(I) Verkäufer der Beteiligung an einem Zielfonds oder Portfoliounternehmen (rechtliche Angaben, Vertretungsverhältnisse);

(II) Prüfung, ob der Verkäufer Inhaber der Anteile am Zielfonds oder Portfoliounternehmen ist;

(III) Prüfung, ob Vorerwerbsrechte Dritter erkennbar sind;

(IV) Prüfung der steuerlichen Behandlung der Beteiligung aus deutscher steuerlicher Sicht.

e. Nach Abschluss der Prüfungsschritte dieses § 1 Absatz 4 trifft die AIF-KVG nach eigenem Ermessen und alleinverantwortlich die Entscheidung darüber, ob die Fondsgesellschaft die betreffende Investition eingetht oder nicht wahrnimmt.

5. LEVERAGE UND BELASTUNGEN; DERIVATE

a. Die Fondsgesellschaft finanziert ihre Investitionen ausschließlich aus Eigenkapital. Die Fondsgesellschaft nimmt keine Kredite auf. Auch etwaige zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften nehmen keine Kredite auf.

b. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

§ 2 ANTEILSKLASSEN; RÜCKGABERECHTE; VERSCHMELZUNGEN

1. ANTEILSKLASSEN

Alle Anteile an der Fondsgesellschaft haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; es werden keine verschiedenen Anteilsklassen im Sinne von § 149 Absatz 2 i.V.m. § 96 Absatz 1 KAGB gebildet.

2. RÜCKGABERECHTE

Die Anleger haben keinen Anspruch auf Rücknahme ihrer Anteile an der Fondsgesellschaft.

3. VERSCHMELZUNGEN

Die Fondsgesellschaft darf weder andere Investmentvermögen aufnehmen noch in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden.

§ 3 AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG, INITIALKOSTEN

1. AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage (Kapitalzusage) bei der Fondsgesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die Kapitalzusage beträgt für jeden Anleger mindestens 20.000 EUR, höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. SUMME AUS AUSGABEAUFSCHLAG UND INITIALKOSTEN

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt rund 13,3 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 14 % der gezeichneten Kommanditeinlage und

setzt sich zusammen aus dem Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der gezeichneten Kommanditeinlage des Anlegers und den Initialkosten in Höhe von 9 % der gezeichneten Kommanditeinlage des Anlegers. Der Ausgabeaufschlag wird zusätzlich zur gezeichneten Kommanditeinlage eines Anlegers berechnet, die Initialkosten werden hingegen aus der vom Anleger in die Fondsgesellschaft eingezahlten Kommanditeinlage finanziert.

3. AUSGABEAUFSCHLAG

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der Kommanditeinlage eines Anlegers (»**Ausgabeaufschlag**«). Den Ausgabeaufschlag vereinnahmt die AIF-KVG und leitet diesen für die Vermittlung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft an den jeweiligen Vertriebspartner der Fondsgesellschaft weiter. Die AIF-KVG kann in freiem Ermessen einen geringeren Ausgabeaufschlag berechnen.

4. INITIALKOSTEN

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Fondsgesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von 9 % der Kommanditeinlage jedes beitretenden Anlegers belastet (»**Initialkosten**«), wovon die AIF-KVG 4 %-Punkte und die Vertriebspartner der Fondsgesellschaft 5 %-Punkte erhalten:

a. Die AIF-KVG erhält für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Strukturierung und Gründung der Fondsgesellschaft von der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 4 % der Kommanditeinlage jedes beitretenden Anlegers.

b. Vertriebspartner erhalten für die Vermittlung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft zusätzlich zum Ausgabeaufschlag eine einmalige Vergütung von der Fondsgesellschaft in Höhe von 5 % der Kommanditeinlage des jeweils vermittelten Anlegers. Diese vereinnahmt die AIF-KVG und leitet sie für die Vermittlung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft an den jeweiligen Vertriebspartner der Fondsgesellschaft weiter. Auch die AIF-KVG kann als Vertriebspartner der Fondsgesellschaft tätig werden.

Die Initialkosten sind jeweils verdient und fällig mit dem unwiderruflichen Beitritt eines Anlegers zur Fondsgesellschaft.

5. STEUERN

Die in diesem § 3 genannten Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 4 KOSTEN

1. SUMME ALLER LAUFENDEN VERGÜTUNGEN

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Fondsgesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Absätzen 2 und 3 beträgt jährlich insgesamt 1,75 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Daneben können eine erfolgsabhängige Vergütung und Transaktionsgebühren berechnet werden.

2. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Fondsgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des Zeichnungskapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal pro Geschäftsjahr ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. LAUFENDE VERGÜTUNGEN, DIE AN DIE AIF-KVG UND BESTIMMTE GESELLSCHAFTER ZU ZAHLEN SIND

a. Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Fondsgesellschaft, einschließlich der Vergütung des Treuhänders und des Investment Advisors, von der Fondsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,70 % der Bemessungsgrundlage (»**Verwaltungsvergütung**«). Die Verwaltungsvergütung wird für volle Monate und zeitanteilig für unvollständige Monate berechnet, beginnend mit dem Monat des Zeichnungsbeginns und endend mit dem Monat des Laufzeitendes. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB wird keine Verwaltungsvergütung erhoben. Ein Vorschuss auf die Verwaltungsvergütung wird in vier Teilbeträgen zu Beginn jedes Kalenderquartals auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen gezahlt. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts im jeweiligen Geschäftsjahr sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

b. Der persönlich haftende Gesellschafter (»**Komplementär**«) erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme von der Fondsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,05 % der Bemessungsgrundlage (»**Haftungsvergütung**«). Die Haftungsvergütung wird für volle Monate und zeitanteilig für unvollständige Monate berechnet, beginnend mit dem Monat des Zeichnungsbeginns und endend mit dem Monat der Vollbeendigung der Fondsgesellschaft. Ein Vorschuss auf die Haftungsvergütung wird in vier Teilbeträgen zu Beginn jedes Kalenderquartals auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen gezahlt.

4. VERGÜTUNGEN AUF EBENE VON DACHFONDS, ZIELFONDS UND ERWERBSGESELLSCHAFTEN

a. Auf Ebene der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Dachfonds dürfen keine Vergütungen von Organen und Geschäftsleitern (Management Fee) und keine Erfolgsbeteiligungen (Carried Interest) berechnet werden.

b. Auf Ebene der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Zielfonds und Erwerbsgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Zielfonds und Erwerbsgesellschaften auf den Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft aus. Der Prospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

5. VERWAHRSTELLENVERGÜTUNG

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,06 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 30.000 EUR. Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

6. AUFWENDUNGEN, DIE ZU LASTEN DER FONDSGESELLSCHAFT GEHEN

a. Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Fondsgesellschaft zu tragen (unabhängig davon, ob eine die Kosten auslösende Investitionsmöglichkeit vollzogen oder nicht weiter verfolgt wird):

- (I) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- (II) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- (III) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- (IV) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltung-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- (V) Kosten für die Prüfung der Fondsgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- (VI) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Fondsgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Fondsgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- (VII) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Fondsgesellschaft erhoben werden;
- (VIII) ab Zulassung der Fondsgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Fondsgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden; und
- (IX) Steuern und Abgaben, die die Fondsgesellschaft schuldet.

b. Auf Ebene der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Dachfonds, Zielfonds und Erwerbsgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a. anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Dachfonds, Zielfonds und Erwerbsgesellschaften ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft aus.

c. Aufwendungen, die bei einem Dachfonds, Zielfonds oder einer Erwerbsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

7. TRANSAKTIONS- UND INVESTITIONSKOSTEN

a. Die AIF-KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a. (§ 261 Absatz 1 Nummer 4 KAGB) jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 3 % des Kaufpreises erhalten. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die AIF-KVG den Erwerb für Rechnung einer Erwerbsgesellschaft tätigt, an der die Fondsgesellschaft beteiligt ist. Der Fondsgesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. Im Fall des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes durch die AIF-KVG für Rechnung einer Erwerbsgesellschaft, an der die Fondsgesellschaft beteiligt ist, ist ein Anteil des Kaufpreises in Höhe des an der Erwerbsgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Im Fall des Erwerbs einer Beteiligung an einer Erwerbsgesellschaft ist ein Anteil des Verkehrswerts der von der Erwerbsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte in Höhe des an der Erwerbsgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Der Fondsgesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

b. Der Fondsgesellschaft werden die im Zusammenhang mit nicht von Buchstabe a. erfassten Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, können der Fondsgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

8. ERFOLGSBETEILIGUNG

Die AIF-KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche Erfolgsbeteiligung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Kapitaleinzahlungen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.

b. Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 4 % bezogen auf ihre geleisteten Kapitaleinzahlungen für den Zeitraum von der Auflage der Fondsgesellschaft (Annahme des ersten Zeichnungsangebots) bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

c. Danach besteht ein Anspruch der AIF-KVG auf Erfolgsbeteiligung in Höhe von 15 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Fondsgesellschaft.

Die AIF-KVG erhält die Erfolgsbeteiligung in Form von Auszahlungen (»Carried Interest«). Näheres dazu wird in § 5 (Auszahlungen) geregelt.

9. GELDWERTE VORTEILE

Geldwerte Vorteile, welche die AIF-KVG, ihre Gesellschafter, mit der AIF-KVG verbundene Unternehmen oder Gesellschafter der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fondsgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

10. SONSTIGE VOM ANLEGER ZU ENTRICHTENDE KOSTEN

- a. Die Vergütungen des Treuhänders und des Investment Advisors ist in die laufende Verwaltungsvergütung einkalkuliert.
- b. Der Anleger hat bei einer eigenen Eintragung als Kommanditist (einschließlich infolge einer Beendigung des Treuhandverhältnisses mit dem Treuhänder) die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsansprüche gegenüber der AIF-KVG oder der Fondsgesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.
- c. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilwertes verlangen.

11. ERWERB VON ANTEILEN AN INVESTMENTVERMÖGEN

- a. Beim Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen (insbesondere an Dachfonds und Zielfonds), die direkt oder indirekt von der AIF-KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die AIF-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die AIF-KVG oder die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.
- b. Die AIF-KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die der Fondsgesellschaft von der AIF-KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die AIF-KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Vermögen der Fondsgesellschaft gehaltenen Anteile berechnet wurde.

12. STEUERN

Die in diesem § 4 genannten Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 5 AUSZAHLUNGEN

1. ZEITPUNKT UND HÖHE VON AUSZAHLUNGEN

- a. Die verfügbare Liquidität der Fondsgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der AIF-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Fondsgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Fondsgesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.
- b. Die AIF-KVG ist weiterhin berechtigt, von der Auszahlung der von Dachfonds und Zielfonds erhaltenen Erlöse vorläufig abzusehen, solange und soweit diese unter dem Vorbehalt des Wiederabrufs durch die betreffenden Dachfonds und Zielfonds stehen.

2. ERFOLGSBETEILIGUNG (CARRIED INTEREST)

Die AIF-KVG erhält im Rahmen der Ergebnisverteilung und der Auszahlungen der Fondsgesellschaft eine Erfolgsbeteiligung (Carried Interest) in Höhe von 15 % der Auszahlungen der Fondsgesellschaft nach Erreichen der in § 4 Absatz 8 genannten Schwelle. Die AIF-KVG ist berechtigt, die Erfolgsbeteiligung teilweise an Dritte, insbesondere den Investment Advisor oder diesem nahestehende Personen und Vertriebspartner, weiterzuleiten.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR, LAUFZEIT, LIQUIDATION

1. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Fondsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2018.

2. LAUFZEIT DER FONDSGESELLSCHAFT

Die Fondsgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft bis zum 30. Juni 2029 befristet (»Grundlaufzeit«). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit zweimal für jeweils zwei weitere Jahre, also um insgesamt bis zu vier Jahre beschlossen werden. Zulässiger Grund für eine Verlängerung der Grundlaufzeit ist der nach Ablauf der Grundlaufzeit noch nicht erfolgte Exit aus gehaltenen Dachfonds, Zielfonds oder Portfoliogesellschaften.

3. LIQUIDATION, LIQUIDATIONSERLÖS

Im Rahmen der Liquidation der Fondsgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Fondsgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Fondsgesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

§ 7 BERICHTSWESEN

1. JAHRESBERICHT

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft erstellt die Fondsgesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.

2. BEKANNTMACHUNG DES JAHRESBERICHTS

Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 8 VERWAHRSTELLE

1. UNABHÄNGIGKEIT

Für die Fondsgesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der AIF-KVG und ausschließlich im Interesse der Fondsgesellschaft und ihrer Anleger.

2. AUFGABEN UND PFLICHTEN

Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und diesen Anlagebedingungen.

3. AUSLAGERUNG VON VERWAHRAUFGABEN

Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.

4. HAFTUNG

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Fondsgesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nummer 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Fondsgesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach vorstehendem Absatz 3 unberührt.

Rechtliche Grundlagen

ÜBERSICHT

1. Vorbemerkung	50
2. Struktur der Fondsgesellschaft	50
2.1 Wesentliche Angaben zur Fondsgesellschaft	51
2.2 Gründung und Laufzeit und Auflösung der Fondsgesellschaft	51
2.3 Gründungsgesellschafter, Kapitalverwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und weitere Dienstleister	52
2.4 Parallelfonds, weitere Investmentvermögen	55
2.5 Kapitalzusagen der Gründungsgesellschafter und der KVG, Zeichnungskapital	56
2.6 Art und Hauptmerkmale der Anteile	56
2.7 Faire Behandlung der Anleger	57
2.8 Interessenkonflikte	57
3. Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft	57
3.1 Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagestrategie	57
3.2 Vermögensgegenstände	58
3.3 Anlagerichtlinien	58
3.4 Kreditaufnahmen, Sicherheiten, weitere Angaben	59
4. Zeichnung einer Beteiligung	60
4.1 Anlegerprofil	60
4.2 Rechtliche Grundlagen der Zeichnung	60
4.3 Zeichnungsphase, Mindestzeichnungssumme	61
4.4 Zeichnungsangebot, Annahme, Widerruf	61
4.5 Vertrieb außerhalb Deutschlands	62
5. Kapitaleinzahlungen, Verzug	62
5.1 Kapitaleinzahlungen	62
5.2 Verzug	62
6. Kosten	62
6.1 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Kosten des Anlegers	63
6.2 Kosten auf Ebene der Fondsgesellschaft	64
6.3 Vergütungen, Kosten, Gebühren und Erfolgsbeteiligung auf Ebene der Zielfonds, Dachfonds und Erwerbsgesellschaften	67

7. Auszahlungen und Ergebnisverteilung	67
7.1 Auszahlungen und Ergebnisverteilung auf Ebene der Fondsgesellschaft	67
7.2 Verwertung von erhaltenen Sachwerten	68
7.3 Wiederanlage von Erlösen	69
8. Rechtsstellung der Anleger	69
8.1 Ausscheiden von Anlegern, Kündigung	69
8.2 Übertragbarkeit und Handelbarkeit von Anteilen, Erbfälle	69
8.3 Gesellschafterversammlungen, Beschlüsse, Umlaufverfahren	70
8.4 Haftung der Anleger, Nachschusspflicht	71
8.5 Vertraulichkeit	72
9. Berichtswesen, Vermögensbewertung	72
9.1 Treuhänder	72
9.2 Aufgaben, Rechtsgrundlagen, wesentliche Rechte und Pflichten	72
9.3 Vergütung des Treuhänders	73
10. Berichtswesen, Vermögensbewertung	73
10.1 Berichtswesen, Prüfungsrechte der Anleger	73
10.2 Vermögensbewertung	74

1. VORBEMERKUNG

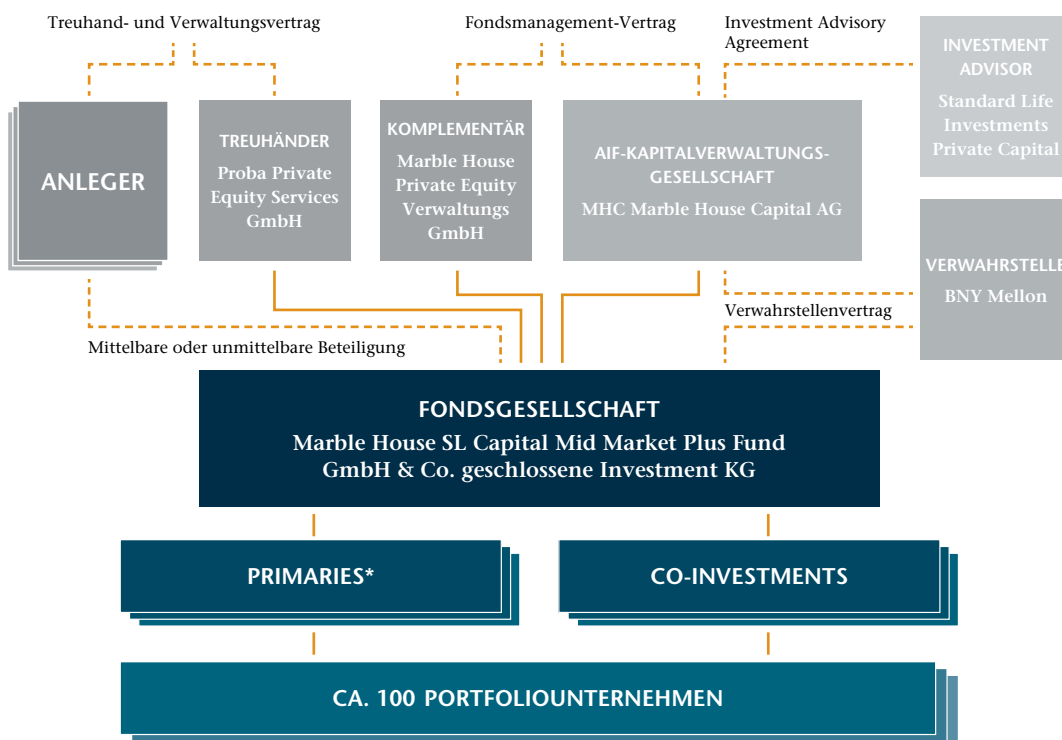
Die nachfolgende Darstellung enthält die wesentlichen rechtlichen Grundlagen einer Beteiligung als Anleger der Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG (»Fondsgesellschaft«). Mindestangaben des Verkaufsprospekts nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (»KAGB«) sind durch einen Hinweis auf die entsprechende Regelung gekennzeichnet.

Die Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen rechtlichen Grundlagen und kann nicht alle Aspekte, insbesondere nicht sämtliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft berücksichtigen, die für einen Anleger relevant werden können. Außerdem können solche Aspekte nicht behandelt werden, die sich aus persönlichen Umständen eines einzelnen Anlegers ergeben. Diese Darstellung enthält daher keinen konkreten Rechtsrat für den einzelnen Anleger.

Für die Rechtsstellung der Anleger sind insbesondere der Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen sowie der Treuhand- und Verwaltungsvertrag maßgeblich. Diese Verträge sind mit ihrem vollständigen Wortlaut Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Jedem Anleger wird daher dringend angeraten, diese Verträge vollständig zu prüfen und mit seinem persönlichen rechtlichen Berater zu erörtern. Künftige Änderungen dieser vertraglichen Grundlagen können zu Abweichungen von der nachfolgenden Darstellung führen.

2. STRUKTUR DER FONDSGESELLSCHAFT

Die nachfolgende Darstellung zeigt vereinfacht den Aufbau der Fondsgesellschaft und ihrer Beteiligungen:



* Anteile an Zielfonds dürfen auch mittelbar über Marble House SL Capital Mid Market Private Equity Fund erworben werden.

Quelle: Eigene Darstellung

2.1 WESENTLICHE ANGABEN ZUR FONDSGESELLSCHAFT

Mit diesem Verkaufsprospekt wird Anlegern eine mittelbare oder unmittelbare Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft angeboten. Die Fondsgesellschaft ist ein geschlossener alternativer Investmentfonds in Form eines Publikumsinvestmentvermögens im Sinne von § 1 Absatz 3, 5 und 6 KAGB.

Die Fondsgesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 109456 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Fondsgesellschaft lautet: Richard-Strauss-Straße 24, 81677 München. Die Fondsgesellschaft wurde am 30. August 2018 gegründet.

Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Fondsgesellschaft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018. Die Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen ist nachfolgend unter Ziffer 7.1 dargestellt (§ 165 Absatz 2 Nr. 16 KAGB).

Das Risikoprofil der Fondsgesellschaft ist im Abschnitt »Risikohinweise« dieses Verkaufsprospekts dargestellt (§§ 269 Absatz 1, 165 Absatz 2 Nr. 3 KAGB).

Der am Erwerb eines Anteils an der Fondsgesellschaft Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Fondsgesellschaft verlangen. Diese Informationen sind bei der KVG (MHC Marble House Capital AG, Neuer Jungfernstieg 7–8, 20354 Hamburg) schriftlich erhältlich (§ 165 Absatz 2 Nr. 4 KAGB).

Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Absatz 1 Nr. 2 EStG), sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen hält. Ausgeschüttete Erträge der Fondsgesellschaft unterliegen auf Ebene der Fondsgesellschaft keinem Quellensteuerabzug; ein Quellensteuerabzug kann jedoch auf Ebene der Zielfonds, Dachfonds oder der Portfoliounternehmen erfolgen. Nähere Erläuterungen zur steuerlichen Rahmenbedingungen sind im Abschnitt »Steuerliche Grundlagen« dargestellt. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab (§ 165 Absatz 2 Nr. 15 KAGB).

2.2 GRÜNDUNG, LAUFZEIT UND AUFLÖSUNG DER FONDSGESELLSCHAFT

Die Fondsgesellschaft wurde am 30. August 2018 gegründet. Die Fondsgesellschaft hat – vorbehaltlich der gesellschaftsvertraglich und gesetzlich vorgesehenen Fälle einer vorzeitigen Beendigung – zunächst eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2029. Falls bis zum Ende der vorstehenden Grundlaufzeit nicht alle von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds, Dachfonds und Portfoliogesellschaften veräußert werden können, kann die Laufzeit der Fondsgesellschaft insgesamt zwei Mal um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden, wobei die Verlängerungen jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf (§ 165 Absatz 2 Nr. 1 KAGB).

Die Fondsgesellschaft wird mit dem Ende ihrer (ggf. verlängerten) Laufzeit aufgelöst. Die Fondsgesellschaft kann vorzeitig durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der KVG und des Komplementärs aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt auch jeweils dann, wenn der Komplementär oder der Treuhänder aus der Fondsgesellschaft ausscheiden und für sie jeweils von der KVG kein Nachfolger bestimmt wird, oder die KVG aus der Fondsgesellschaft ausscheidet, und für sie vom Komplementär kein Nachfolger bestimmt wird. Mit der Auflösung beginnt die Liquidation der Fondsgesellschaft. Der Komplementär liquidiert das Gesellschaftsvermögen. Der Liquidationserlös wird nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen, die auch während der Laufzeit gelten, an die Gesellschafter ausgekehrt. Die Rechte der Anleger werden im Übrigen durch die Auflösung der Fondsgesellschaft nicht berührt (§ 165 Absatz 2 Nr. 12 KAGB).

2.3 GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER, KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT, VERWAHRSTELLE UND WEITERE DIENSTLEISTER

Die nachfolgende Darstellung fasst die wesentlichen Angaben zur KVG, zum Komplementär, zum Treuhänder, zur Verwahrstelle und zum Investment Advisor zusammen (§ 165 Absatz 2 Nr. 28, Nr. 29, Nr. 32 und Nr. 35 KAGB).

a. Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft sind die Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH als Komplementär sowie die Proba Private Equity Services GmbH als Treuhänder (»Gründungsgesellschafter«).

MARBLE HOUSE PRIVATE EQUITY VERWALTUNGS GMBH

Funktion:	Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) der Fondsgesellschaft
Sitz:	München
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 167158
Anschrift:	Richard-Strauss-Straße 24, 81677 München
Geschäftsführer:	Roderich Widenmann, Dr. Christoph Ludwig

PROBA PRIVATE EQUITY SERVICES GMBH

Funktion:	Gründungskommanditist der Fondsgesellschaft (Verwaltung der von Anlegern an der Fondsgesellschaft gezeichneten unmittelbaren Beteiligungen, Übernahme von Servicefunktionen im Auftrag der KVG)
Sitz:	Hamburg
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg HRB 130858
Anschrift:	Neuer Jungfernstieg 7–8, 20354 Hamburg
Geschäftsführer:	Ilona Jürgens, Michael Hofmann

b. Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft ist die MHC Marble House Capital AG (»KVG«). Die KVG ist als beitretender Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt.

MHC MARBLE HOUSE CAPITAL AG	
Funktion:	KVG (Externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft)
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Sitz:	Hamburg
Gründung:	7. Juni 2005
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, HRB 80700
Anschrift:	Neuer Jungfernstieg 7–8, 20354 Hamburg
Vorstand:	Roderich Widenmann, Claus Kühn
Aufsichtsrat:	Eckart Opitz, Torsten Brügge, Peter Widenmann

Die Fondsgesellschaft und der Komplementär haben die KVG als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis eines Fondsverwaltungsvertrages mit der umfassenden Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben beauftragt. Die KVG ist insbesondere für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement der Fondsgesellschaft verantwortlich. Der Fondsverwaltungsvertrag ist als Anlage zum Gesellschaftsvertrag im Anhang dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Der Fondsverwaltungsvertrag regelt in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag die Übernahme der gesamten Verwaltung der Fondsgesellschaft durch die KVG. Dies betrifft sowohl die Investmentmanagement-Aufgaben als auch die Fondsmanagement-Aufgaben.

Die Investmentmanagement-Aufgaben umfassen insbesondere die Auswahl und Prüfung von möglichen Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen, den Erwerb von Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen, die Verwaltung und Überwachung der Beteiligungen, die Veräußerung und Übertragung dieser Beteiligungen und die Verwertung von Sachwertauskehrungen von Zielfonds im Namen und auf Rechnung der Fondsgesellschaft. Die KVG ist berechtigt, sich bei der Erfüllung der Investmentmanagement-Aufgaben vom Investment Advisor beraten zu lassen.

Die Fondsmanagement-Aufgaben umfassen insbesondere die Aufnahme von Anlegern, die Durchführung von Beschlussfassungen und Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft, die Überwachung von Maßnahmen zu Zahlungsverfahren in der Fondsgesellschaft hinsichtlich der Kapitaleinzahlungsverpflichtungen der Anleger sowie die Koordination von Auszahlungen, Maßnahmen der Verwaltung der Fondsgesellschaft, insbesondere Angelegenheiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Fondsgesellschaft und den Anlegern, den Abschluss von sonstigen Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsvorgängen, die Entscheidung über die Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve, die Anlage liquider Mittel, die Erstellung der Jahres- und Quartalsberichte und die sonstige Betreuung der Anleger. Daneben kann die KVG mit bestimmten unterstützenden Aufgaben der laufenden Verwaltung der Fondsgesellschaft den Treuhänder beauftragen.

Die KVG hat zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts keine Verwaltungsfunktionen (Portfolioverwaltung und Risikomanagement) an Dritte, insbesondere den Investment Advisor, übertragen. Der Investment Advisor übt nur eine beratende Funktion für die KVG aus. Interessenkonflikte aus der Übertragung von Verwaltungsfunktionen der KVG und Verwahrungsfunktionen der Verwahrstelle bestehen daher nicht (§ 165 Absatz 2 Nr. 32 und Nr. 36 KAGB).

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die KVG nachgeht, abzudecken, hat die KVG ab dem 30. Juni 2014 eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossen, die die Voraussetzungen des Art. 12 Delegierte Verordnung (EU) 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 erfüllt (§ 165 Absatz 2 Nr. 37 KAGB).

c. Investment Advisor

Die KVG ist berechtigt, sich nach ihrem Ermessen bei der Erfüllung der Investmentmanagement-Aufgaben von der Standard Life Investments (Private Capital) Limited, Edinburgh (»Investment Advisor«) beraten zu lassen. Der Investment Advisor ist nicht als Gesellschafter an der Fondsgesellschaft beteiligt.

STANDARD LIFE INVESTMENTS (PRIVATE CAPITAL) LIMITED	
Funktion:	Investment Advisor der KVG (nicht an der Fondsgesellschaft beteiligt)
Sitz:	Edinburgh, Schottland (Vereinigtes Königreich)
Handelsregister:	Scottish Companies House, reg. no. SC184076
Anschrift:	1 George Street, Edinburgh, Midlothian, Scotland, UK, EH2 2LL
Vorstand (Directors):	Sean Andrew Fitzgerald; Dominic James Helmsley; William Regnar Littleboy; Peter Archibald McKellar; Holly Sylvia Kidd; Robert John McKillop; Roderick Louis Paris; Roger Jonathan Pim

Die KVG hat hierzu mit dem Investment Advisor am 30. August 2017 einen Beratungsvertrag abgeschlossen (in der jeweils gültigen Fassung das »Investment Advisory Agreement«), aufgrund dessen der Investment Advisor verschiedene Dienstleistungen während der Stadien, die die Fondsgesellschaft durchläuft, erbringt. Die wesentlichen Aufgaben bestehen darin, attraktive Investitionsmöglichkeiten in Übereinstimmung mit den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft zu identifizieren, sie einer Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) zu unterziehen und bei positivem Ergebnis der KVG in Form eines Investitionsvorschlags (Final Investment Recommendation) vorzulegen. Auch im Rahmen der laufenden Überwachung der von der Fondsgesellschaft erworbenen Beteiligungen sowie bei der Vorbereitung und Erstellung von Berichten zu den gehaltenen Beteiligungen hat die KVG den Investment Advisor mit Dienstleistungen beauftragt.

Die KVG trägt die Vergütung des Investment Advisors aus der ihr von der Fondsgesellschaft gezahlten Verwaltungsvergütung und kann einen Teil ihrer Erfolgsbeteiligung (Carried Interest) an den Investment Advisor oder diesem nahestehende Dritte weiterleiten. Die Laufzeit des Investment Advisory Agreements endet mit Vollbeendigung der Fondsgesellschaft oder mit Beendigung des Fondsverwaltungsvertrages der KVG mit der Fondsgesellschaft. Eine Kündigung des Investment Advisory Agreements ist beiderseits nur aus wichtigem Grund möglich. Das Investment Advisory Agreement unterliegt deutschem Recht. Es bestehen keine Rechte der Anleger unmittelbar gegenüber dem Investment Advisor (§ 165 Absatz 2 Nr. 35 KAGB).

d. Verwahrstelle

Die KVG hat The Bank of New York Mellon (BNY Mellon) als Verwahrstelle für die Fondsgesellschaft beauftragt. Die Verwahrstelle ist nicht als Gesellschafter an der Fondsgesellschaft beteiligt.

THE BANK OF NEW YORK MELLON SA/NV ASSET SERVICING, NIEDERLASSUNG FRANKFURT AM MAIN

Funktion:	Verwahrstelle der Fondsgesellschaft (nicht an der Fondsgesellschaft beteiligt)
Sitz:	Frankfurt am Main (Zweigniederlassung der The Bank of New York Mellon SA/NV mit Sitz in Brüssel)
Handelsregister:	AG Frankfurt am Main HRB 87912
Anschrift:	Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60327 Frankfurt am Main
Vertretung:	Mitglieder des Verwaltungsrats sind Laura Ahto, Annik Erica Bosschaerts, Michael Colquhoun Cole-Fontayn, Marie-Hélène Crétu, Peter Johnston, Hani Kablawi, Olivier Patrick Lefebvre, Hédi Ben Mahmoud, Jürgen Marziniak, Karen B. Peetz, Eric Alain Pulinx und Leonique Van Houwelingen

Der Verwahrstelle obliegt es insbesondere, die verwahrfähigen Vermögensgegenstände zu verwahren sowie die Einhaltung der Anlagegrenzen und die Zahlungsströme zu überwachen. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Fondsgesellschaft und ihrer Anleger. Sie hat keine Verwahrungsaufgaben ausgelagert. Interessenkonflikte der Verwahrstelle bestehen nicht. Auf Antrag werden dem Anleger Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Identität der Verwahrstelle, der Beschreibung ihrer Pflichten sowie etwaiger Interessenkonflikte übermittelt (§ 165 Absatz 2 Nr. 32, Nr. 34 und Nr. 36 KAGB).

e. Primebroker

Die Fondsgesellschaft ist ein Private Equity (Dach-)Fonds, für den kein Primebroker tätig ist (§ 165 Absatz 7 KAGB).

2.4 PARALLELFONDS, WEITERE INVESTMENTVERMÖGEN

Die KVG und die Gründungsgesellschafter können für bestimmte Anlegergruppen weitere Beteiligungsgesellschaften gründen und verwalten, die ganz oder teilweise parallel mit der Fondsgesellschaft und zu denselben Bedingungen wie die Fondsgesellschaft in die Zielfonds investieren (vgl. Ziffer 3.7 der »Risikohinweise«).

Die KVG verwaltet zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende weitere Investmentvermögen (§ 165 Absatz 2 Nr. 31 KAGB):

- (I) Marble House Access Select Private Equity GmbH & Co. KG
- (II) Marble House Secondary Plus GmbH & Co. KG
- (III) Marble House Nordic Secondary Fund GmbH & Co. KG
- (IV) Marble House Nordic Secondary PWM Fund GmbH & Co. KG
- (V) Marble House Cleantech Fund GmbH & Co. KG
- (VI) Marble House Clean Growth Fund GmbH & Co. KG
- (VII) Marble House Clean Growth PWM Fund GmbH & Co. KG
- (VIII) HFO Europe Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG
- (IX) Marble House European Mid Market Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG

- (X) Marble House SL Capital Mid Market Private Equity Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG
(in Platzierung)
- (XI) Marble House SL Capital Mid Market PWM Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG
(in Platzierung)
- (XII) Marble House SL Capital Mid Market Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG
(in Platzierung)

2.5 KAPITALZUSAGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER UND DER KVG, ZEICHNUNGSKAPITAL

Die Fondsgesellschaft wird in der Währung Euro geführt.

Der Komplementär übernimmt keine Kapitalzusage bei der Fondsgesellschaft und ist daher nicht am Gesellschaftskapital beteiligt.

Der Treuhänder übernimmt auf eigene Rechnung keine Kapitalzusage. Er übernimmt jedoch auf fremde Rechnung eine Kapitalzusage in Höhe des Gesamtbetrags der von den mittelbar beteiligten Anlegern gemäß Zeichnungsschein übernommenen Kapitalzusage.

Die KVG übernimmt als beitreter Kommanditist eine Kapitalzusage in Höhe von 1.000 Euro.

Die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung beträgt 1.000 Euro (§ 165 Absatz 2 Nr. 30 KAGB).

Die Fondsgesellschaft strebt ein Zeichnungskapital von 20 Mio. Euro an. Es besteht weder ein Mindest- noch ein Höchstbetrag des Zeichnungskapitals. Das tatsächliche Zeichnungskapital kann – je nach Platzierungsverlauf – mehr oder weniger als 20 Mio. Euro betragen.

2.6 ART UND HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

Die von Anlegern gezeichneten Anteile an der Fondsgesellschaft sind mittelbare oder unmittelbare Kommanditanteile. Hieraus ergeben sich für den Anleger mitgliederschaftliche Rechte bei der Fondsgesellschaft nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrags, des Treuhand- und Verwaltungsvertrags, der Anlagebedingungen und des Zeichnungsscheins. Die mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verbundenen Rechte sind die Beteiligung am Ergebnis und den Auszahlungen sowie dem Liquidationserlös der Fondsgesellschaft, das Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und das Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen, das Recht auf Erhalt der Jahres- und Quartalsberichte und steuerlichen Informationen sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und Papiere der Fondsgesellschaft. Für mittelbar beteiligte Anleger besteht zusätzlich das Recht zur Kündigung des Treuhandverhältnisses und Umwandlung der Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung. Die Anteile sind nicht verbrieft. Der von einem Anleger übernommene Anteil ist im Zeichnungsschein festgelegt, der auf den Namen des Anlegers lautet. Der Anteil eines Anlegers besteht stets in einer einheitlichen mittelbaren oder unmittelbaren Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft in der im Zeichnungsschein festgelegten Höhe. Die Anteile weisen keine Stückelung auf (§ 165 Absatz 2 Nr. 25 KAGB).

2.7 FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER; ANTEILSKLASSEN

Die KVG behandelt sämtliche Anleger fair und grundsätzlich gleich. Der Gesellschaftsvertrag, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag und die Anlagebedingungen lassen eine unfaire Behandlung und eine Ungleichbehandlung, für die kein sachlicher Grund besteht, nicht zu. Eine Ungleichbehandlung kann sich insbesondere aus der unterschiedlichen Beteiligungshöhe der einzelnen Anleger sowie aus der Rechtsstellung als unmittelbar oder mittelbar beteiligter Anleger ergeben. Im Innenverhältnis der Gesellschafter der Fondsgesellschaft werden die mittelbar über den Treuhänder beteiligten Anleger jedoch wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt (§ 165 Absatz 2 Nr. 27 KAGB).

Es bestehen keine unterschiedlichen Anteilsklassen bei der Fondsgesellschaft (§ 165 Absatz 2 Nr. 27 KAGB).

2.8 INTERESSENKONFLIKTE

Es bestehen folgende Umstände und Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können (§ 165 Absatz 2 Nr. 38 KAGB):

Die KVG, der Komplementär und der Treuhänder sind verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Der Treuhänder ist jedoch für seine Tätigkeit als Treuhänder an die Weisungen der Anleger gebunden.

3. INVESTITIONSTÄTIGKEIT DER FONDSGESELLSCHAFT

3.1 ANLAGEZIELE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGESTRATEGIE

Das Anlageziel der Fondsgesellschaft ist die Erwirtschaftung einer attraktiven Rendite für die Anleger durch unmittelbare und mittelbare Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen des weltweiten Mittelstands (weltweiter Small und Mid Market). Die Fondsgesellschaft verfolgt die nachfolgend dargestellte Anlagepolitik und -strategie; es gelten die in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagerichtlinien (§ 165 Absatz 2 Nr. 2 KAGB).

Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft besteht im Erwerb, Halten und Verwalten (einschließlich einer eventuellen Veräußerung) von Beteiligungen an Private Equity Fonds (»**Zielfonds**«), die im Schwerpunkt Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an grundsätzlich nicht börsennotierten Mittelstandsunternehmen (»**Portfoliounternehmen**«) eingehen, sowie von Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen (was den Erwerb und das Halten entsprechender Beteiligungen über eine oder mehrere zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften umfasst) nach näherer Maßgabe von § 1 der Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft.

Die Fondsgesellschaft darf zur Sicherstellung einer ausreichenden Diversifizierung ihrer Investitionen Anteile an Zielfonds auch mittelbar durch Beteiligung an anderen Spezial-AIF erwerben, die ihrerseits in Zielfonds investieren, sofern diese auf ihrer Ebene in Bezug auf die Beteiligung der Fondsgesellschaft keine Management Fee und keinen Carried Interest erheben (»**Dachfonds**«). Der betreffende Dachfonds muss dabei eine im Wesentlichen gleiche Investitionsstrategie wie die Fondsgesellschaft verfolgen.

3.2 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Bei den von der Fondsgesellschaft über Zielfonds erworbenen Beteiligungen an Portfoliounternehmen darf es sich zu maximal 20 % um Beteiligungen an Unternehmen handeln, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.

Bei den von der Fondsgesellschaft erworbenen Beteiligungen an Zielfonds und Dachfonds muss es sich grundsätzlich um Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF, an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder an ausländischen geschlossenen Spezial-AIF handeln, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt.

Die Fondsgesellschaft kann ferner im Rahmen des Liquiditätsmanagements Gelder in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben anlegen.

3.3 ANLAGERICHTLINIEN

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Zielfonds, Dachfonds und Portfoliounternehmen noch nicht namentlich fest. Es gelten jedoch folgende Anlagerichtlinien:

- Die Fondsgesellschaft erwirbt Beteiligungen an Zielfonds und Dachfonds durch eine Zeichnung während derer Zeichnungsperiode (Primärinvestment). Dabei kann die Fondsgesellschaft Zielfondsanteile über Dachfonds erwerben.
- Die Fondsgesellschaft erwirbt Beteiligungen an Portfoliounternehmen durch Co-Investitionen mit Private Equity Fonds, die Hauptinvestor in Bezug auf die betreffenden Portfoliounternehmen sind (»Co-Investments«). Die Fondsgesellschaft kann Beteiligungen an Portfoliounternehmen auch durch Erwerb eines Portfolios von Unternehmensbeteiligungen auf dem Sekundärmarkt (sog. Secondary Direct Transaktionen) sowie vergleichbare Arten von Transaktionen erwerben.
- Die Fondsgesellschaft wird ihr Zeichnungskapital zu 50 % in unmittelbare oder mittelbar über Dachfonds gehaltene Beteiligungen an Zielfonds im Wege von Primärinvestments investieren, maximal aber 65 %, und zu 50 % in Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen, maximal aber 65 %. Die Beteiligungen der Fondsgesellschaft an einzelnen Portfoliounternehmen werden Minderheitsbeteiligungen sein.
- Die Portfoliounternehmen müssen Mittelstandsunternehmen mit einem jährlichen Umsatz zwischen 5 Mio. und 2 Mrd. Euro sein.
- Die Fondsgesellschaft muss weniger als 65 % ihres Zeichnungskapitals in unmittelbare Beteiligungen an Dachfonds investieren. Die Fondsgesellschaft darf in einen einzelnen Zielfonds unmittelbar oder mittelbar über Dachfonds maximal ein Betrag von 20 % und in ein einzelnes Portfoliounternehmen maximal ein Betrag von 10 % des Zeichnungskapitals der Fondsgesellschaft investieren.
- Die Fondsgesellschaft darf in Beteiligungen an Zielfonds, Dachfonds und Portfoliounternehmen insgesamt einen Betrag von bis zu 100 % ihres Zeichnungskapitals investieren. Maßgeblich ist hierbei die

Summe der für den Erwerb der Beteiligungen an Zielfonds, Dachfonds oder Portfoliounternehmen gezahlten Kaufpreise zuzüglich der übernommenen offenen Kapitaleinzahlungsverpflichtungen bei Zielfonds und Dachfonds.

- Mindestens 70 % des von der Fondsgesellschaft insgesamt investierten Kapitals muss auf unmittelbar (einschließlich über zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften) sowie mittelbar über Zielfonds und Dachfonds gehaltene Portfoliounternehmen entfallen, die ihren Geschäftssitz oder den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa haben. Maximal 30 % des von der Fondsgesellschaft investierten Kapitals darf auf unmittelbar (einschließlich über zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften) sowie mittelbar über Zielfonds und Dachfonds gehaltene Portfoliounternehmen entfallen, die ihren Geschäftssitz oder den wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Nordamerika haben.
- Die Fondsgesellschaft darf Anteile an Zielfonds und Portfoliounternehmen nur innerhalb der Investitionsphase erwerben. Die Investitionsphase der Fondsgesellschaft beginnt mit dem von der KVG festgelegten Zeichnungsbeginn und endet drei Jahre nach dem letzten Zeichnungsschluss der Fondsgesellschaft. Nach Ablauf der Investitionsphase dürfen keine weiteren Beteiligungen an Zielfonds, Dachfonds oder Portfoliounternehmen erworben werden, zu deren Erwerb sich die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Ablaufs der Investitionsphase nicht bereits rechtlich bindend verpflichtet hatte. Die Fondsgesellschaft darf nach Ablauf der Investitionsphase jedoch bis zu 10 % ihres Zeichnungskapitals in Portfoliounternehmen investieren, an denen sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Investitionsphase bereits eine Beteiligung hielt oder die Eingehung einer solchen rechtlich bindend zugesagt hatte.
- Die Fondsgesellschaft kann Anteile an Zielfonds und Dachfonds nach Ermessen der KVG veräußern, insbesondere, wenn dies nach dem Ende der Grundlaufzeit der Fondsgesellschaft notwendig ist. Die Fondsgesellschaft kann Anteile an Portfoliounternehmen nach Ermessen der KVG jederzeit veräußern.

3.4 KREDITAUFNAHMEN, SICHERHEITEN, WEITERE ANGABEN

Die Fondsgesellschaft finanziert ihre Investitionen ausschließlich aus Eigenkapital. Kreditaufnahmen sind unzulässig (§ 165 Absatz 2 Nr. 5 KAGB).

Die Fondsgesellschaft setzt kein Leverage zur Finanzierung von Investitionen ein (§ 165 Absatz 2 Nr. 6 KAGB).

Die Fondsgesellschaft begibt und erwirbt im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit keine Sicherheiten. Die Fondsgesellschaft nimmt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrenditeswaps vor (§ 165 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 40 KAGB).

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um ein neu aufgelegtes Investmentvermögen. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind nicht möglich (§ 165 Absatz 2 Nr. 9 KAGB).

Die Fondsgesellschaft kann ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik oder beides nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen ändern, für die jeweils ein Gesellschafterbeschluss

mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und die Zustimmung der KVG und des Komplementärs erforderlich ist. Die Änderung der Anlagebedingungen bedarf zusätzlich der Anzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (»BaFin«) (§ 165 Absatz 2 Nr. 11 KAGB).

Nach den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft ist der Einsatz von Derivaten nur zu Absicherungszwecken möglich. Hierdurch können sich die abgesicherten Risiken (z. B. Währungsrisiken) verringern. Verbunden sind hiermit jedoch die Kosten der Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden (§ 165 Absatz 4 KAGB). Die Fondsgesellschaft beabsichtigt nicht, Derivate zu Absicherungszwecken einzusetzen.

Die Fondsgesellschaft weist durch ihre Zusammensetzung oder durch die für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken keine erhöhte Volatilität auf (§ 165 Absatz 5 KAGB).

4. ZEICHNUNG EINER BETEILIGUNG

Nachfolgend sind das Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen an der Fondsgesellschaft dargestellt. Eine Rücknahme oder ein Umtausch von Anteilen an der Fondsgesellschaft sind nicht möglich. Die Fondsgesellschaft hat daher keine Maßnahmen getroffen, um die Rücknahme von Anteilen vorzunehmen (§ 165 Absatz 2 Nr. 21 und 23 KAGB).

4.1 ANLEGERPROFIL

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist für Anleger konzipiert, die einen Teil ihres frei verfügbaren Vermögens langfristig in eine unternehmerische Beteiligung im Bereich Private Equity investieren möchten und die damit einhergehenden Risiken, einschließlich des Risikos des Totalverlusts, tragen können (§ 165 Absatz 2 Nr. 10 KAGB).

4.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ZEICHNUNG

Rechtliche Grundlage für die Übernahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft sind dieser Verkaufsprospekt einschließlich des Gesellschaftsvertrags, der Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft und des Treuhand- und Verwaltungsvertrags sowie die zugehörigen Zeichnungsunterlagen. Hinzu kommt die Handelsregistervollmacht für Anleger, die der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditisten beitreten. Die Zeichnungsunterlagen können für verschiedene Vertriebspartner der Fondsgesellschaft unterschiedlich ausgestaltet werden.

Mit Zeichnung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird der Anleger unmittelbarer oder mittelbarer Kommanditist der Fondsgesellschaft zu den Bedingungen des Gesellschaftsvertrags und des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Auf die Vertragsbeziehungen des Anlegers zur Fondsgesellschaft und zum Treuhänder ist deutsches Recht anwendbar. Sofern rechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zeichnung, der Mitgliedschaft, einschließlich der damit verbundenen Rechte, oder im Anschluss an und im Zusammenhang mit der Auflösung der Fondsgesellschaft auftreten, ist der ordentliche Rechtsweg bei den deutschen Gerichten hierfür gegeben. Dasselbe gilt für die Durchsetzung entsprechender Urteile (§ 165 Absatz 2 Nr. 24 KAGB).

4.3 ZEICHNUNGSPHASE, MINDESTZEICHNUNGSSUMME

Anleger können Zeichnungsangebote anhand des Zeichnungsscheins bis zum 30. Juni 2019 abgeben (»**Zeichnungsphase**«). Die KVG ist berechtigt, die Zeichnungsphase nach ihrem Ermessen um bis zu sechs Monate bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Der Zeitpunkt, zu dem die letzten Zeichnungsangebote von Anlegern angenommen werden, ist der letzte Zeichnungsschluss und zugleich Platzierungsschluss.

Es besteht kein Anspruch des Anlegers, mit der von ihm im Zeichnungsschein angegebenen Kapitalzusage in die Fondsgesellschaft aufgenommen zu werden. Der Treuhänder und die KVG sind jeweils berechtigt, Zeichnungsangebote von Anlegern vor Annahme ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Die Mindestkapitalzusage für jeden Anleger beträgt 20.000 Euro zzgl. Ausgabeaufschlag. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 Euro teilbar sein. Die KVG und der Treuhänder können jeweils nach Ermessen Zeichnungen über hiervon abweichende, insbesondere geringere Beträge annehmen. Zusätzlich zur Kapitalzusage ist von jedem Anleger ein Ausgabeaufschlag von 5 % der Kapitalzusage zu zahlen.

4.4 ZEICHNUNGSANGEBOT, ANNAHME, WIDERRUF

Anleger treten der Fondsgesellschaft regelmäßig mittelbar durch Begründung eines Treuhandverhältnisses mit dem Treuhänder auf Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags bei. Daneben können sich Anleger auch unmittelbar als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen.

Die Aufnahme von Anlegern erfolgt durch Abgabe eines Zeichnungsangebots durch den Anleger anhand des Zeichnungsscheins und Annahme des Zeichnungsangebots durch den Treuhänder im eigenen Namen und für die Fondsgesellschaft. Die Annahme erfolgt unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB); der Anleger erhält jedoch eine Bestätigung über die Annahme seines Zeichnungsangebots. Bei Beitritt als unmittelbar beteiligter Kommanditist muss der Anleger darüber hinaus unverzüglich auf eigene Kosten eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilen. Anleger, die US-Personen im Sinne der gesellschaftsvertraglichen Regelungen sind, dürfen sich an der Fondsgesellschaft nicht beteiligen.

An das Zeichnungsangebot ist der Anleger für die Dauer von vier Wochen, gerechnet ab Unterzeichnung des Zeichnungsscheins durch den Anleger, gebunden. Auch nach Ablauf der vierwöchigen Frist gilt das Zeichnungsangebot weiter, kann jedoch bis zu seiner Annahme jederzeit durch den Anleger schriftlich gegenüber dem Treuhänder widerrufen werden, wobei der Widerruf mit Zugang bei dem Treuhänder wirksam wird. Ein neben diesem vertraglichen Widerrufsrecht bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht wird hiervon nicht berührt.

Sämtliche Anleger, die sich an der Fondsgesellschaft beteiligen, schließen mit dem Treuhänder den im Anhang abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Durch Abgabe eines Zeichnungsangebots anhand des Zeichnungsscheins bietet der Anleger dem Treuhänder den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags an; dieser kommt mit Annahme des Zeichnungsangebots durch den Treuhänder zustande. Auf

Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags wird der Treuhänder für Anleger, die der Fondsgesellschaft mittelbar beitreten, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers erwerben, halten und verwalten. Anleger, die der Fondsgesellschaft unmittelbar beitreten, erwerben ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft hingegen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Für diese Anleger wird der Treuhänder die Beteiligung an der Fondsgesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags verwalten.

4.5 VERTRIEB AUSSERHALB DEUTSCHLANDS

Der Vertrieb von Anteilen an der Fondsgesellschaft außerhalb Deutschlands ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts noch nicht geplant und es sind keine entsprechenden Maßnahmen getroffen. Die KVG behält sich vor, Anteile an der Fondsgesellschaft auch außerhalb Deutschlands in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zu vertreiben (§ 165 Absatz 2 Nr. 23 KAGB).

5. KAPITALEINZAHLUNG, VERZUG

5.1 KAPITALEINZAHLUNG

Die Anleger zahlen ihre Kapitalzusage zuzüglich des Ausgabeaufschlags in voller Höhe unverzüglich nach Annahme des Zeichnungsangebots ein. Zahlungen der Anleger erfolgen zunächst auf den Ausgabeaufschlag, dann auf die Haftsumme und dann auf die übrige Kapitalzusage.

Kapitaleinzahlungen sind durch vorbehaltlose, empfangerspesenfreie Banküberweisung auf das folgende Konto der Fondsgesellschaft zu leisten:

Kontoinhaber: Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG
 Bank: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE20 2005 0550 1002 2938 82
 BIC: HASPDEHHXXX

Soweit dies aus Verwaltungsgründen erforderlich ist, können im Zeichnungsschein geringfügig abweichende Einzahlungsmodalitäten, etwa ein Lastschriftverfahren, festgelegt werden.

5.2 VERZUG

Leistet ein Anleger eine Kapitaleinzahlung bei Fälligkeit nicht in voller Höhe, kommt er ab Fälligkeit in Verzug, auch ohne dass ihm zuvor eine Mahnung zugegangen ist. Der säumige Anleger schuldet für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Für die Dauer des Verzugs sind die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte des säumigen Anlegers suspendiert. Darüber hinaus stehen der Fondsgesellschaft die gesetzlichen und die zusätzlich im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Rechtsbehelfe zu. Der Gesellschaftsvertrag sieht insbesondere vor, dass ein säumiger Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden kann.

6. KOSTEN

Die Art der möglichen Gebühren, Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge (soweit diese feststehen), die unmittelbar von den Anlegern der Fondsgesellschaft

schaft zu tragen sind, ist nachfolgend unter Ziffer 6.1 dargestellt. Die Besteuerung von Anlegern ist im Abschnitt »Steuerliche Grundlagen« dieses Verkaufsprospekts näher erläutert. Die Art der möglichen Gebühren, Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die mittelbar (über die Fondsgesellschaft und deren Beteiligungen) von den Anlegern der Fondsgesellschaft zu tragen sind, ist nachfolgend unter Ziffer 6.2 und 6.3 dargestellt.

6.1 AUSGABEPREISE, AUSGABEAUFSCHLAG, KOSTEN DES ANLEGERS

Mit Zeichnung eines Anteils an der Fondsgesellschaft verpflichtet sich der Anleger, den Betrag seiner Kapitalzusage zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 5 % seiner Kapitalzusage (umsatzsteuerfrei, ggf. einschließlich Umsatzsteuer) zu zahlen. Den Ausgabeaufschlag vereinnahmt die KVG und leitet diesen für die Vermittlung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft an den jeweiligen Vertriebspartner der Fondsgesellschaft weiter. Die KVG kann in freiem Ermessen einen geringeren Ausgabeaufschlag berechnen. Auch die KVG kann als Vertriebspartner tätig werden. Der Ausgabeaufschlag ist zusätzlich zum Zeichnungsbetrag zu leisten und verbleibt wirtschaftlich nicht bei der Fondsgesellschaft.

Anteile an der Fondsgesellschaft werden stets zum Nominalbetrag des übernommenen Zeichnungskapitals zuzüglich des Ausgabeaufschlags ausgegeben. Eine gesonderte Veröffentlichung der Ausgabepreise ist nicht vorgesehen. Eine Rücknahme von Anteilen erfolgt nicht, so dass keine Rücknahmepreise bestehen (§ 165 Absatz 2 Nr. 8, Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 KAGB).

Vom Anleger sind folgende sonstige Kosten und Gebühren zu zahlen (§ 165 Absatz 2 Nr. 8, Absatz 3 Nr. 3 KAGB):

- Für Übertragungen eines Anteils erhält die KVG eine Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilswertes. Eventuell anfallende Notar- und Registergebühren werden zusätzlich berechnet. Dies gilt auch im Fall der Umwandlung der mittelbaren Beteiligung des Anlegers in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung. Die Fondsgesellschaft kann die vorgenannten Kosten aus fälligen Auszahlungen an den Übertragenden oder den Erwerber begleichen.
- Für die Bearbeitung von Erbfällen erhält die KVG eine Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilswertes. Eventuell anfallende Notar- und Registergebühren werden ebenfalls zusätzlich berechnet. Die Ermittlung des erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wertes des Anteils ist von der Pauschale nicht umfasst und wird gesondert abgerechnet. Die Fondsgesellschaft kann die vorgenannten Kosten aus fälligen Auszahlungen an die Erben begleichen, ein Höchstbetrag kann insoweit nicht angegeben werden.
- Der Anleger kann bei nicht rechtzeitiger Einzahlung seiner Kapitalzusage zur Zahlung von Verzugskosten, insbesondere Verzugszinsen verpflichtet sein. Ein Höchstbetrag dieser Kosten kann nicht angegeben werden.
- Eigene Kosten des Erwerbs, der Verwaltung und ggf. der Veräußerung seiner Beteiligung, insbesondere Kosten einer Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs (einschließlich Zinsen und ggf. anfallender Vor-

fälligkeitsentschädigung), Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Reise-, Telefon- und Portokosten, hat der Anleger selbst zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, wenn ein Anleger der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist beitrifft oder zu einem späteren Zeitpunkt seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt. Ein Höchstbetrag dieser Kosten kann nicht angegeben werden.

6.2 KOSTEN AUF EBENE DER FONDSGESELLSCHAFT

Aus dem Investmentvermögen sind die nachfolgend genannten Kosten und Gebühren zu zahlen (§ 165 Absatz 3 Nr. 3 KAGB). Es ist keine Pauschalgebühr vereinbart (§ 165 Absatz 3 Nr. 7 KAGB).

a. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Fondsgesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 9 % der Kapitalzusage jedes beitretenden Anlegers belastet (»**Initialkosten**«), wovon die KVG 4 %-Punkte und die Vertriebspartner der Fondsgesellschaft 5 %-Punkte erhalten:

- Die KVG erhält für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Strukturierung und Gründung der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 4 % der Kapitalzusage jedes beitretenden Anlegers (einschließlich Umsatzsteuer) von der Fondsgesellschaft (»**Strukturierungsvergütung**«).
- Vertriebspartner erhalten für die Vermittlung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft zusätzlich zum Ausgabeaufschlag eine einmalige Vergütung von der Fondsgesellschaft in Höhe von 5 % der Kapitalzusage des jeweils vermittelten Anlegers (umsatzsteuerfrei, ggf. einschließlich Umsatzsteuer) (»**Eigenkapitalvermittlungsprovision**«). Die Eigenkapitalvermittlungsprovision vereinnahmt die KVG und leitet diese für die Vermittlung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft an den jeweiligen Vertriebspartner der Fondsgesellschaft weiter. Auch die KVG kann als Vertriebspartner der Fondsgesellschaft tätig werden.

Die einmaligen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Kommanditanteils durch den Anleger setzen sich zusammen aus dem Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der Kapitalzusage des Anlegers und den Initialkosten in Höhe von 9 % der Kapitalzusage des Anlegers (jeweils umsatzsteuerfrei, ggf. einschließlich Umsatzsteuer). Der Ausgabeaufschlag wird zusätzlich zur Kapitalzusage eines Anlegers berechnet, die Initialkosten werden hingegen aus dem vom Anleger auf seine Kapitalzusage in die Fondsgesellschaft eingezahlten Kapital finanziert.

b. Kosten der eigenen Verwaltung

Folgende nach Auflage der Fondsgesellschaft entstehenden Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, können der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellt werden (ein Höchstbetrag dieser Kosten kann nicht für alle Positionen angegeben werden):

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggfs. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Prüfung der Fondsgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Fondsgesellschaft sowie der Abwehr von Ansprüchen, die gegen die Fondsgesellschaft erhoben werden;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Fondsgesellschaft erhoben werden;
- ab Zulassung der Fondsgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Fondsgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Steuern und Abgaben, die die Fondsgesellschaft schuldet; und
- Kosten für Gutachten und Analysen betreffend die Gesellschaft, soweit auf Anforderung eines oder mehrerer Anleger durch Externe erstellt und nicht ausschließlich dem Vertrieb dienend.

c. Vergütungen von Gründungsgesellschaftern, Investment Advisor und KVG

Die Fondsgesellschaft zahlt die folgenden Vergütungen an den Treuhänder, den Komplementär, den Investment Advisor und die KVG.

I. Verwaltungsvergütung

Die KVG erhält für die Verwaltung der Fondsgesellschaft von der Fondsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,70 % der Bemessungsgrundlage (»**Verwaltungsvergütung**«), aus der die KVG ihrerseits die Vergütungen des Treuhänders und des Investment Advisors trägt. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Fondsgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des Zeichnungskapitals. Die Bemessungsgrundlage berücksichtigt die an die Anleger geleisteten Auszahlungen, da das Beteiligungsportfolio der Fondsgesellschaft (bestehend aus Anteilen an Dachfonds, Zielfonds und Portfoliounternehmen) durch Auf- und Abbau gewissen Schwankungen unterliegt, ohne dass sich die administrativen Kosten der Verwaltung der Fondsgesellschaft ändern. Wird der Nettoinventarwert nur einmal pro Geschäftsjahr ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt (»**Bemessungsgrundlage**«). Die Verwaltungsvergütung wird für volle Monate und zeitanteilig für unvollständige Monate berechnet, beginnend mit dem Monat des Zeichnungsbeginns und endend mit dem Monat des Laufzeitendes. Geldwerte Vorteile, welche die KVG, ihre Gesellschafter oder mit der KVG verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fondsgesellschaft oder

der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB wird keine Verwaltungsvergütung erhoben. Ein Vorschuss auf die Verwaltungsvergütung wird in vier Teilbeträgen zu Beginn jedes Kalenderquartals auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen gezahlt. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts im jeweiligen Geschäftsjahr sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen. Nach der Vergütungspolitik der KVG bemisst sich die Vergütung der Mitarbeiter der KVG anhand von Marktgepflogenheiten im Rahmen ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Entsprechend ist das Vergütungssystem nach Verantwortungsstufen gruppiert. Neben Fixgehältern kann die Vergütung ab der Stufe eines Prokuristen auch variable Bestandteile haben. Das Vergütungssystem für den Vorstand beschließt und überprüft der Aufsichtsrat. Es soll Leistung fördern und belohnen und ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung hin auszurichten. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht eine Aufwandsentschädigung zu, über deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Ein Vergütungsausschuss besteht nicht (§ 165 Absatz 3 Nr. 10 Buchstabe a) KAGB).

II. Haftungsvergütung

Der Komplementär erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme von der Fondsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,05 % der Bemessungsgrundlage (**»Haftungsvergütung«**). Die Haftungsvergütung wird für volle Monate und zeitanteilig für unvollständige Monate berechnet, beginnend mit dem Monat des Zeichnungsbeginns und endend mit dem Monat der Vollbeendigung der Fondsgesellschaft. Ein Vorschuss auf die Haftungsvergütung wird in vier Teilbeträgen zu Beginn jedes Kalenderquartals auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen gezahlt.

d. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,06 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 30.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer). Die Verwahrstelle kann hierauf quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

e. Vertriebsprovisionen

Die Vertriebspartner der Fondsgesellschaft erhalten zusätzlich zum Ausgabeaufschlag von der Fondsgesellschaft für ihre Vermittlungstätigkeit die Eigenkapitalvermittlungsprovision. Die KVG kann Vertriebspartner der Fondsgesellschaft sein. Der Ausgabeaufschlag bei der Ausgabe der Anteile wird somit zur Finanzierung der Vertriebskosten verwandt (§ 165 Absatz 3 Nr. 4 KAGB).

f. Gesamtkostenquote, Transaktionskosten

Für die Fondsgesellschaft wird eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl berechnet, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Die Gesamtkostenquote enthält die Vergütungen von Treuhänder, Investment Advisor, Komplementär und der KVG gemäß Ziffer 6.2(c) oben sowie die Kosten der Verwahrstelle. Transaktionskosten, insbesondere die Kosten des Erwerbs von Beteiligungen sowie der Rechts- und Steuerberatung, der Wirtschaftsprüfung, und Bewertung werden aus dem Investmentvermögen gezahlt und sind in der Gesamtkostenquote nicht enthalten (§ 165 Absatz 3 Nr. 5 und Nr. 6 KAGB).

g. Keine Rückvergütungen, Bestandsprovisionen und weiteren Verwaltungsvergütungen

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der von der Fondsgesellschaft an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwundererstattungen zu. Vergütungen, die von der Fondsgesellschaft an die KVG geleistet werden, werden nicht für Vergütungen an Vermittler von Anteilen an der Fondsgesellschaft auf den Bestand von vermittelten Anteilen oder Aktien verwendet (§ 165 Absatz 3 Nr. 8 KAGB). Der Fondsgesellschaft wird neben der Verwaltungsvergütung keine Verwaltungsvergütung für die von der Fondsgesellschaft gehaltenen Beteiligungen berechnet (§ 165 Absatz 3 Nr. 9 KAGB).

6.3 VERGÜTUNGEN, KOSTEN, GEBÜHREN UND ERFOLGSBETEILIGUNG AUF EBENE DER ZIELFONDS, DACHFONDS UND ERWERBSGESELLSCHAFTEN

Auf Ebene der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Dachfonds dürfen keine Vergütungen von Organen und Geschäftsleitern (Management Fee) und keine Erfolgsbeteiligungen (Carried Interest) berechnet werden.

Auf Ebene der Zielfonds, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligt, fallen ebenfalls Kosten und Gebühren für die Gründung und laufende Verwaltung des jeweiligen Zielfonds sowie Vergütungen für das jeweilige Management an, deren Höhe sich nach den individuellen Gesellschaftsverträgen der Zielfonds richtet. Die Vergütung des Managements der Zielfonds wird typischerweise in der Investitionsphase zwischen 1,5 % und 2,5 % p.a. des gezeichneten Fondsvolumens betragen und sich nach Ablauf der Investitionsphase der Zielfonds reduzieren. Ferner wird auf Ebene der Zielfonds typischerweise eine Erfolgsbeteiligung (Carried Interest) zugunsten der Initiatoren berechnet. Diese Erfolgsbeteiligung beläuft sich typischerweise auf 20 % der von den Zielfonds erwirtschafteten Nettogewinne (§ 165 Absatz 3 Nr. 9 KAGB).

Die auf der Ebene der Zielfonds anfallenden Kosten, Gebühren und Erfolgsbeteiligungen reduzieren das von den Zielfonds an ihre Investoren (und damit auch an die Fondsgesellschaft) verteilbare Ergebnis. Entsprechendes gilt für Kosten auf der Ebene ggf. zwischengeschalteter Dachfonds.

7. AUSZAHLUNGEN UND ERGEBNISVERTEILUNG

7.1 AUSZAHLUNGEN UND ERGEBNISVERTEILUNG AUF EBENE DER FONDSGESELLSCHAFT

Die Fondsgesellschaft zahlt Erlöse aus ihren Beteiligungen und sonstige Einnahmen (»Anlageerlöse«) und sonstige auszahlbare Liquidität nicht zu festgelegten Stichtagen, sondern nach Vereinnahmung aus, soweit sie nicht als angemessene Liquiditätsreserve benötigt werden (§ 165 Absatz 2 Nr. 16 KAGB). Die Fondsgesellschaft kann von der Auszahlung der von Zielfonds und Dachfonds erhaltenen Anlagenerlöse absehen, soweit diese unter dem Vorbehalt des Wiederabrufs durch die betreffenden Zielfonds und Dachfonds stehen. Auszahlungen erfolgen in Euro.

Die Fondsgesellschaft bildet im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements bei der Bestimmung des auszahlenden Betrags eine angemessene Liquiditätsreserve zur Bestreitung der künftigen Kosten und Ausgaben der Fondsgesellschaft (einschließlich künftiger Zahlungsverpflichtungen für Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen). Bei der Fondsgesellschaft bestehen keine Rückgaberechte, so dass im Rahmen des Liquiditätsmanagements der Fondsgesellschaft insoweit keine Vorkehrungen zu treffen sind (§ 165 Absatz 2 Nr. 22 KAGB).

Die Erträge der Fondsgesellschaft werden auf Basis der von Zielfonds übersandten Informationen sowie im Falle von einzelnen (einschließlich über zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften gehaltenen) Beteiligungen an Portfoliounternehmen aus Kaufverträgen, Dividendenmitteilungen und weiteren verfügbaren Dokumenten ermittelt. Die Verwendung der Erträge erfolgt im Rahmen der nachfolgend dargestellten Regelungen zu Auszahlungen und Ergebnisverteilung (§ 165 Absatz 2 Nr. 14 KAGB).

Auszahlungen der Fondsgesellschaft erfolgen nach einem gesellschaftsvertraglich festgelegten Schlüssel an die Gesellschafter. Alle Gesellschafter (einschließlich der mittelbar beteiligten Anleger) partizipieren an den Auszahlungen grundsätzlich im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen. Die KVG erhält einen besonderen Anteil an den Auszahlungen in Form einer Erfolgsbeteiligung (Carried Interest), den sie teilweise an Dritte, insbesondere an den Investment Advisor oder diesem nahestehende Personen und Vertriebspartner weiterleiten kann.

Die Fondsgesellschaft hat folgende Maßnahmen getroffen, um die Zahlungen an die Anleger vorzunehmen: Der Anleger gibt im Zeichnungsschein eine Bankverbindung für sämtliche Auszahlungen an. Dies kann durch Mitteilung an die KVG oder den Treuhänder geändert werden (§ 165 Absatz 2 Nr. 23 KAGB). Ergebniszusweisungen an die Gesellschafter erfolgen grundsätzlich nach demselben, nachfolgend dargestellten Schlüssel wie Auszahlungen.

Auszahlungen der Fondsgesellschaft erfolgen in jedem Geschäftsjahr in der folgenden gesellschaftsvertraglich festgelegten Reihenfolge:

- Zunächst erfolgen Auszahlungen an alle Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander, bis die Anleger einen Betrag in Höhe (i) ihrer geleisteten Kapitaleinzahlungen (wobei die Haftsumme von 0,1 % der Kapitalzusage erst im Rahmen der Liquidation der Fondsgesellschaft ausgekehrt wird) und (ii) eine Vorzugsrendite (Hurdle Rate) in Höhe von 4 % p.a. von der Auflage der Fondsgesellschaft (Beitritt des ersten weiteren Anlegers) bis zum Berechnungszeitpunkt (sog. Vollrückzahlung). Für Rechnung von Anlegern einbehaltene Steuern, insbesondere in- und ausländische Quellensteuern, sowie die von der Fondsgesellschaft gezahlte Gewerbesteuer, gelten als im Zeitpunkt des Einhalts bzw. der Zahlung als an die Anleger ausgezahlt.
- Anschließend erfolgen Auszahlungen zu 85 % an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander und zu 15 % als Erfolgsbeteiligung an die KVG.

7.2 VERWERTUNG VON ERHALTENEN SACHWERTEN

Erhält die Fondsgesellschaft aus ihrer Anlagetätigkeit Auszahlungen nicht in Geld, sondern als Sachwerte, insbesondere Aktien oder andere Anteile an Gesellschaften, werden diese Sachwerte liquidiert (etwa durch Veräußerung). Zeitpunkt und Verfahren der Liquidation der Sachwerte stehen im Ermessen der KVG. Der Erlös aus der Liquidation unterliegt den vorstehend unter Ziffer 7.1 dargestellten Auszahlungsregelungen.

7.3 WIEDERANLAGE VON ERLÖSEN

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, in folgendem Umfang erhaltene Anlagenerlöse wiederanzulegen:

- Rückflüsse aus der kurzfristigen Anlage der Liquiditätsreserve und der freien Liquidität auf dem Geldmarkt,
- Anlagenerlöse bis zu dem Betrag, zu dem aus den geleisteten Kapitaleinzahlungen die von der Fondsgesellschaft zu tragenden Kosten beglichen wurden, und
- weitere Anlagenerlöse, wenn dadurch die Summe des insgesamt investierten Kapitals nicht 100 % des Zeichnungskapitals der Fondsgesellschaft überschreitet.

8. RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER

Die Anleger beteiligen sich entweder mittelbar über den Treuhänder oder unmittelbar als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anlagebedingungen, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und dem Zeichnungsschein.

8.1 AUSSCHIEDEN VON ANLEGERN, KÜNDIGUNG

Außer aus wichtigem Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ist das Ausscheiden von Anlegern aus der Fondsgesellschaft und die Kündigung der Beteiligung durch einen Anleger ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere nicht allein deshalb vor, weil sich die Vermögenslage eines Anlegers verschlechtert oder die Beteiligung an der Fondsgesellschaft sich nicht erwartungsgemäß entwickelt.

8.2 ÜBERTRAGBARKEIT UND HANDELBARKEIT VON ANTEILEN, ERBFÄLLE

Die Anteile von Anlegern an der Fondsgesellschaft (mittelbare oder unmittelbare Kommanditanteile) können durch vertragliche Vereinbarung zwischen einem bestehenden Anleger und einem Erwerber übertragen werden. Die freie Handelbarkeit der Anteile ist wie folgt eingeschränkt: Der Erwerber des Gesellschaftsanteils muss dieselben Qualifikationen erfüllen, die für den Beitritt von Anlegern zu der Fondsgesellschaft gelten. In jedem Fall ist die vorherige schriftliche Zustimmung der KVG und des Treuhänders notwendig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Für Übertragungen erhält die KVG vom übertragenden Anleger oder vom Erwerber jeweils eine Erstattung notwendiger Auslagen in nachgewiesener Höhe, nicht jedoch mehr als 3 % des Anteilswerts, die zum Übertragungstichtag fällig ist. Die Ermittlung des schenkungsteuerlichen Wertes des Anteils ist von der Pauschale nicht umfasst und wird gesondert abgerechnet. Eventuell anfallende Notar- und Registergebühren werden zusätzlich berechnet. Die Fondsgesellschaft kann die Kosten der Übertragung aus fälligen Auszahlungen an den Übertragenden oder den Erwerber begleichen. Die vorgenannten Beschränkungen der Übertragung von Anteilen gelten auch für andere Verfügungen über Anteile, namentlich Abtretung, Verkauf, Schenkung, Tausch und Belastung (einschließlich der Verpfändung) des gesamten oder eines Teils des Anteils. Zudem bestehen erhebliche tatsächliche Beschränkungen der Handelbarkeit von Anteilen an der Fondsgesellschaft, insbesondere, weil ein liquider Zweitmarkt für die Anteile voraussichtlich nicht bestehen wird und Anleger deshalb möglicherweise keinen Käufer für ihren Anteil finden werden (vgl. Ziffer 4.4 der »Risikohinweise«).

Bei Übertragung einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung ist zusätzlich die Eintragung des Erwerbers als Kommanditist in das Handelsregister erforderlich (§ 269 Absatz 2 Nr. 1 KAGB).

Anteile an der Fondsgesellschaft werden nicht an einer Wertpapierbörse notiert oder gehandelt (§ 165 Absatz 2 Nr. 20 KAGB).

Der Anteil eines verstorbenen Anlegers geht auf seine Erben über. Testamentsvollstreckung ist zulässig. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer von der KVG oder vom Treuhänder akzeptierten Urkunde legitimieren. Geht ein Anteil auf mehrere Erben über, haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bis zur Legitimation der Erben und ggf. bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Stimmrechte und die sonstigen Rechte aus dem Anteil. Auszahlungen können so lange auf einem unverzinslichen Treuhandkonto zurückbehalten werden. Für die Bearbeitung von Erbfällen erhält die KVG eine Erstattung notwendiger Auslagen in nachgewiesener Höhe, nicht jedoch mehr als 3 % des Anteilswerts. Die Ermittlung des erbschaftsteuerlichen Wertes des Anteils ist von dieser Pauschale nicht umfasst und wird gesondert abgerechnet. Eventuell anfallende Notar- und Registergebühren werden zusätzlich berechnet. Die Fondsgesellschaft kann die vorgenannten Kosten aus fälligen Auszahlungen an den Erben begleichen. Soweit eine unmittelbare Kommanditbeteiligung übertragen wird, haben die Erben ferner die für die Eintragung im Handelsregister erforderlichen notariell beglaubigten Handelsregistervollmachten einzureichen. In die Fondsgesellschaft eintretende Erben müssen dieselben Qualifikationen erfüllen, die für den Beitritt von Anlegern zu der Fondsgesellschaft gelten.

8.3 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN, BESCHLÜSSE, UMLAUFVERFAHREN

a. Beschlussgegenstände

Die Gesellschafter beschließen jährlich über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, über die Entlastung des Komplementärs und der KVG und die Wahl des Abschlussprüfers. Sie beschließen darüber hinaus im Bedarfsfall über Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen, über die vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft sowie über sonstige Fragen, die gesetzlich zwingend der Entscheidungskompetenz der Gesellschafter zugewiesen sind.

b. Verfahren

Gesellschafterbeschlüsse werden im Ermessen der KVG auf Gesellschafterversammlungen (Präsenzversammlungen) oder im Umlaufverfahren gefasst. Das Umlaufverfahren ersetzt insoweit die Gesellschafterversammlung. Mittelbar beteiligte Anleger können wie unmittelbar beteiligte Anleger selbst an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren teilnehmen und das auf ihren Anteil entfallende Stimmrecht ausüben. Der Treuhänder übt nicht das Stimmrecht für die Anleger aus.

Gesellschafterversammlungen finden nach Wahl der KVG am Sitz der Fondsgesellschaft oder an einem sonstigen Ort in Deutschland statt. Sie werden durch die KVG nach deren Ermessen oder auf Verlangen von Gesellschaftern, die mindestens 25 % des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Ladung.

Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufverfahren können schriftlich, per Telefax oder unter Nutzung anderer technischer, insbesondere elektronischer Möglichkeiten gefasst werden. Für die Stimmabgabe im Umlaufverfahren ist eine Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Beschlussvorlage zu setzen.

Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die KVG anwesend oder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren ist unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gegeben, wenn alle Gesellschafter zur Stimmabgabe aufgefordert wurden.

Je 1 Euro der Kapitalzusage eines Gesellschafters gewährt eine Stimme. Enthaltungen und ruhende Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Soweit nicht im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft oder gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Anlagebedingungen und die Auflösung der Fondsgesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Komplementärs und der KVG.

8.4 HAFTUNG DER ANLEGER, NACHSCHUSSPFLICHT

Die Haftung der Anleger beschränkt sich im Innenverhältnis auf die Einzahlung der gezeichneten Kapitalzusage und des Ausgabeaufschlags. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Die unmittelbar als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger haften im Außenverhältnis gegenüber Dritten begrenzt auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme (0,1 % der gezeichneten Kapitalzusage). Die Haftung erlischt, wenn ein Betrag in Höhe der Haftsumme durch den Kommanditisten an die Fondsgesellschaft geleistet wurde; sie lebt jedoch wieder auf, wenn die Fondsgesellschaft die Haftsumme an den Kommanditisten zurückzahlt. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil an der Fondsgesellschaft durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Hafteinlage herabgemindert ist oder durch die Ausschüttung herabgemindert wird (§ 172 Absatz 4 HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft haften die unmittelbar als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger bis zu fünf Jahre in Höhe der quotalen Haftsumme für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Darüber hinaus können Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft bis zur Höhe empfangener Auszahlungen haften, wenn und soweit (i) durch Auszahlungen der Fondsgesellschaft die Haftsumme des Komplementärs vermindert wird oder (ii) bei Vornahme von Auszahlungen die Haftsumme des Komplementärs bereits vermindert war.

Die mittelbar über den Treuhänder beteiligten Anleger trifft im Außenverhältnis gegenüber Dritten keine unmittelbare Haftung. Jeder mittelbar beteiligte Anleger stellt jedoch den Treuhänder von möglichen Ansprüchen aus der Beteiligung, die für den Anleger treuhänderisch gehalten wird, frei. Über die Freistellungsverpflichtung haften auch mittelbar beteiligte Anleger wie unmittelbar beteiligte Anleger bis zur Höhe der auf sie entfallenden Haftsumme.

8.5 VERTRAULICHKEIT

Sämtliche Kenntnisse, welche die Anleger durch ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft über die Fondsgesellschaft, die übrigen Gesellschafter, die Zielfonds, die Dachfonds und die Portfoliounternehmen erlangen, insbesondere Informationen aus dem Berichtswesen der Fondsgesellschaft, sind vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Offenlegung gegenüber beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern der Anleger sowie gegenüber zuständigen Steuerbehörden und sonstige vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Fälle. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung der Gesellschafterstellung und der Fondsgesellschaft hinaus.

9. BESONDERE RECHTLICHE ASPEKTE DES TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAGS

9.1 TREUHÄNDER

Treuhänder der Fondsgesellschaft ist die Proba Private Equity Services GmbH mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift: Neuer Jungfernstieg 7–8, 20354 Hamburg (§ 269 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) KAGB).

9.2 AUFGABEN, RECHTSGRUNDLAGEN, WESENTLICHE RECHTE UND PFLICHTEN

Der Treuhänder hat die folgenden Aufgaben (§ 269 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) KAGB): Der Treuhänder fungiert als Verwaltungstreuhänder. Er wird die Beteiligungen der mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger im eigenen Namen, aber auf Rechnung des jeweiligen Anlegers erwerben, halten und verwalten. Darüber hinaus verwaltet der Treuhänder die Beteiligungen derjenigen Anleger, die sich unmittelbar an der Fondsgesellschaft als Kommanditisten beteiligen. Für unmittelbar beteiligte Anleger gelten die Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der Anleger die Beteiligung an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen erwirbt und hält.

Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders sind der Gesellschaftsvertrag, die Anlagebedingungen sowie der Treuhand- und Verwaltungsvertrag (§ 269 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) KAGB).

Der Treuhänder hat die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten (§ 269 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c) KAGB): Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und des Treuhand- und Verwaltungsvertrags. Der Treuhänder führt ferner die Kommunikation zwischen der Fondsgesellschaft und den Anlegern durch.

Im Innenverhältnis der Gesellschafter der Fondsgesellschaft werden die mittelbar über den Treuhänder beteiligten Anleger wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, an Gewinn und Verlust, an Ansprüchen auf Auszahlungen, an einem Liquidationserlös, im Fall des Verzugs sowie bei der Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte bei der Fondsgesellschaft.

Das Treuhandverhältnis wird seitens des Treuhänders für die Laufzeit der Fondsgesellschaft fest abgeschlossen. Es kann vom Treuhänder nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das Treuhandverhältnis ist seitens des mittelbar beteiligten Anlegers jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende ordentlich kündbar. Jede Kündigung des Treuhandverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

Kündigt der Anleger das Treuhandverhältnis, kann der Anleger vom Treuhänder die Übertragung des auf ihn entfallenden Treuguts verlangen (Umwandlung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung). Der Anleger muss hierfür eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht beibringen. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird dann als Verwaltungsvertrag über die unmittelbare Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft fortgesetzt.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet bei Vorliegen der Voraussetzungen, die bei der Fondsgesellschaft zu einem Ausscheiden des Anlegers führen. Davon unberührt bleibt die Fortsetzung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit den Erben im Falle des Todes des Anlegers.

9.3 VERGÜTUNG DES TREUHÄNDERS

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben des Treuhänders vereinbarten Vergütung beträgt bei Erreichen des angestrebten Zeichnungskapitals von 20 Mio. Euro jährlich 72.900,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer (§ 269 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d) KAGB). Die Kosten der Vergütung des Treuhänders trägt die KVG aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung.

10. BERICHTSWESEN, VERMÖGENSBEWERTUNG

10.1 BERICHTSWESEN, PRÜFUNGSRECHTE DER ANLEGER

a. Jahresberichte

Die Fondsgesellschaft erstellt und veröffentlicht Jahresberichte nach Maßgabe des § 7 der Anlagebedingungen. Die Fondsgesellschaft hat die nachfolgenden Maßnahmen getroffen, um die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über die Fondsgesellschaft vorzunehmen (§ 165 Absatz 2 Nr. 23 KAGB).

Die Jahresberichte über die Fondsgesellschaft sind bei der KVG erhältlich. Ein Halbjahresbericht wird nicht erstellt (§ 165 Absatz 2 Nr. 17 KAGB).

Im Jahresbericht ist der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die der Fondsgesellschaft im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne der §§ 196 und 230 KAGB berechnet worden sind. Im Jahresbericht ist ferner die Vergütung offenzulegen, die dem Investmentvermögen von der KVG selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die von der Fondsgesellschaft gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde (§ 165 Absatz 3 Nr. 9 KAGB).

Die KVG legt im Jahresbericht die gemäß § 300 KAGB erforderlichen Informationen offen. Hierbei handelt es sich um den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Fondsgesellschaft sowie das aktuelle Risikoprofil der Fondsgesellschaft und die von der KVG eingesetzten Risikomanagementsysteme (§ 165 Absatz 2 Nr. 13 KAGB).

b. Quartalsberichte

Die KVG erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ende jedes Kalenderquartals, nicht jedoch vor dem Platzierungsschluss, Quartalsberichte über die Entwicklung der Fondsgesellschaft auf Basis der vom Investment Advisor und/oder den Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen. Quartalsberichte werden den Anlegern grundsätzlich in elektronischer Form übermittelt. Die Anleger sind zu diesem Zweck verpflichtet, der KVG oder dem Treuhänder eine versandfähige E-Mail-Adresse bekanntzugeben und ihn über diesbezügliche Änderungen zu informieren. Der Berichtspflicht der KVG ist genüge getan, wenn der Quartalsbericht vom Treuhänder an die vom Anleger genannte E-Mail Adresse versandt wurde. Auf Wunsch werden den Anlegern Quartalsberichte in physischer Form zugesandt.

c. Jahresabschluss, Abschlussprüfung

Die Fondsgesellschaft stellt einen Jahresabschluss nach den anwendbaren Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Kapitalanlagegesetzbuchs und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (»KARBV«) auf und legt diesen innerhalb der gesetzlichen Fristen offen. Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Ergebnisses der Fondsgesellschaft aufzustellen. Entnahmen aus den Kapitalrücklagen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Fondsgesellschaft nach dem Posten »Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag« in Fortführung der Nummerierung zu ergänzen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Fondsgesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 wird von der KVG nach ihrem Ermessen festgelegt. Für das Geschäftsjahr 2018 hat die KVG die BTR Beratung Treuhand Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bräuhausstr. 4, 80331 München zum Abschlussprüfer bestimmt (§ 165 Absatz 2 Nr. 18 KAGB).

Den Anlegern stehen die gesetzlichen Kontrollrechte für Kommanditisten gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu.

10.2 VERMÖGENSBEWERTUNG

Die Vermögensbewertung erfolgt nach Maßgabe der §§ 271 und 272 KAGB und den anwendbaren Regeln der KARBV. Wo die interne Bewertung, d. h. die Bewertung durch die KVG selbst, möglich und zulässig ist, wird sie von der KVG anhand der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen vorgenommen. Die KVG greift dabei vor allem auf Informationen zurück, die ihr zu den betreffenden Zielfonds und Portfoliounternehmen vom Investment Advisor und/oder den Zielfonds und Portfoliounternehmen selbst zur Verfügung gestellt wurden und unterzieht sie einer Plausibilitätsprüfung. Ein entsprechendes Prüfungsergebnis vorausgesetzt, übernimmt die KVG die ihr zur Verfügung gestellten Informationen und fügt sie ggf. in eigene Bewertungssysteme und oder Berechnungsmodelle ein.

Schreibt das Gesetz die Einschaltung eines externen Bewerter vor, wird die KVG eine externe Bewertung durch eine unabhängige Bewertungsstelle einholen. Dieser werden zum Zwecke der Bewertung die der KVG vorliegenden Informationen zu bestehenden Investments und oder geplanten Investments (in diesem Fall im Wesentlichen die Final Investment Recommendation des Investment Advisors) zur Verfügung gestellt (§ 165 Absatz 2 Nr. 19 KAGB).

Steuerliche Grundlagen

ÜBERSICHT

1. Vorbemerkung	77
2. Strukturbeschreibung	77
3. Steuerliche Transparenz der Fondsgesellschaft	78
4. Einkunftsart	79
4.1 Gründe für Gewerblichkeit	79
4.2 Gewerbebetrieb kraft Prägung	79
4.3 Gewerbliche Infektion; gewerbliche Tätigkeit	80
5. Einkünftemix	80
6. Ertragsteuerliche Folgen	81
6.1 Privatanleger	81
6.2 Körperschaften	81
6.3 Einlagenrückgewähr	82
6.4 Teilwertabschreibungen und Wertaufholungen	84
6.5 Abziehbarkeit von Aufwendungen	85
6.6 Allgemeine Beschränkungen der Verrechenbarkeit von Verlusten	86
6.7 Quellensteuern	88
6.8 Gewerbesteuer	90
6.9 Veräußerung des Anteils an der Fondsgesellschaft	91
7. Außensteuergesetz	93
8. Steuererklärungspflichten	93
9. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	94
10. Investmentsteuergesetz	94
10.1 Allgemeines zur Investmentsteuerreform	94
10.2 Ebene der Fondsgesellschaft	96
10.3 Ebene der Zielfonds, Dachfonds und zwischengeschalteter Erwerbsgesellschaften	96
11. Umsatzsteuer	97
12. Erbschaft- und Schenkungsteuer	98
12.1 Bereicherung des Erben bzw. Beschenkten	98
12.2 Bewertungsstichtag	98
12.3 Gemeiner Wert	98
12.4 Verschonungsabschlag	99
12.5 Gesonderte Feststellung	100

1. VORBEMERKUNG

Die nachfolgende Darstellung enthält die wesentlichen steuerlichen Grundlagen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft. Es wird ausschließlich die deutsche Besteuerung von Anlegern dargestellt, die sich mittelbar oder unmittelbar als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligen.

Die nachfolgende Darstellung kann solche Aspekte nicht berücksichtigen, die sich außerhalb der steuerlichen Konzeption der Fondsgesellschaft aus den individuellen Umständen eines Anlegers ergeben. Allen Anlegern wird daher dringend angeraten, die individuellen Steuerfolgen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch ihre eigenen steuerlichen Berater prüfen zu lassen. Die nachfolgende Darstellung begründet keine konkrete Rechts- oder Steuerberatung, sondern ist lediglich eine allgemeine Darstellung anlagebezogener Aspekte aus ertragssteuerlicher Sicht.

Die nachfolgende Darstellung umfasst nur die Besteuerung solcher Anleger, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen sind, die ihren Anteil an der Gesellschaft in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten (»Privatanleger«), oder in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (»Körperschaften«) und nach anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (»DBA«) in Deutschland ansässig sind.

Die Besteuerung anderer Anlegergruppen kann von den nachfolgend dargestellten Grundsätzen abweichen und ist nicht Gegenstand dieser Darstellung. Solchen Anlegern wird daher besonders dringend angeraten, die steuerlichen Folgen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch ihre eigenen steuerlichen Berater prüfen zu lassen. Dies gilt insbesondere für in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, für steuerbefreite Körperschaften und für vermögensverwaltende Personengesellschaften. Für diese Anlegergruppen kann eine (unmittelbare) Beteiligung an der Fondsgesellschaft angesichts der gewerblichen Struktur der Fondsgesellschaft mit nachteiligen Steuerfolgen verbunden sein.

Die nachfolgende Darstellung beruht auf dem Stand des bei Prospektaufstellung geltenden deutschen Rechts, den bisher veröffentlichten Gerichtsurteilen und der bisher veröffentlichten Praxis der Finanzverwaltung. Alle diese Rechtsgrundlagen können sich während der Laufzeit der Fondsgesellschaft ändern, ggf. auch rückwirkend (vgl. dazu auch Ziffer 6.1 des Abschnitts »Risikohinweise«). Ferner enthält die nachfolgende Darstellung keine Aussagen zur Besteuerung von nachgeschalteten Gesellschaften, deren Anteile die Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar hält, in deren jeweiligen Ansässigkeitsstaaten.

2. STRUKTURBESCHREIBUNG

Die nachfolgend dargestellten steuerlichen Grundlagen gehen von folgender Struktur aus:

In Deutschland ansässigen Privatanlegern und Körperschaften soll mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, sich mittelbar an einem Portfolio von Eigenkapital- und eigenkapitalähnlichen Anlagen zu beteiligen.

Die Fondsgesellschaft plant, ihr Zeichnungskapital zu 50 % in unmittelbare oder mittelbar über Dachfonds gehaltene Beteiligungen an Zielfonds im Wege von Primärinvestments zu investieren, maximal

aber 65 %, und zu 50 % in Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen, maximal aber 65 %. Die Zielfonds haben voraussichtlich überwiegend die Rechtsform deutscher Personengesellschaften oder ausländischer Personengesellschaften, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur einer deutschen Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft) vergleichbar sind. Die Zielfonds investieren ihr Zeichnungskapital in operativ tätige Portfoliounternehmen, die typischerweise die Rechtsform von Kapitalgesellschaften haben. Die Zielfonds gehen dabei konzeptionsgemäß in der Regel Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Beteiligungen ein.

Die geplanten Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen der Fondsgesellschaft werden voraussichtlich Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Beteiligungen an operativ tätigen Portfoliounternehmen sein, die typischerweise die Rechtsform von Kapitalgesellschaften haben.

Sofern sich die Anleger mittelbar über den Treuhänder an der Fondsgesellschaft beteiligen, ist zivilrechtlich nur der Treuhänder Gesellschafter der Fondsgesellschaft. Der zwischen jedem Anleger und dem Treuhänder abzuschließende Treuhand- und Verwaltungsvertrag erfüllt jedoch die Anforderungen, welche die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung für die steuerliche Anerkennung von Treuhandverträgen aufgestellt haben. Die mittelbar über den Treuhänder beteiligten Anleger werden daher für steuerliche Zwecke so behandelt, als ob sie unmittelbar Gesellschafter der Fondsgesellschaft wären (§ 39 Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 AO).

Die Fondsgesellschaft kann Beteiligungen an Portfoliounternehmen über eine oder mehrere zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften eingehen und halten. Auch Zielfonds können Erwerbsgesellschaften für die Eingehung und das Halten von Beteiligungen an Portfoliounternehmen einsetzen.

3. STEUERLICHE TRANSPARENZ DER FONDSGESELLSCHAFT

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine deutsche Personengesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft. Sofern die Zielfonds und ggfs. zwischengeschaltete Dachfonds von ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur her einer deutschen Personengesellschaft (etwa einer Kommanditgesellschaft) vergleichbar sind, werden sie für deutsche steuerliche Zwecke ebenfalls als Personengesellschaft behandelt.

Eine Personengesellschaft ist für Einkommen- und Körperschaftsteuerzwecke kein eigenes Steuersubjekt. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuersubjekte sind ihre Gesellschafter. Die ihnen zuzurechnenden Ergebnisanteile werden auf ihrer Ebene und nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer herangezogen (sog. Transparenz der Personengesellschaft). Bei mehrstufigen Personengesellschaftsstrukturen wird der einem Gesellschafter zuzurechnende Anteil der Einkünfte über die gesamte Beteiligungskette durchgerechnet. Die Personengesellschaft kann aber ein eigenes Steuersubjekt für Zwecke der Gewerbesteuer sein, sofern diese anfällt (siehe dazu nachfolgend Ziffer 6.8). Der Einstufung der Fondsgesellschaft als steuerlich transparente Personengesellschaft sowie den daraus resultierenden Steuerfolgen steht nicht entgegen, dass die Gesellschaft als Alternativer Investmentfonds qualifiziert und daher im Grundsatz in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fällt, da die Fondsgesellschaft von den materiellen steuerlichen Regelungen des Investmentsteuergesetzes ausgenommen ist (vgl. unten Ziffer 10).

Da die Fondsgesellschaft als steuerlich transparente Personengesellschaft ausgestaltet ist, kann eine Steuerpflicht der Anleger entstehen, sobald die Fondsgesellschaft ein steuerlich relevantes Ergebnis erzielt. Die Steuerpflicht der Anleger besteht dann unabhängig davon, ob die Fondsgesellschaft Auszahlungen an die Anleger leistet oder nicht. Es können daher Fälle eintreten, in denen die Anleger zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind, obwohl sie Auszahlungen von der Fondsgesellschaft in entsprechender Höhe nicht oder erst später erhalten. Die Anleger sind gleichwohl verpflichtet, etwaige Steuerzahlungen (ggf. aus ihrem sonstigen Vermögen) zu leisten.

4. EINKUNFTSART

Die Fondsgesellschaft beteiligt sich zum einen mittelbar über die Zielfonds (und ggfs. zwischengeschaltete Dachfonds), zum anderen unmittelbar (einschließlich über zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften) an den Portfoliounternehmen. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Personengesellschaft werden die Einkünfte der Fondsgesellschaft den Anlegern als eigene Einkünfte zugerechnet. Trotz Transparenz der Personengesellschaft für Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerzwecke wird bei der Ermittlung der Einkunftsart auf die Tätigkeit abgestellt, welche die Personengesellschaft selbst ausübt. Auf Ebene der Fondsgesellschaft ist dabei insbesondere abzugrenzen, ob die Einkünfte vermögensverwaltend oder gewerblich sind.

Die Abgrenzung, ob die Fondsgesellschaft vermögensverwaltend oder gewerblich ist, hat Einfluss auf die Besteuerung des Anlegers. Die Systeme der Besteuerung unterscheiden sich für Gewerblichkeit und Vermögensverwaltung insbesondere für Privatanleger grundlegend. Für Kapitaleinkünfte im Rahmen der Vermögensverwaltung gilt für Privatanleger grundsätzlich eine sog. Abgeltungsteuer von 25 %. Bei Gewerblichkeit der Fondsgesellschaft findet die Abgeltungsteuer dagegen keine Anwendung. Stattdessen unterliegen die Einkünfte bei Privatanlegern – vollständig oder anteilig – der Besteuerung nach ihrem persönlichen Steuersatz.

Auf Grundlage der nachstehenden Erläuterungen ist davon auszugehen, dass die Fondsgesellschaft als gewerblich einzustufen ist.

4.1 GRÜNDE FÜR GEWERBLICHKEIT

Eine Personengesellschaft kann im Wesentlichen aus drei Gründen einen steuerlichen Gewerbebetrieb unterhalten:

- Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur gewerblich geprägt;
- die Gesellschaft beteiligt sich an einer Personengesellschaft, die ihrerseits gewerblich tätig oder gewerblich geprägt ist (sog. gewerbliche Abfärbung oder Infektion);
- das Anlageverhalten der Fondsgesellschaft stellt eine gewerbliche Tätigkeit dar.

Ist nur eine der drei Alternativen erfüllt, ist die Gesellschaft insgesamt als gewerblich einzustufen.

4.2 GEWERBEBETRIEB KRAFT PRÄGUNG

Die Tätigkeit einer Kommanditgesellschaft gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, wenn ihr persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) nur eine (oder mehrere) Kapitalgesellschaft(en) ist

(sind) und nach dem Gesellschaftsvertrag nur der Komplementär oder eine Person, die nicht Gesellschafter ist, zur Führung der Geschäfte befugt ist (§ 15 Absatz 3 Nr. 2 EStG).

Der Komplementär der Fondsgesellschaft ist die Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH und damit eine Kapitalgesellschaft. Nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist nur der Komplementär geschäftsführungsbefugt. Der Komplementär kann zwar die KVG mit einzelnen Geschäftsführungsaufgaben beauftragen, der KVG kommt jedoch keine originär eigene Geschäftsführungsbefugnis zu. Damit unterhält die Fondsgesellschaft bereits aufgrund ihrer rechtlichen Struktur einen Gewerbebetrieb kraft Prägung.

4.3 GEWERBLICHE INFEKTION; GEWERBLICHE TÄTIGKEIT

Zudem ist es möglich, dass sich die Fondsgesellschaft durch ihre Beteiligung an den Zielfonds (oder ggfs. zwischengeschalteten Dachfonds) auch gewerblich »infizieren« wird, weil einige oder alle der Zielfonds (oder ein ggfs. zwischengeschalteter Dachfonds) ihrerseits gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaften sein können.

Wegen der gewerblichen Prägung der Fondsgesellschaft sowie einer möglichen gewerblichen Infektion kann offen bleiben, ob die Fondsgesellschaft einen Gewerbebetrieb kraft eigener gewerblicher Tätigkeit unterhält. Es kommt daher nicht darauf an, ob sich das Anlageverhalten der Fondsgesellschaft noch im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hält oder als solches bereits einen Gewerbebetrieb begründet.

5. EINKÜNFTEMIX

Da die Realisierung von Wertsteigerungen bei Private Equity- und vergleichbaren Fonds in der Regel im Rahmen eines Verkaufs der Beteiligungen an den Portfoliounternehmen erfolgt, sollten auf Ebene der Fondsgesellschaft überwiegend Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und in eher geringerem Maße Dividenden, Zinseinkünfte und sonstige Einkünfte erzielt werden. Da die Zielfonds und deren Anlagestrategie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, kann hierzu jedoch keine abschließende Einschätzung abgegeben werden.

Bei der Beurteilung des Einkünftemixes der Fondsgesellschaft muss zudem die gesamte Beteiligungskette bis zum Portfoliounternehmen betrachtet werden. Private Equity- und vergleichbare Fonds können bei der Finanzierung von Portfoliounternehmen zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften einsetzen, deren Kapitalisierung dazu führen kann, dass dem Anleger Zins- oder sonstige Einkünfte vermittelt werden, obwohl die unmittelbar aus der Beteiligung an dem Portfoliounternehmen erzielten Einkünfte als Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Dividenden anzusehen sind. Für deutsche Anleger hätte eine Umqualifikation von Veräußerungsgewinnen in andere Einkunftsarten, insbesondere in Zinseinkünfte, steuerlich nachteilige Folgen, da Veräußerungsgewinne in der Regel günstiger besteuert werden (siehe im Einzelnen Ziffer 6). Daneben können aus der Zwischenanlage freier Liquidität durch die Fondsgesellschaft und die Zielfonds (sowie ggfs. zwischengeschaltete Dachfonds) Zinserträge erzielt werden.

6. ERTRAGSTEUERLICHE FOLGEN

Da die Fondsgesellschaft gewerblich ist, werden die Einkünfte aus der Fondsgesellschaft (Gewinn- oder Verlustanteile) den Anlegern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet.

6.1 PRIVATANLEGER

Die von Privatanlegern aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft erzielten gewerblichen Einkünfte unterliegen im Grundsatz in voller Höhe der Einkommensteuer zum persönlichen Steuersatz des jeweiligen Privatanlegers, soweit nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften eingreifen. Die im Fall der Vermögensverwaltung regelmäßig auf Kapitalerträge anwendbare sog. Abgeltungsteuer kommt bei Gewerblichkeit nicht zur Anwendung.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Dividenden werden bei Privatanlegern jedoch nach dem sog. Teileinkünfteverfahren besteuert (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstaben a) und d) i.V.m. Satz 2 EStG). Im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens unterliegen nur 60 % der Veräußerungsgewinne und Dividenden der Einkommensteuer zum persönlichen Steuersatz des Privatanlegers.

Der auf den Privatanleger entfallende Anteil von Zinsen und sonstigen laufenden Einkünften unterliegt auf der Ebene des Privatanlegers in voller Höhe der Einkommensteuer zum persönlichen Steuersatz des Privatanlegers.

Sofern die Fondsgesellschaft oder die Zielfonds neben oder anstelle von Eigenkapitalbeteiligungen an den Portfoliounternehmen zinstragende eigenkapitalähnliche Beteiligungen (z. B. typisch stille Beteiligungen) eingehen oder in Fremdkapitalinstrumente investieren, sind Veräußerungsgewinne, soweit sie auf derartige Instrumente entfallen, voll steuerpflichtig. Das Teileinkünfteverfahren gilt insoweit nicht.

Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften können bei Privatanlegern im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens zu 60 %, Verluste aus der Veräußerung von Fremdkapitalinstrumenten oder sonstige negative Einkünfte (z. B. aufgrund der Berücksichtigung von Aufwendungen, soweit diese nicht mit Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Dividenden in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, vgl. Ziffer 6.5) in voller Höhe steuermindernd geltend gemacht werden. Die Verrechnung von Verlusten bzw. negativen Einkünften mit anderen positiven Einkünften des Privatanlegers kann weiter eingeschränkt sein (vgl. Ziffer 6.6).

6.2 KÖRPERSCHAFTEN

Auf Ebene einer an der Fondsgesellschaft beteiligten Körperschaft sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften von der Körperschaftsteuer befreit (§ 8b Absatz 2 KStG). Im Ergebnis bleiben jedoch nur 95 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei, weil pauschal 5 % der Veräußerungsgewinne als nicht abziehbare Ausgaben angesehen werden (§ 8b Absatz 3 KStG).

Der einer Körperschaft zuzurechnende Anteil an Dividenden unterliegt auf Ebene der Körperschaft in voller Höhe der Körperschaftsteuer, es sei denn, die durchgerechnete Beteiligung der Körperschaft an dem

die Dividenden ausschüttenden Portfoliounternehmen beträgt mindestens 10 %. Es ist unwahrscheinlich, dass eine an der Fondsgesellschaft beteiligte Körperschaft durchgerechnet eine solch hohe Beteiligung an einem Portfoliounternehmen halten wird. Sollte dies der Fall sein, wäre die Dividende wie ein Veräußerungsgewinn zwar steuerbefreit (§ 8b Absatz 1 KStG), es würden aber 5 % der Dividenden pauschal als nicht abziehbare Ausgaben angesehen (§ 8b Absatz 5 KStG). Besonderheiten können sich ergeben, wenn die Dividende im Jahr des Erwerbs der Beteiligung ausgeschüttet wird (vgl. OFD Frankfurt am Main vom 12. Dezember 2013, DB 2014, S. 329).

Die Körperschaftsteuerbefreiungen für Veräußerungsgewinne und Dividenden gelten nicht für Lebens- und Krankenversicherungen sowie Pensionsfonds, deren Anteile an der Fondsgesellschaft den Kapitalanlagen zuzurechnen sind (§ 8b Absatz 8 KStG). Sie gelten ferner nicht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, bei denen der Anteil an der Fondsgesellschaft dem Handelsbestand im Sinne des Handelsgesetzbuches zuzurechnen ist (§ 8b Absatz 7 Satz 1 KStG) sowie Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt sind, bei denen der Anteil an der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist (§ 8b Absatz 7 Satz 2 KStG).

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt die Einschränkung der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne (§ 8b Abs. 2 KStG) bei sog. Streubesitzbeteiligungen diskutiert. Auch wenn derzeit kein konkretes Gesetzesvorhaben bekannt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Steuerbefreiung in Zukunft eingeschränkt wird.

Der einer Körperschaft zuzurechnende Anteil an Zinsen und sonstigen laufenden Einkünften unterliegt auf Ebene der Körperschaft in voller Höhe der Körperschaftsteuer. Sofern die Fondsgesellschaft oder die Zielfonds neben oder anstelle von Eigenkapitalbeteiligungen an den Portfoliounternehmen zinstragende eigenkapitalähnliche Beteiligungen (z. B. typisch stille Beteiligungen) eingehen oder in Fremdkapitalinstrumente investieren, sind Veräußerungsgewinne, soweit sie auf derartige Instrumente entfallen, ebenfalls voll steuerpflichtig.

Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften können bei Körperschaften nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Lebens- und Krankenversicherungen sowie Pensionsfonds, deren Anteile an der Fondsgesellschaft den Kapitalanlagen zuzurechnen sind; bei diesen wirken sich Veräußerungsverluste in voller Höhe steuermindernd aus, soweit dem nicht allgemeine Beschränkungen der Verrechenbarkeit von Verlusten entgegenstehen (vgl. Ziffer 6.6). Verluste aus der Veräußerung von Fremdkapitalinstrumenten oder sonstige negative Einkünfte (z. B. aufgrund der Berücksichtigung von Aufwendungen, vgl. Ziffer 6.5) können Körperschaften in den Grenzen der allgemeinen Verlustverrechnungsbeschränkungen in voller Höhe steuermindernd geltend machen.

6.3 EINLAGENRÜCKGEWÄHR

Inwieweit Auszahlungen einer Kapitalgesellschaft als Dividenden oder als Kapitalrückzahlung zu behandeln sind, wird für in Deutschland ansässige und nicht in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften unterschiedlich ermittelt. Im Grundsatz sind Dividenden steuerpflichtig, während Kapitalrückzahlungen

steuerneutral sind. Kapitalrückzahlungen mindern stattdessen die Anschaffungskosten des Gesellschafters für seine Anteile an der betreffenden Kapitalgesellschaft.

Rückzahlungen von Nennkapital (Grundkapital, Stammkapital) einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland aufgrund eines Kapitalherabsetzungsbeschlusses sind stets als nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen zu behandeln. Eine deutsche Kapitalgesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, jährlich eine gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos durchzuführen, auf dem sämtliche Einlagen der Gesellschafter erfasst werden, die nicht in das Nennkapital geleistet wurden. Übersteigen die Leistungen einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft (mit Ausnahme der Rückzahlung von Nennkapital) an ihre Gesellschafter den ausschüttbaren Gewinn dieser Kapitalgesellschaft, mindert sich insoweit der Bestand des steuerlichen Einlagekontos (sog. Einlagenrückgewähr). Die Einlagenrückgewähr stellt dabei ebenfalls eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung dar.

Im Hinblick auf Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union als Deutschland (»EU-Kapitalgesellschaft«) bescheinigt das Bundeszentralamt für Steuern der EU-Kapitalgesellschaft auf Antrag, dass eine Einlagenrückgewähr vorliegt. Diese Bescheinigung ist auch erforderlich, wenn eine EU-Kapitalgesellschaft Nennkapital zurückzahlt (BMF-Schreiben vom 4. April 2016, IV C 2 – S 2836/08/10002). Wird der Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt und wird deshalb oder aus anderen Gründen keine Einlagenrückgewähr festgestellt, gelten sämtliche Zahlungen der EU-Kapitalgesellschaft bei ihren inländischen Gesellschaftern als steuerpflichtige Dividenden. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die Fondsgesellschaft körperschaftliche Zielfonds, steuerlich transparenten Zielfonds nachgeschaltete Kapitalgesellschaften, der Fondsgesellschaft nachgeschaltete körperschaftliche Erwerbsgesellschaften oder Portfoliounternehmen, an denen die Fondsgesellschaft unmittelbar bzw. über steuerlich transparente Gesellschaften beteiligt ist, dazu veranlassen kann, entsprechende Anträge auf Feststellung einer steuerlichen Einlagenrückgewähr beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Alle Auszahlungen solcher Kapitalgesellschaften, welche Anlegern über die Fondsgesellschaft zufließen, würden in diesem Fall auf Ebene der Anleger als steuerpflichtige Dividenden qualifizieren.

Auszahlungen von Kapitalgesellschaften, die weder Sitz noch Geschäftsleitung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben (»Drittstaaten-Kapitalgesellschaft«), werden nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs als steuerneutrale Rückzahlungen von Nennkapital bzw. anderen Einlagen der Gesellschafter angesehen, wenn und soweit die betreffende Auszahlung aufgrund der Vorschriften des für die jeweilige Drittstaaten-Kapitalgesellschaft anwendbaren Handels- und Gesellschaftsrechts als Rückzahlung von Nennkapital oder anderen Einlagen anzusehen war (BFH-Urteile vom 14. Oktober 1992, I R 1/91, BStBl. II 1993, 198, vom 27. April 2000, I R 58/99, BStBl. II 2001, 168, und vom 13. Juli 2016, VIII R 47/13, DB 2016, 2392).

In der steuerrechtlichen Literatur wurde jedoch teilweise die Auffassung vertreten, dass diese Grundsätze aufgrund der Einführung der Regelungen zur Einlagenrückgewähr für EU-Kapitalgesellschaften nicht mehr anwendbar seien. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Auszahlungen einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft als Dividenden anzusehen wären, die der Besteuerung unterliegen. Diverse Finanzgerichte haben jedoch entschieden, dass eine Einlagenrückgewähr bei Drittstaaten-Körperschaften nach den bisherigen Grund-

sätzen möglich und keine gesonderte Feststellung durch das Bundeszentralamt für Steuern erforderlich ist (vgl. FG Nürnberg, Urteil vom 12. Juni 2013, 5 K 1552/11, EFG 2014, 88; FG Münster, Urteil vom 19. November 2015, 9 K 1900/12 K, EFG 2016, 756). Der BFH bestätigt ausdrücklich die vorstehende Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 13. Juli 2016, VIII R 47/13, DB 2016, 2392). Verbindliche Aussagen der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung der Einlagenrückgewähr durch Drittstaaten-Kapitalgesellschaften nach der Einführung der Regelungen für EU-Kapitalgesellschaften liegen bislang aber noch nicht vor. Es bleibt daher fraglich, ob die Finanzverwaltung der dargestellten Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH folgt. Weiter besteht keine Gewähr dafür, dass die Fondsgesellschaft von Drittstaaten-Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft unmittelbar bzw. über steuerlich transparente Gesellschaften beteiligt ist, ausreichende Dokumente oder Informationen erhält, um nach Maßgabe des ausländischen Handels- und Gesellschaftsrechts eine Rückzahlung von Nennkapital oder anderen Einlagen nachzuweisen. Ohne entsprechende Nachweis qualifizieren alle Auszahlungen entsprechender Drittstaaten-Kapitalgesellschaften, welche Anlegern über die Fondsgesellschaft zufließen, auf Ebene der Anleger als steuerpflichtige Dividenden.

6.4 TEILWERTABSCHREIBUNGEN UND WERTAUFHOLUNGEN

Bei Privatanlegern wirken sich Teilwertabschreibungen und Wertaufholungen bei den von der Fondsgesellschaft gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften anteilig im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens aus, d. h. 60 % des anteiligen Betrages einer Teilwertabschreibung mindern die steuerliche Bemessungsgrundlage des Privatanlegers, und 60 % des anteiligen Betrages einer Wertaufholung werden beim Privatanleger steuerlich erfasst, Letzteres allerdings ohne dass ihm in entsprechender Höhe Liquidität zufließt. Darüber hinaus kann die Verrechnung von Verlusten aufgrund von Teilwertabschreibungen weiteren Beschränkungen unterliegen (vgl. Ziffer 6.6).

Bei Körperschaften wirken sich Teilwertabschreibungen auf die ihnen zugerechneten Anteile an Kapitalgesellschaften aufgrund einer dauernden Wertminderung nicht steuermindernd aus (§ 8b Absatz 3 Satz 3 KStG). Im Grundsatz sind auch Gewinne aus einer nachfolgenden Wertaufholung steuerfrei (§ 8b Absatz 2 Satz 3 KStG). Allerdings gelten auch insoweit 5 % der Gewinne aus der Wertaufholung als nicht abziehbare Betriebsausgaben (§ 8b Absatz 3 Satz 1 KStG), so dass im Ergebnis 5 % einer etwaigen Wertaufholung zu versteuern sind. In diesen Fällen erfolgt die Besteuerung, ohne dass dem Anleger in entsprechender Höhe Liquidität zufließt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds, deren Anteile an der Fondsgesellschaft den Kapitalanlagen zuzurechnen sind (§ 8b Absatz 8 KStG). Sie gelten ferner nicht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, bei denen der Anteil an der Fondsgesellschaft dem Handelsbestand im Sinne des Handelsgesetzbuches zuzurechnen ist (§ 8b Absatz 7 Satz 1 KStG) sowie für Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt sind, bei denen der Anteil an der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist (§ 8b Absatz 7 Satz 2 KStG). Bei diesen Anlegern sind sowohl Teilwertabschreibungen als auch Wertaufholungen voll steuerwirksam. Bei einer Teilwertabschreibung kann die Verrechnung mit anderen positiven Einkünften allerdings eingeschränkt sein (vgl. Ziffer 6.6). Ferner sind Wertaufholungen

in voller Höhe zu versteuern, ohne dass den betreffenden Anlegern in entsprechender Höhe Liquidität zufließt.

Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass anlässlich einer künftigen gesetzlichen Einschränkung der Steuerprivilegierung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen (siehe Ziffer 6.2) Wertaufholungen und Teilwertabschreibungen aus entsprechenden Beteiligungen ebenfalls ganz oder teilweise steuerbar werden.

6.5 ABZIEHBARKEIT VON AUFWENDUNGEN

Aufwendungen der Zielfonds, der ggfs. zwischengeschalteten Dachfonds oder der Fondsgesellschaft, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen, oder Aufwendungen eines Anlegers im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft können Anschaffungskosten oder Betriebsausgaben (auf der Ebene der Fondsgesellschaft) bzw. Sonderbetriebsausgaben (auf der Ebene des Anlegers) sein. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Personengesellschaft ist es dabei unerheblich, auf welcher Ebene die Aufwendungen anfallen.

Allgemein gilt, dass Betriebsausgaben in dem Veranlagungszeitraum abgezogen werden können, in dem sie tatsächlich anfallen. Anschaffungskosten wirken sich hingegen erst dann steuermindernd aus, wenn das betreffende Wirtschaftsgut veräußert wird, weil der Veräußerungsgewinn regelmäßig der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten entspricht.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung von Investitionsprojekten eines Fonds während der Investitionsphase anfallen, als Anschaffungskosten anzusehen (Tz. 38 des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003, Az.: IV C 3 – S 2253a – 48/03, BStBl. I 2003, 546). Dies hat die Finanzverwaltung in Bezug auf Private Equity-Fonds dahingehend konkretisiert, dass einige Positionen als Anschaffungskosten anzusehen sind, soweit sie während der Investitionsphase anfallen (zum Beispiel OFD Rheinland vom 8. Januar 2007, Az.: S 2241 – 1002 – St 222, DB 2007, 135). Dazu zählen insbesondere Gründungskosten, die Haftungsvergütung des Komplementärs, die Managementgebühr des geschäftsführenden Gesellschafters, die Treuhandvergütung, Kosten der Prospekterstellung, Konzeptions- und Projektierungskosten, Marketingaufwand, Eigenkapitalvermittlungsprovisionen und Rechtsberatungskosten.

Die sonstigen Aufwendungen können Betriebsausgaben darstellen. Betriebsausgaben sind im Grundsatz in voller Höhe abziehbar. Bei Privatanlegern ist der Betriebsausgabenabzug im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens allerdings eingeschränkt. Betriebsausgaben, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Einnahmen stehen, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen (insbesondere Dividenden und Veräußerungsgewinne), dürfen nur zu 60 % abgezogen werden. Ein voller Abzug ist möglich, soweit die Aufwendungen auf Zinseinkünfte entfallen. Bei Körperschaften sind Betriebsausgaben dagegen vollständig abziehbar. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Aufwendungen mit steuerfreien Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Dividenden in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung eine andere Aufteilung vornimmt oder wegen der Komplexität der Ermittlung und Zuordnung von Anschaffungskosten und Betriebsausgaben bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen pauschalierte Betrachtungsweisen wählt, die unter Umständen ungünstiger sind als eine Zuordnung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen.

Sofern der Abzug von Aufwendungen insgesamt zu negativen Einkünften (Verlusten) führt, kann die Verrechenbarkeit dieser negativen Einkünfte (Verluste) mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ganz oder teilweise eingeschränkt sein (vgl. Ziffer 6.6).

6.6 ALLGEMEINE BESCHRÄNKUNGEN DER VERRECHENBARKEIT VON VERLUSTEN

Etwaige negative Einkünfte (Verluste) aus der Fondsgesellschaft sind aufgrund der Gewerblichkeit der Fondsgesellschaft im Grundsatz uneingeschränkt mit anderen positiven Einkünften des Anlegers verrechenbar (zu den Beschränkungen bei Veräußerungsverlusten siehe aber Ziffern 6.1 und 6.2). Allerdings können verschiedene Verlustverrechnungsbeschränkungen greifen. Verlustverrechnungsbeschränkungen bestehen insbesondere in folgenden Sachverhaltskonstellationen:

Verluste mit Auslandsbezug

Die Verrechnung von Veräußerungsverlusten und Verlusten aufgrund von Teilwertabschreibungen in Bezug auf Drittstaaten-Kapitalgesellschaften kann auf Gewinne aus der Veräußerung, der Wertaufholung oder vergleichbare Vorgänge im Hinblick auf Anteile an Kapitalgesellschaften aus demselben Staat beschränkt sein (vgl. § 2a EStG). § 2a EStG beschränkt die Verrechnung bestimmter Auslandsverluste mit positiven inländischen Einkünften. Danach dürfen negative Einkünfte aus einer in einem Drittstaat (d. h. einem nicht EU-Mitgliedsstaat) belegenen Betriebstätte nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art und aus demselben Staat verrechnet werden (§ 2a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Dasselbe gilt für negative Einkünfte aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Drittstaaten-Körperschaft und für negative Einkünfte aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Drittstaaten-Körperschaft (§ 2a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG).

Ist der Anwendungsbereich des § 2a EStG eröffnet, bestehen bestimmte Rückausnahmen für den Fall, dass der Anleger (bzw. die Fondsgesellschaft im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Einkünftefeststellung) nachweist, dass die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebstätte in einem Drittstaat stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich bestimmte abschließend aufgezählte aktive, produktive Tätigkeiten zum Gegenstand hat (§ 2a Absatz 2 Satz 1 EStG). Hierzu zählt auch das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens 25 % am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die diese Tätigkeiten ausübt.

Ist die Verlustverrechnung in einem Veranlagungszeitraum ausgeschlossen, werden die verbleibenden Verluste in spätere Veranlagungszeiträume vorgetragen.

Negatives Kapitalkonto

Die Verlustverrechnung ist auch in dem Fall beschränkt, dass durch Verlustzuweisungen ein negatives Kapitalkonto eines Anlegers bei der Fondsgesellschaft entsteht (§ 15a EStG).

Bei Kommanditisten ist die Verlustverrechnung mit sonstigen Einkünften ausgeschlossen, soweit durch die Verlustzuweisung ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Entsprechende Verluste mindern stattdessen die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind.

Dagegen bleibt die Verlustverrechnung bis zur Höhe des Betrags, um den die im Handelsregister eingetragene Haftsumme die geleistete Einlage übersteigt, zulässig, wenn der Kommanditist den Gläubigern gegenüber am Bilanzstichtag nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen (§ 171 Absatz 1 HGB) haftet.

Bei mittelbar über den Treuhänder beteiligten Anlegern gilt die Verlustverrechnungsbeschränkung in Bezug auf den ihnen zuzurechnenden Verlustanteil entsprechend.

Steuerstundungsmodell

Eine Verrechnung von Verlusten eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft mit anderen positiven Einkünften dieses Anlegers ist auch dann ausgeschlossen, falls es sich bei der Fondsgesellschaft um ein sog. Steuerstundungsmodell handelt (§ 15b EStG).

Ein Steuerstundungsmodell ist eine modellhafte Gestaltung, aufgrund derer steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen (§ 15b Absatz 2 EStG). In Betracht kommen insoweit insbesondere auch Aufwendungen, soweit sie abziehbar sind (Tz. 8 des BMF-Schreibens vom 17. Juli 2007, Az.: IV B 2 – S 2241 – b/07/0001, BStBl. I 2007, 542).

Die Verrechnung von Verlusten wird allerdings nur beschränkt, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt (§ 15b Absatz 3 EStG). Maßgebend sind dabei nur die prognostizierten Verluste, auch wenn die tatsächlich erzielten Verluste aufgrund nicht vorhersehbarer Aufwendungen höher sind (Tz. 16 des BMF-Schreibens vom 17. Juli 2007, a.a.O.). Sofern das aufzubringende Kapital in Teilbeträgen zu leisten ist, ist die Summe der geleisteten Teilbeträge zugrunde zu legen. Planmäßige Eigenkapitalrückzahlungen sind für Zwecke der Ermittlung der 10 %-Grenze abzuziehen. Im Falle der Fremdfinanzierung ist das maßgebende Kapital um die Fremdfinanzierung zu kürzen. Dabei ist es unerheblich, ob die Fremdfinanzierung auf der Ebene der Fondsgesellschaft erfolgt oder ob der Anleger seine Kapitaleinlage modellhaft fremdfinanziert (Tz. 17 des BMF-Schreibens vom 17. Juli 2007, a.a.O.).

Die KVG geht von Verlusten innerhalb der Anfangsphase aus, die 10 % des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals nicht übersteigen. Auch bei Überschreitung der vorgenannten Schwelle bestehen Argumente dafür, dass es sich bei einem Private Equity-(Dach)fonds wie der Fondsgesellschaft nicht um eine modellhafte Gestaltung handelt, aufgrund derer steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Die Erzielung negativer Einkünfte zur Erlangung steuerlicher Vorteile ist nicht Gegenstand des Konzepts der Fondsgesellschaft. Das BMF hat eine ausdrückliche Aussage

hierzu allerdings bislang nur für vermögensverwaltende Private Equity-Fonds vor Einführung der Abgeltungssteuer getroffen (vgl. Tz. 12 des BMF-Schreibens vom 17. Juli 2007, a.a.O.).

Sollte die Fondsgesellschaft als ein sog. Steuerstundungsmodell eingestuft werden, können negative Einkünfte (Verluste) aus der Fondsgesellschaft nur mit zukünftigen positiven Einkünften aus der Fondsgesellschaft verrechnet werden. Eine Verrechnung mit sonstigen positiven Einkünften des Anlegers ist nicht möglich. Ein Verlustrücktrag ist ausgeschlossen.

Verlustrücktrag, Verlustvortrag

Sofern nach Verrechnung mit anderen Einkünften des Anlegers insgesamt ein Verlust verbleibt, unterliegt dieser den allgemeinen für die Verlustverrechnung geltenden Beschränkungen (§ 10d EStG). Danach können Verluste nur ein Jahr und nur bis zur Höhe von 1 Mio. Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern bis zu 2 Mio. Euro) zurückgetragen werden. Ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich. Vorgetragene Verluste können allerdings pro Veranlagungszeitraum nur in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern bis zu 2 Mio. Euro) unbegrenzt, darüber hinaus nur zu 60 % abgezogen werden.

6.7 QUELLENSTEUERN

Ausländische Quellensteuern

Inwieweit im Ausland Quellensteuern anfallen, richtet sich nach der jeweiligen ausländischen Steuerrechtsordnung. Die im Ausland gezahlte und keinem Erstattungsanspruch nach Doppelbesteuerungsabkommen (»DBA«) unterliegende Quellensteuer wird grundsätzlich auf die deutsche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet, soweit diese auf den Nettobetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus dem entsprechenden Staat entfällt. Übersteigt die ausländische Quellensteuer den anrechnungsfähigen Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld (sog. Anrechnungsüberhang), kann dieser Überhang nicht anderweitig angerechnet werden.

Die Anrechnung ausländischer Quellensteuer ist jedoch davon abhängig, dass die nach deutschem Recht und dem Recht des Quellenstaates sowie ggf. nach Abkommensrecht geforderten formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Quellenstaaten regelmäßig höhere Quellensteuern einbehalten als nach Abkommensrecht zulässig. Um den reduzierten Quellensteuersatz des jeweiligen DBA in Anspruch nehmen zu können, ist der Anleger in aller Regel verpflichtet, sich gegenüber den Steuerbehörden des Quellenstaates zu legitimieren (z. B. durch Einreichung einer Wohnsitzbescheinigung des zuständigen deutschen Finanzamts). Die Anforderungen variieren je nach den Voraussetzungen des innerstaatlichen Steuerrechts des jeweiligen Quellenstaates. Dabei ist eine Legitimation durch die Fondsgesellschaft oder die Zielfonds (oder den ggfs. zwischengeschalteten Dachfonds) regelmäßig nicht ausreichend, sondern jeder Anleger muss sich selbst legitimieren.

Ist es nicht möglich, dass der Anleger sich gegenüber den Steuerbehörden des Quellenstaates ordnungsgemäß legitimiert und wird die Quellensteuer deshalb zu einem höheren Satz einbehalten, kann in Deutschland gleichwohl nur ein Steuerbetrag in Höhe des nach dem DBA zulässigen (reduzierten) Quellensteuersatzes angerechnet werden. Dabei sind im Übrigen die vorstehenden Einschränkungen bei

der Anrechnung zu beachten. In Höhe des übersteigenden Betrages ist eine Anrechnung auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht möglich.

Des Weiteren ist es erforderlich, dass die ausländische Quellensteuer auch tatsächlich für Rechnung des deutschen Anlegers abgeführt wurde und dies von den Steuerbehörden des Quellenstaates entsprechend bescheinigt wird. Sofern im Rahmen von Akquisitionsstrukturen zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften in Form von Kapitalgesellschaften eingesetzt werden und ausländische Quellensteuer für Rechnung dieser Gesellschaften abgeführt wird, ist eine Anrechnung dieser Quellensteuer in Deutschland ausgeschlossen.

Deutsche Kapitalertragsteuer

Dividenden, die von einer in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %.

Auf Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften wird im Grundsatz keine deutsche Kapitalertragsteuer erhoben. Deutsche Kapitalertragsteuer kann allerdings auf derartige Dividenden und Veräußerungsgewinne erhoben werden, wenn ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank die Anteile an der ausländischen Kapitalgesellschaft verwahrt oder verwaltet.

Schließlich unterliegen Zinsen, die von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt werden, ebenfalls einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 %. Zinsen aus bestimmten Fremdkapitalinstrumenten, z. B. partiarischen Darlehen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnobligationen sowie Gewinnanteilen aus typisch stillen Gesellschaften, können ebenfalls der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegen, sofern der Zinsschuldner bzw. bei der stillen Beteiligung der Inhaber des Handelsgeschäfts Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland hat. Sind die Fremdkapitalinstrumente in Teilschuldverschreibungen verbrieft und werden sie von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet, wird deutsche Kapitalertragsteuer unabhängig von Sitz oder Geschäftsleitung des Zinsschuldners erhoben.

Die abgeführte Kapitalertragsteuer ist von der ausschüttenden Gesellschaft beziehungsweise dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, dem Wertpapierhandelsunternehmen oder der Wertpapierhandelsbank zu bescheinigen.

Der auf einen Anleger entfallende Anteil der anrechenbaren deutschen Kapitalertragsteuer wird zunächst im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung (siehe Ziffer 8) festgestellt. Sodann wird die anteilige Kapitalertragsteuer bei der Veranlagung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Soweit die auf einen Anleger entfallende Kapitalertragsteuer dessen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld übersteigt, wird sie erstattet.

6.8 GEWERBESTEUER

Ebene der Fondsgesellschaft

Die steuerliche Transparenz der Personengesellschaft gilt nicht für Zwecke der Gewerbesteuer, so dass auch Personengesellschaften Steuersubjekte für Zwecke der Gewerbesteuer sein können.

Die Fondsgesellschaft ist als gewerbliche Personengesellschaft ein eigenes Steuersubjekt für Gewerbesteuerzwecke. Die Fondsgesellschaft unterliegt mit ihrem Gewerbeertrag, d. h. mit dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb, erhöht um Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG und vermindert um Kürzungen gemäß § 9 GewStG, der Gewerbesteuer.

Das Gewerbesteuergesetz sieht vor, dass der Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft grundsätzlich um die Gewinnanteile aus in- und ausländischen gewerblichen Personengesellschaften zu kürzen ist, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist (§ 9 Nr. 2 GewStG). Die Gewinnanteile aus steuerlich einer Personengesellschaft vergleichbaren gewerblichen Zielfonds unterliegen daher auf Ebene der Fondsgesellschaft im Grundsatz nicht der Gewerbesteuer. Mit dem am 23. Dezember 2016 verkündeten Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen (BGBl. I 2016, 3000) wurde die gewerbesteuerliche Kürzung jedoch eingeschränkt. Danach ist die Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG insoweit nicht zu gewähren, als die in- oder ausländische Mitunternehmerschaft niedrig besteuerte Einkünfte aus passivem Erwerb im Sinne der Bestimmungen über die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz erzielt. Dies kann insbesondere auf Zinseinkünfte zutreffen und erfasst daneben niedrig besteuerte Veräußerungsgewinne, die auf Wirtschaftsgüter entfallen, welche der Erzielung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter dienen (vgl. § 8 Absatz 1 Nr. 9 AStG). Solche Einkünfte aus steuerlich einer Personengesellschaft vergleichbaren gewerblichen Zielfonds unterliegen daher auf Ebene der Fondsgesellschaft trotz grundsätzlicher Anwendbarkeit der gewerbesteuerlichen Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG der Gewerbesteuer. Dasselbe gilt, wenn die Fondsgesellschaft Beteiligungen an Zielfonds über einen zwischengeschalteten Dachfonds hält, der seinerseits gewerblich geprägt oder tätig ist.

Gewinnanteile aus den von der Fondsgesellschaft unmittelbar gehaltenen, steuerlich einer Personengesellschaft vergleichbaren vermögensverwaltenden Dach- oder Zielfonds unterliegen auf Ebene der Fondsgesellschaft vollständig der Gewerbesteuer. Das gleiche gilt nach Maßgabe der nachfolgend dargestellten Ermittlungsvorschriften im Grundsatz auch für Gewinnanteile aus unmittelbar bzw. über steuerlich transparente Erwerbsgesellschaften gehaltenen Beteiligungen der Fondsgesellschaft an Kapitalgesellschaften (z. B. Portfoliounternehmen oder im Einzelfall entsprechend strukturierte Zielfonds oder Dachfonds).

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Fondsgesellschaft ist das Teileinkünfteverfahren anzuwenden, soweit an der Fondsgesellschaft natürliche Personen beteiligt sind. Insoweit unterliegen 60 % der Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften der Gewerbesteuer. Dividenden unterliegen auf Ebene der Fondsgesellschaft dagegen regelmäßig in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der (durchgerechnete) Beteiligungsanteil der Fondsgesellschaft an der die Dividenden ausschüttenden Kapitalgesellschaft beträgt mindestens 15 % und die Erträge der Kapitalgesellschaft stammen aus einer

aktiven Tätigkeit. Die vorstehende Beteiligungsschwelle wird voraussichtlich nicht oder nur in Einzelfällen erreicht werden.

Soweit an der Fondsgesellschaft Körperschaftsteuersubjekte beteiligt sind, sind Veräußerungsgewinne zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit. Dividenden unterliegen auf Ebene der Fondsgesellschaft dagegen regelmäßig in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der (durchgerechnete) Beteiligungsanteil der Fondsgesellschaft an der die Dividenden ausschüttenden Kapitalgesellschaft beträgt mindestens 15 % und – sofern es sich um eine ausländische Kapitalgesellschaft handelt – die Erträge der Kapitalgesellschaft stammen aus einer aktiven Tätigkeit. Die vorstehende Beteiligungsschwelle wird voraussichtlich nicht oder nur in Einzelfällen erreicht werden. Ferner gelten die vorstehenden Steuerbefreiungen nicht für Lebens- und Krankenversicherungen sowie Pensionsfonds, deren Beteiligung an der Fondsgesellschaft ihren Kapitalanlagen zuzurechnen ist.

Zinsen unterliegen unabhängig von der Beteiligungshöhe stets in voller Höhe der Gewerbesteuer.

Ebene der Zielfonds und ggfs. zwischengeschalteter Dachfonds

Die Zielfonds und ggfs. zwischengeschaltete Dachfonds sind keine Gewerbesteuersubjekte, soweit sie keine Betriebsstätten in Deutschland unterhalten. Zielfonds und ggfs. zwischengeschaltete Dachfonds, die eine Betriebsstätte in Deutschland unterhalten, können dagegen Gewerbesteuersubjekte sein. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die Fondsgesellschaft Anteile an deutschen Zielfonds oder Dachfonds hält, die gewerbliche Personengesellschaften sind. Auf Ebene dieser Zielfonds und Dachfonds kann daher Gewerbesteuer anfallen.

Ebene der Anleger

Auf Ebene der Anleger fällt keine (weitere) Gewerbesteuer an. Etwas anderes gilt nur für Lebens- und Krankenversicherungen sowie Pensionsfonds, deren Anteile an der Fondsgesellschaft den Kapitalanlagen zuzurechnen sind.

Privatanleger können ihren Anteil der auf Ebene der Fondsgesellschaft (oder ggf. eines Zielfonds oder Dachfonds) anfallenden Gewerbesteuer grundsätzlich auf ihre persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen (§ 35 EStG). Dabei kann sich allerdings ein Anrechnungsüberhang ergeben, wodurch eine Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer entsteht. Der anrechenbare Betrag wird gesondert und einheitlich festgestellt (§ 35 Absatz 2 EStG). Bei Körperschaften findet keine Anrechnung der von der Fondsgesellschaft gezahlten Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuerschuld statt.

6.9 VERÄUSSERUNG DES ANTEILS AN DER FONDSGESELLSCHAFT

Privatanleger

Veräußert ein Privatanleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft, unterliegt der Veräußerungsgewinn, soweit er anteilig auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entfällt, dem Teileinkünfteverfahren. Dann sind nur 60 % des entsprechenden Teils des Veräußerungsgewinns einkommensteuerpflichtig. Auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entfallende Verluste können allerdings nur zu 60 % steuermindernd geltend gemacht werden. Soweit der Veräußerungsgewinn auf Fremdkapitalinstrumente entfällt, unterliegt

der Veräußerungsgewinn in voller Höhe der Einkommensteuer. Umgekehrt kann der entsprechende Teil eines Veräußerungsverlusts unter Beachtung der allgemein für die Verlustverrechnung geltenden Beschränkungen steuermindernd geltend gemacht werden.

Der Veräußerungsgewinn unterliegt bei einem Privatanleger nicht der Gewerbesteuer (§ 7 Satz 2 GewStG). Dies sollte grundsätzlich auch für Privatanleger gelten, die über den Treuhänder beteiligt sind. In der steuerrechtlichen Literatur wird überwiegend vertreten, dass für die Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung im Sinne des § 7 Satz 2 GewStG vorliegt, auf den steuerrechtlichen Begriff der Mitunternehmerschaft abzustellen ist. Danach wäre ein über den Treuhänder beteiligter Anleger als unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt anzusehen. Äußerungen der Finanzverwaltung hierzu liegen allerdings nicht vor. Würde man eine Gewerbesteuerpflicht annehmen, wäre der Veräußerungsgewinn, soweit er auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfällt, zu 40 % von der Gewerbesteuer befreit. Sofern ausnahmsweise Fremdkapitalinstrumente vorliegen, wäre der darauf entfallende Teil der Veräußerungsgewinne dagegen voll gewerbesteuerpflichtig.

Körperschaften

Veräußert eine Körperschaft ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft, ist der Veräußerungsgewinn, soweit er auf Anteile an Kapitalgesellschaften entfällt, zu 95 % von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Anteilig auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften entfallende Veräußerungsverluste wirken sich bei steuerpflichtigen Körperschaften nicht steuermindernd aus. Es ist dabei allerdings keine Saldierung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten zulässig. Vielmehr ist der im Rahmen der Veräußerung gezahlte Veräußerungspreis auf die einzelnen von der Fondsgesellschaft (mittelbar) gehaltenen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen aufzuteilen und dem auf den veräußernden Anleger entfallenden Teil der Anschaffungskosten der einzelnen Beteiligung gegenüberzustellen. Bei denjenigen Kapitalgesellschaften, bei denen sich danach ein Veräußerungsgewinn ergibt, sind 5 % dieses Gewinns als steuerliche Bemessungsgrundlage anzusetzen. Ergibt sich hingegen bei einzelnen Kapitalgesellschaften ein Verlust, so ist dieser Verlust nicht steuermindernd zu berücksichtigen.

Sofern ausnahmsweise Fremdkapitalinstrumente vorliegen, ist der darauf entfallende Teil der Veräußerungsgewinne dagegen voll körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Der auf Fremdkapitalinstrumente entfallende Teil eines Verlusts kann unter Beachtung der allgemein für die Verlustverrechnung geltenden Beschränkungen (siehe dazu Ziffer 6.6) steuermindernd geltend gemacht werden.

Bei Lebens- und Krankenversicherungen sowie Pensionsfonds, deren Anteile an der Fondsgesellschaft den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, unterliegt der gesamte Veräußerungsgewinn in voller Höhe der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Gleiches gilt für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, bei denen der Anteil an der Fondsgesellschaft dem Handelsbestand im Sinne des Handelsgesetzbuches zuzurechnen ist (§ 8b Absatz 7 Satz 1 KStG) sowie Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt sind, bei denen der Anteil an der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist (§ 8b Absatz 7 Satz 2 KStG).

Ein etwaiger gewerbsteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn oder -verlust wird beim Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft erfasst und ist somit auf der Ebene der Fondsgesellschaft der Gewerbesteuer unterworfen.

7. AUSSENSTEUERGESETZ

Die Fondsgesellschaft ist keine Zwischengesellschaft im Sinne des Außensteuergesetzes (»AStG«), weil sie eine deutsche Personengesellschaft ist. Daher unterliegen die Einkünfte aus der Fondsgesellschaft im Grundsatz nicht den Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG.

In Fällen jedoch, in denen ausländische Zielfonds oder ggfs. zwischengeschaltete Dachfonds die Rechtsform von Kapitalgesellschaften haben, Portfoliounternehmen über zwischengeschaltete ausländische Kapitalgesellschaften gehalten werden oder steuerlich transparente Zielfonds oder Dachfonds im Rahmen von Akquisitionsstrukturen ausländische Kapitalgesellschaften als Erwerbsgesellschaften einsetzen, können die Einkünfte aus entsprechenden Kapitalgesellschaften beim Anleger den besonderen Bestimmungen des AStG über die Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen.

Die Hinzurechnungsbesteuerung greift nur, wenn die Kapitalgesellschaft im Ausland einer niedrigen Besteuerung (von weniger als 25 %) unterliegt und die Kapitalgesellschaft passive Einkünfte erzielt. Die von körperschaftlichen Zielfonds oder Dachfonds ggf. über zwischengeschaltete körperschaftlichen Erwerbsgesellschaften erzielten Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stellen aber grundsätzlich keine passiven Einkünfte dar (§ 8 Absatz 1 Nr. 8 und 9 AStG). Etwaige Veräußerungsgewinne entfallen in der Regel auch nicht auf Beteiligungen, die sog. »Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter« vermitteln und aus diesem Grund als passive Einkünfte gelten (§ 8 Absatz 1 Nr. 9 AStG i.V.m. § 7 Absatz 6a AStG). Denn die von der Fondsgesellschaft und Zielfonds (ggf. über Erwerbsgesellschaften) gehaltenen Portfoliounternehmen sind typischerweise aktive, operativ tätige Gesellschaften. Eine Hinzurechnungsbesteuerung ist jedoch ausnahmsweise möglich, soweit auf Ebene des als Kapitalgesellschaft strukturierten Zielfonds oder Dachfonds bzw. der zwischengeschalteten körperschaftlichen Erwerbsgesellschaft Zinseinkünfte vorliegen.

Sofern es beim Anleger zu einer Hinzurechnungsbesteuerung kommt, unterliegen die im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung anzusetzenden Einkünfte in voller Höhe der Besteuerung. Die Steuerbefreiung für Dividenden (§ 8b KStG) sowie das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) sind nicht anwendbar. Zudem greift die Hinzurechnungsbesteuerung auch dann ein, wenn die Zwischengesellschaft die betreffenden Einkünfte nicht ausgeschüttet hat. Beim Anleger kann es also zu einer Hinzurechnungsbesteuerung kommen, ohne dass ihm zu diesem Zeitpunkt tatsächlich entsprechende Auszahlungen zufließen.

8. STEUERERKLÄRUNGSPFLICHTEN

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden durch das für die Fondsgesellschaft zuständige Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellt. Die Fondsgesellschaft wird hierzu jährlich eine entsprechende Feststellungserklärung abgeben. Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung werden zum einen die Einkünfte der Fondsgesellschaft insgesamt und zum anderen der Anteil eines jeden Anlegers an diesen Einkünften verbindlich festgestellt. Das für den einzelnen Anleger zuständige Finanzamt ist an diese Feststellung gebunden und darf der Besteuerung des jeweiligen Anlegers keine abweichenden Ergebnisse

zugrunde legen. Die Anleger sind im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Einkünftefeststellung an die Ausübung etwaiger steuerlicher Wahlrechte durch den Komplementär gebunden. Dabei werden u. a. auch etwaige nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Einkünfte sowie der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer gesondert und einheitlich festgestellt. Ferner müssen etwaige Sonderbetriebsausgaben eines Anlegers, d. h. Aufwendungen eines Anlegers im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft, im Rahmen der Erklärung der Fondsgesellschaft zur gesonderten und einheitlichen Feststellung angegeben werden. Sonderbetriebsausgaben eines Anlegers, die nicht im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung bei der Fondsgesellschaft geltend gemacht wurden, kann der Anleger nicht mehr im Rahmen seiner persönlichen Steuererklärung geltend machen.

Sofern auf Ebene von Zielfonds oder ggfs. zwischengeschalteten Dachfonds eine gesonderte und einheitliche Einkünftefeststellung durchgeführt wird, ist diese für die Fondsgesellschaft in gleicher Weise bindend.

Die gesondert und einheitlich festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden von dem für die Fondsgesellschaft zuständigen Finanzamt dem für die Besteuerung des jeweiligen Anlegers zuständigen Finanzamt verbindlich mitgeteilt und dort im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung berücksichtigt. Gleichwohl ist der Anleger verpflichtet, seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft in seiner eigenen Steuererklärung anzugeben.

Daneben ist ein Anleger Adressat von Steuererklärungspflichten, soweit über die Fondsgesellschaft bezogene Einkünfte der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG unterliegen (vgl. oben Ziffer 7). Ist die Abgabe einer entsprechenden Feststellungserklärung für Zwecke einer Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG erforderlich, können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft auch außerhalb Deutschlands einer Steuerklärungspflicht unterliegt und neben ausländischer Quellensteuer zur Zahlung weiterer ausländischer Steuern verpflichtet ist. Ist die Abgabe einer ausländischen Steuererklärung erforderlich oder ratsam, können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Jeder Anleger ist grundsätzlich selbst für die ihn treffenden Steuerklärungspflichten und die dabei anfallenden Kosten (einschließlich möglicher Säumniszinsen und Strafzuschläge) verantwortlich.

9. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG UND KIRCHENSTEUER

Auf die bei den Anlegern anfallende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer wird zusätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Steuer erhoben. Weiterhin kann bei Privatanlegern Kirchensteuer anfallen. Die Einzelheiten richten sich nach den Kirchensteuergesetzen der einzelnen Bundesländer und der Konfession des Anlegers.

10. INVESTMENTSTEUERGESETZ

10.1 ALLGEMEINES ZUR INVESTMENTSTEUERREFORM

Die Regelungen zur Besteuerung von Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften wurden mit Inkrafttreten des Investmentsteuerreformgesetzes (»InvStRefG«) in der am 26. Juli 2016 im Bundes-

gesetzblatt veröffentlichten Fassung (BGBl. I 2016, 1730) ab dem Veranlagungszeitraum 2018 grundlegend geändert.

Das durch das InvStRefG neu gefasste Investmentsteuergesetz (»InvStG n.F.«) erfasst wie schon das bisherige InvStG im Grundsatz zunächst sämtliche Investmentvermögen im Sinne des KAGB sowie weitere Gesellschaften, die das KAGB nicht als Investmentvermögen qualifiziert. Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform werden jedoch – sofern es sich nicht um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (»OGAW«) oder einen Altersvorsorgevermögensfonds handelt – generell vom Anwendungsbereich des InvStG n.F. ausgenommen, was im Ergebnis der derzeitigen Rechtslage nach dem InvStG entspricht.

Im Ergebnis fallen damit nur noch körperschaftlich strukturierte bzw. auf schuldrechtlicher Basis errichtete Investmentvermögen, insbesondere Sondervermögen, in den Anwendungsbereich des InvStG n.F. Das InvStG n.F. stellt dabei klar, dass Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen nicht als Personengesellschaften anzusehen sind. Namentlich werden insbesondere Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne des aktuellen InvStG künftig als Investmentfonds im Sinne des InvStG n.F. qualifizieren. Obwohl der Begriff »Investmentfonds« schon im aktuellen InvStG verwendet wird, hat er im InvStG n.F. eine grundlegend andere Bedeutung.

Für Investmentfonds nach dem InvStG n.F. ist eine (intransparente) Besteuerung nach dem Trennungsprinzip vorgesehen. Der Investmentfonds unterliegt selbst auf seiner Ebene einer beschränkten Steuerpflicht mit bestimmten Einkünften aus Quellen im Inland, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen in- oder ausländischen Investmentfonds handelt.

Auf Ebene des Anlegers werden die Investorerträge aus Investmentfonds erfasst. Die Investorerträge eines Investmentfonds setzen sich nach § 16 Absatz 1 InvStG n.F. aus Ausschüttungen, sog. Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteile am Investmentfonds zusammen.

Als steuerpflichtige Ausschüttungen gelten dabei sämtliche Zahlungen eines Investmentfonds, auch soweit es sich dabei um eine Rückzahlung von Nennkapital oder Einlagen handelt. Eine Möglichkeit zum Nachweis einer steuerneutralen Einlagenrückgewähr (vgl. oben Ziffer 6.3) sieht das InvStG n.F. in Bezug auf Investmentfonds nicht vor. Die sog. Vorabpauschale erfasst in pauschalierter Form thesaurierte Gewinne eines Investmentfonds. Sie wird ermittelt durch einen Vergleich mit der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen und ist durch die tatsächliche Wertsteigerung des Investmentfonds in dem betreffenden Kalenderjahr begrenzt. Vermindert sich der Wert des Investmentfonds in einem Kalenderjahr, ist keine Vorabpauschale anzusetzen.

Die teilweisen Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sind auf Investorerträge aus Investmentfonds nicht anwendbar (§ 16 Absatz 3 InvStG n.F.). Investorerträge können dafür teilweise steuerfrei gestellt werden (sog. Teilfreistellungen). Die Teilfreistellungssätze hängen dabei vom Fondstyp ab. Bei sog. Aktienfonds betragen sie 80 % für körperschaftliche Anleger, 60 % für natürliche Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, und 30 % für sonstige Anleger. Ein Aktienfonds

legt mindestens 51 % seines Wertes in Kapitalbeteiligungen (neben Aktien auch nicht börsennotierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die in ihrem Sitzstaat einer (Mindest-)Besteuerung unterliegt) an. Bei sog. Mischfonds (Investmentfonds, die mindestens 25 % ihres Wertes in entsprechenden Kapitalbeteiligungen anlegen) entsprechen die Teilfreistellungssätze jeweils der Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilfreistellung. Welche Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen des Vorliegens einer Teilfreistellung gestellt werden, ist bisher aber noch unklar.

Im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags werden die vorstehenden Teilfreistellungssätze jeweils nur zur Hälfte berücksichtigt (§ 16 Absatz 5 InvStG n.F.).

Die Regelungen über die Teilfreistellungen enthalten keine Aussagen über deren Anwendung bei mehrstufigen Strukturen unter Einbeziehung von Personengesellschaften. Es ist noch unklar, ob und inwieweit die Teilfreistellungen bei mehrstufigen Strukturen mit zwischengeschalteten Personengesellschaften anzuwenden sind, insbesondere wenn es sich dabei um Gesellschaften handelt, die einen Gewerbebetrieb unterhalten. In der Literatur wird hierzu vereinzelt vertreten, dass Mitunternehmerschaften (d. h. gewerbliche Personengesellschaften) für im Gesamthandvermögen gehaltene Investmentanteile selbst Anleger sind. Würde auf eine zwischengeschaltete Mitunternehmerschaft (hier z. B. die Fondsgesellschaft) abgestellt, würde diese nicht als körperschaftlicher Anleger qualifizieren und könnte (auch in Bezug auf körperschaftliche Anleger der Fondsgesellschaft) nur eine reduzierte Teilfreistellung beanspruchen.

10.2 EBENE DER FONDSGESELLSCHAFT

Die InvStRefG führte auf Ebene der Fondsgesellschaft zu keinen Änderungen. Nach dem InvStG n.F. werden Personengesellschaften vom Anwendungsbereich des InvStG n.F. ausgenommen, so dass bei der Fondsgesellschaft auch weiterhin die allgemeinen Besteuerungsregeln für Personengesellschaften anzuwenden sind. Zu berücksichtigen sind jedoch die nachstehenden Ausführungen zum Risiko, dass Zielfonds oder der Fondsgesellschaft bzw. Zielfonds nachgeschaltete Gesellschaften und Vermögensmassen als Investmentfonds in den Anwendungsbereich des InvStG n.F. fallen.

10.3 EBENE DER ZIELFONDS, DACHFONDS UND ZWISCHENGESCHALTETER ERWERBSGESELLSCHAFTEN

Eine abschließende Aussage zur investmentsteuerlichen Einstufung der Zielfonds, Dachfonds oder der Fondsgesellschaft bzw. Zielfonds oder Dachfonds nachgeschalteten Gesellschaften und Vermögensmassen unter dem InvStG n.F. ist im Vorfeld nicht möglich. Ob Zielfonds, Dachfonds oder Erwerbsgesellschaften in den Anwendungsbereich des InvStG n.F. fallen, hängt im Einzelfall von deren jeweiliger Struktur ab und kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abschließend beurteilt werden.

Nach den Regelungen des InvStG n.F. würden Zielfonds, Dachfonds und Erwerbsgesellschaften, (i) die als Investmentvermögen nach dem KAGB qualifizieren und nicht in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ausgestaltet sind, oder (ii) bei denen es sich um Kapitalgesellschaften handelt, denen nach dem Recht des Sitzstaates eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, künftig als Investmentfonds i.S.d. § 1 Absatz 1 und 2 InvStG n.F. qualifizieren.

Aufgrund der angestrebten Anlagestrategie der Fondsgesellschaft sollten die Zielfonds und Dachfonds grundsätzlich als Investmentvermögen anzusehen sein, bei Erwerbsgesellschaften ist eine entsprechende Qualifizierung hingegen fraglich und sollte nicht die Regel darstellen. Ob Zielfonds, Dachfonds und Erwerbsgesellschaften, die als Investmentvermögen qualifizieren, dem speziellen Besteuerungsregime des InvStG n.F. unterliegen, wird insoweit maßgeblich davon abhängen, ob die Zielfonds, Dachfonds und entsprechenden Erwerbsgesellschaften für deutsche steuerliche Zwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaften einzustufen sind. Zielfonds und Dachfonds in der Rechtsform von Sondervermögen oder vergleichbaren Rechtsformen (z. B. luxemburgische FCP, französischer FPCI/FCPR oder italienischer Fondo Chiuso) können hiernach künftig als Investmentfonds qualifizieren. Nicht zu erwarten ist jedoch, dass sie die besonderen Voraussetzungen für sog. Spezial-Investmentfonds erfüllen.

Beteiligt sich die Fondsgesellschaft an Zielfonds, Dachfonds oder Erwerbsgesellschaften, die als Investmentfonds in den Anwendungsbereich des InvStG n.F. fallen, gelten im Grundsatz folgende Besteuerungsfolgen für die Anleger:

- Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Investmentanteilen an den Zielfonds oder Dachfonds) unterliegen bei Privatanlegern – vorbehaltlich etwaiger Teilfreistellungen (siehe nachfolgend) – in voller Höhe der Einkommensteuer zum persönlichen Steuersatz des jeweiligen Privatanlegers.
- Investorerträge unterliegen bei Körperschaften – vorbehaltlich etwaiger Teilfreistellungen (siehe nachfolgend) – in voller Höhe der Körperschaftsteuer.

Offen ist, welcher Teilfreistungssatz bei der vorstehenden Besteuerung anzusetzen ist: Fraglich ist insbesondere, ob die an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger in den Genuss der erhöhten Teilfreistungssätze für körperschaftliche Anleger bzw. für Privatanleger kommen können. Dies hängt im Ergebnis davon ab, auf welcher Ebene beim Halten einer Beteiligung an einem Investmentfonds über eine zwischengeschaltete gewerbliche Personengesellschaft (hier: die Fondsgesellschaft) die Qualifizierung des Anlegers erfolgt. Die erhöhten Teilfreistungssätze kommen nur dann in Betracht, wenn auf die hinter der Fondsgesellschaft stehenden Anleger abgestellt würde. Würde dagegen auf die Fondsgesellschaft als Mitunternehmenschaft abgestellt, so würde diese nicht als körperschaftsteuerpflichtiger Anleger bzw. die Beteiligung im Betriebsvermögen haltende natürliche Person qualifizieren. Eine Teilfreistung käme dann nur in Höhe von 30 % (bzw. 15 % für Mischfonds) in Betracht. Dies würde vorliegend bezüglich sämtlicher Investmentfonds gelten, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligt.

11. UMSATZSTEUER

Auf Zahlungen der Fondsgesellschaft an Gesellschafter oder Dritte kann Umsatzsteuer anfallen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bestimmte von der Fondsgesellschaft zu leistende Zahlungen entgegen der Einschätzung der Fondsgesellschaft ganz oder teilweise als umsatzsteuerpflichtig einstuft. Soweit in diesen Fällen Umsatzsteuer anfällt und die Umsatzsteuer wirtschaftlich von der Fondsgesellschaft zu tragen ist, erhöhen sich dadurch die Kosten der Fondsgesellschaft. Auf nachzuzahlende Umsatzsteuer erhebt die Finanzverwaltung zusätzlich 0,5 % Zinsen pro Monat.

Die Fondsgesellschaft ist kein umsatzsteuerlicher Unternehmer, weil sich ihre Geschäftstätigkeit nur auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen an den Zielfonds und Portfoliounternehmen beschränkt. Umsatzsteuerlich gilt weder die ertragsteuerliche Transparenz der Personengesellschaft noch die Infektionstheorie. Aufgrund der fehlenden Unternehmereigenschaft ist die Fondsgesellschaft nicht berechtigt, die von Dritten (einschließlich Gesellschaftern der Fondsgesellschaft) in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Diese Vorsteuer belastet somit als Aufwand das Ergebnis der Fondsgesellschaft.

12. ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

12.1 BEREICHERUNG DES ERBEN BZW. BESCHENKTEN

Vererbt oder verschenkt ein Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft, kann insoweit Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfallen. Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegt die Bereicherung des Erben bzw. Beschenkten, soweit sie nicht steuerfrei ist. Vorerwerbe im Zeitraum von zehn Jahren sind der Bereicherung hinzuzurechnen (§ 14 ErbStG). Bei der Bereicherung des Erben bzw. Beschenkten handelt es sich um eine Nettogröße, d. h. es wird nur die Wertdifferenz zwischen den (positiven) Vermögensgegenständen und etwaigen Verbindlichkeiten der Besteuerung zugrunde gelegt.

Der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen Vermögenswerte grundsätzlich auch dann, wenn sie im Ausland belegen sind. Sofern auf Auslandsvermögen eine der Erbschaft- und Schenkungsteuer vergleichbare ausländische Steuer anfällt, kann diese grundsätzlich auf die deutsche Steuer angerechnet werden. Besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Belegenheitsstaat der Vermögenswerte ein Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen, können sich daraus abweichende Regelungen ergeben.

Im Übrigen sind die Höhe und das Entstehen der Steuer von einer Reihe von individuellen Faktoren des Erblassers bzw. Schenkers und des Erben bzw. Beschenkten abhängig.

12.2 BEWERTUNGSSTICHTAG

Die für die Besteuerung maßgeblichen Werte sind im Erbfall regelmäßig auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers, bei einer Schenkung regelmäßig auf den Zeitpunkt des dinglichen Vollzugs der Schenkung zu ermitteln (Bewertungsstichtag).

12.3 GEMEINER WERT

Die vererbten bzw. geschenkten Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (also dem Verkehrswert) zu bewerten.

Bei Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften ist der gemeine Wert der Beteiligung vorrangig aus Beteiligungsverkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Ist dies nicht möglich, ist der gemeine Wert unter Anwendung eines gesetzlich geregelten sog. vereinfachten Ertragswertverfahrens oder mithilfe einer anderen marktüblichen Methode zu ermitteln, wobei der Substanzwert, d. h. die Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter abzüglich der Schulden der gewerblichen Personengesellschaft bzw. Kapitalgesellschaft, nicht unterschritten werden darf. Der ermittelte Wert ist bei einer gewerblichen Personengesellschaft nach Maßgabe des gesellschafts-

rechtlichen Gewinnverteilungsschlüssels (ohne Berücksichtigung etwaiger Vorabgewinnanteile) auf die Gesellschafter der gewerblichen Personengesellschaft aufzuteilen. Bei einer Kapitalgesellschaft ist der Anteil am Nennkapital maßgeblich.

Im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens ist für Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften oder gewerblichen Personengesellschaften wiederum jeweils eigenständig der gemeine Wert zu bestimmen. Auch insoweit ist der gemeine Wert zunächst aus Beteiligungsverkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Ist dies nicht möglich, ist das gesetzlich geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren oder eine andere marktübliche Methode der Wertermittlung heranzuziehen, wobei der Substanzwert nicht unterschritten werden darf. Bei Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften sind die anteiligen Werte der von den vermögensverwaltenden Personengesellschaften gehaltenen Wirtschaftsgüter maßgeblich.

Der gemeine Wert der Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist nach den vorstehenden Grundsätzen aufgrund des gemeinen Werts der Beteiligung an den Portfoliounternehmen und Zielfonds (sowie ggfs. zwischengeschalteten Dachfonds) zu bestimmen, wobei der gemeine Wert der Zielfondsbeteiligungen wiederum auf dem gemeinen Wert der Beteiligungen an den Portfoliounternehmen beruht.

Bei Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die innerhalb des letzten Jahres vor dem maßgeblichen Bewertungsstichtag von fremden Dritten erworben wurden, ist der Erwerbspreis anzusetzen. Liegt der Erwerb länger zurück, ist der gemeine Wert der Beteiligung aufgrund des gesetzlich geregelten vereinfachten Ertragswertverfahrens oder mittels einer anderen marktüblichen Methode der Wertermittlung zu bestimmen, wobei der Substanzwert nicht unterschritten werden darf.

Die Anwendung der erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahren unter Berücksichtigung des Werts der einzelnen Portfoliounternehmen ist bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen wie der Fondsgesellschaft wegen der hohen Anzahl der mittelbaren Beteiligungen an Portfoliounternehmen schwer umsetzbar. Von Anlegern wird in der Praxis vielfach auf den von der Fondsgesellschaft zuletzt mitgeteilten Nettoinventarwert zurückgegriffen. Inwieweit dieser von der Finanzverwaltung akzeptiert wird, ist unklar und hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Gegebenenfalls kann es zu Schätzungen kommen, bei denen ein nachteiliges Ergebnis nicht ausgeschlossen werden kann.

12.4 VERSCHONUNGSABSCHLAG

Die Beteiligung an einer inländischen gewerblichen Personengesellschaft kann bestimmten Begünstigungsvorschriften unterliegen (sog. Verschonungsabschlag). Die entsprechenden Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (»ErbStG«) wurden durch das am 4. November 2016 veröffentlichte Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG (BGBl. I, 2464) mit Wirkung zum 1. Juli 2016 neu gefasst. Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe gibt es noch keine ausreichenden Erfahrungswerte unter neuer Rechtslage.

Die Verschonungsregelungen sollen allerdings im Ergebnis nur bei aktiv wirtschaftlich tätigen Gesellschaften eingreifen. Sie sind ferner nur auf im Inland, in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat

belegenes Vermögen beschränkt. Soll der für den Regelfall vorgesehene Verschonungsabschlag in Höhe von 85 % in Anspruch genommen werden, darf der gemeine Wert des begünstigungsfähigen Vermögens der gewerblichen Personengesellschaft nicht den Nettowert des (schädlichen) Verwaltungsvermögens (gekürzt um das unschädliche Verwaltungsvermögen) übersteigen. Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören insbesondere Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften im Inland, in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat bei Beteiligung von mehr als 25 %. Zum (schädlichen) Verwaltungsvermögen gehören insbesondere Wertpapiere und vergleichbare Forderungen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften bei Beteiligung von nicht mehr als 25 %.

Bei mehrstufigen gesellschaftsrechtlichen Strukturen ist zu beachten, dass grundsätzlich auf jeder Ebene eine Prüfung der Verwaltungsvermögensquote zu erfolgen hat. Besteht das Vermögen der Fondsgesellschaft entsprechend der Anlagestrategie zu einem wesentlichen Teil aus Beteiligungen an anderen gewerblichen Personengesellschaften (hier: Beteiligung an gewerblichen Zielfonds oder ggfs. zwischengeschalteten Dachfonds), handelt es sich bei dem Vermögen der Fondsgesellschaft nur dann um begünstigtes Vermögen, wenn die nachgeschalteten Gesellschaften (hier: die Zielfonds oder Dachfonds) ihrerseits begünstigtes Vermögen darstellen, d. h. auf Ebene der Zielfonds das (schädliche) Verwaltungsvermögen das begünstigungsfähige Vermögen nicht übersteigt. In Abhängigkeit von der Anlagestrategie der Zielfonds kann der Nettowert des (schädlichen) Verwaltungsvermögens auf deren Ebene den gemeinen Wert des begünstigungsfähigen Vermögens übersteigen.

Daneben sind Haltefristen ab dem Erbfall bzw. der Schenkung zu berücksichtigen. Ferner darf die Lohnsumme des Betriebes innerhalb der Haltefristen einen bestimmten Betrag nicht unterschreiten.

Aufgrund der vielfältigen Voraussetzungen für die Verschonungsregelungen sollte vor dem Hintergrund der von der Fondsgesellschaft verfolgten Anlagestrategie davon ausgegangen werden, dass eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft nicht die Voraussetzungen für begünstigtes Vermögen (§ 13b ErbStG) erfüllt, so dass im Ergebnis auch kein Verschonungsabschlag (§ 13a ErbStG) zu erwarten ist.

12.5 GESONDERTE FESTSTELLUNG

Der gemeine Wert sowie weitere für die Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bedeutsame Besteuerungsgrundlagen können gesondert festgestellt werden (§ 151 Absatz 1 und 4 BewG). Ob eine gesonderte Feststellung durchgeführt wird, entscheidet das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Finanzamt kann dabei sowohl den Erben bzw. Erwerber als auch die Fondsgesellschaft oder ggf. eine inländische Kapitalgesellschaft, deren Anteile bewertet werden sollen, zur Abgabe der Feststellungserklärung auffordern (§ 153 BewG).

Risikohinweise

Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund
GmbH & Co. geschlossene Investment KG

ÜBERSICHT

1. Allgemeine Hinweise	104
2. Risiko des Totalverlusts	104
3. Wirtschaftliche Risiken des Fondskonzepts	104
3.1 Auswahl und Entwicklung von Zielfonds und Portfoliounternehmen	104
3.2 Blind Pool-Charakter	105
3.3 Unternehmerische Risiken auf Ebene der Portfoliounternehmen	106
3.4 Personelle Risiken	106
3.5 Risikodiversifizierung; Branchenfokus	107
3.6 Spezielle Risiken von Co-Investments	107
3.7 Prognose- und Renditeangaben	108
3.8 Unterschreitung des geplanten Zeichnungskapitals	109
3.9 Kostenrisiko	109
3.10 Beschränkte Einflussnahmemöglichkeit; Minderheitsbeteiligungen	109
3.11 Beschränkte Handelbarkeit der Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen	110
3.12 Begrenzte Laufzeit	110
3.13 Risiko des Zahlungsverzugs gegenüber den Zielfonds	111
3.14 Reinvestitionen; Liquiditätsrisiko	111
3.15 Fremdfinanzierung auf Ebene der Zielfonds	112
3.16 Kurs- und Preisrisiken; Währungsrisiken	112
3.17 Zuweisung von Beteiligungsmöglichkeiten; Interessenkonflikte	112
3.18 Wirtschaftliches Umfeld; Finanz- und Wirtschaftskrise	113

4. Wirtschaftliche Risiken aus der Rechtsstellung der Anleger	113
4.1 Einzahlungsverpflichtung der Anleger	113
4.2 Investitionssumme und Weichkosten	114
4.3 Unsicherheit bei Auszahlungen; keine Auszahlungen in den Anfangsjahren	114
4.4 Langfristige, illiquide Anlage; eingeschränkte Übertragbarkeit und Handelbarkeit	114
4.5 Kein Ausscheiden; keine Kündigung; keine Rückgabe	115
4.6 Beschränkte Einflussnahmemöglichkeiten des einzelnen Anlegers	115
4.7 Kommanditistenhaftung	115
4.8 Fremdfinanzierung des Erwerbs einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft	116
5. Rechtliche Risiken	116
5.1 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	116
5.2 Abschluss von Verträgen und Vertragserfüllung	116
5.3 Spezielle aufsichtsrechtliche Risiken	116
5.4 Auslandsrisiken	117
6. Steuerliche Risiken	118
6.1 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen	118
6.2 Spezielle Steuerliche Risiken	119

1. ALLGEMEINE HINWEISE

Die nachfolgende Darstellung enthält die wesentlichen Risiken einer Beteiligung als Anleger an der Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG (»Fondsgesellschaft«).

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine Beteiligung mit unternehmerischen Risiken. Für die Entwicklung der Fondsgesellschaft und der Beteiligung der Anleger bestehen verschiedene wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und sonstige Risiken, die einzeln oder kumuliert eintreten können. Kapitalrückflüsse und sonstige Auszahlungen aus der Fondsgesellschaft sind weder dem Zeitpunkt noch der Höhe nach gesichert. Eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist daher nur für langfristig orientierte Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung einen finanziellen Verlust bis hin zum Totalverlust hinnehmen können.

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft. Diese Darstellung kann jedoch nur allgemeine Risiken einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft behandeln, nicht aber mögliche spezielle Risiken für einzelne Anleger aufgrund individueller Umstände oder Besonderheiten berücksichtigen. Jeder Anleger sollte vor einer Entscheidung über die Zeichnung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft dringend die in diesem Abschnitt zusammengefassten Risikohinweise genau lesen und abwägen und ggf. die wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Folgen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft mit eigenen fachkundigen Beratern prüfen und bewerten.

2. RISIKO DES TOTALVERLUSTS

Die Fondsgesellschaft kann nur das Kapital an ihre Anleger auszahlen, das sie aus ihren Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen erzielt. Ein Ausfallkapital oder Garantiekapital steht nicht zur Verfügung. Es besteht deshalb auch keine Gewähr, dass die Anleger den Betrag ihrer eingezahlten Kapitalzusagen zurückerhalten. Erhält die Fondsgesellschaft aus ihren Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen keine ausreichenden Rückzahlungen, kann der Totalverlust des von den Anlegern eingezahlten Kapitals (zuzüglich des Ausgabeaufschlags) eintreten.

3. WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN DES FONDSKONZEPTS

3.1 AUSWAHL UND ENTWICKLUNG VON ZIELFONDS UND PORTFOLIUNTERNEHMEN

Die Fondsgesellschaft wird sich mit dem ihr zur Verfügung stehenden Zeichnungskapital an Private Equity Fonds mit einem Anlagefokus auf Mittelstandsunternehmen mit Geschäftssitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in Europa oder Nordamerika (»Zielfonds«) beteiligen sowie gemeinsam mit Zielfonds in operativ tätige Gesellschaften des Mittelstandes mit Geschäftssitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in Europa oder Nordamerika (»Portfoliounternehmen«) co-investieren (»Co-Investments«). Die Zielfonds werden ihrerseits Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Beteiligungen an Portfoliounternehmen eingehen. Die Fondsgesellschaft kann Beteiligungen an Portfoliounternehmen durch Co-Investments mit Zielfonds, die Hauptinvestor in Bezug auf das betreffende Portfoliounternehmen sind sowie durch vergleichbare Arten von Transaktionen erwerben.

Die Erträge der Fondsgesellschaft basieren auf ihren Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen, wobei die Erträge der Zielfonds auf deren Beteiligungen an Portfoliounternehmen beruhen. Es besteht

das Risiko, dass es der Fondsgesellschaft nicht gelingt, Beteiligungen an erfolgreichen Zielfonds und Portfoliounternehmen zu erwerben und dass es den Zielfonds nicht gelingt, aussichtsreiche Portfoliounternehmen zu erwerben. Die Anzahl der potentiell für einen Erwerb in Frage kommenden Beteiligungen kann durch einen regionalen Fokus weiter reduziert werden. Insbesondere ist es möglich, dass nicht ausreichend Beteiligungen an Zielfonds zur Erstinvestition und nicht ausreichend Beteiligungen an Portfoliounternehmen angeboten werden oder dass die Preise der angebotenen Beteiligungen etwa wegen großer Nachfrage zu hoch sind. Es kann zudem keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die erworbenen Zielfonds und Portfoliounternehmen erwartungsgemäß entwickeln. Jede negative Entwicklung bei den Zielfonds oder den Portfoliounternehmen kann den Wert der Beteiligungen der Anleger an der Fondsgesellschaft verringern.

Die KVG und der Investment Advisor haben nur eingeschränkte Möglichkeiten für eine Vorerwerbsprüfung (Due Diligence) bei potentiellen Zielfonds und Portfoliounternehmen. Typischerweise können sie sich bei dieser Prüfung nur auf Informationen stützen, die von den jeweiligen Managern der Zielfonds zur Verfügung gestellt werden. Wesentliche Risiken bei einem Zielfonds oder Portfoliounternehmen können daher unentdeckt bleiben. Es besteht zudem ein Risiko, dass sich die von der Fondsgesellschaft ausgewählten Zielfonds oder Portfoliounternehmen nicht erwartungsgemäß entwickeln. Dies kann insgesamt dazu führen, dass die Anlageziele der Fondsgesellschaft – insbesondere das angestrebte Ergebnis – nicht erreicht werden.

Auf die Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen der Zielfonds hat die Fondsgesellschaft keinen Einfluss. Es besteht auch keine Einflussnahmemöglichkeit darauf, ob und inwieweit Zielfonds ausreichende Vorerwerbsprüfungen bei ihren jeweiligen Portfoliounternehmen durchführen, ob sie dabei alle relevanten Risiken einer Beteiligung aufdecken und ob sie bei der Verwaltung ihrer Beteiligungen die richtigen Entscheidungen treffen.

Die Vergütung des Fondsmanagements der Fondsgesellschaft und der Zielfonds ist regelmäßig zu einem wesentlichen Teil erfolgsabhängig ausgestaltet. Dies kann ein Anreiz für den Abschluss besonders riskanter Geschäfte sein, aus denen sich das jeweilige Management eine höhere Rendite erhofft.

3.2 BLIND-POOL-CHARAKTER

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch keiner der Zielfonds und keines der Portfoliounternehmen fest, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligen wird. Die Fondsgesellschaft ist daher ein sog. Blind-Pool. Zudem ist zu erwarten, dass auch die Zielfonds in aller Regel Blind-Pool-Charakter haben werden.

Daher können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nur allgemeine und abstrakte Aussagen zur Beteiligungsstruktur der Fondsgesellschaft, zu den Beteiligungen an Zielfonds und zu deren Portfoliounternehmen gemacht werden. Für die Anleger führt die Qualifikation als Blind-Pool dazu, dass sie zum Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung an der Fondsgesellschaft nicht im Einzelnen überprüfen können, ob Zielfonds oder Portfoliounternehmen der Zielfonds oder der Fondsgesellschaft geeignet sein werden, um die angestrebten Erträge zu erreichen.

3.3. UNTERNEHMERISCHE RISIKEN AUF EBENE DER PORTFOLIOUNTERNEHMEN

Bei den Portfoliounternehmen, die von der Fondsgesellschaft direkt oder von den Zielfonds erworben oder finanziert werden, wird es sich im Wesentlichen um nicht oder noch nicht börsennotierte Unternehmen handeln.

Bei den Portfoliounternehmen oder in deren Umfeld können unvorhergesehene Entwicklungen und Probleme eintreten, die zu Verlusten des Portfoliounternehmens bis hin zur Insolvenz führen können. Die Beteiligung an einem entsprechenden Portfoliounternehmen müsste in diesem Fall vollständig abgeschrieben werden. Probleme bei Portfoliounternehmen können insbesondere dadurch entstehen, dass die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen vom Markt nicht wie vorhergesehen angenommen werden oder interne Schwierigkeiten – etwa im Produktions-, Personal- oder Verwaltungsbereich – zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen. Derartige Entwicklungen hätten regelmäßig eine Wertminderung der Portfoliounternehmen zur Folge, die bis hin zur vollständigen Wertlosigkeit und damit zum Verlust des investierten Kapitals führen kann. Neben der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation eines Portfoliounternehmens kann es dazu kommen, dass sich deren erwartete Entwicklung zeitlich verzögert. Das kann dazu führen, dass zusätzliches Kapital erforderlich ist, um die weitere Entwicklung des Unternehmens zu ermöglichen. Können Zielfonds das erforderliche Kapital nicht aufbringen, weil die ihnen zur Verfügung gestellten Kapitaleinlagen bereits erschöpft sind, besteht das Risiko, dass die Beteiligung der Zielfonds an dem betreffenden Portfoliounternehmen im Zuge der Aufnahme anderer Kapitalgeber verwässert wird. In der Folge können häufig nur geringere oder keine Erlöse aus der betreffenden Beteiligung durch die Zielfonds erzielt werden. Das Gleiche gilt, wenn Portfoliounternehmen in hohem Maße mit Fremdfinanzierungen belastet sind und damit einen großen Teil ihrer Einkünfte für Zins- und Tilgungszahlungen zur Bedienung dieser Verbindlichkeiten einsetzen müssen. Kreditgeber von Portfoliounternehmen genießen mit ihren Ansprüchen Vorrang gegenüber der Fondsgesellschaft und den Zielfonds als Eigenkapitalgebern.

Alle negativen Entwicklungen auf Ebene eines Portfoliounternehmens können dazu führen, dass sich der Wert der Beteiligung der Fondsgesellschaft oder eines Zielfonds an dem betreffenden Portfoliounternehmen verringert oder die Beteiligung wertlos wird.

3.4. PERSONELLE RISIKEN

Die Entwicklung der Fondsgesellschaft hängt in hohem Maße von der Kompetenz, der Erfahrung und dem Netzwerk ihres Managements, einschließlich der KVG und des Investment Advisors ab. Eine wesentliche Aufgabe des Investment Advisors ist die Beratung der KVG bei der Identifizierung, Bewertung und Auswahl von geeigneten Zielfonds und Portfoliounternehmen sowie deren möglicher Veräußerung. Die Entwicklung der Zielfonds und Portfoliounternehmen hängt wiederum in hohem Maße von deren Management ab. Es kann sein, dass das derzeit bestehende Management der Fondsgesellschaft oder das Management einzelner Zielfonds oder Portfoliounternehmen nicht über die gesamte Laufzeit der jeweiligen Gesellschaft zur Verfügung stehen. Ein Wechsel des Managements kann die Entwicklung der betroffenen Gesellschaft negativ beeinflussen. In Abhängigkeit von den jeweiligen gesellschaftsvertraglichen Regelungen ist es auf Ebene der Zielfonds auch möglich, dass ein Ausfall des Managements zu einer vorzeitigen Beendigung des betroffenen Zielfonds führt. Hierdurch kann sich die wirtschaftliche Entwicklung der

Fondsgesellschaft oder des betreffenden Zielfonds oder Portfoliounternehmens verschlechtern. Dies wirkt sich auch auf die Erträge der Fondsgesellschaft aus und kann dazu führen, dass Anleger aus einer Beteiligung geringere oder keine Ausschüttungen erhalten.

3.5 RISIKODIVERSIFIZIERUNG; BRANCHENFOKUS

Soweit es die Marktgegebenheiten zulassen, wird die Fondsgesellschaft ihr Zeichnungskapital zu 50 % in unmittelbare oder mittelbar über Dachfonds gehaltene Beteiligungen an Zielfonds im Wege von Primärinvestments investieren, maximal aber 65 %, und zu 50 % in Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen, maximal aber 65 %. Es ist möglich, dass die Fondsgesellschaft weniger Zeichnungskapital einwirbt als geplant und hierdurch eine geringere Anzahl von Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen eingeht.

Die Fondsgesellschaft investiert nur in einem speziellen Marktsegment, dem Bereich europäischer und nordamerikanischer Mittelstandsunternehmen. Dies reduziert die Anzahl der potentiell für einen Erwerb in Frage kommenden Beteiligungen der Fondsgesellschaft. Eine Risikodiversifikation über andere Marktsegmente erfolgt nicht. Ferner ist es möglich, dass die Fondsgesellschaft Beteiligungen an mehreren Zielfonds mit jeweils ähnlicher Investitionsstrategie erwirbt. Durch diesen Branchenfokus und die begrenzte Zahl der Zielfonds kann die Fondsgesellschaft nur eine eingeschränkte Risikodiversifizierung erreichen. Insbesondere können Verschlechterungen der Markt- und Wirtschaftsverhältnisse in Europa oder Nordamerika die Entwicklung der Beteiligungen der Fondsgesellschaft nachhaltig beeinträchtigen.

Die Fondsgesellschaft hat darüber hinaus keinen Einfluss darauf, welchen Grad der Risikodiversifizierung die Zielfonds über ihre Beteiligungen an Portfoliounternehmen erreichen. Dies betrifft zum einen die Zahl der Portfoliounternehmen, zum anderen deren Streuung nach Entwicklungszyklen, Märkten und weiteren relevanten Kriterien. Insbesondere ist es möglich, dass die Zielfonds weniger Zeichnungskapital einwerben als geplant und hierdurch eine geringere Anzahl von Portfoliounternehmen erwerben als beabsichtigt. Zu einer geringeren Risikodiversifizierung kommt es auch dann, wenn Zielfonds deshalb weniger Beteiligungen erwerben als geplant, weil sich für die Zielfonds nicht genug ihrer Anlagestrategie entsprechende aussichtsreiche Beteiligungsmöglichkeiten bieten.

Eine geringere Risikodiversifizierung hat zur Folge, dass der Fondsgesellschaft bei Verwirklichung eines Risikos bei einem oder mehreren Zielfonds, dessen Portfoliounternehmen oder Portfoliounternehmen der Fondsgesellschaft ein größerer Nachteil entsteht, als dies bei einer Verteilung der Investitionen auf eine größere Zahl von Zielfonds und Portfoliounternehmen der Fall wäre. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die negative Entwicklung einer oder weniger Portfoliounternehmen das Gesamtergebnis für die Anleger erheblich beeinträchtigt.

3.6 SPEZIELLE RISIKEN VON CO-INVESTMENTS

Beteiligungen an Portfoliounternehmen im Wege von Co-Investments sind nur in begrenzter Zahl verfügbar. Der Manager eines Zielfonds hat regelmäßig ein freies Ermessen, ob und inwieweit er die Fondsgesellschaft zu einem Co-Investment bei einem Portfoliounternehmen des Zielfonds einlädt. Es ist möglich, dass sich bei einzelnen Zielfonds gar keine Co-Investment-Möglichkeiten ergeben. Dies kann dazu

führen, dass die Fondsgesellschaft weniger Co-Investments als geplant tätigen kann oder dass sie nicht aus einer großen Zahl angebotener Co-Investment-Möglichkeiten wählen kann.

Bei der Eingehung von Co-Investments hat die Fondsgesellschaft regelmäßig nur einen stark eingeschränkten oder keinen Verhandlungsspielraum in Bezug auf die Beteiligungsbedingungen. Typischerweise steht eine Co-Investment-Möglichkeit nur zu den Bedingungen zur Verfügung, die der Manager des betreffenden Zielfonds verhandelt hat. Die Fondsgesellschaft kann in diesem Fall lediglich entscheiden, ob sie das Co-Investment zu den angebotenen Bedingungen eingetht oder ablehnt. Dasselbe gilt für die Veräußerung eines Co-Investments. Typischerweise ist die Fondsgesellschaft hierbei an eine Entscheidung des Managers des Zielfonds gebunden. Sie kann dann ihre Beteiligung an den Portfoliounternehmen weder zu einem anderen Zeitpunkt noch zu anderen Bedingungen veräußern als sie vom Manager des Zielfonds verhandelt werden.

Die Beteiligung an Portfoliounternehmen im Wege von Co-Investments ist eine Beteiligung an einem einzelnen Portfoliounternehmen (einschließlich über eine oder mehrere zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften). Die Beteiligung der Fondsgesellschaft ist insoweit weniger risikodiversifiziert als die Beteiligung an einem Zielfonds (der selbst wiederum typischerweise in 10 – 20 Portfoliounternehmen investiert). Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation bei einem von der Fondsgesellschaft (einschließlich über Erwerbsgesellschaften) einzeln gehaltenen Portfoliounternehmen hat daher stärkere nachteilige Auswirkungen auf die Fondsgesellschaft als dies der Fall wäre, wenn über einen risikodiversifizierten Zielfonds investiert worden wäre.

Die Beteiligung an einzelnen Portfoliounternehmen (einschließlich über zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften) im Wege von Co-Investments erhöht zudem typischerweise die Risikokonzentration der Fondsgesellschaft. Wenn die Fondsgesellschaft an demselben Portfoliounternehmen bereits mittelbar über einen Zielfonds beteiligt ist, vergrößert sich ihr Engagement in dem betreffenden Portfoliounternehmen durch Eingehung des Co-Investments. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage dieses betreffenden Portfoliounternehmens kann die Fondsgesellschaft daher höhere Verluste erleiden als sie sich aus der reinen Beteiligung an einem Zielfonds ergeben hätten.

3.7 PROGNOSE- UND RENDITEANGABEN

Die in der Vergangenheit von Private Equity Fonds und vergleichbaren Fonds mit ähnlichem Anlagefokus wie dem der Fondsgesellschaft erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die in diesem Verkaufsprospekt aufgezeigten Berechnungen über die Renditen entsprechender Zielfonds basieren auf Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen sowie aus individuellen Angaben bereits bestehender Fonds. Es besteht keine Gewähr, dass vergleichbare Erträge in der Zukunft erzielt werden können.

Dieser Verkaufsprospekt enthält Angaben und Aussagen Dritter, die als solche gekennzeichnet sind und welche die KVG nur auf Plausibilität, nicht jedoch in vollem Umfang inhaltlich überprüft hat. Es ist möglich, dass solche Angaben und Aussagen inhaltlich nicht richtig sind, etwa weil sie von falschen Grundannahmen ausgehen oder falsche Schlussfolgerungen enthalten.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Renditeangaben sind nach der sog. IRR-Methode berechnet worden. Diese Methode unterscheidet sich von der Renditeermittlung bei anderen (klassischen) Kapitalanlagen, etwa festverzinslichen Wertpapieren, weil nur das jeweils gebundene Kapital als Berechnungsgrundlage herangezogen wird. Die IRR bezeichnet die Rendite eines Zahlungsstromes, die nach der internen Zinsfußrechnung ermittelt wird. Dies ist die übliche Art der Renditemessung bei Private Equity Fonds, weil die Portfoliounternehmen von diesen Fonds nach und nach gekauft und verkauft werden und es daher zahlreiche Ein- und Auszahlungen gibt. Aufgrund der Unterschiede der IRR-Methode zu klassischen Renditeermittlungsmethoden sind die Renditeangaben nicht miteinander vergleichbar. Die IRR-Methode kann ein höheres Ergebnis ausweisen, als dies bei klassischen Renditeermittlungsmethoden der Fall wäre. IRR-Angaben liefern daher für die Anleger keinen Vergleichsmaßstab zu anderen Kapitalanlagen. Bedenken die Anleger dies nicht, können bei ihnen unzutreffende Renditeerwartungen entstehen.

3.8 UNTERSCHREITUNG DES GEPLANTEN ZEICHNUNGSKAPITALS

Es ist möglich, dass die Fondsgesellschaft ihr geplantes Zeichnungskapital in Höhe von 20 Mio. Euro nicht erreicht. Die Gründungskosten und Teile der laufenden Kosten der Fondsgesellschaft, etwa Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, fallen jedoch ganz oder weitgehend unabhängig von der Höhe des Zeichnungskapitals an. Bei geringerem Zeichnungskapital nehmen diese Fixkosten einen verhältnismäßig größeren Anteil ein. Dasselbe Risiko besteht auch auf Ebene der Zielfonds. Hierdurch kann sich das an die Anleger auszahlbare Ergebnis der Fondsgesellschaft verringern. Zudem kann bei einer Unterschreitung des geplanten Zeichnungskapitals die Risikodiversifikation möglicherweise geringer ausfallen (hierzu oben Ziffer 3.5).

3.9 KOSTENRISIKO

Es ist möglich, dass die kalkulierten Gründungskosten der Fondsgesellschaft überschritten werden. Auch können die laufenden Kosten die kalkulierten Kosten übersteigen. Ferner können in der Investitionsphase und während der gesamten Laufzeit unvorhergesehene Aufwendungen anfallen. Dies kann dazu führen, dass sich das an die Anleger auszahlbare Ergebnis der Fondsgesellschaft verringert.

3.10 BESCHRÄNKTE EINFLUSSNAHMEMÖGLICHKEIT; MINDERHEITSBETEILIGUNGEN

Die Fondsgesellschaft wird nur einer von mehreren (möglicherweise sehr zahlreichen) Investoren in Zielfonds und Portfoliounternehmen sein. Damit wird sie nur dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Investoren haben. Da die Fondsgesellschaft an den Zielfonds und Portfoliounternehmen voraussichtlich nur eine Minderheitsposition erwirbt, ist ihre Einflussnahmemöglichkeit auf die Wahrnehmung vertraglicher und gesetzlicher Gesellschafterrechte beschränkt. Die Fondsgesellschaft kann dabei im Rahmen von Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen der Zielfonds und Portfoliounternehmen überstimmt werden. Ein Weisungsrecht der Fondsgesellschaft gegenüber Zielfonds oder Portfoliounternehmen besteht regelmäßig nicht.

Die Zielfonds sind bei den Portfoliounternehmen ebenfalls auf die Wahrnehmung vertraglicher und gesetzlicher Gesellschafterrechte beschränkt. Ein darüber hinausgehendes Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung von Portfoliounternehmen besteht auch auf Ebene von Zielfonds regelmäßig nicht.

Je nach den bestehenden Mehrheitsverhältnissen können auch die Zielfonds in Gesellschafterversammlungen ihrer Portfoliounternehmen überstimmt werden.

Die fehlenden oder beschränkten Einflussnahmemöglichkeiten der Fondsgesellschaft und der Zielfonds können dazu führen, dass die Fondsgesellschaft oder die Zielfonds ihre Interessen nicht durchsetzen können. Dies kann dazu führen, dass Entscheidungen getroffen werden, die für die Fondsgesellschaft oder die Zielfonds nachteilig sind. Gleich auf welcher Ebene (Fondsgesellschaft, Zielfonds oder Portfoliounternehmen) mögliche nachteilige Entscheidungen getroffen werden, trifft der wirtschaftliche Nachteil hieraus im Ergebnis die Anleger. Für Anleger kann es dadurch zu geringeren Ausschüttungen bis hin zum Teil- oder Totalverlust des in die Fondsgesellschaft investierten Kapitals (zuzüglich Ausgabeaufschlag) kommen.

3.11 BESCHRÄNKTE HANDELBARKEIT DER BETEILIGUNGEN AN ZIELFONDS UND PORTFOLIUNTERNEHMEN

Die Möglichkeit zur Veräußerung der von der Fondsgesellschaft an den Zielfonds und Portfoliounternehmen gehaltenen Beteiligungen wird während der gesamten Laufzeit der Zielfonds rechtlich und wirtschaftlich stark eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Rechtliche Beschränkungen ergeben sich aus den Gesellschaftsverträgen der Zielfonds und aus Co-Investmentvereinbarungen, die regelmäßig keine freie Übertragbarkeit der Anteile zulassen. Rechtliche Beschränkungen können sich auch aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Wirtschaftliche Beschränkungen ergeben sich zusätzlich aus dem Fehlen eines liquiden Zweitmarkts für Anteile an Zielfonds. Da die Portfoliounternehmen in der Regel nicht börsennotiert sind, ist auch die Handelbarkeit der Beteiligungen an den Portfoliounternehmen in aller Regel stark eingeschränkt. Auf Ebene der Fondsgesellschaft besteht daher eine langfristige Kapitalbindung über die gesamte Laufzeit der Zielfonds und die Laufzeit der Co-Investmentvereinbarungen.

Die beschränkte Handelbarkeit der Beteiligungen kann dazu führen, dass ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf bei der Fondsgesellschaft oder den Zielfonds nicht durch die Veräußerung von Beteiligungen gedeckt werden kann. Es ist zudem möglich, dass der Verkauf der Beteiligung an einem Zielfonds oder Portfoliounternehmen nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich ist. Hierdurch können auf Ebene der Fondsgesellschaft und der Zielfonds erhebliche Verluste entstehen. Dies kann dazu führen, dass sich das an die Anleger auszahlbare Ergebnis der Fondsgesellschaft verringert oder Auszahlungen später erfolgen.

3.12 BEGRENZTE LAUFZEIT

Wirtschaftliche Risiken können sich auch aufgrund der begrenzten Laufzeit der Fondsgesellschaft und der Zielfonds ergeben.

Können die Beteiligungen an Portfoliounternehmen von den Zielfonds oder, bei Co-Investments, von der Fondsgesellschaft nicht vor Beendigung eines Zielfonds oder der Fondsgesellschaft zu den beabsichtigten Konditionen verkauft werden, müssen ggf. Abschläge beim Verkaufspreis in Kauf genommen werden. Eine solche Marktsituation kann auch dazu führen, dass die Laufzeit eines Zielfonds oder der Fondsgesellschaft verlängert werden muss.

Ein vergleichbares Risiko besteht, wenn die Fondsgesellschaft Beteiligungen an Zielfonds oder Co-Investments eingeht, die eine längere Laufzeit als die Fondsgesellschaft haben. Insoweit kann ein Verkauf der Zielfonds Beteiligung oder des Co-Investments erforderlich werden, der unter Umständen nicht oder nur zu ungünstigen Bedingungen möglich ist. Dies kann auch dazu führen, dass die Laufzeit der Fondsgesellschaft verlängert werden muss.

Die vorstehenden Risiken können auch dazu führen, dass sich das an die Anleger auszahlbare Ergebnis der Fondsgesellschaft verringert oder dass Auszahlungen später erfolgen.

3.13 RISIKO DES ZAHLUNGSVERZUGS GEGENÜBER DEN ZIELFONDS

Die Kapitaleinzahlungsverpflichtung, welche die Fondsgesellschaft mit dem Erwerb einer Beteiligung an einem Zielfonds übernehmen kann, wird aus den Kapitaleinzahlungen der Anleger und sonstigen Finanzmitteln der Fondsgesellschaft erfüllt. Besteht nicht genügend Liquidität zur Finanzierung der Kapitaleinzahlungen bei den Zielfonds, kann die Fondsgesellschaft ihrerseits gegenüber den Zielfonds in Verzug geraten. Dies kann Sanktionen gegen die Fondsgesellschaft – bis hin zum Verlust des bereits eingezahlten Kapitals und der Beteiligung an dem betreffenden Zielfonds – nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass sich das an die Anleger auszahlbare Ergebnis der Fondsgesellschaft verringert und ggf. investiertes Kapital an die Anleger nicht zurückgeführt werden kann.

Zur Abwendung des Verzugs kann die Fondsgesellschaft ferner gezwungen sein, Beteiligungen an Zielfonds oder Co-Investments auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen (zu den damit verbundenen Risiken vergleiche Ziffer 3.11).

3.14 REINVESTITIONEN; LIQUIDITÄTSRISIKO

Die Fondsgesellschaft darf in Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen insgesamt einen Betrag von bis zu 100 % ihres Zeichnungskapitals investieren. Soweit die Fondsgesellschaft Beteiligungen für Kaufpreise erwirbt und Kapitalzusagen gegenüber den Zielfonds abgibt, die in Summe den Betrag ihres Zeichnungskapitals abzüglich aller Kosten über die Laufzeit der Fondsgesellschaft übersteigen, kann es erforderlich werden, dass die Fondsgesellschaft einen Teil der Zahlungsverpflichtungen aus Rückflüssen finanziert, die sie aus ihren Beteiligungen oder aus der Anlage freier Liquidität erhalten hat.

Erhält die Fondsgesellschaft Rückflüsse aus ihren Beteiligungen nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe, kann sie gegenüber den anderen Zielfonds in Verzug geraten (vgl. dazu oben Ziffer 3.13) oder andere Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht oder nicht vollständig erfüllen.

Auch Zielfonds können ermächtigt sein, Erlöse aus der Veräußerung von Portfoliounternehmen unter bestimmten Umständen in neue Beteiligungen zu reinvestieren. Übt ein Zielfonds eine solche Reinvestitionsermächtigung aus, kann dies dazu führen, dass die Fondsgesellschaft als Investor des entsprechenden Zielfonds Ausschüttungen erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt erhält.

Dies kann dazu führen, dass die Anleger der Fondsgesellschaft Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt erhalten oder dass sich das an die Anleger auszahlbare Ergebnis der Fondsgesellschaft verringert.

3.15 FREMDFINANZIERUNG AUF EBENE DER ZIELFONDS

Einzelne Zielfonds können berechtigt sein, Kredite zur Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit aufzunehmen. Bei jeder Fremdfinanzierung sind Darlehensbetrag und Zinsen auch dann zurückzuzahlen, wenn aus den Beteiligungen keine ausreichenden Rückflüsse erfolgen. Ferner kann es möglich sein, dass eine erforderliche Fremdfinanzierung nicht gewährt wird. In diesen Fällen kann es erforderlich werden, vorzeitig Beteiligungen zu veräußern. Eine vorzeitige Veräußerung kann mit erheblichen Verlusten einhergehen oder sogar unmöglich sein. Ist eine Veräußerung nicht möglich oder erzielt der betroffene Zielfonds aus dem Verkauf der Beteiligungen keine ausreichenden Erlöse, kann dies die Insolvenz des betroffenen Zielfonds zur Folge haben.

3.16 KURS- UND PREISRISIKEN; WÄHRUNGSRISIKEN

Erhält die Fondsgesellschaft von Zielfonds Sachwertauskehrungen, etwa in Form von Aktien oder anderen Gesellschaftsanteilen, besteht ein Kurs- bzw. Preisrisiko für den Zeitraum zwischen Erhalt der Sachwerte und deren Veräußerung, d. h. der Wert der Anteile kann sich in der Zwischenzeit verringern. Die Fondsgesellschaft würde damit geringere Erlöse aus dem Verkauf der Anteile erzielen, als zum Zeitpunkt des Erhalts der Anteile zu erwarten war. Zudem kann die Veräußerung von Sachwerten zeitweilig oder dauerhaft unmöglich sein, wenn kein geeigneter Markt besteht, oder sie kann nur mit erheblichen Verlusten realisiert werden.

Die Fondsgesellschaft wird grundsätzlich in Euro geführt. Es ist möglich, dass die Fondsgesellschaft Beteiligung an Zielfonds oder Portfoliounternehmen eingeht, die in einer anderen Währung denominated sind und/oder Auszahlungen in einer anderen Währung leisten. Der Wert der in Fremdwährungen eingegangenen Beteiligungen und die daraus erfolgenden Auszahlungen können durch Wechselkursveränderungen, lokale Devisenbestimmungen und andere Beschränkungen beeinträchtigt werden. Eine Veränderung des Wechselkurses zwischen Euro und der jeweiligen Fremdwährung kann zu Verlusten für die Anleger führen. Dabei kann es beispielsweise auch bei Konvertierung von Ausschüttungen in Euro zu Verlusten kommen, obwohl der jeweilige Zielfonds Beteiligungen mit Gewinn verkauft hat.

3.17 ZUWEISUNG VON BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN; INTERESSENKONFLIKTE

Die KVG, der Komplementär und der Gründungskommanditist sind verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

Die KVG, der Komplementär, der Gründungskommanditist, der Investment Advisor sowie die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen beraten und verwalten neben der Fondsgesellschaft und ihren Beteiligungen noch weitere Anlageprogramme mit ähnlichen oder identischen Investitionskriterien. Die KVG, der Komplementär, der Gründungskommanditist, der Investment Advisor und die jeweils mit diesen verbundenen Unternehmen sind zu keinem exklusiven Tätigwerden für die Fondsgesellschaft oder zur Widmung einer besonders festgelegten Arbeitszeit verpflichtet, sondern können sonstigen Investmentaktivitäten, die ggf. in den Anlagefokus der Fondsgesellschaft fallen, auf eigene oder fremde Rechnung nachgehen, insbesondere weitere Anlageprogramme mit gleichem oder überlappendem Anlagefokus führen oder beraten und Transaktionen zwischen der Fondsgesellschaft und solchen Anlageprogrammen oder sonstigen von ihnen geführten oder beherrschten Gesellschaften durchführen. Dies kann dazu führen,

dass aussichtsreiche Beteiligungsmöglichkeiten, die in den Anlagefokus der Fondsgesellschaft fallen, dieser nicht oder nur anteilig zugeteilt werden, und wirtschaftlich nachteilige Beteiligungsmöglichkeiten oder Transaktionen durchgeführt werden.

Auch auf Ebene der Zielfonds ist es möglich und kann durch die Fondsgesellschaft nicht beeinflusst werden, dass das Management neben dem betreffenden Zielfonds auch andere Anlageprogramme mit ähnlichen Investitionskriterien berät und verwaltet. Dies kann dazu führen, dass aussichtsreiche Beteiligungsmöglichkeiten, die in den Anlagefokus des jeweiligen Zielfonds fallen, diesem nicht oder nicht in voller Höhe zugeteilt werden.

Eine Verwirklichung der vorstehenden Interessenkonflikte kann dazu führen, dass sich der Wert der Beteiligungen der Anleger nicht erwartungsgemäß entwickelt oder es bei den Anlegern zum Verlust von investiertem Kapital (zuzüglich Ausgabeaufschlag) kommt (zu möglichen Konsequenzen vgl. auch oben Ziff. 3.5).

3.18 WIRTSCHAFTLICHES UMFELD; FINANZ- UND WIRTSCHAFTSKRISE

Das allgemeine wirtschaftliche Umfeld sowie die Lage des Beteiligungsmarktes in Europa und/oder Nordamerika können die Tätigkeiten der Zielfonds und der Portfoliounternehmen beeinträchtigen. Insbesondere kann eine zukünftige Finanz- und Wirtschaftskrise die Fondsgesellschaft sowie die Zielfonds und die Portfoliounternehmen schädigen. Portfoliounternehmen kann es durch eine solche Finanz- und Wirtschaftskrise beispielsweise erschwert sein, ihre Geschäftstätigkeit auszuüben und ihren Kreditverpflichtungen nachzukommen. Auch die Refinanzierung von Krediten durch Portfoliounternehmen kann in einem solchen Umfeld erschwert oder unmöglich sein. Sofern die Fondsgesellschaft oder Zielfonds Beteiligungen an Portfoliounternehmen fremdfinanziert haben, gilt entsprechendes auf Ebene der Fondsgesellschaft und der entsprechenden Zielfonds.

Bei erneutem Eintreten einer Finanz- und Wirtschaftskrise muss damit gerechnet werden, dass die Fondsgesellschaft sowie die Zielfonds Portfoliounternehmen nicht, nur verzögert oder nur zu nachteiligen Bedingungen veräußern können. Dies kann sich negativ auf die Erträge der Fondsgesellschaft auswirken. Hierdurch kann sich das an die Anleger auszahlbare Ergebnis verringern oder es zum Verlust von durch die Anleger investiertem Kapital (zuzüglich Ausgabeaufschlag) kommen.

4. WIRTSCHAFTLICHE RISIKEN AUS DER RECHTSSTELLUNG DER ANLEGER

4.1 EINZAHLUNGSVERPFLICHTUNG DER ANLEGER

Mit Eingehung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft verpflichten sich die Anleger zur Leistung der jeweils gezeichneten Kapitalzusage und des Ausgabeaufschlags. Kommt ein Anleger seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, entstehen vom Anleger zu tragende Verzugskosten (einschließlich Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz). Der jeweilige Anleger kann gegenüber der Fondsgesellschaft zusätzlich zum Ersatz eines Verzugschadens verpflichtet sein. Darüber hinaus ist die KVG berechtigt, den Anteil des betreffenden Anlegers einzuziehen oder die Einzahlung gerichtlich durchzusetzen.

4.2 INVESTITIONSSUMME UND WEICHKOSTEN

Das durch die Anleger in die Fondsgesellschaft eingezahlte Kapital wird neben den Investitionszwecken auch zur Finanzierung der in diesem Verkaufsprospekt ausgewiesenen einmaligen und laufenden Kosten der Verwaltung der Fondsgesellschaft verwendet.

Aus dem von den Anlegern in die Fondsgesellschaft eingezahlten Kapital werden insbesondere auch die Initialkosten von 9 % des Zeichnungsbetrags eines Anlegers (ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt) geleistet. Das für Kosten aufgewendete Kapital steht nicht für die Investitionszwecke der Fondsgesellschaft zur Verfügung und mindert somit das durch die Fondsgesellschaft investierbare Kapital. Die prognostizierten Ergebnisse der Fondsgesellschaft müssen aus dem von den Anlegern eingezahlten Kapital abzüglich der Kostenpositionen erwirtschaftet werden.

Der Ausgabeaufschlag eines Anlegers wird zusätzlich zum Zeichnungsbetrag eines Anlegers erhoben und nicht in die Fondsgesellschaft eingezahlt. Auch der Ausgabeaufschlag steht daher nicht für Investitionszwecke zur Verfügung.

4.3 UNSICHERHEIT BEI AUSZAHLUNGEN; KEINE AUSZAHLUNGEN IN DEN ANFANGSJAHREN

Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger sind unmittelbar abhängig von den Auszahlungen der Zielfonds an die Fondsgesellschaft und Erlösen der Fondsgesellschaft aus ihrer Beteiligung an Portfoliounternehmen. Die Auszahlungen der Zielfonds wiederum sind abhängig von den Erlösen aus deren Beteiligungen an den Portfoliounternehmen. Wegen des Blind-Pool-Charakters der Fondsgesellschaft und der Abhängigkeit von den Erlösen der Zielfonds können Auszahlungen der Fondsgesellschaft sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrem zeitlichen Anfall kaum prognostiziert werden. Auf Basis des typischen Investitionsverlaufs von Private Equity Fonds ist zu erwarten, dass die Fondsgesellschaft in den Anfangsjahren keine oder nur geringe Auszahlungen erhalten wird und auch ihrerseits keine Auszahlungen an die Anleger leisten kann. Anleger der Fondsgesellschaft sollten deshalb nicht auf frühzeitige oder regelmäßige Auszahlungen angewiesen sein.

4.4 LANGFRISTIGE, ILLIQUIDE ANLAGE; EINGESCHRÄNKTE ÜBERTRAGBARKEIT UND HANDELBARKEIT

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine langfristige, illiquide Vermögensanlage. Die Fondsgesellschaft hat eine reguläre Laufzeit bis zum 30. Juni 2029, die unter den im Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen geregelten Voraussetzungen um insgesamt bis zu vier Jahre verlängert werden kann. Die Anleger müssen davon ausgehen, dass sie ihre Beteiligung über die gesamte Laufzeit der Fondsgesellschaft halten müssen. Die Möglichkeit zur Veräußerung der Anteile an der Fondsgesellschaft durch die Anleger wird während der gesamten Laufzeit rechtlich und wirtschaftlich stark eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Rechtliche Beschränkungen der Übertragbarkeit ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der eine Übertragung der Anteile und sonstige Verfügungen grundsätzlich von der vorherigen Zustimmung der KVG und des Treuhänders abhängig macht, die aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Wirtschaftliche Beschränkungen der Handelbarkeit ergeben sich aus dem Fehlen eines liquiden Zweitmarkts für die Anteile an der Fondsgesellschaft. Die Anteile an der Fondsgesellschaft werden konzeptionsgemäß nicht öffentlich gehandelt und können während der gesamten Laufzeit der Fondsgesellschaft möglicherweise nur mit signifikanten Preisabschlägen oder gar nicht veräußert werden.

4.5 KEIN AUSSCHIEDEN; KEINE KÜNDIGUNG; KEINE RÜCKGABE

Aufgrund der Konzeption der Fondsgesellschaft als geschlossenem Fonds sind ein Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft oder die Kündigung der Stellung als Anleger regelmäßig nicht möglich. Ebenso können die Anleger ihre Beteiligung nicht gegen Auszahlung des aktuellen Werts oder einer Abfindung zurückgeben. Die Anleger müssen daher davon ausgehen, dass sie ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft über die gesamte Laufzeit der Fondsgesellschaft (einschließlich eventueller Verlängerungen) halten müssen.

4.6 BESCHRÄNKTE EINFLUSSNAHMEMÖGLICHKEITEN DES EINZELNEN ANLEGERS

Der einzelne Anleger wird nur einer von zahlreichen Anlegern der Fondsgesellschaft sein und sich damit typischerweise in einer Minderheitsposition befinden. Die Einflussnahmemöglichkeiten jedes Anlegers sind auf die Wahrnehmung seiner vertraglichen und gesetzlichen Gesellschafterrechte beschränkt. Der einzelne Anleger kann in Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft und bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren überstimmt werden und muss daher ggf. Gesellschafterbeschlüsse akzeptieren, die nicht seinen persönlichen Interessen entsprechen.

Bei Beschlüssen, die eine Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Anlagebedingungen oder eine Auflösung der Fondsgesellschaft betreffen, ist es darüber hinaus denkbar, dass ein Gesellschafterbeschluss trotz Erreichens der erforderlichen 75 %-Mehrheit der abgegebenen Stimmen deshalb nicht zustande kommt, weil die KVG oder der Komplementär der Fondsgesellschaft ihre insoweit erforderliche Zustimmung verweigern.

4.7 KOMMANDITISTENHAFTUNG

Anleger, die sich an der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditisten beteiligen, haften im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft mit ihrem Privatvermögen bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (0,1 % ihrer Kapitalzusage). Das Haftungsrisiko besteht bis zur Leistung der Haftsumme an die Fondsgesellschaft. Die Haftung lebt nach den gesetzlichen Bestimmungen zudem wieder auf, soweit die Haftsumme durch die Fondsgesellschaft an die Kommanditisten zurückbezahlt wird. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil an der Fondsgesellschaft durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Hafteinlage herabgemindert ist oder durch die Ausschüttung herabgemindert wird (§ 172 Absatz 4 HGB). Zu einem entsprechenden Haftungsrisiko kann es insbesondere kommen, soweit die Fondsgesellschaft Ausschüttungen vornehmen würde, denen keine erwirtschafteten Gewinne gegenüberstehen.

Auch nach dem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft haften die Anleger bis zu fünf Jahre in Höhe der quotalen Haftsumme für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Darüber hinaus können Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft bis zur Höhe empfangener Auszahlungen haften, wenn und soweit (i) durch Auszahlungen der Fondsgesellschaft das Stammkapital des Komplementärs vermindert wird oder (ii) bei Vornahme von Auszahlungen das Stammkapital des Komplementärs bereits vermindert war.

Soweit die Fondsgesellschaft Verbindlichkeiten nicht aus ihrem jeweils vorhandenen Vermögen sowie möglichen weiteren Kapitaleinzahlungen der Anleger befriedigen kann, sind die Anleger zusätzlich ver-

pflichtet, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages bereits erhaltene Ausschüttungen wieder an die Fondsgesellschaft zurückzubezahlen.

Für mittelbar beteiligte Anleger besteht dasselbe Haftungsrisiko über den Freistellungsanspruch des Treuhänders.

4.8 FREMDFINANZIERUNG DES ERWERBS EINER BETEILIGUNG AN DER FONDSGESELLSCHAFT

Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des Erwerbs einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft erhöht die wirtschaftlichen und steuerlichen Risiken des Anlegers. Auch für den Fall, dass der Anleger aus der Fondsgesellschaft keine ausreichenden Auszahlungen zur Bedienung seines Darlehens erhält, bleibt er verpflichtet, das Darlehen nebst Zinsen zurückzuzahlen. Im Falle einer Kreditaufnahme für die Beteiligung besteht deshalb neben dem Risiko des Totalverlusts der geleisteten Beteiligung insoweit zusätzlich eine Gefährdung für das sonstige Vermögen des Anlegers.

5. RECHTLICHE RISIKEN

5.1 ÄNDERUNG DER RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Künftige Gesetzesänderungen und Änderungen in der Anwendung bestehender Gesetze durch die Gerichte oder die Behörden in Deutschland, auf Ebene der Europäischen Union, in Nordamerika oder in anderen Ländern können für die Portfoliounternehmen, die Zielfonds, die Fondsgesellschaft und ihre Anleger negative Folgen haben. Die Portfoliounternehmen, die Zielfonds, die Fondsgesellschaft und ihre Anleger können darüber hinaus durch Sitzverlegung oder Wegzug einer anderen, möglicherweise ungünstigeren Rechtsordnung unterfallen. Jede solche Änderung kann für die betroffene Gesellschaft und den einzelnen Anleger zu erheblichen Kosten oder Verlusten führen.

5.2 ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN UND VERTRAGSERFÜLLUNG

Soweit die Fondsgesellschaft Verträge noch nicht rechtsverbindlich abgeschlossen hat, kann es dazu kommen, dass ein beabsichtigter Vertragsabschluss nicht erfolgt. Dies kann dazu führen, dass die Fondsgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit nicht wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben ausüben kann. Verträge, bei denen die Fondsgesellschaft Vertragspartei ist (einschließlich der Gesellschaftsverträge der Zielfonds, der Co-Investment-Vereinbarungen, des Verwahrstellenvertrages und des Fondsmanagementvertrages), oder die sonst für die Fondsgesellschaft wesentlich sind, können vorzeitig gekündigt, anderweitig beendet oder nicht erfüllt werden. Auch in diesem Fall besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft ihre Anlagestrategie nicht wie geplant umsetzen kann. Vergleichbare Risiken bestehen auch auf Ebene der Zielfonds und von Portfoliounternehmen.

5.3 SPEZIELLE AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Die KVG ist als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) reguliert. Die Regulierung erfasst auch die Fondsgesellschaft als geschlossenen inländischen Spezial-AIF in der Form einer Investment-Kommanditgesellschaft. Das KAGB ist seit dem 22. Juli 2013 in Kraft. Eine Verwaltungspraxis der BaFin hat sich in einigen Einzelfragen noch nicht herausgebildet. Ebenso besteht noch keine Rechtsprechung zu zahlreichen offenen Einzelfragen des KAGB. Es ist daher möglich, dass sich in der Anwendung des KAGB künftig neue oder geänderte Anforderungen ergeben,

die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts nicht bekannt waren und daher nicht berücksichtigt werden konnten. Zudem können die gesetzlichen Grundlagen des KAGB und die weiteren anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften geändert werden. Solche Änderungen können dazu führen, dass die Fondsgesellschaft ihre Anlagestrategie nicht wie geplant umsetzen kann, dass Änderungen in der Struktur oder den Vertragsdokumenten der Fondsgesellschaft erforderlich werden oder dass die Verwaltung der Fondsgesellschaft mit erhöhten Kosten verbunden ist. Dasselbe gilt für die Zusammenarbeit der Fondsgesellschaft und der KVG mit der Verwahrstelle, auch insoweit besteht bislang keine etablierte Verwaltungspraxis. Diese Risiken können jeweils dazu führen, dass die Anleger geringere Auszahlungen erhalten als erwartet oder es zu einem Kapitalverlust kommt.

Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass die KVG und die Fondsgesellschaft durch eine gesetzliche Änderung oder Änderung der Verwaltungspraxis künftig einer zusätzlichen Regulierung oder weitergehenden aufsichtsrechtlichen Restriktionen unterworfen sein werden. Eine zusätzliche Regulierung oder weitergehende aufsichtsrechtliche Restriktionen können erhebliche Nachteile für die Geschäftstätigkeit und Struktur der Fondsgesellschaft zur Folge haben. Die Fondsgesellschaft hat die sie betreffenden Kosten der Umsetzung zusätzlicher Regulierungsanforderungen und laufender aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu tragen. Dies gilt insbesondere für anfallende Rechtsberatungskosten und möglichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Es ist dabei auch nicht vollständig ausgeschlossen, dass die Umsetzung einer zusätzlichen Regulierung und die Einhaltung möglicher neuer Verwaltungsvorschriften wirtschaftlich zu unangemessenen, nicht tragbaren Ergebnissen führen oder rechtlich nicht möglich sind. In diesen Fällen kann es zu einer vorzeitigen Beendigung und Abwicklung der Fondsgesellschaft kommen. Eine Gewährleistung, dass die Anleger ihr eingezahltes Kapital zurückerhalten, besteht nicht.

Die vorstehend beschriebenen Risiken bestehen jeweils auch auf Ebene der Zielfonds.

5.4 AUSLANDSRISIKEN

Die Fondsgesellschaft wird sich voraussichtlich mit einem erheblichen Teil ihres investierbaren Kapitals an Zielfonds und Portfoliounternehmen beteiligen, die in ausländischen Rechtsordnungen ansässig oder tätig sind (Europa und Nordamerika). Auf die Beteiligung der Fondsgesellschaft an den Zielfonds und Portfoliounternehmen ist dann typischerweise das Recht ausländischer Rechtsordnungen anzuwenden. Auslegung, Inhalt und Durchsetzung rechtlicher Ansprüche der Fondsgesellschaft gegenüber den Zielfonds und Portfoliounternehmen kann dadurch unvorhersehbar, wesentlich schwieriger und mit höheren Kosten verbunden sein als im Inland. Eine Vollstreckung von die Fondsgesellschaft begünstigenden gerichtlichen Entscheidungen kann rechtlich oder tatsächlich erheblich erschwert oder ganz unmöglich sein. Haftungsansprüche oder sonstige sekundären Rechtsbehelfe der Fondsgesellschaft können in anderen Staaten nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sein. Darüber hinaus kann es aufgrund von Änderungen im Rechts- und Steuersystem anderer Staaten oder allgemeinen Veränderungen der politischen oder wirtschaftlichen Situation zu negativen Auswirkungen in den Ländern kommen, in denen die Zielfonds oder die Portfoliounternehmen ansässig oder tätig sind.

Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in den verschiedenen Ländern, in denen die Zielfonds

und deren Portfoliounternehmen ansässig sind, weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz und Publizität aufweisen, wie dies in Deutschland der Fall ist. Dies kann dazu führen, dass die Informationen, welche die Zielfonds und die Fondsgesellschaft erhalten, unvollständig, ungenau oder erheblich zeitlich verzögert sein können. Es ist daher möglich, dass die Fondsgesellschaft und die Anleger nicht oder erst verspätet Kenntnis von Tatsachen erhalten, die den Wert ihrer Beteiligungen nachteilig beeinflussen können.

Aufgrund des Blind-Pool-Charakters der Fondsgesellschaft können im Vorfeld keine weiteren Hinweise zu entsprechenden möglichen Auslandsrisiken und deren Ausprägung in einzelnen ausländischen Rechtsordnungen gemacht werden.

6. STEUERLICHE RISIKEN

6.1 ÄNDERUNG DER STEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts geltenden Steuer-gesetze und -verordnungen sowie die Finanzrechtsprechung und Verwaltungspraxis in unveränderter Form bestehen bleiben. Änderungen können zu einer Besteuerung der Erträge aus der Fondsgesellschaft führen, die ungünstiger ist als die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts erwartete Besteuerung. Gleiches gilt in Bezug auf ausländische Steuerrechtsordnungen, die ebenfalls Änderungen unterworfen sind. Hierdurch können zusätzliche steuerliche Belastungen für die Portfoliounternehmen, die Zielfonds, die Fondsgesellschaft oder unmittelbar für die Anleger entstehen. Unabhängig davon, auf welcher Ebene zusätzliche Steuerbelastungen auftreten, führen sie wirtschaftlich zu einer Ergebnisminderung bei den Anlegern. Auch können Steuerbelastungen unabhängig von einem Mittelzufluss bei der Fondsgesellschaft oder bei den Anlegern entstehen, so dass entsprechende Steuerbelastungen das Vermögen der Fondsgesellschaft oder, über ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft hinaus, das Privatvermögen von Anlegern angreifen können.

Verschiedene Zweifelsfragen und Beurteilungen einzelner Aspekte der steuerlichen Behandlung der Erträge der Fondsgesellschaft sind weder durch Verwaltungsverlautbarungen noch durch gerichtliche Entscheidungen bisher abschließend behandelt oder bestätigt worden. Für die steuerliche Behandlung der Tätigkeit der Fondsgesellschaft wurde keine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörde eingeholt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden oder Finanzgerichte eine abweichende Auffassung vertreten, die für einzelne Anleger nachteilig ist.

Die steuerliche Behandlung der Einkünfte steht erst nach Bestandskraft der Steuerbescheide der Fondsgesellschaft endgültig fest. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich die Steuerlast der Fondsgesellschaft oder des Anlegers erhöhen, was in jedem Fall zu einer Verringerung des Nachsteuerergebnisses des Anlegers führt.

Jedem Anleger wird empfohlen, die Steuerfolgen einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft mit seinem persönlichen Steuerberater zu prüfen.

6.2 SPEZIELLE STEUERLICHE RISIKEN

Bei der steuerlichen Behandlung der aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft erzielten Erträge bestehen zahlreiche Zweifelsfragen und Risiken, die im Abschnitt »Steuerliche Grundlagen« im Zusammenhang mit der Erläuterung der Besteuerungsgrundlagen dargestellt sind.

Anhang

ÜBERSICHT

Gesellschaftsvertrag	121
Fondsverwaltungsvertrag	143
Treuhand- und Verwaltungsvertrag	146
Verbraucherinformation für den Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge	152
Glossar	158

Gesellschaftsvertrag

der Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG

ÜBERSICHT

Verzeichnis der Definitionen	124
§ 1 Errichtung, Beginn	125
§ 2 Firma	125
§ 3 Gegenstand der Fondsgesellschaft, Anlagestrategie	125
§ 4 Geschäftsjahr, Sitz, Währung	125
§ 5 Gesellschafter, Kapitalzusagen, Ausgabeaufschlag	125
§ 6 Kapitaleinzahlungen, Verzug	128
§ 7 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen	129
§ 8 Haftung der Gesellschafter	129
§ 9 Kapitalkonten	129
§ 10 Auszahlungen	130
§ 11 Ergebnisverteilung	131
§ 12 Vergütungen, Kosten und Auslagen	132
§ 13 Verwahrstelle	132
§ 14 Geschäftsführungsbefugnis	133
§ 15 Vertretungsbefugnis, Haftung, Verjährung	134
§ 16 Anlagerichtlinien, Kreditaufnahme	134
§ 17 Ausscheiden von Gesellschaftern	134
§ 18 Ausschluss von Gesellschaftern	136
§ 19 Übertragung von Gesellschaftsanteilen	136
§ 20 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Umlaufverfahren	137

§ 21 Wettbewerb, andere Anlageprogramme	139
§ 22 Interessenwahrung, Vertraulichkeit	139
§ 23 Besondere Gesellschafterpflichten	139
§ 24 Laufzeit	140
§ 25 Auflösung	140
§ 26 Bewertung	140
§ 27 Rechnungslegung, Jahresberichte	140
§ 28 Quartalsberichte und steuerliche Informationen	141
§ 29 Schriftform, Vollständigkeit	141
§ 30 Teilnichtigkeit	141
§ 31 Mitteilungen	142
§ 32 Freistellung	142

ANHANG: FONDSVERWALTUNGSVERTRAG

Präambel	143
§ 1 Aufgaben der KVG	143
§ 2 Vergütung	143
§ 3 Beauftragung des Investment Advisors	143
§ 4 Haftung, Verjährung, Freistellung	143
§ 5 Dauer des Fondsverwaltungsvertrags	143
§ 6 Beendigung	143
§ 7 Änderung	144
§ 8 Keine Exklusivität	144

DEFINITIONEN			
Abrufbare Kapitalzusage	§ 6 Absatz 1	KAGB	§ 3 Absatz 1
Anlagebedingungen	§ 3 Absatz 2	Kapitalabruf	§ 6 Absatz 1
Anlagenerlöse	§ 10 Absatz 1b.	Kapitalrücklage	§ 9 Absatz 2
Anleger	§ 5 Absatz 3a.	Kapitalzusage	§ 5 Absatz 4
Anrechenbare Steuern	§ 10 Absatz 1e.	KARBV	§ 26 Absatz 2
Ausscheidender Gesellschafter	§ 17 Absatz 2	Komplementär	§ 5 Absatz 1a.
Auszahlbare Liquidität	§ 10 Absatz 1a.	KVG	§ 5 Absatz 2
Carried Interest Auszahlungen	§ 10 Absatz 1c.	Laufendes Konto	§ 9 Absatz 1c.
Ergebnis	§ 10 Absatz 1d.	Platzierungsschluss	§ 5 Absatz 3e.
Fondsgesellschaft	§ 1 Absatz 1	Portfoliounternehmen	§ 3 Absatz 2
Fondsmanagement-Aufgaben	§ 14 Absatz 3a.	Säumiger Anleger	§ 6 Absatz 2a.
Fondsverwaltungsvertrag	§ 14 Absatz 2	Treuhänder	§ 5 Absatz 1
Geschäftstage	§ 6 Absatz 1	Übertragung	§ 19 Absatz 1
Gesellschafter	§ 5 Absatz 3a.	US-Person	§ 18 Absatz 3
Gesellschaftsvertrag	§ 1 Absatz 1	Verlustvortragskonto	§ 9 Absatz 1d.
Gewerbesteuer	§ 10 Absatz 1f.	Verwahrstelle	§ 13
Gründungsgesellschafter	§ 5 Absatz 1	Vollrückzahlung	§ 10 Absatz 1h.
Haftsumme	§ 8 Absatz 2	Vorzugsrendite	§ 10 Absatz 1g.
Haftsummenkonto	§ 9 Absatz 1a.	Zeichnungskapital	§ 5 Absatz 4f.
HGB	§ 8 Absatz 1	Zeichnungsphase	§ 5 Absatz 3e.
Investment Advisor	§ 14 Absatz 4	Zielfonds	§ 3 Absatz 2
Investmentmanagement-Aufgaben	§ 14 Absatz 3a.	Zulässige Erwerber	§ 19

§ 1 ERRICHTUNG, BEGINN**1. ERRICHTUNG**

Mit diesem Gesellschaftsvertrag (»**Gesellschaftsvertrag**«) errichten die in § 5 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Gründungsgesellschafter eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht unter der Firma »Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG« (»**Fondsgesellschaft**«).

2. BEGINN

Die Fondsgesellschaft beginnt am Tag ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München.

§ 2 FIRMA

Die Firma der Fondsgesellschaft lautet:

Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG

§ 3 GEGENSTAND DER FONDSGESELLSCHAFT, ANLAGESTRATEGIE**1. GEGENSTAND**

Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des Kapitalanlagegesetzbuchs (»**KAGB**«) zum Nutzen der Anleger.

2. ANLAGESTRATEGIE

Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft besteht im Erwerb, Halten und Verwalten (einschließlich einer eventuellen Veräußerung) von Beteiligungen an Private Equity Fonds (»**Zielfonds**«), die im Schwerpunkt Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Beteiligungen an grundsätzlich nicht börsennotierten Unternehmen (»**Portfoliounternehmen**«) eingehen, sowie von Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen (was den Erwerb und das Halten entsprechender Beteiligungen über eine oder mehrere zwischengeschaltete Erwerbsgesellschaften umfasst) nach näherer Maßgabe von § 1 der Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft (»**Anlagebedingungen**«).

§ 4 GESCHÄFTSJAHR, SITZ, WÄHRUNG**1. GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft vom Beginn der Fondsgesellschaft bis zum 31. Dezember 2018.

2. SITZ

Der Sitz der Fondsgesellschaft ist München.

3. WÄHRUNG

Die Fondsgesellschaft wird in der Währung Euro geführt.

§ 5 GESELLSCHAFTER, KAPITALZUSAGEN, AUSGABEAUFSCHLAG**1. GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER**

Die nachfolgenden Gesellschaften sind die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft (»**Gründungsgesellschafter**«):

a. Die Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH, München, ist der persönlich haftende Gesellschafter der Fondsgesellschaft (»**Komplementär**«).

b. Die Proba Private Equity Services GmbH, Hamburg, ist Treuhandkommanditist der Fondsgesellschaft (»**Treuhänder**«).

2. BEITRITT DER KVG

Die MHC Marble House Capital AG, Hamburg, tritt der Fondsgesellschaft mit Eintragung ihres Beitritts in das Handelsregister als weitere Kommanditistin bei. Die MHC Marble House Capital AG ist als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft bestellt (»KVG«).

3. AUFNAHME VON ANLEGERN, ZEICHNUNGSPHASE

a. Die KVG ist berechtigt, im Namen der Fondsgesellschaft und mit Wirkung für alle Gesellschafter natürliche Personen und Gesellschaften als Anleger in die Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditisten aufzunehmen (»Anleger«). Die Gründungsgesellschafter, die KVG und die Anleger werden gemeinsam als »Gesellschafter« bezeichnet.

b. Der Fondsgesellschaft dürfen nur solche Anleger beitreten, die keine US-Personen sind. US-Person in diesem Sinne ist, wer Staatsbürger der USA, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) oder aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerepflichtig ist, wer einen Wohnsitz oder einen Zweitwohnsitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat oder wer eine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach US-amerikanischem Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder ein Trust, der der US-Bundesbesteuerung unterliegt, ist.

c. Anleger treten der Fondsgesellschaft regelmäßig mittelbar durch Begründung eines Treuhandverhältnisses mit dem Treuhänder auf Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags bei (»mittelbare Beteiligung«). Die Aufnahme von Anlegern erfolgt durch Abgabe eines Zeichnungsangebots durch den Anleger anhand des Zeichnungsscheins und Annahme des Zeichnungsangebots durch den Treuhänder. Die Annahme erfolgt unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB); der Anleger erhält jedoch eine Bestätigung über die Annahme seines Zeichnungsangebots. An das Zeichnungsangebot ist der Anleger für die Dauer von vier Wochen, gerechnet ab Unterzeichnung des Zeichnungsscheins durch den Anleger, gebunden. Auch nach Ablauf der vierwöchigen Frist gilt das Zeichnungsangebot weiter, kann jedoch bis zu seiner Annahme jederzeit durch den Anleger schriftlich gegenüber dem Treuhänder widerrufen werden, wobei der Widerruf mit Zugang bei dem Treuhänder wirksam wird. Ein neben diesem vertraglichen Widerrufsrecht bestehendes gesetzliches Widerrufsrecht wird hiervon nicht berührt.

d. Die Aufnahme von Anlegern, die der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditisten beitreten, erfolgt in gleicher Weise wie die Aufnahme mittelbar beteiligter Anleger. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt hierbei als Verwaltungsvertrag zustande. Zusätzlich haben unmittelbar beteiligte Anleger unverzüglich auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 23 Absatz 1 zu erteilen. Die Aufnahme als Kommanditist in die Fondsgesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister. Für die Zeit zwischen der Annahme des Zeichnungsangebots und der Eintragung in das Handelsregister ist der Anleger als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt, wobei sämtliche Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags für diese Zeit entsprechende Anwendung finden.

e. Anleger können Zeichnungsangebote bis zum 30. Juni 2019 abgeben (»Zeichnungsphase«). Die KVG ist berechtigt, die Zeichnungsphase nach ihrem Ermessen um bis zu sechs Monate bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern. Der Zeitpunkt, zu dem die letzten Zeichnungsangebote angenommen werden, ist der Platzierungsschluss der Fondsgesellschaft (»Platzierungsschluss«) und letzte Zeichnungsschluss der Fondsgesellschaft im Sinne von § 1 Absatz 2 Buchstabe f. der Anlagebedingungen.

4. RECHTSSTELLUNG DER MITTELBAR BETEILIGTEN ANLEGER

Für die mittelbare Beteiligung von Anlegern gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Der Treuhänder erwirbt, hält und verwaltet seinen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft treuhänderisch für die über ihn mittelbar beteiligten Anleger, mit denen er ein Treuhandverhältnis auf Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags abschließt. Der Treuhänder übt seine Gesellschafterrechte im Interesse und auf Weisung der mittelbar beteiligten Anleger aus, soweit Anleger diese Rechte nicht selbst ausüben können. Erteilen Anleger keine Weisungen, lässt der Treuhänder die entsprechenden Gesellschafterrechte ruhen.

b. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander werden die mittelbar beteiligten Anleger wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben, einem Liquidationserlös, im Fall des Verzugs sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte. Die für Gesellschafter bzw. Kommanditisten geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags gelten für die mittelbar beteiligten Anleger entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt oder sich aus dem Zusammenhang der jeweiligen Regelung nichts anderes ergibt.

c. Im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung des mit einem Anleger bestehenden Treuhandverhältnisses tritt der Treuhänder gemäß den Vorschriften des Treuhand- und Verwaltungsvertrags den auf den Anleger entfallenden Teil seines Kommanditanteils an den Anleger ab. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird dann als Verwaltungsvertrag über die unmittelbare Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft fortgesetzt. Die Fondsgesellschaft stimmt der Aufnahme des vormals mittelbar beteiligten Anlegers als Kommanditist in die Fondsgesellschaft unwiderruflich zu. Für die Aufnahme als unmittelbar beteiligter Kommanditist gelten im Übrigen die Regelungen des vorstehenden Absatzes 3 Buchstabe d) entsprechend.

5. KAPITALZUSAGEN, AUSGABEAUFSCHLAG, ZEICHNUNGSKAPITAL

Die Kapitalzusage jedes Gesellschafters («Kapitalzusage») bestimmt sich wie folgt:

a. Der Komplementär übernimmt keine Kapitalzusage.

b. Die KVG übernimmt eine Kapitalzusage in Höhe von 1.000 Euro. Nur im Hinblick auf die von ihr übernommene Kapitalzusage und nur, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird die KVG wie ein Anleger behandelt.

c. Der Treuhänder übernimmt auf eigene Rechnung keine Kapitalzusage. Er übernimmt jedoch auf fremde Rechnung eine Kapitalzusage in Höhe des Gesamtbetrags der von den mittelbar beteiligten Anlegern gemäß Zeichnungsschein übernommenen Kapitalzusagen.

d. Jeder Anleger übernimmt eine Kapitalzusage in der von ihm auf dem Zeichnungsschein angegebenen Höhe. Mittelbar beteiligte Anleger übernehmen die von ihnen gezeichnete Kapitalzusage mittelbar. Die Mindestkapitalzusage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 20.000 Euro (zuzüglich Ausgabeaufschlag gemäß Buchstabe e). Der Betrag der Kapitalzusage muss grundsätzlich ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die KVG und der Treuhänder können jeweils nach Ermessen Zeichnungen über hiervon abweichende, insbesondere geringere Beträge annehmen.

e. Auf die Kapitalzusage jedes Anlegers, jedoch nicht auf die Kapitalzusage der KVG, wird ein Ausgabeaufschlag in der in § 3 Absatz 3 der Anlagebedingungen genannten Höhe erhoben. Die Fondsgesellschaft vereinnahmt den Ausgabeaufschlag auf Rechnung des jeweiligen Vertriebspartners der Fondsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag ist nicht Teil der Kapitalzusage des Anlegers und die Zahlung des Ausgabeaufschlags gilt nicht als Kapitaleinzahlung bei der Fondsgesellschaft.

f. Die Summe der Kapitalzusagen aller Gesellschafter zum Platzierungsschluss bildet das Zeichnungskapital der Fondsgesellschaft (»**Zeichnungskapital**«).

g. Sacheinlagen sind unzulässig.

6. KEINE NACHSCHUSSPFLICHT; KEINE PFLICHT ZUM VERLUSTAUSGLEICH

Die Gesellschafter haben keine Nachschusspflicht über den Betrag der von ihnen übernommenen und eingezahlten Kapitalzusage hinaus und keine Pflicht, entstandene Verluste der Fondsgesellschaft auszugleichen.

§ 6 KAPITALEINZAHLUNGEN, VERZUG

1. KAPITALEINZAHLUNG DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Der Treuhänder erbringt seine Kapitalzusage ausschließlich durch Kapitaleinzahlungen der Anleger nach Absatz 2.

2. KAPITALEINZAHLUNG DER ANLEGER

Die Anleger zahlen ihre Kapitalzusage zuzüglich des Ausgabeaufschlags in voller Höhe unverzüglich nach Annahme des Zeichnungsangebots ein. Kapitaleinzahlungen sind durch vorbehaltlose, empfangerspesenfreie Banküberweisung in Euro auf das im Zeichnungsschein angegebene Bankkonto der Fondsgesellschaft zu leisten. Zahlungen der Anleger erfolgen zunächst auf den Ausgabeaufschlag, dann auf die Haftsumme und dann auf die übrige Kapitalzusage. Soweit dies aus Verwaltungsgründen erforderlich ist, können für bestimmte Anlegergruppen auf Grundlage des Zeichnungsscheins geringfügig abweichende Einzahlungsmodalitäten vereinbart werden.

3. VERZUG

a. Leistet ein Anleger eine Kapitaleinzahlung nicht bei Fälligkeit in voller Höhe (»**Säumiger Anleger**«), kommt er ab Fälligkeit in Verzug, auch ohne dass ihm zuvor eine Mahnung zugeht. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder gemäß diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehener Rechtsfolgen schuldet der Säumige Anleger für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe eines Zinssatzes von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Für die Dauer des Verzugs sind die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte des Säumigen Anlegers suspendiert. Im Falle einer mittelbaren Beteiligung über den Treuhänder ist Schuldner der Kapitaleinzahlung der Treugeber und nicht der Treuhänder.

b. Die KVG oder der Treuhänder versenden nach Eintritt des Verzugs eine erste Mahnung an den Säumigen Anleger. Wird die Kapitaleinzahlung des Säumigen Anlegers innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der ersten Mahnung dem Konto der Fondsgesellschaft gutgeschrieben, werden im Ermessen der KVG oder des Treuhänders keine Verzugszinsen erhoben. Erfolgt innerhalb der genannten Frist von zwei Wochen keine Gutschrift, werden zwingend Verzugszinsen ab dem ursprünglichen Fälligkeitstag berechnet.

c. Erfolgt nach der ersten Mahnung gemäß Buchstabe b. keine vollständige Zahlung des ausstehenden Betrages, versenden die KVG oder der Treuhänder eine zweite Mahnung an den Säumigen Anleger, mit einer Zahlungsfrist von vier Wochen ab Absendung. Die zweite Mahnung ist schriftlich per Einschreiben zu versenden. Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Zahlung des rückständigen Betrags, kann die Fondsgesellschaft den säumigen Anleger auf Zahlung des rückständigen Betrages verklagen oder ihn aus wichtigem Grund gemäß § 18 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrags aus der Fondsgesellschaft ausschließen.

d. Die vorstehenden Regelungen zu den Rechtsfolgen bei Verzug bestehen neben den gesetzlichen Bestimmungen und den übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags. Insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Die KVG entscheidet in freiem Ermessen, welche der gesetzlichen oder vertraglichen Maßnahmen die Fondsgesellschaft gegen einen Säumigen Anleger ergreift.

§ 7 BETEILIGUNG AM GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander beteiligt. Für die Ergebnisverteilung und die Beteiligung am Liquidationserlös gelten die Regeln des § 11 und des § 25 Absatz 2.

§ 8 HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER**1. HAFTUNG DES KOMPLEMENTÄRS**

Der Komplementär haftet für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft unbeschränkt gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (»HGB«).

2. HAFTUNG DER KOMMANDITISTEN

Die unmittelbar beteiligten Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft beschränkt gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Ein Betrag in Höhe von 0,1 % ihrer jeweiligen Kapitalzusage ist als Kommanditeinlage im Sinne des § 172 HGB in das Handelsregister der Fondsgesellschaft einzutragen (»Haftsumme«). Für den Treuhänder ist zunächst eine Haftsumme von 1.000 Euro einzutragen, die nach dem Platzierungsschluss auf 0,1 % der gesamten Kapitalzusagen der mittelbar beteiligten Anleger erhöht wird.

§ 9 KAPITALKONTEN**1. ARTEN DER KAPITALKONTEN**

Für jeden Gesellschafter werden die folgenden Kapitalkonten geführt:

- a. ein festes Kapitalkonto I (»Haftsummenkonto«),
- b. ein Kapitalkonto II (»Rücklagenkonto«),
- c. ein Kapitalkonto III (»Laufendes Konto«) und
- d. ein Kapitalkonto IV (»Verlustvortragkonto«).

2. BUCHUNGEN AUF DEN KAPITALKONTEN

a. Auf dem Haftsummenkonto werden Einzahlungen und Rückzahlungen der Haftsumme gebucht. Diese bilden den Kapitalanteil eines Gesellschafters im Sinne des § 264c Absatz 2 Satz 1 Ziffer I. HGB. Auf dem Rücklagenkonto werden Einzahlungen und die Rückzahlungen des die Haftsumme überschreitenden Teils der Kapitalzusage gebucht. Diese bilden die Rücklage im Sinne von § 264c Absatz 2 Satz 1 Ziffer II. HGB (»Kapitalrücklage«). Alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zu einem Gesellschafter, insbesondere Ergebniszusweisungen und Auszahlungen, werden auf dem Laufenden Konto gebucht, soweit sie nicht auf dem Verlustvortragkonto zu buchen sind. Auszahlungen sind solange dem Laufenden Konto zu belasten, bis dieses auf null steht, sodann dem Rücklagenkonto, bis dieses auf null steht, und schließlich dem Haftsummenkonto. Die Anteile an einem möglichen Verlust der Fondsgesellschaft werden dem Verlustvortragkonto belastet und nachfolgende Gewinne werden dem Verlustvortragkonto so lange gutgeschrieben, bis die Verlustzusweisungen wieder ausgeglichen sind.

b. Der Komplementär und die KVG sind jeweils berechtigt und verpflichtet, Kapitalrücklagen zu Gunsten eines Bilanzgewinns aufzulösen, wenn und soweit dies für die Ergebniszusweisungen nach § 11 erforderlich ist. Die Auflösung von Kapitalrücklagen wird als Entnahme den Rücklagenkonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander belastet, bis sie auf null stehen.

3. KEINE VERZINSUNG

Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

§ 10 AUSZAHLUNGEN**1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

a. »Auszahlbare Liquidität« sind die liquiden Mittel der Fondsgesellschaft, insbesondere vereinnahmte Anlagenerlöse, abzüglich einer von der KVG zu bestimmenden angemessenen Liquiditätsreserve zur Bestreitung von Investitionen und Kosten.

b. »Anlagenerlöse« sind Erlöse der Fondsgesellschaft aus empfangenen Auszahlungen von Zielfonds und Dachfonds sowie aus Dividendenausschüttungen, Zinseinnahmen, Veräußerungen, Rekapitalisierungen und sonstigen Zahlungen auf Beteiligungen an Portfoliounternehmen, Zinseinnahmen aus der Anlage freier Liquidität und sonstige laufende Einnahmen der Fondsgesellschaft.

c. »Carried-Interest-Auszahlungen« sind Auszahlungen an die KVG nach § 10 Absatz 6 Buchstabe a.

d. »Ergebnis« ist der nach handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelte Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag der Fondsgesellschaft. Soweit in einem Geschäftsjahr Kapitalrücklagen zugunsten eines Bilanzgewinns aufgelöst werden, tritt in § 11 an die Stelle des Begriffes »Jahresüberschuss« der nach Auflösung der Kapitalrücklagen verbleibende Bilanzgewinn.

e. »Anrechenbare Steuern« sind die für Rechnung eines Gesellschafters einbehaltenen Steuern, insbesondere Kapitalertragsteuern und vergleichbare ausländische Steuern. Anrechenbare Steuern gelten als im Zeitpunkt des Einbehalts an die Gesellschafter ausgezahlt. Maßgeblich sind die für Rechnung eines Gesellschafters einbehaltenen Anrechenbaren Steuern, unabhängig davon, in welcher Höhe ein Gesellschafter tatsächlich eine Anrechnung vornehmen kann.

f. »Gewerbesteuer« bezeichnet die von der Fondsgesellschaft gezahlte Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer gilt als im Zeitpunkt ihrer Zahlung durch die Fondsgesellschaft an die Gesellschafter ausgezahlt.

g. »Vorzugsrendite« ist die rechnerische Verzinsung der Kapitalzusagen der Gesellschafter in Höhe von 4 % p.a. für den Zeitraum von der Auflage der Fondsgesellschaft (Beitritt des ersten weiteren Anlegers) bis zum Berechnungszeitpunkt. Die Vorzugsrendite wird nur so weit und so lange berechnet, wie die Summe der Kapitalzusagen der Gesellschafter zuzüglich der Vorzugsrendite die Summe der von den Gesellschaftern empfangenen Auszahlungen (einschließlich Anrechenbarer Steuern) übersteigt.

h. »Vollrückzahlung« ist der Zeitpunkt, zu dem die Fondsgesellschaft insgesamt Auszahlungen (einschließlich Anrechenbarer Steuern und Gewerbesteuer) an die beteiligten Gesellschafter in Höhe des gesamten Zeichnungskapitals zuzüglich der Vorzugsrendite geleistet hat.

2. UMFANG UND ZEITPUNKT VON AUSZAHLUNGEN

Der Umfang und Zeitpunkt von Auszahlungen der Fondsgesellschaft richten sich nach § 5 der Anlagebedingungen.

3. WIEDERANLAGE

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, in folgendem Umfang erhaltene Anlagenerlöse wiederanzulegen:

a. Rückflüsse aus der kurzfristigen Anlage der Liquiditätsreserve und der freien Liquidität auf dem Geldmarkt,

b. Anlagenerlöse bis zu dem Betrag, zu dem aus den geleisteten Kapitaleinzahlungen die von der Fondsgesellschaft zu tragenden Kosten beglichen wurden, und

c. weitere Anlagenerlöse, wenn dadurch die Summe des insgesamt investierten Kapitals nicht 100 % des Zeichnungskapitals der Fondsgesellschaft überschreitet.

4. KEINE SACHWERTAUSKEHRUNGEN

Erhält die Fondsgesellschaft aus ihrer Anlagetätigkeit Sachwerte, insbesondere Aktien oder andere Anteile an Gesellschaften, so werden diese liquidiert und der entsprechende Liquidationserlös gemäß den Bestimmungen dieses § 10 an die Gesellschafter ausgezahlt. Zeitpunkt und Verfahren der Liquidation der Sachwerte stehen im Ermessen der KVG.

5. AUSZAHLUNGEN VOR VOLLRÜCKZAHLUNG

Bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung wird Auszahlbare Liquidität an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander ausgezahlt.

6. AUSZAHLUNGEN NACH VOLLRÜCKZAHLUNG

a. Ab dem Zeitpunkt der Vollrückzahlung erfolgen Auszahlungen gleichrangig zu 85 % an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander und zu 15 % als Erfolgsbeteiligung an die KVG.

b. Wird durch eine Auszahlung die Vollrückzahlung zugleich erreicht und überschritten, so werden Carried-Interest-Auszahlungen nur auf den Teil der Auszahlung vorgenommen, der rechnerisch nach dem Zeitpunkt der Vollrückzahlung fließt.

7. BERÜCKSICHTIGUNG BESONDERER VERTEILUNGSREGELN; AUSZAHLUNGSGRENZE

a. Die Auswirkungen der besonderen Ergebnisverteilungsregeln des § 11 Absatz 3 (Gleichverteilung von Erlösen und Aufwendungen während der Zeichnungsphase) und § 11 Absatz 4 (Gewerbesteuerausgleich; Zuweisung Anrechenbarer Steuern) auf die Kapitalkontenstände der einzelnen Gesellschafter sind bei den Auszahlungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Auszahlungen kann insoweit von den vorstehenden Regelungen der Absätze 5 und 6 dieses § 10 abweichen.

b. In jedem Fall der Auszahlung darf der an einen Gesellschafter auszuzahlende Betrag nicht höher sein als der Saldo seiner sämtlichen Kapitalkonten.

c. Außer im Rahmen der Schlüsselausschüttung der Fondsgesellschaft darf eine Rückgewähr der Haftsumme oder eine Auszahlung, die den Wert der Kommanditeinlage (Saldo der Kapitalkonten eines Anlegers) unter den Betrag der Haftsumme herabmindert, nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Anleger darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Fondsgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Haftsumme durch die Rückgewähr oder Auszahlung zurückbezahlt wird.

§ 11 ERGEBNISVERTEILUNG

1. ERGEBNISVERTEILUNG VOR VOLLRÜCKZAHLUNG

Bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung wird das Ergebnis der Fondsgesellschaft allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander zugewiesen.

2. ERGEBNISVERTEILUNG NACH VOLLRÜCKZAHLUNG

Nach dem Zeitpunkt der Vollrückzahlung wird das Ergebnis der Fondsgesellschaft wie folgt verteilt:

a. Zunächst erhält die KVG einen Anteil am Jahresüberschuss in Höhe der Carried-Interest-Auszahlungen zugewiesen, die sie im betreffenden Geschäftsjahr erhalten hat.

b. Danach wird ein Jahresüberschuss allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander zugewiesen.

c. Ein Jahresfehlbetrag wird allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander zugewiesen.

3. GLEICHVERTEILUNG VON ERLÖSEN UND AUFWENDUNGEN WÄHREND DER ZEICHNUNGSPHASE

Jeweils zum Ende der Geschäftsjahre 2018 und 2019 werden sämtliche Anlagenerlöse und Aufwendungen, die seit Gründung der Fondsgesellschaft angefallen sind, unter allen Gesellschaftern so umverteilt, als ob alle Gesellschafter bereits bei Gründung der Fondsgesellschaft mit dem Betrag ihrer bestehenden Kapitalzusage beigetreten wären. Soweit die Umverteilung in einem Geschäftsjahr nicht vollständig möglich ist, wird diese in folgenden Geschäftsjahren fortgesetzt.

4. GEWERBESTEUERAUSGLEICH; ZUWEISUNG ANRECHENBARER STEUERN

a. Anrechenbare Steuern sind den Gesellschaftern grundsätzlich unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Merkmale, die sich auf die Höhe der Anrechenbaren Steuern ausgewirkt haben, zuzuweisen.

b. Gewerbesteuerliche Vor- oder Nachteile, die in der Person eines Gesellschafters begründet sind und sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene der Fondsgesellschaft auswirken, sind für den jeweiligen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung zu berücksichtigen und ggf. auszugleichen.

§ 12 VERGÜTUNGEN, KOSTEN UND AUSLAGEN

Die Fondsgesellschaft trägt die Vergütungen, Kosten und Auslagen gemäß § 3 und § 4 der Anlagebedingungen.

§ 13 VERWAHRSTELLE

Die KVG hat mit The Bank of New York Mellon SA/NV Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main (»Verwahrstelle«), einen Verwahrstellenvertrag geschlossen. Auf Basis des Verwahrstellenvertrags übernimmt die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben in Bezug auf die Fondsgesellschaft:

a. Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände;

b. Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen;

c. Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Fondsgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Fondsgesellschaft den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen;

d. Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Fondsgesellschaft oder für Rechnung der Fondsgesellschaft überwiesen wird;

e. Sicherstellung, dass die Erträge der Fondsgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB, den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden;

f. Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen;

g. Überwachung der Einhaltung der für die Fondsgesellschaft geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;

- h. Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Fondsgesellschaft;
- i. Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft übereinstimmen (§ 84 KAGB);
- j. kontinuierliche Prüfung, ob seitens der KVG geeignete Prozesse zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft eingerichtet und angewendet werden und
- k. Sicherstellung, dass die Bewertungsgrundsätze und -verfahren der KVG wirksam umgesetzt und regelmäßig überprüft werden.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNGSBEFUGNIS

1. ORGANSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäfte der Fondsgesellschaft werden durch den Komplementär als Organ der Fondsgesellschaft geführt. Der Komplementär ist einzelgeschäftsführungsbefugt und kann die KVG mit der Übernahme der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführungsaufgaben beauftragen. Die übrigen Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

2. KVG; PORTFOLIOVERWALTUNG UND RISIKOMANAGEMENT

Die KVG verwaltet die Fondsgesellschaft als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB nach Maßgabe des diesem Gesellschaftsvertrag im Anhang beigefügten Fondsverwaltungsvertrags (»Fondsverwaltungsvertrag«). Der KVG obliegen insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement für die Fondsgesellschaft.

3. MASSNAHMEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

a. Maßnahmen der Geschäftsführung sind sämtliche anlagebezogenen Maßnahmen, insbesondere die Auswahl, der Erwerb, die Verwaltung und ggf. die Veräußerung von Anteilen an Zielfonds und Portfoliounternehmen (»Investmentmanagement-Aufgaben«) sowie alle sonstigen Maßnahmen der laufenden Verwaltung der Fondsgesellschaft und der Betreuung der Anleger (»Fondsmanagement-Aufgaben«). Die Fondsgesellschaft und der Komplementär beauftragen die KVG mit der Übernahme der Investmentmanagement-Aufgaben und der Fondsmanagement-Aufgaben.

b. Investmentmanagement-Aufgaben sind insbesondere:

- (I) Auswahl und Prüfung von möglichen Beteiligungen an Zielfonds, Dachfonds und Portfoliounternehmen;
- (II) Zeichnung und Erwerb von Beteiligungen an Zielfonds, Dachfonds und Portfoliounternehmen;
- (III) Verwaltung und Überwachung der Beteiligungen an Zielfonds, Dachfonds und Portfoliounternehmen;
- (IV) ggf. Veräußerung und Übertragung von Beteiligungen an Zielfonds, Dachfonds und Portfoliounternehmen und
- (V) Verwertung von Sachwertauskehrungen von Zielfonds und Dachfonds im Namen und auf Rechnung der Fondsgesellschaft.

c. Fondsmanagement-Aufgaben sind insbesondere:

- (I) Aufnahme von Anlegern;
- (II) Durchführung von Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft und Durchführung von Gesellschafterversammlungen;
- (III) Überwachung von Maßnahmen zu Zahlungsvorgängen in der Fondsgesellschaft hinsichtlich der Kapitaleinzahlungsverpflichtung der Anleger sowie das Koordinieren von Auszahlungen;

- (IV) alle übrigen Maßnahmen und Handlungen der Verwaltung der Fondsgesellschaft, insbesondere Angelegenheiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Fondsgesellschaft und den Anlegern;
- (V) Abschluss von sonstigen Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen;
- (VI) Entscheidung über die Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve;
- (VII) Anlage liquider Mittel;
- (VIII) Erstellung der Jahresberichte und Quartalsberichte und
- (IX) sonstige Betreuung der Anleger.

d. Einzelne Fondsmanagement-Aufgaben können gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags auch vom Treuhänder wahrgenommen werden.

4. DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

Der Komplementär hat das Recht, über die ihm gemäß diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Geschäftsführungsaufgaben Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen oder Dritten abzuschließen. Die Fondsgesellschaft trägt die Kosten solcher Dienstleistungsverträge nur, soweit sie hierzu nach den Anlagebedingungen auch gegenüber dem Komplementär oder der KVG verpflichtet wäre. Die KVG ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eigene Kosten der Leistungen verbundener Unternehmen oder Dritter zu bedienen. Insbesondere ist die KVG berechtigt, sich bei der Erfüllung der Investmentmanagement-Aufgaben von der Standard Life Investments (Private Capital) Limited, Edinburgh, Schottland, oder einem sonstigen Unternehmen der Standard Life-Unternehmensgruppe (insgesamt »Investment Advisor«) beraten zu lassen und an den Investment Advisor oder diesem nahestehenden Personen einen Teil ihrer Verwaltungsvergütung sowie einen Teil der Carried-Interest-Auszahlungen weiterzugeben. Daneben kann die KVG den Treuhänder mit bestimmten unterstützenden Aufgaben der laufenden Verwaltung der Fondsgesellschaft beauftragen.

§ 15 VERTRETUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

1. ORGANSCHAFTLICHE VERTRETUNG

Die Fondsgesellschaft wird durch den Komplementär als Organ der Fondsgesellschaft vertreten. Der Komplementär ist einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang der Vertretungsmacht des Komplementärs ist unbeschränkt.

2. VERTRETUNG DURCH DIE KVG

Die Fondsgesellschaft beauftragt und bevollmächtigt die KVG, die Fondsgesellschaft im weitestmöglichen Umfang einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten.

3. HAFTUNG, VERJÄHRUNG

Die Gründungsgesellschafter und die KVG haften nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 16 ANLAGERICHTLINIEN, KREDITAUFNAHME

Die Anlagerichtlinien der Fondsgesellschaft und die Zulässigkeit von Kreditaufnahmen richten sich nach § 1 der Anlagebedingungen.

§ 17 AUSSCHIEDEN VON GESELLSCHAFTERN

1. AUSSCHIEDEN UND KÜNDIGUNG NUR AUS WICHTIGEM GRUND

Außer aus wichtigem Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sind das Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Fondsgesellschaft und die Kündigung der Beteiligung durch einen Gesellschafter ausgeschlossen.

2. VOLLZUG DES AUSSCHIEDENS BZW. DER KÜNDIGUNG

Wenn ein Gesellschafter aus einem nach Absatz 1 anzuerkennenden Grund aus der Fondsgesellschaft ausscheidet oder seine Beteiligung kündigt (»**Ausscheidender Gesellschafter**«), gilt folgendes Verfahren:

- a. Die KVG ist berechtigt, den Anteil des Ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 90 Tagen nach der Erklärung des Ausscheidens oder der Kündigung zum gemäß den Bewertungsregeln in § 26 auf den Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Wirksamwerdens der Kündigung ermittelten Verkehrswert (dem erzielbaren Marktpreis unter Berücksichtigung der vom Erwerber zu übernehmenden offenen Kapitaleinzahlungsverpflichtungen) zu veräußern. Über die Angemessenheit der Bewertung ist auf Verlangen und Kosten des Ausscheidenden Gesellschafters die Stellungnahme einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Bei Streitigkeiten über den Verkehrswert ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Der Erwerber übernimmt eine eventuell bestehende Resteinzahlungsverpflichtung auf die Kapitalzusage des Ausscheidenden Gesellschafters. Erwerber kann auch die KVG oder ein verbundenes Unternehmen der KVG sein. Die KVG zieht den Kaufpreis ein, begleicht hieraus zunächst Ansprüche der Fondsgesellschaft gegenüber dem Ausscheidenden Gesellschafter (mit Ausnahme von Einzahlungen auf die Kapitalzusage) und leitet den Restbetrag des Kaufpreises an den Ausscheidenden Gesellschafter weiter.
- b. Jeder Gesellschafter beauftragt und bevollmächtigt hiermit die KVG unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich, für den Fall einer entsprechenden Veräußerung seines Anteils für ihn sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Veräußerung zu bewirken.
- c. Wird der Anteil des Ausscheidenden Gesellschafters nicht gemäß Buchstabe a. veräußert, kann er eingezogen werden. Infolge der Einziehung wächst der Anteil des Ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen zueinander an, ohne dass sich deren Kapitalzusagen erhöhen. Der Ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung eine Zahlung in Höhe des Verkehrswerts seines Anteils. Für Zwecke der Berechnung der Abfindung wird der Verkehrswert des Anteils des Ausscheidenden Gesellschafters durch die KVG gemäß den Bewertungsregeln in § 26 auf den Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Wirksamwerdens der Kündigung festgestellt. Über die Angemessenheit der Bewertung ist auf Verlangen und Kosten des Ausscheidenden Gesellschafters die Stellungnahme einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Bei Streitigkeiten über den Verkehrswert ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
- d. Die Abfindung gemäß Buchstabe c. wird in Geld geleistet. Die Auszahlung erfolgt in Raten. Die einzelnen Raten sind jeweils bei der Vornahme von Auszahlungen durch die Fondsgesellschaft zu leisten. Jede einzelne Rate beläuft sich auf denjenigen Betrag, den der Ausscheidende Gesellschafter erhalten hätte, wenn er nicht ausgeschieden wäre. Die Summe der Raten darf nicht den Betrag der Abfindung übersteigen. Die Abfindung ist unverzinslich. Ansprüche der Fondsgesellschaft gegen den Ausscheidenden Gesellschafter können mit der Abfindung verrechnet werden.
- e. Der Ausscheidende Gesellschafter scheidet mit der Einziehung seines Anteils aus der Fondsgesellschaft aus, unabhängig von der teilweisen oder vollständigen Zahlung der Abfindung gemäß Buchstabe c. Ein Ausscheidender Gesellschafter kann für seinen Abfindungsanspruch keine Stellung von Sicherheiten verlangen. Für die Abfindung haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen.

3. VOM GESELLSCHAFTER ZU VERTRETENDES AUSSCHIEDEN

Bei Ausscheiden aus einem vom Ausscheidenden Gesellschafter zu vertretenden Grund gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit folgenden Modifikationen:

- a. Die Höhe der Abfindung (Absatz 2 Buchstabe c.) auf den Anteil des Ausscheidenden Gesellschafters beträgt 50 % der zu diesem Zeitpunkt vom Ausscheidenden Gesellschafter geleisteten Kapitaleinzahlungen, gemindert um

bereits erfolgte Auszahlungen (0,5 x (Einzahlungen ./ Auszahlungen)), höchstens jedoch 50 % des Verkehrswerts des Geschäftsanteils.

b. Bei Veräußerung des Anteils (Absatz 2 Buchstabe a.) erhält der Ausscheidende Gesellschafter den verbleibenden Teil des Kaufpreises (nach Abzug insbesondere von Verzugszinsen und anderen Schadensersatzansprüchen der Fondsgesellschaft), höchstens jedoch in Höhe der verringerten Abfindung gemäß Buchstabe a. dieses Absatzes 3. Ein danach verbleibender Rest des Kaufpreises steht der Fondsgesellschaft zu.

4. AUSSCHIEDEN VON GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTERN ODER DER KVG

Bei Ausscheiden von Gründungsgesellschaftern oder der KVG gilt nicht das Verfahren nach Absätzen 2 und 3, sondern es gelten folgende Sonderregeln: Im Fall des Ausscheidens des Komplementärs oder des Treuhänders hat die KVG das Recht, ohne das Erfordernis einer Zustimmung weiterer Gesellschafter jeweils einen Nachfolger zu benennen. Im Fall des Ausscheidens der KVG hat der Komplementär das Recht, ohne das Erfordernis einer Zustimmung weiterer Gesellschafter einen Nachfolger zu benennen. Wird kein Nachfolger für den ausgeschiedenen Komplementär und/oder die ausgeschiedene KVG bestimmt, wird die Fondsgesellschaft vorzeitig aufgelöst.

§ 18 AUSSCHLUSS VON GESELLSCHAFTERN

1. VERZUG

Im Falle des Verzugs kann die KVG unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Buchstabe c. den Säumigen Anleger aus wichtigem Grund aus der Fondsgesellschaft ausschließen. Der Ausschluss kann auch auf den noch nicht eingezahlten Teil der Kapitalzusage des Säumigen Anlegers beschränkt werden. Die Kapitalzusage des Säumigen Anlegers reduziert sich in diesem Fall auf den bereits eingezahlten Teil, eine Abfindung wird nicht gezahlt. Sind zum Zeitpunkt des Ausschlusses noch keine Einzahlungen des Gesellschafters erfolgt, so erfolgt der Ausschluss entschädigungslos. Ansprüche der Fondsgesellschaft auf Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Zugang der Ausschlussklärung beim Säumigen Anleger ist nicht erforderlich. Für den Vollzug des Ausschlusses gelten im Übrigen § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend.

2. SONSTIGER WICHTIGER GRUND

In anderen Fällen kann ein Gesellschafter durch Beschluss der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Zeichnungskapitals und Zustimmung der KVG aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er sich gemäß § 133 HGB grob fahrlässig oder vorsätzlich wesentlich schädigend zu Lasten der Fondsgesellschaft verhalten hat. Die gesetzlichen Ausschließungsrechte bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

3. US-PERSON

Wird ein Anleger während der Laufzeit der Fondsgesellschaft eine US-Person im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe b., kann der betreffende Anleger unabhängig von einem Verschulden aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen in § 17 Absatz 2 über den Vollzug des Ausscheidens entsprechend.

4. ANZEIGE DES AUSSCHLUSSES, ZEITPUNKT DER WIRKSAMKEIT

Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Gesellschafter schriftlich per Einschreiben unverzüglich nach Fassung des Beschlusses bzw. der Entscheidung anzuzeigen. Der Ausschluss wird wirksam zu dem in dem im Beschluss bzw. der Entscheidung angegebenen Zeitpunkt.

§ 19 ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

1. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN DURCH ANLEGER, SONSTIGE VERFÜGUNGEN

Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen durch Anleger bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders und der KVG, die hierbei durch den Treuhänder vertreten werden kann. Die KVG oder der Treuhänder können dabei die Ausfertigung einer Urkunde über die Verfügung in einer von ihnen zu bestimmenden Form ver-

langen. Die Zustimmung darf im Übrigen nicht unbillig verweigert werden. Die Zustimmung der übrigen Gesellschafter ist nicht erforderlich. »Übertragung« umfasst Abtretung, Verkauf, Schenkung, Tausch, Begründung von Unterbeteiligungen oder Treuhandverhältnissen, Verpfändung und sonstige Belastung des gesamten oder eines Teils des Anteils eines Anlegers an der Fondsgesellschaft. Der Erwerber des Gesellschaftsanteils muss dieselben Qualifikationen erfüllen, die für den Beitritt von Anlegern zu der Fondsgesellschaft gelten. Für Übertragungen erhält die KVG eine Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilswertes. Eventuell anfallende Notar- und Registergebühren werden zusätzlich berechnet, dies gilt auch im Fall der Umwandlung der mittelbaren Beteiligung des Anlegers in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung. Übertragender und Erwerber schulden die vorgenannten Kosten als Gesamtschuldner. Die Fondsgesellschaft kann die vorgenannten Kosten aus fälligen Auszahlungen an den Übertragenden oder den Erwerber begleichen.

2. ÜBERGANG VON ANTEILEN DER ANLEGER IM ERBFALL

Der Anteil eines verstorbenen Anlegers geht auf seine Erben über. Testamentsvollstreckung ist zulässig. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer anderen von der KVG oder vom Treuhänder akzeptierten Urkunde legitimieren. Geht ein Anteil auf mehrere Erben über, haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bis zur Legitimation der Erben und ggf. bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Stimmrechte und die sonstigen Rechte aus dem Anteil. Auszahlungen können so lange auf einem unverzinslichen Treuhandkonto zurückbehalten werden. Für die Bearbeitung von Erbfällen erhält die KVG eine Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 3 % des Anteilswertes. Eventuell anfallende Notar- und Registergebühren werden ebenfalls zusätzlich berechnet. Die Fondsgesellschaft kann die vorgenannten Kosten aus fälligen Auszahlungen an die Erben begleichen. In die Fondsgesellschaft eintretende Erben müssen dieselben Qualifikationen erfüllen, die für den Beitritt von Anlegern zu der Fondsgesellschaft gelten.

3. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN DER GRÜNDUNGSGESCHAFTER ODER DER KVG

Die Gründungsgeschafter und die KVG können ihre Anteile an der Fondsgesellschaft einschließlich der daran geknüpften gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte jeweils ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter untereinander und ohne Zustimmung der KVG an verbundene Unternehmen übertragen. Die Übertragung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der übrigen Gesellschafter durch Gesellschaftsbeschluss. Im Falle des Treuhänders ist die Übertragung nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der neue Treuhänder die bestehenden Treuhand- und Verwaltungsverträge mit den Anlegern fortsetzt.

§ 20 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE, GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, UMLAUFVERFAHREN

1. BESCHLUSSGEGENSTÄNDE

Die Gesellschafter beschließen über die folgenden Angelegenheiten der Fondsgesellschaft:

- a. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Fondsgesellschaft;
- b. Entlastung des Komplementärs und der KVG für ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- c. Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der KVG (mit Ausnahme der Wahl des Abschlussprüfers für das erste Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft);
- d. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, Änderungen der Anlagebedingungen (vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen des KAGB zur Anzeige von Änderungen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und Auflösung der Fondsgesellschaft; sowie
- e. alle sonstigen Angelegenheiten, die in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse gemäß Buchstabe a., b. und c. sind jährlich zu fassen.

2. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

Gesellschafterbeschlüsse werden im Ermessen der KVG auf Gesellschafterversammlungen (Präsenzversammlungen) oder im Umlaufverfahren gefasst. Das Umlaufverfahren ersetzt insoweit die Gesellschafterversammlung. Mittelbar beteiligte Anleger nehmen wie unmittelbar beteiligte Anleger selbst an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren teil und üben ihr Stimmrecht selbst aus.

3. DURCHFÜHRUNG VON GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

Gesellschafterversammlungen finden nach Wahl der KVG am Sitz der Fondsgesellschaft oder an einem sonstigen Ort in Deutschland statt. Sie werden durch die KVG oder auf Verlangen von Gesellschaftern, die mindestens 25 % des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen gerechnet ab dem Tag der Absendung der Ladung.

4. DURCHFÜHRUNG DES UMLAUFVERFAHRENS

Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufverfahren können schriftlich, per Telefax oder unter Nutzung anderer technischer Möglichkeiten gefasst werden. Für die Stimmabgabe im Umlaufverfahren ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Absendung der Beschlussvorlage zu setzen.

5. BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die KVG anwesend oder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren ist unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen gegeben, wenn alle Gesellschafter zur Stimmabgabe aufgefordert wurden.

6. VORSITZ, BESCHLUSSPROTOKOLL

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der KVG. Der Vorsitzende oder dessen Beauftragter führt ein schriftliches Protokoll über alle gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter in Kopie unverzüglich zuzusenden; dies gilt auch bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren.

7. STIMMRECHTE, MEHRHEITEN

a. Je 1,00 Euro der Kapitalzusage eines Gesellschafters gewährt eine Stimme.

b. Enthaltungen und ruhende Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

c. Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, der Anlagebedingungen und die Auflösung der Fondsgesellschaft bedürfen jeweils einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Komplementärs und der KVG.

8. TREUHÄNDER

Der Treuhänder kann die auf seinen Anteil an der Fondsgesellschaft entfallenden Stimmrechte je nach den von den Treugebern erteilten Weisungen gespalten ausüben. Das Recht der mittelbar beteiligten Anleger, selbst an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren teilzunehmen und ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

9. ANFECHTUNG VON GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSEN

Gesellschafterbeschlüsse können innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beschlussfassung durch gerichtliche

Klageerhebung angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel des Beschlusses als geheilt. Die Klage richtet sich gegen die Fondsgesellschaft.

§ 21 WETTBEWERB, ANDERE ANLAGEPROGRAMME

1. WETTBEWERB

Die Gründungsgesellschafter und die KVG unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

2. ANDERE ANLAGEPROGRAMME

Die Gründungsgesellschafter und die KVG sind uneingeschränkt befugt, neben der Fondsgesellschaft andere Anlageprogramme zu gründen und zu verwalten. Solche Anlageprogramme können in dieselben Zielfonds und Portfoliounternehmen wie die Fondsgesellschaft investieren. Die Ausgestaltung anderer Anlageprogramme und die Zuweisung von Beteiligungsmöglichkeiten im Verhältnis der Fondsgesellschaft zu anderen Anlageprogrammen oder Dritten liegen im Ermessen der betroffenen Gründungsgesellschafter bzw. der KVG.

§ 22 INTERESSENWAHRUNG, VERTRAULICHKEIT

1. INTERESSENWAHRUNG

Information über die Gründungsgesellschafter, die KVG, die Fondsgesellschaft, die Zielfonds, die Dachfonds und die Portfoliounternehmen, die den Anlegern im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft zugänglich gemacht werden, dürfen von den Anlegern nicht zum Nachteil der Gründungsgesellschafter, der KVG, der Fondsgesellschaft, der Zielfonds und der Portfoliounternehmen und nicht zu Wettbewerbszwecken verwendet werden.

2. VERTRAULICHKEIT

a. Sämtliche Informationen, welche die Anleger durch ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft über die Fondsgesellschaft, die übrigen Gesellschafter, die Zielfonds, die Dachfonds und die Portfoliounternehmen erlangen, insbesondere Informationen aus dem Berichtswesen der Fondsgesellschaft, sind vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Offenlegung gegenüber berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern der Anleger sowie gegenüber zuständigen Steuerbehörden und in sonstigen vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Fällen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung der Gesellschafterstellung und der Fondsgesellschaft hinaus.

b. Jeder Anleger bevollmächtigt die KVG, in seinem Namen gegenüber Zielfonds, Dachfonds und Portfoliounternehmen, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligt, Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, wenn und soweit deren Abgabe von der KVG in deren Ermessen im Interesse der Fondsgesellschaft als erforderlich erachtet wird. Die KVG teilt den Anlegern den Inhalt zusätzlicher Vertraulichkeitserklärungen, die diese in ihrem Namen abgegeben hat, unverzüglich mit.

§ 23 BESONDERE GESELLSCHAFTERPFLICHTEN

1. HANDELSREGISTERVOLLMACHT

Jeder Gesellschafter, der der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist beiträgt oder dessen mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umgewandelt wird, insbesondere bei Kündigung des Treuhandverhältnisses, hat der KVG oder anderen von dieser benannten Bevollmächtigten auf eigene Kosten eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus gültige, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach einem von der KVG gestellten Muster zu erteilen.

2. ÄNDERUNG PERSÖNLICHER DATEN

Jeder Gesellschafter hat Änderungen seiner für die Beteiligung relevanten persönlichen und steuerlichen Angaben (einschließlich der auf dem Zeichnungsschein festgehaltenen geldwäscherechtlichen Pflichtangaben) unverzüglich schriftlich der KVG oder dem Treuhänder mitzuteilen. Im Verhältnis der Fondsgesellschaft zu den Gesellschaftern

gelten die mitgeteilten Angaben als maßgebend. Zahlungen an den Gesellschafter sind stets mit schuldbefreiender Wirkung an die zuletzt angegebene Kontoverbindung möglich.

3. SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Gesellschafter sind verpflichtet, auf Anfrage der KVG weitere Informationen und Unterlagen beizubringen, die erforderlich sind, um Berichtspflichten der Fondsgesellschaft zu erfüllen.

§ 24 LAUFZEIT

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft richtet sich nach § 6 Absatz 2 der Anlagebedingungen.

§ 25 AUFLÖSUNG

1. LIQUIDATOR

Bei Auflösung der Fondsgesellschaft wird der Komplementär automatisch zum Liquidator bestellt und liquidiert das Gesellschaftsvermögen. Die Rechte und Pflichten der KVG auf Basis dieses Gesellschaftsvertrages und des Fondsverwaltungsvertrages bleiben unberührt. Endet die Fondsgesellschaft aufgrund des Ausscheidens des Komplementärs, ohne dass für ihn ein Nachfolger bestellt wird, bestimmen die übrigen Gesellschafter den Liquidator durch Gesellschafterbeschluss.

2. VERTEILUNG DER LIQUIDATIONSERLÖSE

Erlöse aus der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens werden den Gesellschaftern in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 10 ausbezahlt und das entsprechende Ergebnis gemäß den Bestimmungen des § 11 zugewiesen.

3. ÜBERTRAGUNG AUF TREUHÄNDER

Mit Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss können im Rahmen der Liquidation der Fondsgesellschaft Beteiligungen an Zielfonds und Portfoliounternehmen und andere Vermögensgegenstände von der Fondsgesellschaft auf den Komplementär als Treuhänder auf Rechnung der übrigen Gesellschafter übertragen werden. Die Treuhandenschaft ist unentgeltlich. Sämtliche Erlöse sind gemäß § 10 und § 11 auszuzahlen und zu verteilen.

§ 26 BEWERTUNG

1. INTERNE BEWERTUNG DES GESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Soweit gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags eine Bewertung des Gesellschaftsvermögens erforderlich ist, erfolgt die Bewertung grundsätzlich durch die KVG als internem Bewerter. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe des §§ 271 und 272 KAGB und den anwendbaren Regeln der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (»KARBV«).

2. EXTERNE BEWERTUNG DES GESELLSCHAFTSVERMÖGENS

Die KVG kann, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zweckmäßig, einen externen Bewerter mit der Bewertung des Gesellschaftsvermögens beauftragen. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der §§ 271 und 272 KAGB und den anwendbaren Regeln der KARBV.

3. BEWERTUNG VON ANTEILEN AN DER FONDSGESELLSCHAFT

Der Verkehrswert des Anteils eines Gesellschafter an der Fondsgesellschaft wird nach Maßgabe §§ 271 und 272 KAGB und den anwendbaren Regeln der KARBV ermittelt und festgelegt.

§ 27 RECHNUNGSLEGUNG, JAHRESBERICHTE

1. JAHRESBERICHT

Die Fondsgesellschaft erstellt und veröffentlicht Jahresberichte nach Maßgabe des § 7 der Anlagebedingungen.

2. AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Fondsgesellschaft stellt einen Jahresabschluss nach den anwendbaren Vorschriften des HGB und des KAGB sowie der KARBV auf und legt diesen innerhalb der gesetzlichen Fristen offen. Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Ergebnisses der Fondsgesellschaft aufzustellen. Entnahmen aus den Kapitalrücklagen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Fondsgesellschaft nach dem Posten »Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag« in Fortführung der Nummerierung zu ergänzen.

3. ABSCHLUSSPRÜFER

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Fondsgesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft wird von der KVG nach ihrem Ermessen bestimmt.

4. KONTROLLRECHTE

Den Anlegern stehen die gesetzlichen Kontrollrechte für Kommanditisten gemäß den Bestimmungen des HGB zu.

§ 28 QUARTALSBERICHTE UND STEUERLICHE INFORMATIONEN**1. QUARTALSBERICHTE**

Die KVG erstellt innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jedes Kalenderquartals, nicht jedoch vor dem Platzierungsschluss, Quartalsberichte über die Entwicklung der Fondsgesellschaft auf Basis der vom Investment Advisor und/oder den Zielfonds zur Verfügung gestellten Informationen. Quartalsberichte werden den Anlegern grundsätzlich in elektronischer Form übermittelt. Sie verpflichten sich zu diesem Zwecke, der KVG oder dem Treuhänder eine versandfähige E-Mail Adresse bekanntzugeben und ihn über diesbezügliche Änderungen zu informieren. Der Berichtspflicht der KVG ist genüge getan, wenn der Quartalsbericht vom Treuhänder an die vom Anleger genannte E-Mail Adresse versandt wurde. Auf Wunsch werden den Anlegern Quartalsberichte in physischer Form zugesandt.

2. EINSCHRÄNKUNGEN

Art und Umfang der Quartalsberichte sind abhängig und stehen unter dem Vorbehalt von Auflagen und Einschränkungen aufgrund der Gesellschaftsverträge bzw. seitens der Manager der Zielfonds. Die Quartalsberichte können später erfolgen, wenn sich die entsprechende Berichterstattung auf Ebene der Zielfonds oder von Portfoliounternehmen verzögert.

3. STEUERLICHE INFORMATIONEN

Die Gesellschafter erhalten die individuellen Besteuerungsmerkmale aus der für die Fondsgesellschaft eingereichten gesonderten und einheitlichen Einkünftefeststellungserklärung.

§ 29 SCHRIFTFORM, VOLLSTÄNDIGKEIT**1. SCHRIFTFORMERFORDERNIS**

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend ein strengeres Formerfordernis gilt. Schriftform gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderung dieses Gesellschaftsvertrags durch einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 20 gefassten Gesellschafterbeschluss.

2. VOLLSTÄNDIGKEIT

Dieser Gesellschaftsvertrag enthält alle Regelungen zwischen den Gesellschaftern bezüglich des Gesellschaftsverhältnisses.

§ 30 TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestim-

mung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

§ 31 MITTEILUNGEN

Mitteilungen an die Anleger erfolgen durch einfachen Brief oder per E-Mail an die auf dem Zeichnungsschein vom jeweiligen Anleger angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse. Jeder Anleger kann seine Adresse oder E-Mail-Adresse durch schriftliche Mitteilung an die KVG oder den Treuhänder ändern; die Änderung wird eine Woche nach Eingang der Mitteilung wirksam.

§ 32 RÜCKZAHLUNG VON AUSZAHLUNGEN

Übersteigen die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Fondsgesellschaft das Vermögen der Fondsgesellschaft, sind die Anleger zur Rückzahlung der von der Fondsgesellschaft erhaltenen Auszahlungen verpflichtet bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Werte, nämlich (i) 25 % der von einem Anleger insgesamt erhaltenen Auszahlungen bzw. (ii) 25 % der jeweiligen Kapitalusage eines Anlegers. Die vorstehende Rückerstattungspflicht (x) besteht nur gegenüber der Fondsgesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten und (y) erlischt fünf Jahre nach der Eintragung der Auflösung der Fondsgesellschaft im Handelsregister. Wenn und soweit die KVG die Anleger vor Ablauf der vorstehenden Frist darüber informiert, dass Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft erhoben oder angedroht sind, verlängert sich die Frist zur Rückzahlung von Auszahlungen bis zur endgültigen Beilegung dieser Ansprüche. Im Fall der Rückzahlung von Auszahlungen durch die Anleger ist die KVG zur Rückzahlung von Carried-Interest-Auszahlungen verpflichtet in Höhe des Betrags, um den sich die bisherigen Carried-Interest-Auszahlungen vermindert hätten, wäre die entsprechende Verbindlichkeit oder Verpflichtung zuvor bereits bekannt gewesen, berechnet auf den Tag der Rückzahlung von Ausschüttungen gemäß diesem Absatz 4.

Hamburg / München, den 30. August 2018

Komplementär:

Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH

durch: Roderich Widenmann als Geschäftsführer

Treuhänder:

Proba Private Equity Services GmbH

durch: Ilona Jürgens und Michael Hofmann als Geschäftsführer

ANHANG

Fondsverwaltungsvertrag

FONDSVERWALTUNGSVERTRAG

zwischen

MHC Marble House Capital AG, Hamburg (»KVG«),

Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH, München (»Komplementär«), und

Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG, München (»Fondsgesellschaft«).

PRÄAMBEL

Die KVG ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassene AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die in diesem Fondsverwaltungsvertrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (»Gesellschaftsvertrag«).

§ 1 AUFGABEN DER KVG

Die KVG übernimmt bei der Fondsgesellschaft sämtliche Aufgaben, die nach dem Gesellschaftsvertrag der KVG zugewiesen sind, insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement bei der Fondsgesellschaft. Die KVG erbringt ihre Verwaltungsleistungen auf schuldrechtlicher Basis und nicht als Gesellschafterin der Fondsgesellschaft.

§ 2 VERGÜTUNG

Für die von der KVG nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zahlt die Fondsgesellschaft an die KVG die Vergütung nach § 12 des Gesellschaftsvertrags in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Anlagebedingungen.

§ 3 BEAUFTRAGUNG DES INVESTMENT ADVISORS

Die KVG ist berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eigene Kosten der Leistungen verbundener Unternehmen oder Dritter zu bedienen. Insbesondere ist die KVG berechtigt, sich bei der Erfüllung der Investmentmanagement-Aufgaben von der Standard Life Investments (Private Capital) Limited, Edinburgh, Schottland, oder einem sonstigen Unternehmen der Standard Life Aberdeen-Unternehmensgruppe (insgesamt »Investment Advisor«) beraten zu lassen und an diese einen Teil ihrer Verwaltungsvergütung weiterzugeben. Daneben kann die KVG den Treuhänder mit bestimmten unterstützenden Aufgaben der laufenden Verwaltung der Fondsgesellschaft beauftragen.

§ 4 HAFTUNG, VERJÄHRUNG, FREISTELLUNG

Für die Haftung der KVG und die Freistellung der KVG aus diesem Fondsverwaltungsvertrag gelten die Regelungen des Gesellschaftsvertrags entsprechend.

§ 5 DAUER DES FONDSVERWALTUNGSVERTRAGS

Leistungen nach diesem Fondsverwaltungsvertrag sind vom Tag der Unterzeichnung bis zur Vollbeendigung der Fondsgesellschaft zu erbringen.

§ 6 BEENDIGUNG

Während der Laufzeit der Fondsgesellschaft (einschließlich möglicher Verlängerung der Laufzeit) kann dieser Fondsverwaltungsvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 7 ÄNDERUNG

Dieser Fondsverwaltungsvertrag kann nur schriftlich durch die Parteien geändert oder ergänzt werden. Schriftform gilt auch für Abänderungen dieser Schriftformklausel. Änderungen sind nicht zulässig, wenn diese unvereinbar mit dem Gesellschaftsvertrag wären oder zu einem Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag führen würden.

§ 8 KEINE EXKLUSIVITÄT

Die Leistungen, welche die KVG nach diesem Fondsverwaltungsvertrag erbringt, sind nicht exklusiv. Die KVG ist nicht gehindert, ähnliche Leistungen für andere Anlageprogramme zu erbringen.

Hamburg / München, den 30. August 2018

gez. Claus Kühn Roderich Widenmann

MHC Marble House Capital AG

durch: Claus Kühn und Roderich Widenmann als Vorstand

gez. Roderich Widenmann

Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH

durch: Roderich Widenmann als Geschäftsführer

gez. Roderich Widenmann

Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund

GmbH & Co. geschlossene Investment KG

durch: Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH als Komplementär

durch: Roderich Widenmann als Geschäftsführer

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund
GmbH & Co. geschlossene Investment KG

ÜBERSICHT

§ 1 Zustandekommen, Grundlagen	147
§ 2 Treugut	147
§ 3 Rechtsstellung des Treuhänders	148
§ 4 Rechtsstellung des Anlegers	148
§ 5 Berichtspflicht	149
§ 6 Steuern	149
§ 7 Übertragung des Treuguts, Tod des Anlegers	149
§ 8 Kapitaleinzahlungen, Verzug	149
§ 9 Beendigung des Treuhandverhältnisses	149
§ 10 Treuhandregister, Weitergabe von Anlegerdaten	150
§ 11 Schlussbestimmungen	150

TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

zwischen der

Proba Private Equity Services GmbH, Hamburg, (»Treuhänder«)

und jedem der Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG, München (»Fondsgesellschaft«), gemäß den Bedingungen des Zeichnungsscheins unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar über den Treuhänder beitretenden

Anleger (»Anleger«)

§ 1 ZUSTANDEKOMMEN, GRUNDLAGEN**1. ANGEBOT**

Der Anleger bietet durch Abgabe eines Zeichnungsangebots anhand des Zeichnungsscheins dem Treuhänder den Abschluss dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrags an.

2. ANNAHME

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt mit der Annahme des Zeichnungsangebots durch den Treuhänder zustande. Die Annahme erfolgt unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB); der Anleger erhält jedoch eine Bestätigung über die Annahme seines Zeichnungsangebots.

3. GRUNDLAGEN

Die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft über den Treuhänder erfolgt auf der Grundlage des Verkaufsprospekts, des Gesellschaftsvertrags, der Anlagebedingungen, des Zeichnungsscheins nebst Anlagen und der Bestimmungen dieses Vertrags.

4. KEINE WEITERGEHENDEN PFLICHTEN DES TREUHÄNDERS

Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und dem Treuhänder. Der Treuhänder fungiert als Verwaltungstreuhänder. Nicht Bestandteil dieses Vertrags sind die vom Anleger verfolgten steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele. Der Treuhänder prüft insbesondere nicht die Verwirklichung oder Verwirklichbarkeit des Gesellschaftszwecks der Fondsgesellschaft, die Wirksamkeit und Rechtsfolgen der von der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Verträge, die unternehmerischen Entscheidungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft (»KVG«), die Wirtschaftlichkeit der Investition der Fondsgesellschaft sowie die Bonität der Personen oder Unternehmen, mit denen die Fondsgesellschaft vertragliche Beziehungen eingeht. Der Treuhänder hat an der Konzeption und Erstellung des Verkaufsprospekts und des Gesellschaftsvertrags nicht mitgewirkt und deren Aussagen nicht auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten überprüft. Der Treuhänder hat bei der Beteiligungsentcheidung des Anlegers nicht mitgewirkt.

§ 2 TREUGUT**1. TREUGUT**

Wenn sich der Anleger nach Maßgabe des Zeichnungsscheins an der Fondsgesellschaft mittelbar als Treugeber beteiligt, übernimmt der Treuhänder im Auftrag des Anlegers eine Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft in der vom Anleger im Zeichnungsschein angegebenen Höhe und hält diese treuhänderisch in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers (»Treugut«). Wenn sich der Anleger nach Maßgabe des Zeichnungsscheins an der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist beteiligt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrags entsprechend,

jedoch mit der Maßgabe, dass der Anleger die Beteiligung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt und der Treuhänder die Beteiligung des Anlegers nur verwaltet.

2. BETEILIGUNG ANDERER ANLEGER

Der Treuhänder ist berechtigt, für eine Vielzahl von Anlegern Beteiligungen an der Fondsgesellschaft und anderen Gesellschaften treuhänderisch zu erwerben, zu halten und zu verwalten. Zwischen den verschiedenen Anlegern wird bezüglich aller von dem Treuhänder verwalteten Beteiligungen an der Fondsgesellschaft keine eigene Gesellschaft oder sonstige Rechtsgemeinschaft begründet.

§ 3 RECHTSSTELLUNG DES TREUHÄNDERS

1. HANDELN IN EIGENEM NAMEN

Der Treuhänder hält die Beteiligungen an der Fondsgesellschaft für die mittelbar beteiligten Anleger im Außenverhältnis (jedoch nicht gegenüber der Fondsgesellschaft, den Anlegern und den übrigen Gesellschaftern) als einheitliche Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft. Der Treuhänder tritt nach außen in eigenem Namen auf.

2. FORDERUNGSABTRETUNG

Der Treuhänder tritt dem Anleger hiermit sämtliche Vermögensrechte aus der für diesen treuhänderisch gehaltenen Beteiligung, insbesondere die Rechte aus der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an Ansprüchen auf Auszahlungen, an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös der Fondsgesellschaft in dem Umfange ab, wie diese dem Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und dieses Vertrags zustehen. Der Anleger nimmt hiermit die Abtretung an. Der Treuhänder teilt der Fondsgesellschaft die Abtretung mit. Der Treuhänder bleibt ermächtigt, die an den Anleger abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen.

3. AUFWENDUNGSERSATZ, SCHADENSERSATZ, VERGÜTUNG

Der Treuhänder hat gegenüber dem Anleger Anspruch auf Ersatz etwaiger Aufwendungen und Freistellung von etwaigen Schäden, die ihm bei ordnungsgemäßer Ausführung dieses Vertrags entstanden sind. Der Treuhänder erhebt jedoch keine Treuhandgebühr gegenüber dem Anleger. Der Treuhänder erhält von der Fondsgesellschaft für seine Tätigkeit eine Vergütung gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

4. INTERESSENWAHRUNG

Der Treuhänder übt seine Rechte und Pflichten bezüglich des Treuguts im Interesse des Anlegers aus. Er wird dabei keine rechtsberatenden oder steuerberatenden Tätigkeiten vornehmen.

5. HAFTUNG, VERJÄHRUNG

a. Der Treuhänder und seine Organe, Angestellten und Beauftragten haften den Anlegern nach den gesetzlichen Regelungen.

b. Ansprüche der Anleger gegen den Treuhänder und seine Organe, Angestellten und Beauftragten verjähren nach den gesetzlichen Regelungen.

6. SONDERVERMÖGEN

Der Treuhänder verwaltet das Treugut getrennt von seinem sonstigen Vermögen.

§ 4 RECHTSSTELLUNG DES ANLEGERS

1. GRUNDSATZ

Anleger, die mittelbar über den Treuhänder an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, werden gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags so behandelt, als wenn sie unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt wären. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben und einem Liquidationserlös der Fondsgesellschaft.

guthaben, einem Liquidationserlös, im Fall des Verzugs und für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte bei der Fondsgesellschaft.

2. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN UND STIMMRECHT

Mittelbar beteiligte Anleger können wie unmittelbar beteiligte Anleger selbst an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren teilnehmen und ihr Stimmrecht selbst ausüben. Der Treuhänder übt insoweit nicht das Stimmrecht für die Anleger aus.

§ 5 BERICHTSPFLICHT

Die Anleger erhalten die Informationen und Unterlagen, die die Fondsgesellschaft im Rahmen des Berichtswesens nach dem Gesellschaftsvertrag herausgibt. Eine darüber hinausgehende Berichtspflicht hat der Treuhänder nicht.

§ 6 STEUERN

1. AUF DAS TREUGUT ENTFALLENDE PERSÖNLICHE STEUERN

Die auf das Treugut entfallenden persönlichen Steuern trägt der Anleger. Dies gilt insbesondere für Einkommensteuern.

2. GESONDERTE UND EINHEITLICHE EINKÜNFTEFESTSTELLUNG

Zur Verwaltungsvereinfachung wird der Anleger unmittelbar in die Erklärung der Fondsgesellschaft zur gesonderten und einheitlichen Einkünftefeststellung gemäß § 180 AO einbezogen werden.

§ 7 ÜBERTRAGUNG DES TREUGUTS, TOD DES ANLEGERS

1. ÜBERTRAGUNG DES TREUGUTS

Im Falle der Übertragung der Beteiligung des Anlegers tritt der Erwerber der Beteiligung in diesen Vertrag ein. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn sie in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags sowie der Anlagebedingungen erfolgt, der Treuhänder und die KVG zustimmen und der Erwerber die Bedingungen dieses Vertrags ohne Einschränkung anerkennt.

2. TOD DES ANLEGERS

Bei Tod eines Anlegers wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dessen Erben fortgesetzt. Im Übrigen gelten für den Übergang von Anteilen im Erbfall die Regelungen des § 19 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags.

§ 8 KAPITALEINZAHLUNGEN, VERZUG

1. KAPITALEINZAHLUNGEN

Der Anleger leistet die von ihm gezeichnete Kapitaleinlage zuzüglich des Ausgabeaufschlages bei Fälligkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags unmittelbar an die Fondsgesellschaft.

2. VERZUG

Leistet der Anleger eine Kapitaleinzahlung nicht bei Fälligkeit in voller Höhe, kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung ab Fälligkeit in Verzug. Es gelten die Regelungen des § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags.

§ 9 BEENDIGUNG DES TREUHANDVERHÄLTNISSES

1. KÜNDIGUNG DURCH DEN MITTELBAR BETEILIGTEN ANLEGER

Der mittelbar beteiligte Anleger kann das Treuhandverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2. RECHTSFOLGEN DER KÜNDIGUNG, ÜBERTRAGUNG DES TREUGUTS, HANDELSREGISTER

Bei einer Kündigung des Treuhandverhältnisses nach Absatz 1 überträgt der Treuhänder den auf den Anleger entfallenden mittelbaren Kommanditanteil an diesen, so dass der Anleger unmittelbar beteiligter Kommanditist der Fondsgesellschaft wird (Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung). Dieser Vertrag wird als Verwaltungsvertrag über die unmittelbare Kommanditbeteiligung zwischen dem Anleger und dem Treuhänder fortgesetzt. Der Treuhänder ist zu einer Übertragung des Treuguts an den Anleger nur verpflichtet, wenn der Fondsgesellschaft die für die Eintragung im Handelsregister erforderliche notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorliegt. Der Treuhänder kann die Übertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister vornehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 19 des Gesellschaftsvertrags.

3. KÜNDIGUNG DURCH DEN TREUHÄNDER

Das Treuhandverhältnis wird seitens des Treuhänders für die Laufzeit der Fondsgesellschaft fest abgeschlossen. Es kann vom Treuhänder nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Treuhänder ist berechtigt, die Treuhänderstellung auf einen anderen Treuhänder zu übertragen, sofern dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom neuen Treuhänder unverändert übernommen wird.

4. SONSTIGE BEENDIGUNG

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen endet dieser Vertrag mit dem Vorliegen der Voraussetzungen, die zu einem Ausscheiden des Anlegers aus der Fondsgesellschaft führen. Davon unberührt bleibt die Fortsetzung dieses Vertrags mit den Erben im Fall des Todes des Anlegers.

§ 10 TREUHANDREGISTER, WEITERGABE VON ANLEGERDATEN**1. TREUHANDREGISTER**

Der Treuhänder führt ein Register, in dem die auf dem Zeichnungsschein angegebenen und die weiteren für die Verwaltung der Beteiligung notwendigen personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten des Anlegers vermerkt sind (insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wohnsitzfinanzamt, Steuernummer, Steuer-Identifikationsnummer, Bankverbindung und Höhe der Kapitaleinlage). Der Anleger ist verpflichtet, dem Treuhänder Änderungen seiner personenbezogenen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. VERTRAULICHKEIT; WEITERGABE VON ANLEGERDATEN

Die im Treuhandregister erfassten Daten dürfen nur zur Verwaltung der Beteiligungen der Anleger verwendet werden und sind vom Treuhänder vertraulich zu behandeln. Der Treuhänder darf Angaben aus dem Treuhandregister an den Komplementär, die KVG, sowie die Verwahrstelle der Fondsgesellschaft und deren jeweilige Rechts- und Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie an die zuständigen Finanzämter und sonstigen Behörden weitergeben. Er darf diese Daten nur dann an andere Anleger herausgeben, wenn hierzu nach Einschätzung des Treuhänders eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**1. ANWENDBARES RECHT**

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des deutschen internationalen Privatrechts.

2. SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags haben schriftlich zu erfolgen, soweit nicht zwingend ein strengeres Formerfordernis gilt. Das gilt auch für Abänderungen dieser Schriftformklausel.

3. TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

Hamburg, Fassung vom 30. August 2018

Anleger

– durch Abgabe des Zeichnungsangebots auf dem Zeichnungsschein –

Treuhänder

– durch Annahme des Zeichnungsangebots –

Proba Private Equity Services GmbH

durch: Ilona Jürgens und Michael Hofmann als Geschäftsführer

Verbraucherinformation

für den Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

ÜBERSICHT

1. Informationen über die wesentlichen Vertragspartner (einschließlich Identität des Unternehmers), Aufsichtsbehörden	153
1.1 Treuhänder der Fondsgesellschaft	153
1.2 Fondsgesellschaft	153
1.3 Komplementär der Fondsgesellschaft (persönlich haftender Gesellschafter)	154
1.4 AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft	154
1.5 Aufsichtsbehörden	154
1.6 Name und Anschrift der für die Fondsgesellschaft handelnden weiteren Personen	154
2. Informationen zu den Vertragsverhältnissen	154
2.1 Wesentliche Leistungsmerkmale	154
2.2 Zustandekommen der Verträge	154
2.3 Kapitalzusage	155
2.4 Zusätzlich anfallende Kosten, mögliche weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten	155
2.5 Zahlung, Erfüllung der Verträge	155
2.6 Widerrufsrechte	156
2.7 Risiken	156
2.8 Mindestlaufzeit der Verträge, Vertragliche Kündigungsregelungen	156
2.9 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungsphase	156
2.10 Rechtsordnung und Gerichtsstand	157
2.11 Vertrags- und Kommunikationssprache	157
2.12 Außergerichtliche Streitschlichtung	157
2.13 Hinweise zum Bestehen einer Einlagensicherung	157

Diese Zusammenstellung enthält die gesetzlich vorgesehenen Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Artikel 246 b EGBGB für das Angebot von Finanzdienstleistungen im Wege des Fernabsatzes und außerhalb von Geschäftsräumen.

Die vorstehenden Abschnitte »Risikohinweise«, »Rechtliche Grundlagen« und »Steuerliche Grundlagen« dieses Verkaufsprospekts enthalten detaillierte Informationen über die Vertragsparteien, die Vertragsverhältnisse, die Vertragsbedingungen, die Risiken und die weiteren wesentlichen Grundlagen für eine Beteiligung an der Marble House SL Capital Mid Market Plus Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG (»Fondsgesellschaft«).

1. INFORMATIONEN ÜBER DIE WESENTLICHEN VERTRAGSPARTNER (EINSCHLIESSLICH IDENTITÄT DES UNTERNEHMERS), AUFSICHTSBEHÖRDEN

Jeder Anleger schließt mit der Proba Private Equity Services GmbH (»Treuhänder«) den Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Zugleich erwerben Anleger mit Beitritt zur Fondsgesellschaft eine mittelbare oder unmittelbare Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft, wobei mittelbar beteiligte Anleger nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft grundsätzlich wie unmittelbar beteiligte Anleger behandelt werden. Vertragspartner des Anlegers und »Unternehmer« für Zwecke der Informationspflichten gemäß Art. 246 b EGBGB sind daher sowohl der Treuhänder als auch die Fondsgesellschaft.

Die Fondsgesellschaft wird durch die MHC Marble House Capital AG als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (»KVG«) verwaltet.

1.1 TREUHÄNDER DER FONDSGESELLSCHAFT

PROBA PRIVATE EQUITY SERVICES GMBH	
Sitz:	Hamburg
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, HRB 130858
Anschrift:	Neuer Jungfernstieg 7–8, 20354 Hamburg
Geschäftsführer	Michael Hofmann, Ilona Jürgens
Hauptgeschäftstätigkeit und Funktion bei der Fondsgesellschaft	Hauptgeschäftstätigkeiten des Treuhänders sind Administrations- und Servicedienstleistungen für Private Equity-Gesellschaften sowie die Erbringung von Treuhanddienstleistungen. Für die Fondsgesellschaft übernimmt der Treuhänder die Verwaltung der Beteiligungen der mittelbar und unmittelbar als Kommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger.

1.2 FONDSGESELLSCHAFT

MARBLE HOUSE SL CAPITAL MID MARKET PLUS FUND GMBH & CO. GESCHLOSSENE INVESTMENT KG	
Sitz:	München
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRA 109456
Anschrift:	Richard-Strauss-Straße 24, 81677 München
Vertretungsberechtigte Gesellschafter	Komplementär (siehe Ziffer 1.3)
Hauptgeschäftstätigkeit	Der im Gesellschaftsvertrag festgelegte Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261–272 des Kapitalanlagegesetzbuchs (»KAGB«) zum Nutzen der Anleger.

1.3 KOMPLEMENTÄR DER FONDSGESELLSCHAFT (PERSÖNLICH HAFTENDER GESELLSCHAFTER)

MARBLE HOUSE PRIVATE EQUITY VERWALTUNGS GMBH

Sitz:	München
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 167158
Anschrift:	Richard-Strauss-Straße 24, 81677 München
Geschäftsführer	Dr. Christoph Ludwig, Roderich Widenmann

1.4 AIF-KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT DER FONDSGESELLSCHAFT

MHC MARBLE HOUSE CAPITAL AG

Sitz:	Hamburg
Handelsregister:	Amtsgericht Hamburg, HRB 80700
Anschrift:	Neuer Jungfernstieg 7–8, 20354 Hamburg
Vorstand	Claus Kühn, Roderich Widenmann
Aufsichtsrat	Eckart Opitz, Torsten Brügge, Peter Widenmann

1.5 AUFSICHTSBEHÖRDEN

Die KVG unterliegt als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft und die Fondsgesellschaft unterliegen nicht der Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

1.6 NAME UND ANSCHRIFT DER FÜR DIE FONDSGESELLSCHAFT HANDELNDEN WEITEREN PERSONEN

Weitere gewerblich tätige Personen, mit denen die Anleger geschäftlich zu tun haben, sind ihre jeweiligen Vermittler. Name und Anschrift des Vermittlers sind regelmäßig im Zeichnungsschein durch den Stempel des Vermittlers festgehalten. Soweit dies nicht der Fall ist (z. B. bei Zeichnung in Abwesenheit des Vermittlers), erteilt Ihnen der Anbieter gern Auskunft zu den für die Fondsgesellschaft tätigen Vermittlern.

2. INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

2.1 WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE

Anleger treten der Fondsgesellschaft regelmäßig mittelbar durch Begründung eines Treuhandverhältnisses mit dem Treuhänder auf Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags bei. Alternativ können sich Anleger auch unmittelbar als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligen.

Die Fondsgesellschaft wird sich an verschiedenen Zielfonds beteiligen, deren Investitionsschwerpunkt auf Beteiligungen an weltweiten Mittelstandsunternehmen (Global Mid Market) (»**Portfoliounternehmen**«) liegt. Daneben investiert die Fondsgesellschaft in Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen, die durch Co-Investitionen mit Private Equity Fonds, welche Hauptinvestor in Bezug auf die betreffenden Portfoliounternehmen sind, als sogenannte »Co-Investments« eingegangen werden. Die Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft sind im Abschnitt »Anlagebedingungen« dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

2.2 ZUSTANDEKOMMEN DER VERTRÄGE

Die Aufnahme von Anlegern erfolgt durch Abgabe eines Zeichnungsangebots durch den Anleger anhand des Zeichnungsscheins und Annahme des Zeichnungsangebots durch den Treuhänder im eigenen Namen und für die Fondsgesellschaft. Die Annahme erfolgt unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB); der Anleger erhält jedoch eine Bestätigung über die Annahme seines Zeichnungsangebots. Bei Beitritt als unmittelbar beteiligter Kommanditist muss der Anleger darüber hinaus unverzüglich auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handels-

registervollmacht beibringen. Anleger, die eine US-Person im Sinne der gesellschaftsvertraglichen Regelungen sind, können sich an der Fondsgesellschaft nicht beteiligen.

Sämtliche Anleger, die sich an der Fondsgesellschaft beteiligen, schließen mit dem Treuhänder den im Anhang dieses Verkaufsprospekts abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Durch Abgabe eines Zeichnungsangebots anhand des Zeichnungsscheins bietet der Anleger dem Treuhänder den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags an; dieser kommt mit Annahme des Zeichnungsangebots durch den Treuhänder zustande. Auf Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrags wird der Treuhänder für Anleger, die der Fondsgesellschaft mittelbar beitreten, die Beteiligung an der Fondsgesellschaft in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Anlegers erwerben, halten und verwalten. Anleger, die der Fondsgesellschaft unmittelbar beitreten, erwerben ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft hingegen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Für diese Anleger wird der Treuhänder die Beteiligung an der Fondsgesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags verwalten.

2.3 KAPITALZUSAGE, AUSGABEAUFSCHLAG

Die Anleger haben ihre Kapitalzusage zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 5 % der Kapitalzusage zu zahlen. Der Ausgabeaufschlag ist nicht Teil der Kapitalzusage des Anlegers und die Zahlung des Ausgabeaufschlags gilt nicht als Kapitaleinzahlung bei der Fondsgesellschaft.

2.4 ZUSÄTZLICH ANFALLENDE KOSTEN, MÖGLICHE WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE STEUERN UND KOSTEN, ZUSÄTZLICHE TELEKOMMUNIKATIONSKOSTEN

Der Anleger schuldet den Betrag seiner Kapitalzusage zuzüglich Ausgabeaufschlag. Im Verzugsfall können Verzugskosten (insbesondere Verzugszinsen und Verzugschäden) entstehen. Für die Übertragung oder Vererbung eines Anteils durch einen Anleger sowie für die Umwandlung einer mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung erhält die KVG eine Erstattung notwendiger Auslagen in nachgewiesener Höhe, nicht jedoch mehr als 3 % des Anteilwertes. Die Ermittlung des erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wertes des Anteils ist von der Pauschale nicht umfasst. Darüber hinaus werden dem Anleger von der Fondsgesellschaft, von der KVG und vom Treuhänder im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seiner Beteiligung keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Liefer- und Versandkosten fallen nicht an.

Eigene Kosten des Erwerbs, der Verwaltung und ggf. der Veräußerung seiner Beteiligung, insbesondere Kosten einer Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs (einschließlich Zinsen und ggf. anfallender Vorfälligkeitsentschädigung), Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Reise-, Telefon- und Portokosten, hat der Anleger selbst zu tragen. Hierzu zählen auch die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, soweit ein Anleger der Fondsgesellschaft unmittelbar als Kommanditist beitrifft oder zu einem späteren Zeitpunkt seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt. Die Höhe der Kosten hängt von den individuellen Umständen des Anlegers ab und kann daher nicht quantifiziert werden.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Abschnitt »Steuerliche Grundlagen« dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

2.5 ZAHLUNG, ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE

Die Kapitalzusage und der Ausgabeaufschlag sind unverzüglich nach Annahme des Zeichnungsangebots fällig. Der Anleger erhält mit der Annahmestätigung eine entsprechende Zahlungsaufforderung. Kapitaleinzahlungen sind durch vorbehaltlose, empfangerspesenfreie Banküberweisung in Euro auf das im Zeichnungsschein angegebene Bankkonto der Fondsgesellschaft zu leisten.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Zeichnungsschein, dem Abschnitt »Rechtliche Grundlagen« dieses Verkaufsprospekts sowie dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

2.6 WIDERRUFSRECHTE

Dem Anleger steht bei Vertragsschluss im Wege des Fernabsatzes und bei Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen das gesetzliche Widerrufsrecht gemäß §§ 312 g, 355 BGB zu. Einzelheiten zum Widerrufsrecht sind in der Widerrufsbelehrung des Zeichnungsscheins dargestellt.

An sein Zeichnungsangebot ist der Anleger für die Dauer von vier Wochen, gerechnet von der Unterzeichnung des Zeichnungsscheins durch den Anleger, gebunden. Auch nach Ablauf der vierwöchigen Frist gilt das Zeichnungsangebot weiter, kann jedoch bis zu seiner Annahme jederzeit schriftlich gegenüber dem Treuhänder widerrufen werden, wobei der Widerruf mit Zugang bei dem Treuhänder wirksam wird. Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt. Ein darüber hinausgehendes vertraglich vereinbartes Widerrufsrecht besteht nicht.

2.7 RISIKEN

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist mit Risiken behaftet, die bei äußerst ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung zum Totalverlust des eingezahlten Kapitals sowie des Ausgabeaufschlags führen können. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Eine ausführliche Darstellung der mit der Beteiligung verbundenen Risiken enthält der Abschnitt »Risikohinweise« dieses Verkaufsprospekts.

2.8 MINDESTLAUFZEIT DER VERTRÄGE, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Die Fondsgesellschaft hat – vorbehaltlich der gesellschaftsvertraglich und gesetzlich vorgesehenen Fälle einer vorzeitigen Beendigung – zunächst eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2029. Wenn einer der Zielfonds zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist oder Beteiligungen an einzelnen Portfoliounternehmen noch bestehen, kann die Laufzeit der Fondsgesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit zweimal für jeweils zwei weitere Jahre, also um insgesamt bis zu vier Jahre verlängert werden.

Das Treuhandverhältnis wird seitens des Treuhänders für die Laufzeit der Fondsgesellschaft fest abgeschlossen. Es kann vom Treuhänder nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das Treuhandverhältnis ist seitens des mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten Anlegers jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende ordentlich kündbar. Jede Kündigung des Treuhandverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Treuhandverhältnisses tritt der Treuhänder gemäß den Vorschriften des Treuhand- und Verwaltungsvertrags den auf den Anleger entfallenden Teil seines Kommanditanteils an den Anleger ab; seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft endet hierdurch nicht. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird dann als Verwaltungsvertrag über die unmittelbare Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft fortgesetzt. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet ferner vorzeitig, wenn bei dem Anleger ein Grund vorliegt, der zu seinem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft führt.

Der Anleger kann nur aus wichtigem Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften aus der Fondsgesellschaft ausscheiden oder das Gesellschaftsverhältnis gegenüber der Fondsgesellschaft kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere nicht allein darin, dass sich die Vermögenslage eines Anlegers verschlechtert oder die Beteiligung sich nicht erwartungsgemäß entwickelt. Die ordentliche Kündigung der Beteiligung ist ausgeschlossen.

2.9 GÜLTIGKEITSDAUER DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN INFORMATIONEN, ZEICHNUNGSPHASE

Die Informationen in diesem Verkaufsprospekt bleiben bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Die Zeichnungsphase für eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft läuft bis zum 30. Juni 2019. Die KVG ist berechtigt, die Zeichnungsphase nach ihrem Ermessen um bis zu sechs Monate bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern.

2.10 RECHTSORDNUNG UND GERICHTSSTAND

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen vor und nach dem Beitritt sowie für den Beitritt selbst findet deutsches Recht Anwendung.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung besteht nicht.

2.11 VERTRAGS- UND KOMMUNIKATIONSSPRACHE

Deutsch.

2.12 AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen betreffend Finanzdienstleistungen kann sich ein Verbraucher an folgende öffentliche Schlichtungsstelle wenden:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main
www.bundesbank.de

2.13 HINWEISE ZUM BESTEHEN EINER EINLAGENSICHERUNG

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen, die unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135, Seite 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme der Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84, Seite 22) fallen, oder sonstige Garantiefonds oder Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

Glossar

Advisory Board	Beratergremium für Anlageentscheidungen
AIF	Alternative Investment Fund
AIFM	Alternative Investment Fund Manager
AIFMD	Alternative Investment Fund Manager Directive (AIFM-Richtlinie)
AML	Anti Money Laundering (Geldwäschebekämpfung)
Asset Allokation	Verteilung
Asset under Management	Anlagen unter Verwaltung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Basel III	Basel III ist eine ergänzende Empfehlung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zu den im Jahr 2004 beschlossenen Eigenkapitalanforderungen (Basel II) für Banken. Demzufolge wird von Banken die Erhöhung der Mindesteigenkapitalanforderungen und die Einführung von Kapitalpuffern gefordert. Banken sollen so im Falle einer Krise stabiler und stärker agieren können.
Benchmark	Bewertungsmethode für die Messung des Anlageerfolges eines Fonds
Blind-Pool	Fonds, bei dem zum Zeitpunkt der Zeichnung noch nicht feststeht, welche konkreten Investitionen er tätigen wird (also welche Zielfonds ein Dachfonds erwerben wird bzw. an welchen Portfoliounternehmen sich ein Private Equity-Fonds beteiligen wird).
Buy-out	Bei Buy-out-Transaktionen übernimmt das bestehende Management im Rahmen eines MBO (Management Buy-out) oder ein neues Management im Wege des MBI (Management Buy-in) zusammen mit einem oder mehreren Private Equity-Investoren die Mehrheit der Geschäftsanteile eines Unternehmens.
CAGR (Gesamtwachstumsrate)	Die Abkürzung CAGR steht für Compound Annual Groth Rate und beschreibt die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate.
Cash Flow	Messgröße, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt
Co-Investment	Beteiligung an einem Unternehmen zusammen mit anderen Investoren
Compliance	Überwachung von Gesetzen und Richtlinien in einem Unternehmen
Deal Flow	Investitionsmöglichkeiten, die einem Private Equity-Investor angeboten werden
Direct Secondaries	Zweitmarktanteile an einzelnen Unternehmen, die aus einem Fonds herausgekauft werden
Diversifizierung	Fachbegriff im Zusammenhang mit der Finanzanlage. Bedeutet die Streuung von Vermögenswerten, um das Risiko zu verteilen.
Dodd Frank Act	Ist ein US-amerikanisches Bundesgesetz, welches als Reaktion auf die Finanzmarktkrise von 2007, das Finanzmarktrecht der Vereinigten Staaten umfassend ändert. Das Gesetz verfolgt die Ziele der Förderung der Stabilität des Finanzmarkts der Vereinigten Staaten von Amerika, durch eine Verbesserung der Verantwortlichkeit und der Transparenz im Finanzsystem, der Beendigung der Problematik des faktischen Zwangs zur Rettung von Finanzdienstleistungsunternehmen, die zu bedeutend für das Finanzsystem sind um sie untergehen lassen zu können, des Schutzes der amerikanischen Steuerzahler durch die Beendigung von staatlichen Rettungen von Finanzdienstleistungsunternehmen zu schützen und des Schutzes der Konsumenten vor missbräuchlichen Praktiken bei Finanzdienstleistungen.
Due Diligence	Detaillierte Untersuchung, Prüfung und Bewertung (unter Einbindung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und ggf. branchenerfahrenen Unternehmensberatern) einer potentiellen Beteiligung an einem Fonds oder einem Unternehmen als Grundlage für die Investmententscheidung.

EBITDA	Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (Gewinn- und Verlustrechnung)
Exit	Verkauf eines Unternehmens bzw. von Geschäftsanteilen an einem solchen durch einen Private Equity-Fonds
Family Office	Verwalter eines Familienvermögens
FCA	Britische Finanzaufsicht
Final Closing	Datum, zu dem der Platzierungszeitraum eines Fonds beendet wird
Final Investment Recommendation	Finale Investmentempfehlung des Investment Committee's des Investment Advisors
FTSE-100	Financial Times Stock Exchange; 100 = Kennziffer; wichtigster britischer Aktienindex (die 100 größten Unternehmen an der Londoner Stock Exchange)
Fund-of-Funds	Dachfonds, der in verschiedene Zielfonds investiert
Fundraising	Zeitraum, in dem ein Private Equity-Fonds Kapital bei Investoren einwirbt
General Partner	General Partner entscheidet über alle Investments und Desinvestments eines Fonds und ist für die Verwaltung des Fonds verantwortlich
Growth Capital	Wachstumskapital / -finanzierung
Infrastructure	Infrastruktur-Investments
Internal Rate of Return (IRR)	In der Finanzmathematik häufig verwendete Kennzahl für die Messung der Verzinsung einer Investition. Die Berechnung der IRR berücksichtigt den jeweiligen Zeitpunkt und die Beträge der Zahlungsströme und errechnet eine mathematische Verzinsung auf das gebundene Kapital der jeweiligen Anlage. Ihre Basis ist daher nicht allein die ursprüngliche Investition. Ergebnisse, die auf der Grundlage des internen Zinsfußes ermittelt werden, können nur mit Ergebnissen verglichen werden, die nach der gleichen Methode und mit möglichst ähnlichem Kapitalbindungsverlauf errechnet worden sind. Insbesondere dürfen IRR-Angaben daher nicht mit einem Festzins auf den gesamten Zeichnungsbetrag gleichgesetzt werden. Der zeitliche Verlauf des gebundenen Eigenkapitals unterscheidet sich bei verschiedenen Investitionen. Daher sollte die Verzinsung nach der internen Zinsfußmethode nicht allein als Vergleichskriterium verschiedener Investitionen eingesetzt werden.
Investitionsausschuss	Entscheidungsgremium der KVG zur Genehmigung von Beteiligungen
Investment Advisor	Der Investment Advisor berät die KVG (Fondsmanger) bei der Auswahl und dem Erwerb der Zielfondsbeteiligungen
Investment Committee	Entscheidungsgremium des Investment Advisors zur Genehmigung von Beteiligungen
Investment Multiple	Investment Multiple ist das Rechenergebnis aus der Summe der erhaltenen Ausschüttungen und einem ggf. vorhandenen Restwert der Beteiligung geteilt durch die Summe aller geleisteten Einzahlungen. Der Investment Multiple beschreibt damit den Faktor, mit dem sich das eingezahlte Kapital vervielfacht oder vermindert hat. Bei einer Verdoppelung des eingezahlten Kapitals würde der Investment Multiple z. B. 2,0 betragen, bei einer Halbierung 0,5
IPO	Initial Public Offering (Börseneinführung)
J-Kurve	Kurve, die den typischen Verlauf eines Private Equity-Fonds auf der Zeitachse von beispielsweise zehn Jahren beschreibt
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
KYC	Know Your Customer (Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Leverage	Kreditfinanzierungshebel
Leveraged Buy-out	Überwiegend bzw. zu einem großen Anteil fremd(kapital)finanzierte Übernahme eines Unternehmens durch (Private Equity)-Investoren. Im Gegensatz dazu sieht ein Equity Buy-out überhaupt keinen Einsatz von Fremdkapital vor.
Management	Geschäftsführung
Mandat	Individuelle Vertragsbeziehung auf Mandatsbasis (segregated mandate)
Multiple	Multiplikator (z. B. auf das eingesetzte Kapital oder den EBITDA)
Net Asset Value	Nettovermögenswert; der Wert aller materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände eines Unternehmens abzüglich der Verbindlichkeiten
Peer-Gruppe	Peer Group (englisch) bedeutet Interessengruppe
Portfoliounternehmen	Unternehmen, an denen Private Equity-Fonds beteiligt sind
Primärinvestment (Primary)	Beteiligung an neu aufgelegten Private Equity-Fonds (im »Erstmarkt«)
Private Equity	Eigenkapital, das in der Regel in nicht börsennotierte Unternehmen investiert wird
Private Equity-Fonds	In aller Regel geschlossene Fonds, die Anteile an nicht börsennotierten Unternehmen in privaten Transaktionen erwerben. Der Private Equity-Fonds wird i.d.R. von einer Private Equity-Management-Gesellschaft verwaltet.
Sekundärtransaktionen (Secondary)	Erwerb von Beteiligungen an einem bereits geschlossenen Private Equity-Fonds von einem anderen Anteilseigner auf dem Zweitmarkt
Small / Mid Cap Market	Kleinerer bis mittlerer Mittelstand
Solvency II	Projekt der Europäischen Kommission zur grundlegenden Reform und Harmonisierung der europäischen Vorschriften über die Versicherungsaufsicht. Solvency II basiert auf dem Drei-Säulen-Konzept: Mindestkapitalanforderungen (quantitativ), aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (qualitativ) und Marktdisziplin (Offenlegung).
SRI	Socially Responsible Investing
Target	Ein durch eine Private Equity-Management-Gesellschaft identifiziertes Zielunternehmen, welches für einen Private Equity-Fonds erworben werden soll
Überallokation	Übergewichtung von Finanzanlagen
UN PRI	United Nations Principles for Responsible Investment – Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investieren der Vereinten Nationen. Die UN PRI stellen Grundprinzipien für die Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance (Environmental Social and Corporate Governance kurz ESG) bezogenen Themen in die Investitionsanalyse und die Entscheidungsfindungsprozesse dar.
Venture Capital	Eigenkapital, das neu gegründeten oder jungen Unternehmen für deren Aufbau bereitgestellt wird
Vintage Year / Gründungsjahr	Jahr der Auflage eines Private Equity-Fonds

IMPRESSUM

MHC Marble House Capital AG

Neuer Jungfernstieg 7–8

20354 Hamburg

Telefon: 040/35 01 75 90

Telefax: 040/35 01 75 99

E-Mail: info@marblehouse.com

www.marblehouse.com

Design:

Die Rückemänner Werbeagentur GmbH

Hamburg

© Marble House Capital

August 2018

MHC Marble House Capital AG

Neuer Jungfernstieg 7–8

20354 Hamburg

Telefon 040/35 01 75 90

Telefax 040/35 01 75 99

© Marble House Capital / August 2018

MARBLE HOUSE CAPITAL®
